

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Teil 3 von 6, Avifaunistische Untersuchung

Stand: 01.06.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

M.Sc. Johann Koch

Dipl.-Ing. Peter Mix

Gutachterbüro:

Planungsgemeinschaft Marienau (PGM)

Am Hafen 12

21354 Bleckede



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Inhalt

Die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 24.03.2026 bis zum 05.05.2026 stattgefunden.

Avifaunistische Untersuchung	11
Kernanträge	17
1. Die Untersuchung beruht nicht auf einem stabilen, einheitlichen Planstand, sondern auf einer über drei Jahre gestreckten und mehrfach angepassten Projektkulisse.	17
2. Die Erfassungen der Jahre 2022, 2023 und 2024 betreffen jeweils unterschiedliche Teilflächen und sind deshalb nicht ohne Weiteres zusammenziehbar.	19
3. Das Gutachten dokumentiert selbst, dass Lage und Flächenzuschnitt des Windparks mehrfach geändert wurden; gerade dadurch wird die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erheblich geschwächt.	20
4. Der genaue Zuschnitt der in den einzelnen Jahren untersuchten Flächen wird auf frühere Berichte ausgelagert und im vorliegenden Gutachten nicht vollständig eigenständig nachvollziehbar gemacht.	22
5. Die Datengrundlage ist aus mehreren Teiluntersuchungen zusammengesetzt und gerade deshalb nicht als homogene Gesamtuntersuchung behandelbar.	23
6. Der Wechsel des äußeren Untersuchungsradius von 1.500 m auf 1.200 m begründet einen eigenständigen methodischen Bruch.	24
7. Das im äußeren Umkreis eingeschränkte Artenspektrum führt zu einer systematischen Ausdünnung der Datengrundlage im Umfeld des Vorhabens.	25
8. Die Raumnutzungsanalyse wurde ausschließlich im Jahr 2022 durchgeführt und bildet spätere Planstandsänderungen daher gerade nicht ab.	26
9. Die Lage der Beobachtungspunkte wurde ausdrücklich nach dem damaligen Planstand gewählt und ist deshalb für spätere Planstände methodisch vorbelastet.	28
10. Die Gastvogelerfassung ist ebenso wenig auf eine einheitliche, stabile Vorhabenfläche bezogen wie die Brutvogelerfassung.	29
11. Die Einbeziehung externer Voruntersuchungen und Fremddaten verstärkt den zusammengesetzten Charakter des Gutachtens und mindert die Transparenz der Endbewertung.	30
12. Schon der räumliche Grundcharakter des Untersuchungsgebiets spricht gegen eine vorschnelle Entwarnung.	31
13. Das näher zu untersuchende Artenspektrum wurde bewusst eingeschränkt; gerade dadurch entsteht eine methodische Engführung.	32
14. Die Erfassung im äußeren Umkreis ist gegenüber dem inneren Umkreis nochmals reduziert; dadurch geht gerade im Umfeld des Windparks belastbare Information verloren.	33
15. Weitere Arten wurden nur qualitativ erfasst; Häufigkeit und genaue Lage der Reviere bleiben damit für einen erheblichen Teil der Avifauna unbestimmt.	35
16. Die Gleichsetzung von Brutzeitfeststellungen und Revierstatus ist nicht in allen Teilen hinreichend streng gehandhabt.	36
17. Die Abgrenzung zwischen Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis ist für die spätere Konfliktanalyse zu wenig transparent aufgearbeitet.	37

18. Die Einstufung weiterer Arten nur als „qualitativ erfasst“ schmälert auch die Aussagekraft der Gesamtartenliste.....	38
19. Die Nachtbegehungen sind im nachträglich ergänzten Nordteil nicht in derselben Intensität dokumentiert wie in den Vorjahren.	39
20. Die sechs Begehungen 2024 reichen für den nachträglich aufgenommenen Nordteil nicht aus, um dieselbe Untersuchungstiefe wie in den Vorjahren zu erreichen.....	40
21. Die Waldschnepfe wird ausdrücklich abweichend von der eigenen Methodik behandelt; dieser Sonderweg ist methodisch und rechtlich hoch problematisch.	41
22. Wenn das Gutachten selbst einräumt, dass die gewählte Methodik balzende Waldschnepfen nur schwer erfassen kann, spricht das gegen die Tauglichkeit der Erfassung, nicht für eine nachträgliche Revierzuschreibung.	42
23. Die eigene Methodik wird bei der Waldschnepfe verlassen, ohne dass daraus eine generelle Neubewertung der übrigen Erfassungslogik folgt.	43
24. Die qualitative Erfassung im Bereich der „übrigen Brutvogelarten“ steht in einem Spannungsverhältnis zur späteren Aussage, das Gebiet weise nur durchschnittliche Bedeutung auf.	45
25. Die Methodenstandards von Südbeck et al. 2005 werden zwar zitiert, aber im Ergebnis nicht in jeder Hinsicht konsequent umgesetzt.	46
26. Bereits die methodische Grundanlage des Gutachtens genügt deshalb nicht, um eine entlastende artenschutzrechtliche Gesamtprognose zu tragen. .	47
27. Der nachgewiesene Gesamtbestand von 107 Vogelarten und 80 Arten mit Brutvogelstatus verbietet jede verharmlosende Grundbewertung des Standorts.....	48
28. Die Einordnung von 25 Arten als „näher zu betrachtende Arten“ belegt eine hohe Konfliktdichte, die im Ergebnis nicht folgerichtig verarbeitet wird. .	49
29. Die Vielzahl von Rote-Liste-Arten und gegenüber Windenergie empfindlichen Arten steht einer bagatellisierenden Gesamtwürdigung entgegen.....	50
30. Die nachgewiesenen Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erhöhen die unionsrechtliche Sensibilität des Standorts erheblich.	52
31. Die tatsächliche Artenkulisse ist deutlich sensibler, als es die zusammenfassenden Aussagen des Gutachtens erkennen lassen.....	53
32. Die 25 Revierpaare der Feldlerche, davon 21 im 500-Meter-Bereich, belegen einen besonders sensiblen Offenlandstandort.	54
33. Die eigene Einstufung der Feldlerchendichte als landesweit überdurchschnittlich wird im Ergebnis nicht ernst genommen.....	56
34. Die sofortige regionale Relativierung der Feldlerchendichte ist fachlich und rechtlich nicht geeignet, den Konflikt zu entschärfen.....	57
35. Die Heidelerche ist mit elf Revieren und vier weiteren Brutzeitfeststellungen in einer Dichte vertreten, die eine deutlich schärfere Konfliktbewertung verlangt.....	58
36. Die fünf Mäusebussardreviere, darunter mehrere in sehr geringer Entfernung zum Geltungsbereich, machen eine zurückhaltende Gesamtbewertung unhaltbar.	60
37. Die zwei Kranichreviere, darunter ein Brutnachweis 2023, belegen einen deutlich sensibleren Konfliktfall, als es die spätere Zusammenfassung erkennen lässt.	61
38. Die zwei der Waldschnepfe zugeordneten Reviere im inneren Umkreis machen den Standort auch aus Waldsicht deutlich konfliktträchtiger als dargestellt.	62
39. Der Wespenbussard wird trotz mehrfacher Beobachtungen und eindeutiger Hinweise auf Waldbezug zu leicht aus der Konfliktbewertung herausgenommen.	63

40. Die tabellarische Gesamtschau des Gutachtens dokumentiert bereits für sich genommen eine ausgeprägte Konfliktkulisse, die in der Schlussbewertung nicht hinreichend abgebildet wird.	64
41. Die Feldlerche wird trotz ihrer herausragenden Dichte und unmittelbaren Nähe zum Geltungsbereich nicht als besonders schwerwiegender Konfliktstandort behandelt.	65
42. Auch die Heidelerche wird trotz Waldrandbindung, Anhang-I-Status und hoher Revierzahl nicht mit der gebotenen planerischen Schärfe behandelt. ..	66
43. Beim Kranich wird der Brutnachweis 2023 nicht mit der Schärfe bewertet, die der Art und dem Standort tatsächlich entspricht.	67
44. Der Mäusebussard wird durch die Kombination aus günstiger Lebensraumqualität, mehreren Revierstandorten und häufiger Raumnutzung im Ergebnis zu zurückhaltend behandelt.	68
45. Der Umgang mit dem Habicht zeigt Erfassungs- und Bewertungsunsicherheiten, die nicht zugunsten der Planung aufgelöst werden dürfen.	69
46. Die hohe Bewertung des Offenland-Südteils hängt im Wesentlichen an einem einzigen Braunkehlchen-Revier und zeigt damit eine besondere Bewertungsanfälligkeit.	70
47. Die vom Gutachten selbst eingeräumte Bewertungsinstabilität entwertet die scheinbar klare Unterscheidung zwischen lokaler und regionaler Bedeutung.	71
48. Das Rebhuhn wird trotz seines Status als stark gefährdete Art nicht mit der gebotenen Schärfe als eigenständiger Konfliktfall behandelt.	72
49. Wachtel und Schafstelze belegen zusätzliche Offenlandempfindlichkeiten, die im Ergebnis zu wenig Gewicht erhalten.	73
50. Die Waldschnepfe ist einer der schärfsten Angriffspunkte des Gutachtens, weil der empfohlene Mindestabstand von 500 m nach eigener Aussage nicht eingehalten wird.	74
51. Dass die Waldschnepfe trotz unterschrittenen Mindestabstands nicht zu einer negativen Gesamtprognose führt, ist methodisch nicht haltbar.	76
52. Beim Wespenbussard bleibt ein relevanter Unsicherheitsrest bestehen, weil ein Brutplatz im nördlichen Forst nur vermutet wird und die eigene Datengrundlage mehrfach auf Brutrelevanz hindeutet.	77
53. Die Summe der artspezifischen Schwächen zeigt, dass die Einzelbefunde des Gutachtens gerade nicht zu einer konfliktarmen Gesamtbewertung tragen.	78
54. Insgesamt bleibt im Bereich der Brutvögel ein erheblicher Unsicherheits- und Konfliktrest bestehen, der eine positive Planungsaussage nicht trägt. ...	79
55. Die Raumnutzungsanalyse wurde ausschließlich im Jahr 2022 durchgeführt und bildet spätere Planstandsänderungen deshalb gerade nicht ab.	81
56. Die Erfassungszeiträume der Raumnutzungsanalyse decken das Vogeljahr nur ausschnittsweise ab und lassen wesentliche Zug- und Nutzungsphasen unberücksichtigt.	82
57. Die Raumnutzungsanalyse stützt sich nur auf drei Beobachtungspunkte und bleibt damit für einen über Jahre veränderten Vorhabenraum methodisch zu schmal.	83
58. Die Beobachtungspunkte wurden ausdrücklich nach dem damaligen Planstand gewählt und sind deshalb für spätere Planstände methodisch vorbelastet.	84
59. Die Raumnutzungsanalyse verzichtet ausdrücklich auf eine vertiefte Habitat-Präferenzanalyse und bleibt damit für die Konfliktbewertung fachlich unvollständig.	85

60. Die Schätzung der Flughöhen mit bloßem Auge erzeugt einen zusätzlichen Unsicherheitsrest gerade im kollisionsrelevanten Höhenband.....	86
61. Für seltenere Arten wurde auf eine Rasterauswertung verzichtet; gerade dadurch bleiben sensible Einzelkonflikte räumlich zu unscharf.	87
62. Der Anteil von 18 Prozent aller Flugbewegungen innerhalb des FNP- Geltungsbereichs ist kein Bagatellwert und darf nicht entlastend umgedeutet werden.....	89
63. Auch innerhalb des kollisionsrelevanten Höhenbands wurden im Geltungsbereich mehrere sensible Arten festgestellt; die Entwarnung hierzu ist daher nicht tragfähig.	90
64. Die Einordnung der Raumnutzung als „durchschnittlich“ ersetzt keine rechtlich tragfähige Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.	91
65. Die Beobachtungen zum Mäusebussard belegen eine intensive Nutzung des Geltungsbereichs und seiner Ränder, die im Ergebnis zu stark relativiert wird.....	92
66. Die Beobachtungen zum Rotmilan werden trotz häufiger Nutzung des Geltungsbereichs und seiner Ränder zu stark entlastend eingeordnet.....	94
67. Die Kranichdaten belegen keine konfliktfreie Situation, sondern eine komplexe Mischung aus Brutplatzbezug, Zugereignissen und bodennaher Nutzung.	95
68. Die Bewertung des Kranichs wird zu stark mit der fehlenden erfolgreichen Jungenaufzucht entlastet, obwohl dies artenschutzrechtlich nicht entscheidend ist.	97
69. Das Gutachten verarbeitet die bodennahe Nutzung durch Kraniche nicht mit der gebotenen Schärfe.	98
70. Die Einbeziehung von Gänse- und Kranichzugereignissen bleibt widersprüchlich und zu entlastend.....	99
71. Die Beobachtungen zu Schwarzstorch und Wanderfalke zeigen, dass auch seltene und streng geschützte Durchzügler den Raum nutzen.	100
72. Die Gastvogelerfassung beschränkt sich auf Offenlandbereiche und lässt gerade die nördlichen Forstflächen methodisch ausgedünnt zurück.....	101
73. Die ausdrückliche Nichtberücksichtigung kleiner rastender Singvogeltrupps verringert die Aussagekraft der Gastvogelbewertung erheblich.	103
74. Die Verwendung der Methode von Krüger et al. 2010 führt hier zu einer strukturellen Unterbewertung nicht wassergeprägter Gastvogelräume.	104
75. Die Aussage, dem Gebiet komme „keine Bedeutung“ als Gastvogellebensraum zu, geht über die tatsächliche Datengrundlage hinaus.	105
76. Die im Gutachten selbst beschriebenen Schwerpunkte im Nordosten werden für die Gastvogelbewertung nicht konsequent als Konfliktraum behandelt.	106
77. Die Beobachtungen von Kranichen außerhalb der klassischen Zugtage sprechen gegen die vollständige Reduktion des Kranichkonflikts auf den März- Zug.....	107
78. Die Bewertung des Rotmilans als bloßer Nahrungsgast unterschätzt die artenschutzrechtliche Relevanz regelmäßiger Raumnutzung.....	108
79. Die Beobachtungen zum Wespenbussard belegen einen relevanten Unsicherheitsrest, der im Ergebnis zu stark entlastet wird.	110
80. Die Rohrweihenbeobachtungen werden zu sehr als randständige Nahrungssuche behandelt, obwohl der Geltungsbereich selbst mehrfach tangiert wird.....	112
81. Die Zusammenfassung „keine überregionale Bedeutung als Brutvogellebensraum“ verharmlost die tatsächliche Sensibilität des Standorts.....	113
82. Die hohe Bedeutung des Offenland-Südteils wird in der Gesamtbewertung zu wenig ernst genommen.....	114

83. Dass die regionale Bedeutung des Offenland-Südteils im Wesentlichen an einem Braunkehlchen-Revier hängt, zeigt gerade die Bewertungsinstabilität des Gutachtens.	116
84. Die Beschreibung einer „durchschnittlichen Normallandschaft“ widerspricht der tatsächlich nachgewiesenen Artendichte und Konfliktkulisse.	117
85. Die Konfliktanalyse verengt die artenschutzrechtliche Prüfung unzulässig auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG... ..	118
86. Der Befund, dass keine Anlage-1-Art im Nahbereich brütet, beseitigt weder Störungs- noch Funktionsraumkonflikte.	119
87. Der ausdrücklich benannte Verstoß gegen den LAG-VSW-Mindestabstand bei der Waldschnepfe wird in der Konfliktanalyse nicht mit der gebotenen Konsequenz verarbeitet.....	120
88. Die ausdrückliche Verlagerung der „konkreten Auswirkungen“ in die spätere Genehmigungsplanung entwertet die positive Schlussprognose des Gutachtens.	121
89. Die Schlussformel, es seien „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ erkennbar, ist mit den eigenen Befunden des Gutachtens nicht vereinbar.	122
90. Die Heranziehung des Bewertungsverfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist im vorliegenden Zuschnitt methodisch nur eingeschränkt tragfähig... ..	123
91. Die Aufspaltung des 500-m-Bereichs in drei Teilgebiete ist kein neutraler Schritt, sondern beeinflusst das Bewertungsergebnis selbst.	124
92. Die gewählte Teilraumabgrenzung beeinflusst die Wertigkeit des Untersuchungsgebiets in erheblichem Umfang und ist deshalb selbst ein abwägungserheblicher Punkt.	125
93. Die regionale Bedeutung des Offenland-Südteils beruht in auffälliger Weise auf einem einzelnen Braunkehlchen-Revier.	126
94. Das Gutachten räumt selbst ein, dass die Bewertung bei einem anderen Jahresbild auch umgekehrt hätte ausfallen können.....	127
95. Die Bewertungsstabilität der Brutvogellebensraumbewertung ist insgesamt nicht hinreichend gesichert.	128
96. Für die Raumnutzungsanalyse fehlt ein landesweit einheitlicher Bewertungsrahmen; trotzdem zieht das Gutachten weitreichende Entlastungsschlüsse.	130
97. Die Einordnung der Flugaktivität stützt sich im Wesentlichen auf einen Vergleich mit eigenen Untersuchungen der Gutachter bei anderen Vorhaben.	131
98. Die verwendete Vergleichsbasis ist nicht hinreichend transparent und damit nicht überprüfbar.	132
99. Ein zentraler Teil der Entlastung beruht damit auf einem nicht normierten und nicht offen gelegten Vergleichsmaßstab.	133
100. Auch die Gastvogelbewertung arbeitet mit einem Maßstab, der strukturreiche Agrarräume systematisch entwerten kann.	134
101. Die Kombination der gewählten Bewertungsinstrumente verschiebt das Gesamtergebnis systematisch in Richtung „lokal“, „durchschnittlich“ und „keine besondere Bedeutung“.....	136
102. Die Konfliktanalyse ist in unzulässiger Weise auf kollisionsgefährdete Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG verengt.	137
103. Die methodische Engführung auf Anlage-1-Arten führt dazu, dass andere konfliktrelevante Artengruppen strukturell untergewichtet werden.	138
104. Die Feststellung, für Anlage-1-Arten seien keine WEA im Nahbereich geplanter Brutplätze vorgesehen, ist nur eine Teilfeststellung und keine tragfähige Gesamtentwarnung.	139
105. Die Teilfeststellung zu Anlage-1-Arten ersetzt keine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung des gesamten Vorhabens.	140

106. Die Heranziehung der LAG-VSW-Mindestabstände macht die Konflikte sichtbarer, als das Gutachten sie später behandelt.....	141
107. Für die Waldschnepfe wird der empfohlene Mindestabstand von 500 m ausdrücklich nicht eingehalten.	142
108. Trotz der ausdrücklich festgestellten Abstandsunterschreitung bei der Waldschnepfe endet die Konfliktanalyse nicht in einer negativen Prognose..	144
109. Im Geltungsbereich selbst bzw. in dessen unmittelbarer Nähe liegen Reviere mehrerer planungsrelevanter Arten.....	145
110. Mäusebussard und Rotmilan nutzen den Geltungsbereich regelmäßig zur Nahrungssuche und zu Überflügen.....	146
111. Trotz unmittelbarer Brutvorkommen und regelmäßiger Greifvogel-Nutzung wird keine harte planerische Konsequenz gezogen.	147
112. Für Gastvögel außerhalb der Brutzeit wird mit einer pauschalen Formel auf fehlende negative Auswirkungen geschlossen.....	149
113. Die Schlussfolgerung zu den Gastvögeln ist artenschutzrechtlich zu verkürzt und blendet konkrete Nutzungen aus.	150
114. Die konkreten Auswirkungen der Planung werden ausdrücklich in die spätere Genehmigungsplanung verschoben.	151
115. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden lediglich abstrakt erwähnt, aber nicht konkretisiert.....	152
116. Trotz offener Konflikte und offener Maßnahmenlage prognostiziert das Gutachten „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“.	153
117. Der Sprung von selbst benannten Konflikten zu einer positiven Gesamtprognose ist einer der zentralen Mängel des Gutachtens.	155
118. Das Gutachten arbeitet mit einer über Jahre gestückelten und planstandsabhängigen Datengrundlage, präsentiert das Ergebnis aber als geschlossene Gesamtbewertung.....	156
119. Trotz eingeschränkter Artenspektren, wechselnder Radien und ausgelassener Teilräume arbeitet das Gutachten mit einer weitreichenden Entwarnung.....	157
120. Bei der Waldschnepfe wird die eigene Methodik ausdrücklich verlassen, um Brutreviere anzunehmen.	158
121. Die ungleiche methodische Behandlung der Arten ist erklärungsbedürftig und schwächt die Vergleichbarkeit der Ergebnisse.	159
122. Die Kombination aus regional bedeutsamem Offenland-Südteil und fehlender überregionaler Gesamtbedeutung wirkt im Ergebnis deutlich entlastend.	160
123. Die Raumnutzung wird als „durchschnittlich“ bewertet, obwohl im Geltungsbereich selbst zahlreiche Flüge sensibler Arten dokumentiert sind.	162
124. Die Gastvogelfunktion wird verneint, obwohl das Gutachten selbst verschiedene empfindliche Arten als Gast- oder Nahrungsgäste dokumentiert. .	163
125. Das Gutachten stützt sich in wesentlichen Teilen auf ältere Arbeitsgrundlagen, deren Aktualität und Geltung heute jedenfalls nicht unbesehen unterstellt werden darf.	164
126. Die unmittelbare Auftraggeberstellung des Vorhabenträgers ist kein neutraler Nebenaspekt, sondern bei der Würdigung der entlastenden Tendenz des Gutachtens mitzudenken.	165
127. Auch redaktionelle und dokumentarische Unsauberkeiten schwächen den Eindruck einer vollständig belastbaren Fachgrundlage.....	166
128. Insgesamt handelt es sich nicht um ein strikt konfliktorientiertes Ausschlussgutachten, sondern um eine erkennbar ermöglichungsgerichtete Unterlage mit deutlicher Tendenz zur Entlastung.	168
129. Bewertung der Konfliktlage am abstrakten FNP-Geltungsbereich statt an konkreten Anlagenstandorten	169
130. Fehlende standortkonkrete Zuordnung der Flugbewegungen zu den später tatsächlich beantragten Anlagenpositionen	170
131. Nur ein gezielter Horstsuchtermin je Untersuchungs-jahr trotz großer Waldanteile	171

132. Keine belastbare Darlegung, wie intensiv die Horstsuche in den großen Forstbereichen tatsächlich war	172
133. Einsatz von Klangattrappen wird genannt, aber nicht art- und termscharf dokumentiert	174
134. Keine transparente Dokumentation, bei welchen Arten Playback eingesetzt wurde und welche Nachweise darauf beruhen	175
135. Die Karten im Anhang verschmelzen Ergebnisse verschiedener Jahre und Planstände zu einer scheinbar einheitlichen Gesamtkulisse	176
136. Aus den Karten ist nicht hinreichend klar ablesbar, welcher Nachweis zu welchem Planstand gehört	177
137. Gerade dadurch wird die Zuordnung von Konflikten zur Endplanung erheblich erschwert	178
138. Die Untersuchung des Nordteils 2024 ist gegenüber 2022 und 2023 methodisch deutlich schwächer aufgelöst	179
139. Für den 2024 nacherfassten Nordteil fehlt eine gleichwertige Untersuchungstiefe wie in den Vorjahren	181
140. Die Erfassungsjahre sind auch zeitlich nicht deckungsgleich, sondern decken unterschiedliche Saisonfenster und Witterungssituationen ab	182
141. Die Vergleichbarkeit der Jahresdaten ist dadurch zusätzlich eingeschränkt	183
142. Die Raumnutzungsanalyse beruht zwar auf 252 Beobachtungsstunden, aber nur auf 14 Beobachtungstagen	184
143. Die starke Konzentration vieler Beobachtungen auf einzelne Tage schwächt die Aussagekraft von Durchschnittswerten	185
144. Tagesmittel und Gesamtdurchschnitt glätten Risikospitzen, obwohl gerade diese für das Kollisionsrisiko relevant sein können	186
145. Bewertung der Konflikte am abstrakten FNP-Geltungsbereich statt an konkreten WEA-Standorten	187
146. Fehlende standortkonkrete Zuordnung der Flugbewegungen zu den später tatsächlich beantragten Anlagenpositionen	189
147. Nur ein einziger gezielter Horstsuchtermin je Untersuchungsjahr trotz großer Waldanteile	190
148. Keine belastbare Darlegung, wie intensiv die Horstsuche in den großen Forstbereichen tatsächlich war	191
149. Einsatz von Klangattrappen wird genannt, aber nicht art- und termscharf dokumentiert	192
150. Keine transparente Dokumentation, bei welchen Arten Playback eingesetzt wurde und welche Nachweise darauf beruhen	194
151. Die Karten im Anhang verschmelzen Ergebnisse verschiedener Jahre und Planstände zu einer scheinbar einheitlichen Gesamtkulisse	195
152. Aus den Karten ist nicht hinreichend klar ablesbar, welcher Nachweis zu welchem Planstand gehört	196
153. Gerade dadurch wird die Zuordnung von Konflikten zur Endplanung erschwert	197
154. Die Untersuchung des Nordteils 2024 ist gegenüber 2022 und 2023 methodisch deutlich schwächer aufgelöst	198
155. Für den 2024 nacherfassten Nordteil fehlt eine gleichwertige Untersuchungstiefe wie in den Vorjahren	199
156. Die Erfassungsjahre sind auch zeitlich nicht deckungsgleich, sondern decken unterschiedliche Saisonfenster und Witterungssituationen ab	200
157. Die Vergleichbarkeit der Jahresdaten ist dadurch zusätzlich eingeschränkt	201
158. Die Raumnutzungsanalyse beruht zwar auf 252 Stunden, aber nur auf 14 Beobachtungstagen	202
159. Die starke Konzentration vieler Beobachtungen auf einzelne Tage schwächt die Aussagekraft von Durchschnittswerten	203
160. Tagesmittel und Gesamtdurchschnitt glätten Spitzenereignisse, obwohl gerade diese für das Kollisionsrisiko relevant sein können	204
161. Der sehr starke Einfluss einzelner Zugtage wird rechnerisch nivelliert	204
162. Die Bewertung „durchschnittlich“ maskiert dadurch mögliche Risikospitzen	205
163. Die verwendete Raumnutzungsmethode verzichtet ausdrücklich auf eine dezidierte Habitat-Präferenzanalyse	206

164. Gerade für Waldränder, Osterbachniederung, Grünlandbereiche und lineare Leitstrukturen fehlt damit eine vertiefte Funktionsanalyse.....	207
165. Die hohe Bedeutung von Waldrändern wird beschrieben, aber nicht als methodischer Schwerpunkt untersucht	208
166. Die Raumnutzungsanalyse bleibt insgesamt stärker beschreibend als funktional-räumlich prüfend.	209
167. Der vom Gutachten herangezogene kollisionsrelevante Höhenbereich von 50 bis 250 m ist nicht erkennbar an die tatsächlich geplanten 270-m-Anlagen angepasst.	210
168. Flugbewegungen unterhalb von 50 m werden im Gutachten zu schnell entlastend behandelt.	211
169. Bei Windenergieanlagen dieser Größenordnung kann auch der untere Höhenbereich fachlich konfliktrelevant sein.....	212
170. Die Höhenbewertung ist damit insgesamt nicht hinreichend anlagenspezifisch.....	214
171. Die Gastvogelerfassung im 14-Tage-Intervall ist für Zug- und Rastgeschehen methodisch zu grob.	215
172. Kurzfristige Konzentrationen empfindlicher Arten können zwischen den Erfassungsterminen vollständig unentdeckt bleiben.	216
173. Gerade für das Zuggeschehen ist ein 14-Tage-Raster nicht ausreichend fein.	217
174. Die Aussage, es gebe keinen bedeutsamen Zugkorridor, ist methodisch nicht hinreichend abgesichert.	218
175. Kleine rastende Singvogeltrupps wurden ausdrücklich nicht erfasst.	219
176. Damit fehlt ein Teil der tatsächlichen Rast- und Durchzugsfunktion des Raums systematisch in der Datengrundlage.	220
177. Die Funktion des Gebiets für kleinere, aber regelmäßig auftretende Rastvögel bleibt dadurch unterbewertet.	221
178. Die Forstflächen wurden 2024 für Gastvögel überhaupt nicht mehr ergänzend untersucht.	222
179. Die angenommene geringe Bedeutung der Forstflächen wird nicht untersucht, sondern vorausgesetzt.	223
180. Angesichts der Nachweise von Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke und Wanderfalke ist der Verzicht auf eine vertiefte Behandlung der Forstflächen besonders problematisch.	224
181. Die Gastvogelbewertung ist methodisch stark auf quantitative Schwellenwerte größerer Wasser- und Rastvogelbestände zugeschnitten.....	225
182. Für einen strukturreichen Agrarraum mit Greifvögeln, Kranich und kleineren Rastfunktionen ist dieser Bewertungsmaßstab nur eingeschränkt passend.....	226
183. Die Verneinung einer lokalen Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum ist dadurch möglicherweise schon methodisch vorgeprägt.	227
184. Die Aussage, das Gebiet sei „nicht einmal lokal bedeutend“, ist deshalb fachlich und rechtlich angreifbar.	228
185. Die Bewertung der Brutvogellebensräume gewichtet ausschließlich Arten der Roten Liste 1 bis 3 und blendet andere planungsrelevante Empfindlichkeiten aus.	229
186. Arten mit erheblicher WEA-Empfindlichkeit, aber anderer rechtlicher oder fachlicher Relevanz, werden in der Flächenwertung nicht angemessen sichtbar.	230
187. Die Heidelerche als Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie tritt in der Flächenbewertung nicht mit dem Gewicht hervor, das ihrer rechtlichen und fachlichen Relevanz entspricht.	232
188. Die verwendete Bewertungsmethode ist damit nur eingeschränkt deckungsgleich mit dem artenschutzrechtlichen Prüfprogramm.	233
189. Die regionale Bedeutung des Offenland-Südteils hängt nach eigener Aussage im Wesentlichen an einem einzigen Braunkehlchen-Revier.	234

190. Das Gutachten räumt selbst ein, dass die Bewertung bei einem anderen Jahresbild auch anders hätte ausfallen können.	234
191. Die Stabilität der Flächenbewertung des Offenland-Südteils ist nicht tragfähig abgesichert.	235
192. Die zusammenfassende Gesamtbewertung verdeckt die Bedeutung einzelner avifaunistischer Hotspots.....	237
193. Die Aussage, das Gesamtgebiet habe keine überregionale Bedeutung, relativiert die tatsächlich sensiblen Teilräume in unzulässiger Weise.....	238
194. Die regionale Bedeutung des Südteils wird durch die Gesamtaussage des Gutachtens unzulässig abgeschwächt.	239
195. Die im Gutachten beschriebenen Vorbelastungen des Raums werden erkennbar als Entlastungsrahmen für die Planung mitverwendet.	240
196. Vorbelastung kann artenschutzrechtlich nicht ohne Weiteres als Argument für zusätzliche Belastbarkeit herangezogen werden.	241
197. Bereits vorbelastete Bestände können gegenüber zusätzlichen Vorhabenwirkungen besonders empfindlich sein.....	242
198. Die Verwendung der Vorbelastung als Relativierungsrahmen ist fachlich und rechtlich nicht tragfähig.	243
199. Der Nachweis der Wiesenweihe wird im Gutachten zu schnell als bloßer Durchzüglerbefund abgelegt.	244
200. Gerade bei der Wiesenweihe wäre eine vertiefte Würdigung zwingend gewesen.	245
201. Die Schwarzstorch-Beobachtungen im nördlichen Waldumfeld werden zu knapp und zu folgenlos behandelt.	246
202. Bei Wald- und LSG-Nähe des Vorhabens hätten die Schwarzstorch- Beobachtungen Anlass zu besonderer Vorsicht geben müssen.....	247
203. Die nachrichtliche Übernahme der LEWATANA-Ergebnisse wird methodisch nicht hinreichend abgesichert.	248
204. Die Gesamtbewertung arbeitet damit teilweise mit Fremddaten, deren Vergleichbarkeit nur begrenzt transparent ist.	249
205. Das Gutachten beruft sich auf das MU-Schreiben vom 15.03.2024, arbeitet methodisch aber zugleich stark mit älteren Fachgrundlagen von 2014 bis 2016.....	250
206. Die Mischung aus neuer Rechtslage und älteren Bezugstexten ist ein zusätzlicher Angriffspunkt gegen Aktualität und Konsistenz des Gutachtens....	251
207. Die redaktionelle Sorgfalt des Gutachtens ist nicht durchgehend auf dem Niveau, das für ein artenschutzfachliches Kerngutachten erforderlich wäre.	252
208. Nummerierungen und Statuszuordnungen sind teilweise unscharf oder inkonsistent.	253
209. Auch formale Unsauberkeiten mindern die Überzeugungskraft eines artenschutzfachlichen Kerngutachtens.	254
210. Der Projektbezug des Gutachtens ist besonders eng, weil Auftraggeberin unmittelbar die Vorhabenträgerin ist.....	255
211. Entlastende Wertungen des Gutachtens dürfen wegen des engen Projektbezugs nicht ungeprüft übernommen werden.	256
212. In der Gesamtschau verstärkt sich der Eindruck einer konfliktmindernden Ermöglichungsunterlage und nicht einer in jeder Hinsicht neutralen Risiko- und Ausschlussprüfung.....	257
Fazit	258

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Stellungnahme 55. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Gellersen
„Windpark Kirchgellersen“**

Avifaunistische Untersuchung

Kenntnisnahme.

28.04.2026

Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen

www.gegenwind-westergellersen.de info@gegenwind-westergellersen.de

Im Namen der Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen nehmen wir hiermit zum Gutachten „Avifaunistische Untersuchungen 2022–2024“ vom 02.09.2024 Stellung, das von der Planungsgemeinschaft Marienau im Auftrag der Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG erstellt wurde und als fachliche Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen sowie für die weitere artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens dienen soll. Das Gutachten benennt selbst als maßgebliche rechtliche und fachliche Grundlagen insbesondere § 45b BNatSchG mit Anlagen 1 und 2, das Windenergieflächenbedarfsgesetz, das Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums vom 15.03.2024, den Windenergieerlass Niedersachsen 2021, den Artenschutzleitfaden Niedersachsen 2016, die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages sowie die Abstandsempfehlungen der LAG VSW 2015. Gerade weil das Gutachten für sich in Anspruch nimmt, auf dieser fachlichen und rechtlichen Grundlage die Vogelwelt des Vorhabenraums belastbar zu erfassen und die Konfliktlage artenschutzrechtlich einzuordnen, muss es sich an einem hohen Maßstab an Vollständigkeit, methodischer Konsistenz, Transparenz und vorsorgeorientierter Bewertung messen lassen. Diesen Anforderungen genügt das vorliegende Gutachten nach unserer Auffassung nicht.

Die nachfolgenden Einwendungen richten sich nicht gegen die bloße Existenz einer avifaunistischen Erfassung, sondern gegen die Art und Weise, in der die Ergebnisse erhoben, zusammengeführt, bewertet und schließlich in eine entlastende Gesamtaussage überführt werden. Das Gutachten ist bereits in seinem methodischen Ausgangspunkt problematisch, weil es selbst offenlegt, dass sich

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

die Untersuchung wegen mehrfacher Änderungen von Lage und Flächenzuschnitt des Windparks über drei Jahre erstreckt hat und in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils unterschiedliche, nur benachbarte Teilbereiche untersucht wurden. Damit liegt gerade keine geschlossene Untersuchung eines stabilen Planungsstands vor, sondern eine aus mehreren Planungsphasen zusammengesetzte Datengrundlage. Die Raumnutzungsanalyse stammt ausschließlich aus 2022, die Brutvogelerfassung wurde jahresweise auf unterschiedliche Teilräume verteilt, und auch bei der Gastvogelerfassung wurden West- und Ostteil nicht in einem einheitlichen Untersuchungsjahr, sondern nacheinander erfasst. Bereits dies begründet durchgreifende Zweifel daran, ob die zusammenfassende Bewertung tatsächlich den später zugrunde gelegten Endzustand der Planung belastbar abbildet.

Hinzu kommt, dass das Gutachten trotz einer erheblichen Artenkulisse und trotz dokumentierter Konfliktnähe im Ergebnis zu einer deutlich zu günstigen Einschätzung gelangt. Es wurden insgesamt 107 Vogelarten, davon 80 mit Brutvogelstatus, festgestellt; unter den näher zu betrachtenden Arten finden sich unter anderem Feldlerche, Heidelerche, Kranich, Mäusebussard, Waldschnepfe, Rebhuhn, Braunkehlchen, Neuntöter, Wendehals und Wespenbussard. Bereits dieser Befund beschreibt keinen unauffälligen Normallandschaftsraum, sondern ein avifaunistisch sensibles Gebiet mit einer ausgeprägten Konfliktkulisse aus Offenlandarten, Waldrandarten, Greifvögeln und Großvögeln. Das Gutachten selbst weist etwa 25 Feldlerchenreviere, 11 Reviere der Heidelerche, 5 Reviere des Mäusebussards, 2 Kranichreviere, 2 Reviere der Waldschnepfe und zahlreiche weitere sensible Vorkommen aus. Gleichwohl wird an zahlreichen Stellen mit Begriffen wie „durchschnittlich“, „lokal“ oder „keine besondere Bedeutung“ gearbeitet und schließlich prognostiziert, es bestünden keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Diese Art der Ergebnisbildung ist aus unserer Sicht nicht durch die erhobenen Daten gedeckt.

Besonders gravierend ist, dass das Gutachten zentrale Konflikte zwar benennt, ihre rechtliche Tragweite aber im Ergebnis wieder abschwächt. Das gilt vor

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

allem für die Raumnutzung durch Mäusebussard, Rotmilan, Kranich und weitere kollisions- oder störungsempfindliche Arten, für die methodische Behandlung der Waldschnepfe, für die Bewertung des Gastvogelraums sowie für die Schlussfolgerung, aus den Untersuchungsergebnissen ergebe sich kein überdurchschnittlich hohes Kollisionsrisiko. Dabei ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung nicht maßgeblich, ob Konflikte nur „außergewöhnlich hoch“ erscheinen, sondern ob nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die Gefahr eines signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisikos, einer erheblichen Störung oder einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Der Maßstab des besonderen Artenschutzes ist kein bloßer Durchschnittsmaßstab, sondern ein Vermeidungs- und Vorsorgemaßstab. Wenn das Gutachten selbst eingräumt, dass Mindestabstände der LAG VSW bei der Waldschnepfe nicht eingehalten werden, der Geltungsbereich regelmäßig von mehreren sensiblen Arten überflogen wird und im Umfeld mehrere Reviere empfindlicher Arten liegen, dann genügt es nicht, die Konfliktlage mit allgemeinen Formeln oder mit dem Hinweis auf eine spätere Genehmigungsprüfung abzuschwächen.

Kritisch ist darüber hinaus, dass das Gutachten seine Bewertungsinstrumente in einer Weise einsetzt, die im Ergebnis systematisch entlastend wirkt. Die Bedeutung als Brutvogellebensraum wird über eine kleinteilige Teilflächenbewertung nach Behm & Krüger 2013 ermittelt, obwohl das Gutachten selbst darauf hinweist, dass die Aussagekraft solcher Bewertungen von den gewählten Flächengrößen und jahresbedingten Bestandsschwankungen abhängt. Für die Raumnutzungsanalyse räumt das Gutachten ausdrücklich ein, dass es keinen landesweit einheitlichen Bewertungsrahmen gibt; gleichwohl werden Begriffe wie „eher gering“ oder „durchschnittlich“ verwendet. Bei der Gastvogelbewertung wird eine Methode zugrunde gelegt, die vor allem auf größere quantitative Rastbestände abstellt und dadurch strukturreiche, aber nicht massenhaft von Wasservögeln genutzte Räume tendenziell abwertet. Diese methodischen Entscheidungen sind keineswegs neutral, sondern prägen das Ergebnis erkennbar in Richtung einer Entlastung des Standorts.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Gellersen kann diese avifaunistische Untersuchung daher nicht ohne kritische Prüfung als tragfähige Grundlage für die Flächennutzungsplanung und die darauf aufbauende Umwelt- und Artenschutzbewertung übernehmen. Die Verfasser des Gutachtens haben zwar einen erheblichen Datensatz zusammengetragen, zugleich aber eine Untersuchung vorgelegt, die in zentralen Punkten methodisch uneinheitlich, bewertungsseitig zu günstig und in ihrer Konfliktanalyse zu stark auf Entwarnung ausgerichtet ist. Die nachfolgenden Punkte zeigen im Einzelnen, dass die Untersuchung weder in methodischer noch in rechtlicher noch in naturschutzfachlicher Hinsicht ausreicht, um die geplante Flächenausweisung abwägungsfest zu tragen. Erforderlich ist daher eine deutlich strengere Würdigung des Gutachtens, eine Korrektur seiner zentralen Entlastungsthese und eine planerische Neubewertung, die den Maßstäben des besonderen Artenschutzes nach §§ 44, 45b BNatSchG, der niedersächsischen Fachvorgaben und des unionsrechtlich geprägten Vorsorgegrundsatzes tatsächlich gerecht wird.	
Kernanträge und tragende Mängel der avifaunistischen Untersuchung	
Die Bürgerinitiative beantragt daher, den Beschluss über die 55. Änderung des Flächennutzungsplans zurückzustellen, das avifaunistische Gutachten nicht als tragfähige Abwägungsgrundlage zu übernehmen, eine neue avifaunistische Gesamtuntersuchung zum aktuellen Planstand sowie eine neue Raumnutzungsanalyse zu verlangen und die Fläche solange nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, bis die artenschutzrechtliche Konfliktlage vollständig, aktuell und belastbar aufgearbeitet ist.	Die Aufführung der Mängel wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt in den unten aufgeführten Abschnitten zu den Kernanträgen, in denen die aufgeführten Punkte näher erläutert werden.
Die tragenden Mängel der avifaunistischen Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:	
1. Kein stabiler Planstand	
Die Untersuchung wurde über die Jahre 2022, 2023 und 2024 verteilt, während Lage und Flächenzuschnitt des Windparks mehrfach geändert wurden. Damit bildet die Datengrundlage den aktuellen Vorhabenstand nicht hinreichend	Siehe unten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
belastbar ab. Erforderlich ist eine neue avifaunistische Gesamtuntersuchung zum endgültigen Planstand.	
2. Gestückelte Teilflächen-Erfassung Die Brutvogelerfassung erfolgte nicht als einheitliche Gesamterhebung, sondern getrennt nach Teilflächen: Westteil 2022, Ostteil 2023 und Nordteil 2024. Diese Ergebnisse sind nicht ohne Weiteres wie eine geschlossene, methodisch homogene Gesamterhebung verwertbar. Erforderlich ist eine einheitliche Kartierung des gesamten Wirkraums.	Siehe unten
3. Raumnutzungsanalyse nur aus dem Jahr 2022 Die Raumnutzungsanalyse wurde ausschließlich im Jahr 2022 durchgeführt und an dem damaligen Planstand ausgerichtet. Sie kann die Kollisions- und Flugraumrisiken der aktuellen Planung nicht belastbar abbilden. Erforderlich ist eine vollständige Wiederholung der Raumnutzungsanalyse für die aktuelle Flächenkulisse und Anlagenkonfiguration.	Siehe unten
4. Reduzierte Erfassung des Nordteils 2024 Der nachträglich einbezogene Nordteil wurde 2024 nur mit sechs Begehungen untersucht, während 2022 und 2023 jeweils zwölf Kartierdurchgänge erfolgten. Dadurch besteht eine unterschiedliche Untersuchungstiefe mit erhöhtem Risiko unvollständig erfasster Reviere, Brutplätze und Funktionsräume. Erforderlich ist eine Nachkartierung des Nordteils mit gleicher methodischer Tiefe.	Siehe unten
5. Eingeschränktes Artenspektrum Im äußeren Untersuchungsraum wurde das zu erfassende Artenspektrum reduziert. Zudem wurden zahlreiche weitere Arten nur qualitativ und ohne genaue Angaben zu Häufigkeit und Revierlage erfasst. Dadurch bleiben Revierlagen, Bestandsdichten und funktionale Beziehungen teilweise unklar. Erforderlich ist eine erweiterte und lagegenaue Erfassung aller konfliktrelevanten Arten.	Siehe unten
6. Waldschnepfe als ungelöster Abstandskonflikt Das Gutachten erkennt Waldschnepfenreviere an und stellt zugleich fest, dass der empfohlene Mindestabstand von 500 m nach LAG VSW nicht eingehalten	Siehe unten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
wird. Dieser fachliche Abstandskonflikt wird nicht tragfähig aufgelöst. Erforderlich sind eine artspezifische Nachprüfung und die Herausnahme betroffener Teilflächen.	
7. Kranich nicht ausreichend bewältigt	
Das Gutachten dokumentiert Kranichreviere, einen Brutnachweis, Flugbewegungen und Nahrungssuche. Die damit verbundenen Brutplatz-, Störungs- und Funktionsraumrisiken werden nicht ausreichend aufgearbeitet. Erforderlich ist eine vertiefte Kranichprüfung einschließlich Osterbachniederung, Nahrungshabitaten und Flugbeziehungen.	Siehe unten
8. Feldlerche und Heidelerche unterschätzt	
Das Gutachten weist zahlreiche Feldlerchen- und Heidelerchenreviere im Nahbereich aus. Die Heidelerche ist zusätzlich eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Die Offenland- und Waldrandfunktionen des Gebiets werden dennoch zu stark relativiert. Erforderlich sind eine Neubewertung der Offenlandbrüter und eine konkrete CEF-Sicherung vor Beschlussfassung.	Siehe unten
9. Mäusebussard zu stark relativiert	
Mehrere Mäusebussardreviere liegen in geringer Entfernung zum Geltungsbereich. Zugleich ist der Mäusebussard die häufigste Art der Raumnutzungsanalyse. Horstnähe, Nahrungshabitate und regelmäßige Raumnutzung werden im Gutachten zu stark abgeschwächt. Erforderlich sind eine standortbezogene Prüfung und ein verbindliches Schutzkonzept.	Siehe unten
10. Rotmilan regelmäßig im Wirkraum	
Der Rotmilan nutzt den Geltungsbereich und angrenzende Flächen regelmäßig zur Nahrungssuche. Diese Nahrungshabitate und Flugkorridore bleiben artenschutzrechtlich relevant, auch wenn kein Brutplatz unmittelbar im Geltungsbereich festgestellt wurde. Erforderlich sind eine neue Raumnutzungsanalyse und verbindliche Abschaltungen bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung.	Siehe unten
11. Gast- und Zugvögel unzureichend bewertet	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Gastvogelerfassung beschränkt sich auf Offenlandbereiche; kleine rastende Singvogeltrupps wurden nicht aufgenommen. Die Aussage, dem Gebiet komme keine Bedeutung als Gastvogellebensraum zu, ist deshalb zu weitgehend. Erforderlich ist eine ergänzende Gast- und Zugvogelerfassung.	Siehe unten
12. Schutzmaßnahmen zu unbestimmt Viele Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen bleiben allgemein und werden auf spätere Verfahren verlagert. Eine abschließende Konfliktbewältigung auf FNP-Ebene fehlt damit. Erforderlich sind konkrete Flächen, Zeiträume, Maßnahmenstandards, Monitoring, Wirksamkeitskontrolle und rechtliche Sicherung vor Beschlussfassung.	Siehe unten
13. Beschleunigungsgebiet ohne belastbare Artenschutzgrundlage Die Fläche soll zugleich als Beschleunigungsgebiet für Windenergie dargestellt werden. Gerade deshalb muss die Artenschutzgrundlage bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung besonders belastbar sein. Eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet darf nicht erfolgen, solange die avifaunistische und artenschutzrechtliche Konfliktlage nicht vollständig aufgearbeitet ist. Zusammenfassend betreffen diese Mängel nicht nur einzelne Detailfragen, sondern die tragende Grundlage der avifaunistischen Bewertung. Die Untersuchung ist methodisch uneinheitlich, teilweise veraltet, planstandsabhängig und in zentralen Artkonflikten zu entlastend. Die Samtgemeinde Gellersen kann sie deshalb nicht ohne ergänzende Ermittlungen, artbezogene Neubewertung und rechtlich gesicherte Konfliktbewältigung als tragfähige Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans verwenden.	Siehe unten
Die nachfolgenden Einzelpunkte begründen diese Kernanträge im Detail. 1. Die Untersuchung beruht nicht auf einem stabilen, einheitlichen Planstand, sondern auf einer über drei Jahre gestreckten und mehrfach angepassten Projektkulisse.	Kernanträge

Stellungnahmen - Private

Dem avifaunistischen Gutachten ist zunächst entgegenzuhalten, dass es selbst kein einheitliches Untersuchungsdesign für einen festen Endplanstand zugrunde legt. Vielmehr wird ausdrücklich erklärt, dass sich die gesamte Untersuchung wegen mehrerer Änderungen von Lage und Flächenzuschnitt des Windparks über einen dreijährigen Zeitraum erstreckt habe und in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils unterschiedliche, benachbarte Teilbereiche erfasst worden seien. Eine solche Ausgangslage ist für die artenschutzrechtliche Bewertung nicht belanglos, sondern berührt den Kern der Belastbarkeit des Gutachtens. Artenschutzrechtlich maßgeblich sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der hierzu einschlägigen Signifikanzprüfung gerade die standortbezogenen Auswirkungen des konkret geplanten Vorhabens. Wenn sich der planungsrelevante Raum aber während der Erfassungsjahre wiederholt ändert, ist von vornherein fraglich, ob die erhobenen Daten den später tatsächlich weiterverfolgten Standort in derselben Qualität und Dichte abbilden.

ABBILDUNG

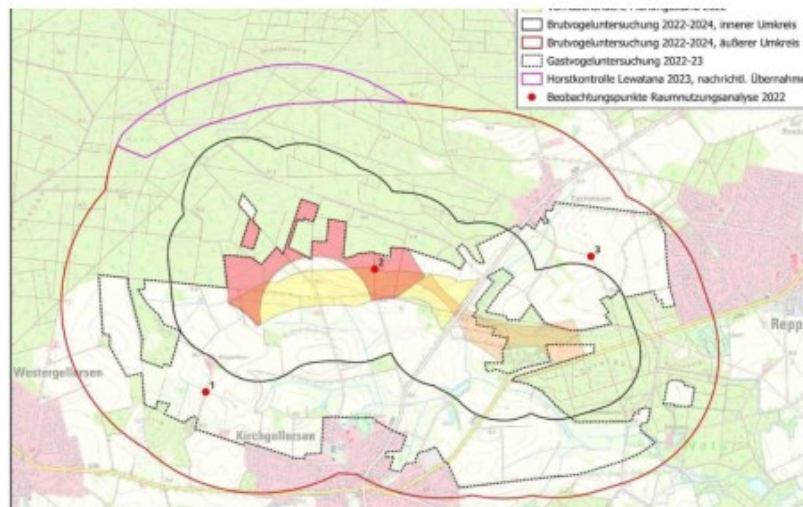


Abb. 2: Geplante Fläche des Windenergievorhabens und Untersuchungsgebiete 2022 – 2024
(Kartengrundlagen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, DTK 2!
LGLN © 2024)

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Untersuchungsraum überschneidet sich und ist daher anwendbar.

Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Hinzu kommt, dass das Gutachten sich selbst auf § 45b BNatSchG, den niedersächsischen Windenergieerlass 2021, den Artenschutzleitfaden Niedersachsen 2016, das MU-Schreiben vom 15.03.2024 sowie die Methodenstandards von Südbeck et al. 2005 beruft. Gerade diese fachlichen und rechtlichen Grundlagen verlangen eine belastbare, vorhabenbezogene Sachverhaltsermittlung. Eine Untersuchung, die nacheinander Westteil, Ostteil und Nordteil eines sich verändernden Vorhabens untersucht, ersetzt keine konsistente Gesamtaufnahme des letztlich verfahrensgegenständlichen Standorts. Die Tatsache, dass die Daten aus mehreren zeitlich und räumlich gestaffelten Teiluntersuchungen zusammengesetzt werden, ist deshalb kein bloß redaktionelles Detail, sondern ein eigenständiger methodischer Mangel.

Für die weitere Planung kann das Gutachten daher nicht als in sich geschlossene und widerspruchsfreie Tatsachengrundlage behandelt werden. Erforderlich ist vielmehr eine erneute, auf einen festen und abschließend bestimmten Vorhabenstand bezogene avifaunistische Gesamtuntersuchung, die den tatsächlich geplanten Windpark vollständig und ohne planstandsbedingte Brüche erfasst. Solange dies nicht vorliegt, fehlt der Samtgemeinde Gellersen eine tragfähige Grundlage, um die artenschutzrechtliche Konfliktlage des Standorts belastbar zu beurteilen.

2. Die Erfassungen der Jahre 2022, 2023 und 2024 betreffen jeweils unterschiedliche Teilflächen und sind deshalb nicht ohne Weiteres zusammenziehbar.

Die Unterlagen benennen ausdrücklich, dass 2022 der Westteil, 2023 der Ostteil und 2024 der Nordteil untersucht worden sind. Damit ist das Gutachten nicht das Ergebnis einer über alle Jahre gleichbleibenden Flächenkulisse, sondern eine nachträgliche Zusammenführung unterschiedlich erhobener Teilräume. Gerade bei Vogelvorkommen, deren Revierlagen, Brutplätze, Nahrungshabitate und Raumnutzungsmuster kleinräumig reagieren können, ist eine solche Staffe- lung fachlich problematisch. Die avifaunistische Aussagekraft eines Datensatzes

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Untersuchungsraum überschneidet sich und ist daher anwendbar.

Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Sai- sonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

hängt wesentlich davon ab, dass Untersuchungsraum, Untersuchungsintensität und Planbezug über den Erfassungszeitraum konsistent bleiben. Hieran fehlt es.

Besonders ins Gewicht fällt, dass das Gutachten die Teilflächen nicht nur zeitlich nacheinander, sondern auch im Zusammenhang mit veränderten Vorhabensgrenzen untersucht hat. Der Bericht verweist insoweit ausdrücklich auf frühere Ergebnisberichte aus 2023 und 2024. Damit wird ein Teil der eigentlichen Dokumentation der Untersuchungsräume in externe Unterlagen ausgelagert. Für die samtgemeindliche Abwägung reicht es jedoch nicht aus, wenn der aktuelle Bericht seine Tragfähigkeit nur unter Rückgriff auf weitere, nicht vollständig integrierte Vorgutachten entfaltet. Eine belastbare artenschutzrechtliche Beurteilung verlangt, dass aus dem vorliegenden Gutachten selbst klar und widerspruchsfrei hervorgeht, welche Teilflächen zu welchem Zeitpunkt und mit welcher methodischen Tiefe bezogen auf welchen Planstand erfasst worden sind.

Rechtlich ist dies deshalb erheblich, weil § 44 Abs. 1 BNatSchG die konkrete Betroffenheit geschützter Arten am konkreten Vorhabenstandort erfasst. Diese Prüfung darf nicht aus lose verbundenen Teiluntersuchungen verschiedener Jahre und Zuschnitte zusammengesetzt werden, ohne die daraus resultierenden Unsicherheiten ausdrücklich und belastbar zu bewerten. Bereits nach den allgemeinen Anforderungen an die Umweltprüfung und an die Ermittlung des Abwägungsmaterials ist ein solcher Befund angreifbar.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Datensätze daher nicht wie eine vollständig deckungsgleiche Gesamterhebung behandeln. Erforderlich ist eine konsolidierte und in sich geschlossene Neuaufnahme des gesamten tatsächlich vorgesehenen Untersuchungsraums, damit die spätere artenschutzrechtliche Bewertung nicht auf einer methodisch zersplitterten Datengrundlage aufbaut.

3. Das Gutachten dokumentiert selbst, dass Lage und Flächenzuschnitt des Windparks mehrfach geändert wurden; gerade dadurch wird die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erheblich geschwächt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Von besonderem Gewicht ist die ausdrückliche Aussage des Gutachtens, die Untersuchung habe sich wegen mehrerer Änderungen der Planung von Lage und Flächenzuschnitt des Windparks über drei Jahre erstreckt. Damit benennt das Gutachten selbst den Umstand, der seine Belastbarkeit am stärksten in Frage stellt. Denn artenschutzrechtliche Untersuchungen dienen nicht der abstrakten Beschreibung eines Landschaftsausschnitts, sondern der vorhabenbezogenen Prüfung, ob der konkrete Eingriff an dem vorgesehenen Standort mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Wenn aber der maßgebliche Standort während der Erhebungsjahre mehrfach geändert wird, verliert die Untersuchung einen Teil ihrer Vorhabenbezogenheit. Gerade für Brutvögel und raumnutzende Greif- und Großvogelarten ist die Lage einzelner Anlagenschwerpunkte, Randzonen, Waldränder, Offenlandinseln, Gewässerbezüge und Leitstrukturen von erheblicher Bedeutung. Schon kleinere Verschiebungen können dazu führen, dass ein zuvor erfasster Konfliktschwerpunkt an anderer Stelle liegt oder ein bislang randlicher Bereich in das Zentrum des Vorhabens rückt. Das Gutachten begegnet diesem Problem nicht mit einer methodisch stringenten Neuaufnahme des finalen Planstands, sondern mit einer nachträglichen Zusammenführung mehrerer Untersuchungsetappen. Damit bleibt offen, ob die dokumentierten Befunde tatsächlich deckungsgleich auf den später weiterverfolgten Windpark übertragen werden dürfen. Auch nach den aktuellen niedersächsischen Genehmigungshinweisen vom 01.05.2024, die den fortgeltenden Windenergieerlass 2021 ergänzen, bleibt die Notwendigkeit einer belastbaren vorhabenbezogenen Sachverhaltsermittlung bestehen. Eine Untersuchung, die ihren Gegenstand in wesentlichen Teilen mehrfach wechselt, muss daher besonders strenge Transparenz- und Plausibilitätsanforderungen erfüllen. Genau diese Anforderungen werden hier nicht eingehalten. Aus diesem Grund ist die Samtgemeinde Gellersen gehalten, die Ergebnisse nicht als unmittelbar belastbare Endgrundlage zu verwenden. Solange kein avifaunistisches Gutachten vorliegt, das sich auf einen festen, abschließend	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Untersuchungsraum überschneidet sich und ist daher anwendbar. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

bestimmten und durchgehend gleich behandelten Vorhabenstand bezieht, kann die Planung nicht auf eine hinreichend tragfähige artenschutzfachliche Datengrundlage gestützt werden.

4. Der genaue Zuschnitt der in den einzelnen Jahren untersuchten Flächen wird auf frühere Berichte ausgelagert und im vorliegenden Gutachten nicht vollständig eigenständig nachvollziehbar gemacht.

Der Bericht erklärt ausdrücklich, der genaue Zuschnitt der in den einzelnen Jahren untersuchten Flächen sei den jeweiligen Ergebnisberichten aus 2023 und 2024 zu entnehmen. Diese Vorgehensweise ist für die Begründung einer Flächennutzungsplanänderung unzureichend. Ein Gutachten, das als zentrale fachliche Grundlage für die Beurteilung eines artenschutzrechtlich sensiblen Windparkstandorts dienen soll, muss die maßgeblichen Untersuchungsräume, ihre Veränderungen und ihre konkrete Beziehung zum Vorhaben im eigenen Text nachvollziehbar offenlegen. Die entscheidende methodische Information darf nicht auf vorangegangene Teilberichte ausgelagert werden, wenn das aktuelle Gutachten gerade den Anspruch erhebt, die Untersuchungen 2022 bis 2024 zusammenzuführen und hieraus eine belastbare Konfliktanalyse abzuleiten.

Dies wiegt umso schwerer, als der Bericht selbst auf mehrfach veränderte Lage- und Flächenzuschnitte des Windparks hinweist. Gerade in dieser Situation hätte eine vollständige und selbsterklärende Darstellung im aktuellen Gutachten vorliegen müssen. Nur so lässt sich kontrollieren, ob einzelne Befunde tatsächlich auf denselben Flächenbezug zurückgehen, ob sich relevante Randzonen verschoben haben und ob besonders konfliktträchtige Teilbereiche unter dem finalen Planstand überhaupt in vergleichbarer Tiefe untersucht wurden. Fehlt diese Transparenz, wird die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens eingeschränkt und die externe fachliche Prüfung erschwert.

Auch rechtlich ist dies relevant. Die Samtgemeinde Gellersen darf ihre Abwägung nur auf ein vollständiges und nachvollziehbares Tatsachenmaterial stützen. Ein Bericht, der zentrale methodische Grundlagen nur durch Verweis auf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Zuschnitt des Untersuchungsgebiets wird eindeutig im Avifauna-Gutachten in Text und Karte vollständig dargestellt. Kapitel 2 erläutert den Zusammenhang zwischen den 2022 und 2024 wechselnden überplanten Flächen und den davon abhängigen Untersuchungsradien. Die Stellungnahme gibt die Untersuchungsgebietsgröße auch richtig wieder. Daher sind aufgeworfenen Fragen nach Zuschnitt und Abgrenzung nicht nachvollziehbar. Entscheidend für den Zuschnitt des Untersuchungsgebiets waren mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten im Umfeld um die (zwischen 2022 und 2024 wechselnde) überplante Fläche. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG und die Anforderungen aus dem maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden wurden eingehalten. In drei Untersuchungsjahren wurden keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG festgestellt.

Gründe und Historie der Flächenaufteilung des Untersuchungsgebiets sind Kapitel 2 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

nicht integrierte Vorberichte erschließt, genügt diesem Maßstab nicht ohne Weiteres. Dies gilt umso mehr, als § 44 BNatSchG und die hierzu herangezogenen fachlichen Standards eine standortbezogene und überprüfbare Konfliktanalyse verlangen.

Es ist daher erforderlich, dass die avifaunistische Dokumentation in einer in sich geschlossenen Fassung vollständig neu vorgelegt wird. Erst wenn Untersuchungsraum, Planstand, Erfassungsjahre und Flächenbezug im aktuellen Gutachten selbst lückenlos dargestellt sind, kann die artenschutzrechtliche Bewertung als tragfähig angesehen werden.

5. Die Datengrundlage ist aus mehreren Teiluntersuchungen zusammengesetzt und gerade deshalb nicht als homogene Gesamtuntersuchung behandelbar.

Das vorliegende Gutachten erweckt in seiner Zusammenfassung den Eindruck einer geschlossenen, übergreifenden Gesamtuntersuchung. Tatsächlich setzt es sich jedoch aus mehreren zeitlich gestaffelten und räumlich unterschiedlichen Untersuchungselementen zusammen: Brutvogelerfassung in verschiedenen Teilräumen, Gastvogelerfassung ebenfalls in wechselnden Teilflächen, eine nur im Jahr 2022 durchgeführte Raumnutzungsanalyse, zusätzliche Voruntersuchungen aus 2021 sowie die Einbeziehung externer Ergebnisse aus dem Bereich LE-WATANA 2023. Diese Struktur ist methodisch nicht von vornherein unzulässig, sie müsste aber als zusammengesetzte Datengrundlage offen und kritisch behandelt werden. Genau das geschieht nicht.

Stattdessen werden die verschiedenen Teilbefunde in der Schlussbewertung zu einem einheitlichen Gesamtergebnis verdichtet, das den Eindruck einer stabilen und gleichmäßig abgesicherten Ermittlungslage vermittelt. Gerade diese Glättung ist angreifbar. Denn die Aussagekraft eines aus mehreren Etappen zusammengesetzten Gutachtens ist immer nur so belastbar wie seine schwächsten und am wenigsten deckungsgleichen Teile. Wenn etwa Brutvogeldaten aus unterschiedlichen Jahren auf verschiedene Teilflächen bezogen sind und die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Untersuchungsraum überschneidet sich und ist daher anwendbar.

Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Raumnutzungsanalyse zudem nur den Planstand 2022 abbildet, dürfen die Ergebnisse nicht ohne Weiteres wie ein einziger, räumlich und zeitlich homogener Datensatz behandelt werden. Für die Anwendung von § 44 Abs. 1 BNatSchG und für die fachliche Prüfung nach dem niedersächsischen Windenergieerlass 2021 sowie den aktuellen SEE-Hinweisen vom 01.05.2024 ist jedoch gerade entscheidend, ob das tatsächliche Risiko für die konkret betroffenen Arten am konkret geplanten Standort zuverlässig beschrieben wird. Eine gestückelte Datengrundlage verstärkt hier den Unsicherheitsrest und verlangt einen entsprechend vorsichtigen Umgang. Das Gutachten verfährt umgekehrt und endet mit einer entlastenden Gesamtprognose. Die Samtgemeinde Gellersen ist daher gehalten, diese zusammengesetzte Datengrundlage nicht als vollwertig homogene Enderhebung zu behandeln. Vor einer weiteren planerischen Entscheidung bedarf es einer zusammenhängenden avifaunistischen Gesamtuntersuchung, die ohne Brüche aus einem festen Vorhabenstand heraus erhoben und bewertet wurde. 6. Der Wechsel des äußeren Untersuchungsradius von 1.500 m auf 1.200 m begründet einen eigenständigen methodischen Bruch. Das Gutachten weist selbst aus, dass der äußere Umkreis der Brutvogelerfassung 2022 noch 1.500 m, in den Jahren 2023 und 2024 dagegen nur noch 1.200 m umfasste. Dieser Wechsel ist methodisch keineswegs belanglos. Er verändert den Untersuchungsraum, das in diesem Raum zu erfassende Artenspektrum und die Wahrscheinlichkeit, weiter entfernt liegende Brutplätze, Horste oder sensible Randnutzungen vollständig in die Bewertung einzubeziehen. Gerade bei gegenüber Windenergie empfindlichen Arten können Vorkommen außerhalb engerer Radien fachlich bedeutsam bleiben, etwa als Brutplätze, als regelmäßig angeflogene Nahrungshabitate oder als Ausgangspunkte von Raumnutzungsbeziehungen. Wenn das Gutachten gleichwohl die Datensätze der Jahre 2022 bis 2024 in einer Gesamtauswertung zusammenführt, ohne diese Radiusänderung in ihrer	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Folgenabschätzung vertieft aufzuarbeiten, entsteht ein methodischer Gleichlauf, der tatsächlich nicht gegeben ist. Die Datensätze sind in ihrem Raumbezug nicht ohne Weiteres vergleichbar. Dies gilt umso mehr, als das Gutachten selbst das Artenspektrum im äußeren Umkreis eingeschränkt hat. Damit kumulieren zwei Reduktionen: ein engerer Radius und ein reduziertes Erfassungsprogramm. Gerade in einer Situation mehrfach veränderter Planstände hätte hier keine Absenkung, sondern eher eine besonders konsequente und einheitliche Erhebung nahegelegen. Die einschlägigen fachlichen Grundlagen – namentlich Südbeck et al. 2005, der niedersächsische Artenschutzleitfaden 2016 sowie die fachlichen Empfehlungen der LAG VSW zu avifaunistischen Erfassungsmethoden – verlangen keine schematische Unveränderlichkeit aller Radien, wohl aber eine belastbare und transparente Vorhabenbezogenheit. Diese ist hier gerade dadurch geschwächt, dass wesentliche methodische Parameter zwischen den Jahren wechseln. Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass die Ergebnisse der verschiedenen Jahre nicht wie uneingeschränkt deckungsgleiche Datensätze behandelt werden dürfen. Es bedarf einer erneuten, methodisch konsistenten Erfassung mit einheitlichem Untersuchungsraum, damit die spätere artenschutzrechtliche Bewertung nicht auf einem strukturellen Radiusbruch aufbaut. 7. Das im äußeren Umkreis eingeschränkte Artenspektrum führt zu einer systematischen Ausdünnung der Datengrundlage im Umfeld des Vorhabens. Das Gutachten stellt ausdrücklich klar, dass im äußeren Umkreis das zu untersuchende Artenspektrum gegenüber dem inneren Umkreis eingeschränkt wurde. Diese Reduktion betrifft genau den Bereich, in dem sich bei Windenergievorhaben häufig entscheidende Beziehungen zwischen Brutplätzen, Nahrungshabitaten, Flugkorridoren und Randstrukturen abspielen. Der innere Umkreis mag für eine Kernprüfung zentral sein; artenschutzrechtlich relevant sind jedoch nicht nur Vorkommen unmittelbar im Nahbereich der geplanten Anlagen, sondern auch weiter außen liegende Brutplätze und funktionale Beziehungen, die in den Geltungsbereich hineinwirken. Die Verengung des Artenspektrums im äußeren	nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Größe und Lage des Untersuchungsgebiets werden im Avifauna-Gutachten ausführlich dargestellt. Neben formellen Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Bereichen zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und dem gültigen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden ergeben, sind die Verhältnisse vor Ort, insbesondere die Größe des Vorhabensgebiets bzw. die Zahl der geplanten WEA, zu berücksichtigen. Ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der verschiedenen Teilgebiete des Untersuchungsgebiets ist nicht vorgenommen worden und im Sinne der Aufgabenstellung auch nicht sinnvoll. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt kommt es in erster Linie darauf an, Vorkommen relevanter Brut- und Gastvögel im Wirkraum des Vorhabens festzustellen. Daran richtet sich die Grenze des Untersuchungsgebiets aus. Eine „Reduktion“ bei einer methodisch definierten, einheitlichen Untersuchung in drei Teilgebieten verschiedener Größe ist in diesem Punkt nicht möglich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Bereich reduziert deshalb die Informationsdichte gerade dort, wo Wechselwirkungen mit dem Vorhaben besonders leicht unterschätzt werden. Hinzu kommt, dass das Gutachten seinen Untersuchungsraum im äußeren Bereich an den Rotmilanprüfbereich anlehnt. Schon dies zeigt, wie stark die Methodik auf bestimmte kollisionsgefährdete Leitarten und auf die Logik des § 45b BNatSchG zugeschnitten ist. Für andere sensible Arten, insbesondere Offenlandarten, Waldrandarten oder Arten mit weniger schematischen Prüfbereichen, kann eine solche Zuspitzung zu einer unvollständigen Erfassung funktionaler Beziehungen führen. Das gilt erst recht in einer offenen Agrarlandschaft mit Wald-rändern, Gewässern, Osterbachniederung und Siedlungsrändern, wie sie das Gutachten selbst beschreibt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist jedoch nicht nur zu prüfen, ob unmittelbar im Kernbereich Brutplätze betroffen sind, sondern ob sich das Vorhaben signifikant auf geschützte Arten auswirkt. Dazu gehören gerade auch störungs- und raumnutzungsbezogene Zusammenhänge, die außerhalb eines eng verstandenen Nahbereichs beginnen können. Eine methodisch eingeschränkte Erfassung im äußeren Raum schafft deshalb keinen Sicherheitsgewinn, sondern einen zusätzlichen Unsicherheitsrest. Die Samtgemeinde Gellersen hat diesen Defiziten Rechnung zu tragen und darf die bestehende Erfassung nicht als vollwertige Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Umfelds werten. Erforderlich ist vielmehr eine erweiterte und einheitliche Umfelduntersuchung, die für alle konfliktrelevanten Arten belastbar offenlegt, welche funktionalen Beziehungen zwischen weiter entfernt liegenden Vorkommen und dem geplanten Windpark bestehen. 8. Die Raumnutzungsanalyse wurde ausschließlich im Jahr 2022 durchgeführt und bildet spätere Planstandsänderungen daher gerade nicht ab. Besonders gravierend ist, dass die Raumnutzungsanalyse – also die Untersuchung der Flugbewegungen von Brutvögeln und Nahrungsgästen – ausschließlich 2022 durchgeführt wurde. Das Gutachten selbst benennt die	Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Größe und Lage des Untersuchungsgebiets werden im Avifauna-Gutachten ausführlich dargestellt. Neben formellen Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Bereichen zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und dem gültigen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden ergeben, sind die Verhältnisse vor Ort, insbesondere die Größe des Vorhabensgebiets bzw. die Zahl der geplanten WEA, zu berücksichtigen. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt kommt es in erster Linie darauf an, Vorkommen relevanter Brut- und Gastvögel im Wirkraum des Vorhabens festzustellen. Daran richtet sich die Grenze des Untersuchungsgebiets aus. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.17

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Raumnutzungsanalyse zur Ermittlung von Bewegungsaktivitäten kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten ausdrücklich nur für das Jahr 2022. Gerade diese Untersuchung ist aber für ein Windenergievorhaben von zentraler Bedeutung, weil sie die Frage betrifft, welche Bereiche tatsächlich durchflogen, zur Nahrungssuche genutzt oder in kollisionsrelevanten Höhen regelmäßig frequentiert werden. Wenn sich der Vorhabenszuschnitt danach geändert hat, kann die Aussagekraft dieser Analyse für den späteren Endstand nicht unbesehen als voll belastbar fortgeschrieben werden. Dies gilt umso mehr, als das Gutachten zugleich mitteilt, die Beobachtungspunkte seien 2022 entsprechend der damals geplanten Vorhabensfläche gewählt worden. Die Raumnutzungsanalyse ist also nicht nur zeitlich alt, sondern zudem ausdrücklich an einen früheren Planstand angepasst. Für die Jahre 2023 und 2024 fehlt eine gleichwertige erneute Raumnutzungsanalyse trotz der dokumentierten Planänderungen. Dadurch bleibt offen, ob sich Flugschwerpunkte, An- und Abflugbeziehungen oder kollisionsrelevante Querungen in Relation zur später verfolgten Flächenkulisse verändert haben. Artenschutzrechtlich ist das besonders problematisch, weil § 45b BNatSchG zwar standardisierte Prüfbereiche für bestimmte Brutvogelarten einführt, die konkrete Signifikanzprüfung aber gleichwohl eine zuverlässige Beschreibung der tatsächlichen Nutzung des Raums durch die betroffenen Arten voraussetzt. Wenn die maßgebliche Raumnutzungsgrundlage nur für einen früheren Standortzustand erhoben wurde, kann die Samtgemeinde Gellersen darauf keine uneingeschränkt belastbare Konfliktprognose stützen. Es ist deshalb erforderlich, die Raumnutzungsanalyse für den abschließend zugrunde gelegten Vorhabenstand vollständig neu zu erheben. Solange dies nicht erfolgt ist, kann das vorliegende Gutachten die Kollisions- und Nutzungsrisiken des tatsächlich geplanten Windparks nicht mit der notwendigen Verlässlichkeit abbilden.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

9. Die Lage der Beobachtungspunkte wurde ausdrücklich nach dem damaligen Planstand gewählt und ist deshalb für spätere Planstände methodisch vorbelastet.

Das Gutachten enthält selbst die entscheidende methodische Fußnote: Die Lage der Beobachtungspunkte wurde 2022 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geplanten Vorhabensfläche gewählt. Diese Aussage ist in ihrer Tragweite erheblich. Sie belegt, dass die vantage-point-Erfassung der Flugbewegungen gerade nicht neutral und losgelöst von einem festen Vorhabenraum angelegt war, sondern an einen bestimmten damaligen Projektstand angepasst wurde. Wenn sich Lage und Zuschnitt des Windparks später ändern, verliert diese auf den damaligen Plan abgestimmte Punktwahl zwangsläufig an Passgenauigkeit. Gerade bei der vantage-point-Methode hängt die Aussagekraft wesentlich davon ab, ob die Beobachtungspunkte die relevanten Flugräume, Anflugkorridore, Waldränder, Offenlandbereiche und Randstrukturen des tatsächlich geplanten Vorhabens möglichst vollständig erfassen. Werden sie auf einen früheren Planstand zugeschnitten, kann nicht unterstellt werden, dass sie spätere Verschiebungen mit derselben Qualität abdecken. Dies betrifft sowohl den Sichtbereich als auch die Frage, welche Bereiche besonders gut, nur randlich oder gar nicht eingesehen werden. Die methodische Vorbelastung wird umso problematischer, als die Raumnutzungsanalyse nicht wiederholt wurde.

Die aktuellen niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.05.2024 betonen weiterhin die Bedeutung belastbarer artenschutzrechtlicher Sachverhaltsermittlung. Auch die von dem Gutachten herangezogene methodische Leitlinie der vantage-point-Methode setzt eine vorhabenspezifisch sachgerechte Wahl der Beobachtungspunkte voraus. Diese Vorhabenspezifität ist hier gerade an einen überholten Planungsstand gebunden.

Die Samtgemeinde Gellersen kann deshalb die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse nicht ohne Weiteres auf den späteren Vorhabenstand übertragen. Vor einer weiteren planerischen oder artenschutzrechtlichen Bewertung ist eine neue, an dem tatsächlich verfolgten Flächenzuschnitt ausgerichtete

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

§ 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Sie sieht drei Beobachtungspunkte vor. Diese wurden so gewählt, dass die relevanten Sichtachsen auch einsehbar waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Flugraumuntersuchung erforderlich, damit die kollisionsrelevante Raumnutzung nicht weiterhin auf methodisch vorbelasteten Beobachtungspunkten beruht. 10. Die Gastvogelerfassung ist ebenso wenig auf eine einheitliche, stabile Vorhabenfläche bezogen wie die Brutvogelerfassung. Auch die Gastvogelerfassung leidet an demselben Grundproblem der Planstandsinstabilität. Das Gutachten erklärt ausdrücklich, die Gastvogelerfassung habe im Westteil von Juli 2022 bis April 2023 und im Ostteil von Juli 2023 bis April 2024 stattgefunden. Sie bezog sich damit nicht auf eine durchgehend gleichbleibende und vollständig identische Vorhabenfläche, sondern auf jeweils die zwischen 2022 und 2024 geplante Vorhabensfläche. Gerade das zeigt, dass nicht nur einzelne Zusatzflächen nachkartiert, sondern die maßgeblichen Untersuchungsräume selbst in Abhängigkeit vom fortlaufend veränderten Projekt festgelegt wurden. Eine solche Konstruktion ist für die Frage der Gastvogelbedeutung hoch problematisch. Rast- und Nahrungsgastvorkommen reagieren häufig empfindlich auf kleinteilige Unterschiede der Habitatstruktur, der Sichtbeziehungen, der Störungsintensität und der saisonalen Bewirtschaftung. Wenn aber West- und Ostteil in unterschiedlichen Jahren und unter unterschiedlichen Vorhabenständen untersucht wurden, können die Ergebnisse nicht ohne Weiteres wie eine einzige, räumlich stabile Gastvogelaufnahme behandelt werden. Hinzu kommt, dass gerade die Offenlandbereiche in Agrarlandschaften jahresweise stark von Fruchtfolge, Maisstoppel, Begrünung, Grünlandnutzung und Störungen beeinflusst werden. Das Gutachten benennt solche Einflüsse teilweise selbst. Die Folgerung, dem Gebiet komme keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zu, ruht damit auf einer Datengrundlage, die weder räumlich noch zeitlich homogen ist. Nach den fachlichen Anforderungen an eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung genügt dies nicht. Wer die Gastvogelfunktion eines Gebiets für ein großmaßstäbliches Windenergievorhaben verneinen will, muss	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Zuschnitt des Untersuchungsgebiets wird eindeutig im Avifauna-Gutachten in Text und Karte vollständig dargestellt. Kapitel 2 erläutert den Zusammenhang zwischen den 2022 und 2024 wechselnden überplanten Flächen und den davon abhängigen Untersuchungsradien. Die Stellungnahme gibt die Untersuchungsgebietsgröße auch richtig wieder. Daher sind aufgeworfenen Fragen nach Zuschnitt und Abgrenzung nicht nachvollziehbar. Entscheidend für den Zuschnitt des Untersuchungsgebiets waren mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten im Umfeld um die (zwischen 2022 und 2024 wechselnde) überplante Fläche. Gründe und Historie der Flächenaufteilung des Untersuchungsgebiets sind Kapitel 2 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

besonders sicherstellen, dass die Erfassung einen stabilen und tatsächlich relevanten Raum abbildet. Genau das ist hier nicht gewährleistet.

Die Samtgemeinde Gellersen hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Gastvogelfunktion des Standorts auf der Grundlage einer einheitlichen, planstandsbezogenen und methodisch konsistenten Gesamterfassung neu bewertet wird. Ohne eine solche Nacharbeit ist die Entwarnung im Bereich der Gastvögel nicht tragfähig.

11. Die Einbeziehung externer Voruntersuchungen und Fremddaten verstärkt den zusammengesetzten Charakter des Gutachtens und mindert die Transparenz der Endbewertung.

Das Gutachten beschränkt sich nicht auf eigenständig und einheitlich erhobene Daten, sondern bezieht zusätzlich Ergebnisse einer Voruntersuchung von PGM aus 2021, Ergebnisse von LEWATANA aus 2023 sowie eine Datenrecherche zu Großvogelvorkommen ein. Für sich genommen kann eine ergänzende Berücksichtigung solcher Daten sachgerecht sein. Problematisch wird dies hier jedoch dadurch, dass diese Fremd- und Vorinformationen in ein ohnehin über mehrere Jahre, Teilflächen und Planstände gestrecktes Untersuchungsgefüge eingebaut werden. Die Datengrundlage wird dadurch nicht klarer, sondern komplexer und zugleich intransparenter. Gerade bei artenschutzrechtlich sensiblen Windenergievorhaben ist jedoch erforderlich, dass aus dem zentralen Gutachten selbst nachvollziehbar hervorgeht, welche Ergebnisse aus eigener Erhebung stammen, welche aus Voruntersuchungen übernommen wurden, auf welche Jahre sie sich beziehen und in welchem Maß sie den tatsächlichen Endstand des Vorhabens abbilden. Diese Anforderungen werden vorliegend nicht stringent erfüllt. Vielmehr verschmelzen Eigen- und Fremdbefunde teilweise zu einer zusammenfassenden Darstellung, ohne dass ihre unterschiedliche methodische Herkunft für die spätere Konfliktbewertung durchgehend aufgearbeitet wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten übernimmt nachrichtlich alle relevanten Informationen aus externen Untersuchungen zu festgestellten Vorkommen windenergieempfindlicher Arten nördlich des hier betrachteten Untersuchungsgebiets. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Planungspraxis. Eine nachrichtliche Übernahme von Informationen ist nicht an methodische Vorgaben geknüpft. Im vorliegenden Fall sind die Daten externer Gutachten systematisch erhoben worden, so dass auch das Fehlen von Nachweisen trotz systematischer, intensiver Untersuchung als Hinweis auf einen vergleichsweise konfliktarmen Standort gewertet werden kann.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Dies wiegt insbesondere deshalb schwer, weil die übernommenen Daten zum Teil auf anderen Untersuchungsanlässen und anderen Flächenkulissen beruhen. Für eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG kommt es aber auf die belastbare, vorhabenbezogene Aktualität und Vergleichbarkeit der Daten an. Je heterogener die Datenquellen sind, desto zurückhaltender muss die Bewertung ausfallen. Das Gutachten verfäht spiegelbildlich und leitet trotz der zusammengesetzten Datenbasis eine weitreichende Entwarnung ab.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Heterogenität nicht übergehen. Erforderlich ist eine konsolidierte Endfassung, in der alle übernommenen Vor- und Fremddaten methodisch sauber abgegrenzt, auf Aktualität geprüft und ausschließlich insoweit berücksichtigt werden, als ihre Übertragbarkeit auf den gegenwärtigen Vorhabenstand nachvollziehbar belegt ist.

12. Schon der räumliche Grundcharakter des Untersuchungsgebiets spricht gegen eine vorschnelle Entwarnung.

Das Gutachten beschreibt selbst einen Landschaftsraum, der von einer offenen Ackerlandschaft, einem geschlossenen Waldrand, dem Osterbach mit begleitenden Grünlandflächen, Gräben, Stillgewässern, Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, einem Modellflugplatz sowie der Nähe zu Wohn- und Hoflagen geprägt ist. Hinzu kommen ausgedehnte, zum Teil innerhalb des landkreisweiten Landschaftsschutzgebiets liegende Wälder. Bereits diese Beschreibung zeigt, dass der Standort kein avifaunistisch monotoner oder strukturfreier Standardraum ist, sondern ein Raum mit einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensraumtypen und Übergänge. Gerade solche Übergangs- und Verbundlagen sind für Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler regelmäßig von besonderer Bedeutung.

Bemerkenswert ist, dass das Gutachten diese strukturelle Vielfalt zwar beschreibt, den Standort im weiteren Verlauf aber vielfach als durchschnittlich, lokal bedeutsam oder nicht besonders hervorgehoben einordnet. Diese Schlusslinie überzeugt nicht. Ein Raum, der Offenland, Waldränder, Nadelwald,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Während das Vorhabensgebiet im Offenland liegt, grenzen nördlich ausgedehnte Forstflächen an. Beide Bereiche sind intensiv untersucht worden. Andere Strukturen wie Waldränder, Hecken und Gräben sind nicht besonders charakteristisch für das Untersuchungsgebiet, wurden aber gleichwohl untersucht. Der Vogelartenreichtum des Gebiets wird in der Bewertung diskutiert und als durchschnittlich eingestuft (Kap. 7.1.4). Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt. Als Brutvögel waren nur die ungefährdeten Arten Mäusebussard und Sperber vertreten. Das Avifauna-Gutachten liefert ausreichend Informationen und eindeutige Angaben zur Artenvielfalt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gewässer, Gräben, Pferdeweiden, Siedlungsränder und Osterbachniederung miteinander verbindet, ist gerade nicht ohne Weiteres mit einer ausgeräumten Normallandschaft gleichzusetzen. Auch die Nähe des Geltungsbereichs zu strukturgebenden Elementen wie Baumreihen und Gewässern erhöht die Wahrscheinlichkeit funktionaler Wechselbeziehungen. Soweit das Gutachten darauf verweist, das Gebiet liege außerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für Brut- und Gastvögel, entlastet auch dies nicht abschließend. Die Einordnung in landesweite Schutz- oder Wertkulissen ersetzt keine standortbezogene Prüfung nach § 44 BNatSchG. Maßgeblich ist nicht, ob der Raum bereits in einer übergeordneten Karte herausgehoben ist, sondern ob das konkrete Vorhaben erhebliche Risiken für die am Standort vorhandenen Arten und Funktionen begründet. Aus diesem Grund durfte die Samtgemeinde Gellersen den strukturellen und funktionalen Reichtum des Untersuchungsgebiets nicht hinter pauschale Durchschnittsbewertungen zurücktreten lassen. Vielmehr ist eine deutlich vorsichtiger, konfliktbetontere Einordnung erforderlich, die den vielfältigen Übergangscharakter des Raums als eigenes avifaunistisches Risiko würdigt. 13. Das näher zu untersuchende Artenspektrum wurde bewusst eingeschränkt; gerade dadurch entsteht eine methodische Engführung. Die Methodik der Brutvogelerfassung sieht ausdrücklich vor, dass das eingehend zu erfassende Artenspektrum im Hinblick auf die Aufgabenstellung eingeschränkt wurde. Diese Entscheidung ist nicht trivial. Sie bedeutet, dass von vornherein nur bestimmte Artengruppen, Gefährdungsstufen und windenergiesensible Kategorien lagegenau und intensiv betrachtet wurden, während ein erheblicher Teil der übrigen Avifauna lediglich qualitativ und ohne genaue Revierzuzuordnung erfasst wurde. Damit entsteht eine methodische Engführung, die sich unmittelbar auf die spätere Konfliktbewertung auswirkt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Brutvogelkartierung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.2. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgren-

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Eine solche Reduktion mag in bestimmten Fällen fachlich vertretbar sein. Hier ist sie jedoch problematisch, weil das Gutachten selbst einen vielgestaltigen, strukturreichen und durch Übergänge geprägten Raum beschreibt. In solchen Räumen können auch Arten außerhalb des eng definierten Zielartenspektrums Hinweise auf erhöhte Sensibilität, Störungslagen oder funktionale Vernetzungen geben. Wer die detaillierte Erfassung von vornherein auf einen ausgewählten Kreis beschränkt, reduziert das Konfliktbild bereits auf der Datenerhebungsebene. Dies ist besonders kritisch, wenn das Ergebnis später zur weitreichenden Aussage verwendet wird, es lägen keine unüberwindbaren Planungshindernisse vor. Artenschutzrechtlich ist zudem zu beachten, dass § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht nur besonders spektakuläre oder gesetzlich hervorgehobene Arten schützt, sondern sämtliche europäischen Vogelarten in den einschlägigen Verbotstatbeständen erfasst. Eine methodische Schwerpunktsetzung ist zwar möglich, sie darf aber nicht zu einer faktischen Unterbelichtung weiterer relevanter Arten und Funktionsbeziehungen führen. Gerade weil das Gutachten zahlreiche weitere Arten nur qualitativ aufnimmt, bleibt offen, ob bestimmte Konfliktlagen außerhalb der eng erfassten Zielarten unterschätzt worden sind. Die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb gehalten, die Verengung des Artenspektrums nicht als bloßen methodischen Formalismus hinzunehmen. Erforderlich ist eine kritisch erweiterte Bewertung, die auch die im Gutachten nur qualitativ behandelten Arten und ihre standörtlichen Funktionen in den Blick nimmt, bevor aus der eingeschränkten Erhebung eine entlastende Gesamtprognose abgeleitet wird. 14. Die Erfassung im äußeren Umkreis ist gegenüber dem inneren Umkreis nochmals reduziert; dadurch geht gerade im Umfeld des Windparks belastbare Information verloren. Der methodische Einschnitt wird noch dadurch verschärft, dass das Gutachten im äußeren Umkreis nicht nur einen anderen Radius, sondern auch ein deutlich engeres Artenspektrum zugrunde legt. Dort werden nur noch Arten gemäß	zen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Größe und Lage des Untersuchungsgebiets werden im Avifauna-Gutachten ausführlich dargestellt. Neben formellen Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Bereichen zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und dem gültigen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden ergeben, sind die Verhältnisse vor Ort, insbesondere die Größe des Vorhabensgebiets bzw. die Zahl der geplanten WEA, zu berücksichtigen. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt kommt es in erster Linie darauf an, Vorkommen relevanter Brut- und Gastvögel im Wirkraum des Vorhabens festzustellen. Daran richtet sich die Grenze des Untersuchungsgebiets aus. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Untersuchungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen insbesondere von der Größe und Lage des betroffenen Raumes sowie

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, Arten gemäß der Abbildung 3 des Artenschutzleitfadens, alle Eulen- und Greifvogelarten, Waldschnepfe, Kranich und Limikolen detailliert verfolgt. Zahlreiche andere potenziell relevante Arten entfallen damit aus der genaueren räumlichen Analyse. Gerade dieser äußere Umkreis ist aber für funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen, Nahrungshabitaten und dem geplanten Eingriffsraum wesentlich. Diese Reduktion ist deshalb angreifbar, weil das Gutachten später selbst auf weitere, über den engeren Raum hinausgehende Brutplätze und Funktionsbeziehungen Bezug nimmt. Wenn aber die genaue Datenbasis außerhalb des inneren 500-m- Bereichs bereits reduziert ist, wird die Konfliktanalyse außerhalb des Nahbereichs zwangsläufig grober und unsicherer. Das gilt insbesondere für Arten, deren Empfindlichkeit gegenüber WEA nicht nur über starre Prüfbereiche, sondern auch über Störungswirkungen, wiederkehrende Flugbeziehungen oder Habitatverbünde bestimmt wird. Eine methodische Untererfassung im Umfeld kann daher zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Vorhabenwirkungen führen. Soweit das Gutachten diese Begrenzung mit der Aufgabenstellung begründet, überzeugt dies nicht. Gerade bei einem Vorhaben, das über § 45b BNatSchG, den Artenschutzleitfaden und die LAG-VSW-Empfehlungen fachlich eingeordnet wird, hätte das weitere Umfeld nicht mit geringerem, sondern mit besonders klarem Blick auf seine Funktionsbeziehungen untersucht werden müssen. Die spätere Konfliktanalyse lebt wesentlich davon, was im äußeren Bereich bekannt ist. Deshalb ist die Samtgemeinde Gellersen gehalten, eine vertiefte und gleichgewichtige Umfelduntersuchung einzufordern. Solange der äußere Bereich methodisch ausgedünnt bleibt, ist die Prognose, die relevanten Konflikte seien erkannt und beherrschbar, nicht belastbar.	dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Dabei wurden mögliche Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten berücksichtigt. Die gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG wurden eingehalten. Durch den dreijährigen Untersuchungszeitraum in unterschiedlichen Teilbereichen, die Raumnutzungsanalyse von über die Untersuchungsgebietsgrenzen hinausreichenden Flugbewegungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Daten der avifaunistischen Untersuchung des Büros LEWATANA auf den nördlich angrenzenden Flächen ist ein Raum von weit über 2 km Abstand um das Vorhabensgebiet betrachtet worden. Größe und Lage des Untersuchungsgebiets werden im Avifauna-Gutachten ausführlich dargestellt. Neben formellen Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Bereichen zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und dem gültigen niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden ergeben, sind die Verhältnisse vor Ort, insbesondere die Größe des Vorhabensgebiets bzw. die Zahl der geplanten WEA, zu berücksichtigen. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt kommt es in erster Linie darauf an, Vorkommen relevanter Brut- und Gastvögel im Wirkraum des Vorhabens festzustellen. Daran richtet sich die Grenze des Untersuchungsgebiets aus.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

15. Weitere Arten wurden nur qualitativ erfasst; Häufigkeit und genaue Lage der Reviere bleiben damit für einen erheblichen Teil der Avifauna unbestimmt.

Das Gutachten führt ausdrücklich aus, dass alle weiteren Arten nur qualitativ erfasst wurden, also mit Status, aber ohne Angaben zu Häufigkeit und räumlicher Lage der Reviere. Gerade hierin liegt ein erheblicher methodischer Nachteil. Denn die spätere Bewertung von Störungswirkungen, Lebensraumverlusten, Funktionsbeziehungen und kumulativen Belastungen hängt nicht nur davon ab, ob eine Art überhaupt vorkommt, sondern in welcher Dichte, an welchen konkreten Orten und mit welchen räumlichen Schwerpunkten sie im Untersuchungsgebiet vertreten ist. Werden diese Informationen von vornherein nicht erhoben, verliert die Planung einen Teil ihres belastbaren Tatsachenfundaments.

Dies ist nicht nur ein theoretischer Einwand. Das Gutachten selbst beschreibt in Kapitel 4.4 weitere 58 Brutvogelarten, darunter auch Arten der Vorwarnliste sowie Arten, für die es ausdrücklich nur eine unterdurchschnittliche Lebensraumqualität und erhöhte Störungslagen annimmt. Wenn diese Arten zwar als vorkommend genannt, aber nicht räumlich und quantitativ verortet werden, bleibt offen, in welchem Umfang die Planung auch jenseits der eng definierten Zielarten zu zusätzlichen Belastungen führt. Das kann sich insbesondere bei Wegebau, Erschließung, Zuwegungen, Waldrandbezug oder betrieblicher Störung auswirken.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und den allgemeinen Anforderungen an die Umweltprüfung darf die Ermittlung des Sachverhalts nicht auf diejenigen Daten verengt werden, die am Ende eine möglichst einfache Entwarnung ermöglichen. Wo ein Standort ein breites Artenspektrum aufweist, muss die Begründung der Samtgemeinde Gellersen offenlegen können, welche Teile der Avifauna belastbar untersucht und welche lediglich summarisch erwähnt worden sind. Nur so kann die Tragweite der Datenlücken richtig bewertet werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Brutvogelkartierung siehe Sammelabwägung zu Punkt 1.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Es ist daher erforderlich, die nur qualitativ behandelten Arten nicht als methodisch nebensächlich abzutun. Vielmehr muss die Samtgemeinde Gellersen eine vertiefte Nachkartierung oder zumindest eine deutlich differenziertere Auswertung dieser Arten verlangen, bevor die avifaunistische Konfliktlage als ausreichend aufgeklärt gelten kann.

16. Die Gleichsetzung von Brutzeitfeststellungen und Revierstatus ist nicht in allen Teilen hinreichend streng gehandhabt.

Die Methodik des Gutachtens erläutert, dass als Brutvögel Arten mit Brutrevieren – also mit Brutverdacht oder Brutnachweis – oder einmaligen Brutzeitfeststellungen mit Revierverhalten behandelt werden. Einzelbeobachtungen ohne räumlichen Bezug zu weiteren Sichtungen sollen demgegenüber in der Regel als bloße Brutzeitfeststellungen interpretiert und keinem Revier zugeordnet werden. Schon diese Grundregel zeigt, dass die Ermittlung von Revierstatus auf methodischen Abgrenzungen beruht, die sorgfältig und konsistent angewendet werden müssen. Genau daran bestehen hier Zweifel.

Denn das Gutachten arbeitet in mehreren Fällen mit Brutzeitfeststellungen, die im Ergebnis erheblich für die Bewertung werden. Je stärker solche Feststellungen in die spätere Konfliktanalyse einfließen, desto wichtiger ist eine nachvollziehbare und einheitliche Revierbildung nach den Methodenstandards von Südbeck et al. 2005. Wenn einzelne Arten oder Beobachtungen von dieser Systematik profitieren, andere aber nicht, kann die Schlussbewertung verzerrt werden. Besonders deutlich wird dies später bei der Waldschnepfe, doch das methodische Problem setzt bereits hier an.

Für eine artenschutzrechtliche Prüfung ist dies relevant, weil schon die Frage, ob eine Art als Brutvogel, Nahrungsgast, Brutzeitfeststellung oder Durchzügler geführt wird, unmittelbare Konsequenzen für Abstandsbewertung, Störungstatbestände und Signifikanzprognose hat. Eine methodisch nicht vollständig konsistente Revierbildung kann deshalb die Rechtsanwendung nach § 44 Abs. 1

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Die Methode der Revierkartierung hat als zentrales Element die Differenzierung zwischen Brutverdacht, -nachweis und -feststellung basierend auf einem mehrfachen Aufsuchen der gleichen Flächen (ausführliche Informationen dazu sind Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

BNatSchG beeinflussen. Die Samtgemeinde Gellersen darf sich auf diese Statusbildung nur stützen, wenn sie in jedem Einzelfall transparent und nach gleichen Maßstäben erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist zu verlangen, dass die Statuszuordnung aller konfliktrelevanten Arten nochmals offen gelegt und an den Methodenstandards von Südbeck et al. 2005 streng überprüft wird. Solange dies nicht geschieht, bleibt ein erheblicher Unsicherheitsrest, der einer entlastenden Konfliktbewertung entgegensteht.

17. Die Abgrenzung zwischen Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis ist für die spätere Konfliktanalyse zu wenig transparent aufgearbeitet.

Das Gutachten beschreibt zwar die methodischen Kategorien Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis, führt diese Unterscheidung in der Konfliktanalyse aber nicht in derselben Schärfe fort. Gerade bei einem Windenergievorhaben ist diese Differenzierung aber von erheblicher Bedeutung. Ein Brutnachweis besitzt ein anderes Gewicht als ein bloßer Brutverdacht; eine einmalige Brutzeitfeststellung ohne sicheren Reviernachweis darf nicht dieselben Rechtsfolgen tragen wie ein belegter Brutplatz. Wenn das Gutachten diese Kategorien in Tabellen und Karten zwar formal ausweist, in der späteren Konfliktbewertung aber nicht immer gleich streng behandelt, entsteht eine methodische Unschärfe.

Das Problem wird besonders deutlich, weil das Gutachten selbst einräumt, dass dichte zusammen liegende Reviere nur dann getrennt bewertet wurden, wenn gleichzeitig revieranzeigendes Verhalten an beiden Plätzen beobachtet werden konnte. Auch Einzelbeobachtungen wurden grundsätzlich zurückhaltend behandelt. Sobald hiervon aber im späteren Text oder bei einzelnen Arten abgewichen wird, hätte dies begründet, systematisiert und auf seine Folgen für die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden ausführlich beschrieben. Die Methode der Revierkartierung hat als zentrales Element die Differenzierung zwischen Brutverdacht, -nachweis und -feststellung basierend auf einem mehrfachen Aufsuchen der gleichen Flächen (ausführliche Informationen dazu sind Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens zu entnehmen).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Konfliktanalyse hin überprüft werden müssen. Eine nur lose fortgeführte Statuslogik schwächt die Nachvollziehbarkeit des gesamten Gutachtens.

Für die Anwendung von § 44 BNatSchG und die Bewertung nach Artenschutzleitfaden und Windenergieerlass ist die genaue Qualität des Nachweises jedoch entscheidend. Die Samtgemeinde Gellersen muss wissen, ob sie ihre Planung auf gesicherte Brutplätze, bloße Hinweise, wahrscheinliche Reviere oder lediglich punktuelle Brutzeitvorkommen stützt. Wo diese Trennung in der Schlussbewertung verschwimmt, fehlt die notwendige methodische Schärfe.

Die Samtgemeinde Gellersen hat deshalb darauf zu bestehen, dass die Statusstufen aller konfliktrelevanten Arten in der Konfliktanalyse konsequent, nachvollziehbar und rechtlich differenziert ausgewertet werden. Eine pauschalisierte Zusammenführung verschiedener Nachweisstufen trägt die spätere Entwarnung nicht.

18. Die Einstufung weiterer Arten nur als „qualitativ erfasst“ schmälert auch die Aussagekraft der Gesamtartenliste.

Die Gesamtartenliste des Gutachtens ist auf den ersten Blick beeindruckend breit; bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass ein erheblicher Teil der aufgeführten Arten nicht mit belastbaren Häufigkeits- und Raumdaten hinterlegt ist. Gerade diese Diskrepanz ist methodisch bedeutsam. Eine lange Artenliste vermittelt zunächst den Eindruck hoher Vollständigkeit. Wenn aber viele Arten nur qualitativ und ohne genaue räumliche Zuordnung erfasst wurden, ist die Aussagekraft für die konkrete Planungsentscheidung deutlich geringer, als die bloße Zahl der Arten vermuten lässt.

Dies betrifft nicht nur häufige Allerweltsarten, sondern auch Arten der Vorwarnlisten und sensible Gilden. Das Gutachten räumt selbst ein, dass die Lebensraumqualität für viele dieser Arten aufgrund intensiver Land- und Forstwirtschaft sowie Freizeitstörungen überwiegend unterdurchschnittlich sei. Gerade deshalb wäre eine belastbare räumliche und quantitative Einordnung wichtig

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Brutvogelkartierung siehe Sammelabwägung zu Punkt 1.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

gewesen, um beurteilen zu können, in welchen Teilen des Gebiets diese Störungen besonders kumulieren und wie der zusätzliche Effekt des Windparks darauf wirkt. Die qualitative Erfassung lässt diese Differenzierung gerade nicht zu.

Für die Abwägung der Samtgemeinde Gellersen bedeutet das, dass die Gesamtartenliste nicht als Beleg einer vollständig belastbaren Untersuchung missverstanden werden darf. Sie zeigt zwar Artenvielfalt an, ersetzt aber in weiten Teilen keine genaue Raumnutzungs- und Revierbewertung. Artenschutzrechtlich darf eine solche bloße Auflistung nicht an die Stelle einer vorhabenbezogenen Konfliktanalyse treten.

Es ist deshalb erforderlich, die Gesamtartenliste nicht pauschal als Vollbeleg einer umfassenden Avifaunaerfassung zu behandeln. Vielmehr muss im weiteren Verfahren klar unterschieden werden, welche Arten mit belastbarer räumlicher Tiefe erfasst wurden und bei welchen Arten gerade kein hinreichend präziser Datenstand vorliegt. Andernfalls würde die Samtgemeinde Gellersen der Liste eine Beweiskraft zuschreiben, die ihr in dieser Form nicht zukommt.

19. Die Nachtbegehungen sind im nachträglich ergänzten Nordteil nicht in derselben Intensität dokumentiert wie in den Vorjahren.

Für die Brutvogelerfassung 2022 und 2023 werden jeweils Nachtbegehungen ausdrücklich genannt. Im nachträglich ergänzten Nordteil 2024 dokumentiert Anhang III hingegen lediglich sechs weitere Begehungen zwischen dem 25.04. und 15.07.2024, ohne dass dort gesonderte Nachtbegehungen ausgewiesen wären. Dieser Unterschied ist methodisch erheblich. Gerade nachtaktive Arten oder dämmerungsaktive Arten lassen sich nicht allein durch Tagesbegehungen hinreichend erfassen. Das Gutachten selbst erwähnt für 2022 und 2023, dass Nachtbegehungen zur Erfassung nachtaktiver Arten durchgeführt wurden; umso mehr fällt auf, dass der 2024 neu hinzugetretene Nordteil nicht in erkennbar gleicher Tiefe dokumentiert ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Anhang III des Avifauna-Gutachtens enthält Tabellen mit ausführlichen Darstellungen von Terminierung und Wetterverhältnissen der Untersuchung. Daraus ergibt sich, dass alle relevanten Zeitfenster abgedeckt worden sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Dies ist besonders problematisch, weil der Nordteil gerade aufgrund der Planverschiebungen nacherfasst wurde. Wenn also ein zusätzlicher, für die spätere Planung relevanter Bereich in methodisch geringerer Tiefe untersucht wird, entsteht eine systematische Lücke. Nachtaktive oder dämmerungsaktive Arten können in diesem Teilbereich schwächer erfasst sein als in den früheren Teilräumen. Auch die spätere Annahme, im Gesamtergebnis liege eine geschlossene Untersuchungsgrundlage vor, wird dadurch weiter relativiert.

Die Methodenstandards von Südbeck et al. 2005 betonen die artspezifische Erfassungsnotwendigkeit, und auch der niedersächsische Artenschutzleitfaden verlangt eine sachgerechte, dem Konfliktpotenzial entsprechende Ermittlung. Wo ein nacherfasster Bereich geringere methodische Tiefe aufweist, kann die Samtgemeinde Gellersen nicht einfach dieselbe Aussagekraft unterstellen wie für die Vorjahresflächen.

Vor einer weiteren planerischen Verwertung der Ergebnisse ist daher eine methodisch gleichwertige Nachkartierung des nördlichen Ergänzungsbereichs erforderlich. Ohne eine solche Vertiefung bleibt offen, ob gerade im später hinzugekommenen Raum konfliktrelevante Vorkommen unzureichend erfasst worden sind und ob die bisherige Datenbasis den tatsächlichen artenschutzrechtlichen Prüfungsmaßstab überhaupt vollständig erfüllt.

20. Die sechs Begehungen 2024 reichen für den nachträglich aufgenommenen Nordteil nicht aus, um dieselbe Untersuchungstiefe wie in den Vorjahren zu erreichen.

Das Gutachten benennt für 2022 und 2023 jeweils zwölf Kartierdurchgänge, für den 2024 neu aufgenommenen Nordteil jedoch nur sechs weitere Begehungen. Diese Halbierung der Begehungsintensität ist nicht bloß quantitativ auffällig, sondern inhaltlich folgenreich. Wenn ein Bereich erst nachträglich in die Untersuchung aufgenommen wird, wäre im Regelfall eine mindestens gleichwertige Erfassungsintensität erforderlich, um die Vergleichbarkeit mit den bereits

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Nordteil wurde 2024 eine ergänzende Untersuchung durchgeführt, nachdem die Lage der geplanten WEA-Standorte am Waldrand bekannt geworden ist. Die Zahl der Begehungen richtete sich nach dem Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums (MU) an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024 zur „Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
transparent begründet wird. Beides ist hier nicht in ausreichendem Maße der Fall. Das Gutachten argumentiert im Wesentlichen, wiederholte Feststellungen balzender Altvögel seien mit der gewählten Erfassungsmethode nur schwer möglich, und die Wahrscheinlichkeit von Brutrevieren sei größer, als dass es sich um Nahrungsgäste oder Zugvögel handle. Damit ersetzt es die eigene methodische Anforderung durch eine Plausibilitätsvermutung. Gerade das ist problematisch. Wenn die gewählte Methodik für eine Art erkennbar nicht ausreicht, darf dies nicht nachträglich durch methodenfremde Zuschreibung geheilt werden. Vielmehr hätte die Erfassung für diese Art artspezifisch so ausgestaltet werden müssen, dass belastbare Nachweise möglich werden. Andernfalls bleibt unklar, ob tatsächlich Reviere vorliegen oder ob lediglich methodisch schwer einzuordnende Beobachtungen überinterpretiert werden. In beiden Richtungen ist dies für die Planung heikel: Entweder ist die Art tatsächlich stärker betroffen als methodisch sauber nachgewiesen, oder die Revierzuschreibung beruht auf einer nicht standardgerechten Hochstufung. Besonders bedeutsam wird dies, weil die Waldschnepfe später in der Konfliktanalyse mit einem unterschrittenen Mindestabstand nach LAG VSW 2015 auftaucht. Ein methodisch unsauber hergeleiteter Revierstatus kann dann erhebliche Rechtsfolgen auslösen oder umgekehrt durch methodische Unsicherheit relativiert werden. Beides ist untragbar. Die Samtgemeinde Gellersen kann diese Sonderbehandlung daher nicht ungeprüft übernehmen. Erforderlich ist eine artspezifisch methodengerechte Nachuntersuchung der Waldschnepfe nach aktuellen fachlichen Empfehlungen, anstatt einen Abweichungsfall der eigenen Methodik zur Grundlage der Konfliktanalyse zu machen. 22. Wenn das Gutachten selbst einräumt, dass die gewählte Methodik balzende Waldschnepfen nur schwer erfassen kann, spricht das gegen die Tauglichkeit der Erfassung, nicht für eine nachträgliche Revierzuschreibung.	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfohlenen Mindestabstands zwischen Brutplätzen und WEA von 500 m, die Waldschnepfe wird aber nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 BNatSchG geführt, ihre Flughöhen bleiben deutlich unterhalb der Rotorspitzen und ihre im Wald gelegenen Lebensstätten werden nicht überplant. Auch eine erhebliche Störung ist aufgrund der an den Wald gebunden Lebensweise und, da es ausreichend ungestörte, ähnlich strukturierte, als Revier geeignete Flächen gibt, nicht anzunehmen. Eine gesonderte Erfassung der Waldschnepfe ist gemäß den angewendeten Methodenstandards, insbesondere des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens / Windenergieerlass (MU 2016/2021), nicht vorgesehen. Aus Gründen der Umweltvorsorge wird trotz fehlender eindeutiger Nachweise von Brutvorkommen ausgegangen. Eine sachgerechte Beurteilung möglicher Auswirkungen der Planung ist auf diese Weise möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Begründung für die Sonderbehandlung der Waldschnepfe ist in der Sache widersprüchlich. Das Gutachten führt aus, wiederholte Feststellungen in der späten Dämmerung balzender Altvögel seien mit der gewählten Erfassungsmethode nur schwer möglich. Genau dies bedeutet aber, dass die gewählte Methodik für diese Art unzureichend ist. Aus einer methodischen Schwäche darf nicht der Schluss gezogen werden, Reviere seien gleichwohl anzunehmen. Richtig wäre vielmehr gewesen, die Untersuchung entsprechend anzupassen und die Art mit einem hierfür geeigneten artspezifischen Ansatz nachzuerfassen. Die gegenwärtige Lösung verkehrt den methodischen Mangel in ein scheinbar belastbares Ergebnis. Damit wird nicht nur die interne Logik des Gutachtens verletzt, sondern auch die Nachprüfbarkeit der Revierzuschreibung geschwächt. Gerade die Samtgemeinde Gellersen braucht für eine rechtssichere Abwägung keine plausibilisierten Vermutungen, sondern belastbare und methodisch abgesicherte Feststellungen. Wo das Gutachten selbst die Unzulänglichkeit des Erfassungsdesigns benennt, kann daraus nur die Folge gezogen werden, dass ergänzende Untersuchungen erforderlich sind. Dies ist auch deshalb bedeutsam, weil die Waldschnepfe in den fachlichen Abstandsempfehlungen der LAG VSW ausdrücklich berücksichtigt wird und der Bericht später selbst festhält, dass der Mindestabstand von 500 m nicht eingehalten wird. Eine Konfliktanalyse mit derart relevanten Folgen darf nicht auf einem methodischen Notbehelf aufgebaut werden. Daraus folgt zwingend, dass die Samtgemeinde Gellersen eine erneute, artspezifisch methodengerechte Erfassung der Waldschnepfe zu veranlassen hat. Solange der Revierstatus auf einer von der eigenen Methodik abweichenden Zuschreibung beruht, fehlt der Konfliktanalyse die notwendige Stabilität. 23. Die eigene Methodik wird bei der Waldschnepfe verlassen, ohne dass daraus eine generelle Neubewertung der übrigen Erfassungslogik folgt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine gesonderte Erfassung der Waldschnepfe ist gemäß den angewendeten Methodenstandards, insbesondere des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens / Windenergieerlass (MU 2016/2021), nicht vorgesehen. Aus Gründen der Umweltvorsorge wird trotz fehlender eindeutiger Nachweise von Brutvorkommen ausgegangen. Eine sachgerechte Beurteilung möglicher Auswirkungen der Planung ist auf diese Weise möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Abweichung bei der Waldschnepfe bleibt im Gutachten ein singulärer Sonderfall. Gerade das macht sie so problematisch. Wenn eine Art aufgrund ihrer spezifischen Aktivitätsweise mit der gewählten Standardmethodik nur schwer zu erfassen ist, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob dies nicht auch für weitere Arten oder Artengruppen mit dämmerungs- oder artspezifischen Besonderheiten gilt. Das Gutachten zieht aus der offengelegten methodischen Schwäche jedoch keine allgemeine Konsequenz, sondern behandelt die Waldschnepfe isoliert. Dadurch entsteht ein methodischer Bruch, der nicht begründet aufgelöst wird. Die Samtgemeinde Gellersen kann sich auf eine solche punktuelle Ausnahme nicht stützen, ohne zugleich zu prüfen, ob die übrige Erfassungslogik in vergleichbarer Weise an ihre Grenzen stößt. Die Methodenstandards von Südbeck et al. 2005 und die fachlichen Empfehlungen zu avifaunistischen Erfassungsmethoden setzen gerade voraus, dass artspezifische Anforderungen in das Untersuchungsdesign einfließen. Wird eine Art erst im Nachhinein als methodischer Sonderfall erkannt, hätte dies grundsätzlich Anlass geben müssen, die Untersuchungsstrategie insgesamt auf ihre Passgenauigkeit zu überprüfen. Dies ist unterblieben. Die Folge ist eine in sich unstimmige Datengrundlage: Einerseits wird der Eindruck standardgerechter, flächendeckender Methodik erweckt, andererseits wird bei einer konfliktrelevanten Art eine Ausnahme zugelassen, weil der Standard gerade nicht ausreicht. Eine entlastende Gesamtprognose kann auf dieser Grundlage nicht überzeugen. Vor diesem Hintergrund ist eine methodische Neubewertung der gesamten Brutvogelkartierung erforderlich. Die Samtgemeinde Gellersen muss darauf bestehen, dass artspezifische Erfassungslücken nicht punktuell mit Zuschreibungen überbrückt, sondern durch geeignete ergänzende Untersuchungen geschlossen werden. Nur so kann die avifaunistische Datengrundlage als tragfähig angesehen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine gesonderte Erfassung der Waldschnepfe ist gemäß den angewendeten Methodenstandards, insbesondere des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens / Windenergieerlass (MU 2016/2021), nicht vorgesehen. Aus Gründen der Umweltvorsorge wird trotz fehlender eindeutiger Nachweise von Brutvorkommen ausgegangen. Eine sachgerechte Beurteilung möglicher Auswirkungen der Planung ist auf diese Weise möglich. Methodische Schwierigkeiten bei anderen Arten lagen nicht vor, sonst wäre dies, wie bei der Waldschnepfe, im Gutachten dargestellt und erläutert worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

24. Die qualitative Erfassung im Bereich der „übrigen Brutvogelarten“ steht in einem Spannungsverhältnis zur späteren Aussage, das Gebiet weise nur durchschnittliche Bedeutung auf.

Das Gutachten beschreibt in Kapitel 4.4 weitere 58 Arten mit Brutvogelstatus und räumt dabei selbst ein, dass unter diesen Arten zehn Arten der Roten Listen oder der Vorwarnlisten geführt werden. Zugleich werden für viele dieser Arten eine nur unterdurchschnittliche Lebensraumqualität, intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Störungen durch Freizeitnutzung benannt. Diese Beschreibung ist mit einer pauschal entlastenden Gesamtaussage nur schwer vereinbar. Denn wenn ein Raum trotz hoher Nutzungsintensität und Störungslast ein breites Spektrum weiterer Brutvogelarten einschließlich sensibler und vorwarnrelevanter Arten aufweist, spricht dies eher für eine komplexe und belastete ökologische Funktion als für eine einfache „Durchschnittsfläche“.

Gerade hier wirkt sich die qualitative Erfassung nachteilig aus. Weil Häufigkeit und genaue Revierlagen dieser Arten nicht belastbar ausgewiesen sind, kann das Gutachten die Belastbarkeit seiner Durchschnittsaussage kaum überprüfen. Es entsteht damit eine doppelte Verkürzung: Zunächst wird nur qualitativ erfasst, anschließend wird aus dieser qualitativen Erfassung eine zusammenfassende Durchschnittsbewertung abgeleitet. Diese Vorgehensweise ist methodisch schwach und für die Samtgemeinde Gellersen als Abwägungsgrundlage nicht ausreichend.

Rechtlich ist dies deshalb bedeutsam, weil die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nicht allein an besonders prominenten Leitarten hängen darf. Auch das übrige Artenspektrum und die Vielfalt der Gilden sind Teil des umweltbezogenen Abwägungsmaterials. Werden sie nur summarisch behandelt, kann eine auf Durchschnittlichkeit zielende Gesamtwertung leicht zu günstig ausfallen.

Die Samtgemeinde Gellersen hat deshalb die „übrigen Brutvogelarten“ nicht nur als Beiwerk des Gutachtens, sondern als eigenständigen Prüfblock ernst zu

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 3 des Avifauna-Gutachtens werden die verwendeten Methoden, darunter die der Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum nach der maßgeblichen Methode von BEHM & KRÜGER (2013), ausführlich beschrieben. Diese ist eben nicht rein qualitativ, sondern verknüpft die Anzahl der Reviere und den Rote-Liste Status der Arten und berücksichtigt damit explizit das Zusammenwirken mehrerer Arten und Reviere. Ergänzend wird die Gesamtartenzahl einbezogen (Kapitel 7.1.4 im Avifauna-Gutachten). Eine besonders hohe Artenvielfalt ist im Gebiet aber nicht gegeben. Gleichzeitig bestehen eine intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Störungen durch Freizeitnutzung.

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum ist daher gemäß den gängigen Standards sachgerecht durchgeführt worden und bietet eine ausreichende Abwägungsgrundlage.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
nehmen. Vor einer abschließenden Planungsentscheidung ist eine vertiefte Bewertung erforderlich, die diese Arten nicht nur nennt, sondern ihre räumliche Verteilung und ihre Bedeutung für die standörtliche Gesamtsensibilität belastbar aufarbeitet.	
25. Die Methodenstandards von Südbeck et al. 2005 werden zwar zitiert, aber im Ergebnis nicht in jeder Hinsicht konsequent umgesetzt.	
Das Gutachten beruft sich für die Revierkartierung ausdrücklich auf Bibby et al. 1995 und Südbeck et al. 2005. Damit nimmt es für sich in Anspruch, nach den anerkannten Methodenstandards der Brutvogelerfassung zu arbeiten. Gerade deshalb ist es besonders problematisch, dass wesentliche Elemente der Untersuchung diesem Anspruch nicht durchgängig entsprechen. Dazu gehören die planstandsabhängige Staffelung der Teilräume, die reduzierte Begehungszahl im 2024 ergänzten Nordteil, die eingeschränkte Erfassung zahlreicher Arten nur in qualitativer Form sowie die ausdrücklich methodenabweichende Behandlung der Waldschnepfe. Die Berufung auf den Methodenstandard ersetzt nicht dessen konsequente Umsetzung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen, entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten setzt die Vorgaben vollständig und konsequent um. Durch den mehrjährigen Untersuchungszeitraum wurden die Anforderungen sogar deutlich übererfüllt. Die Bewertung als Brutvogellebensraum ist nicht rein qualitativ, sondern verknüpft die Anzahl der Reviere und den Rote-Liste Status der Arten und berücksichtigt damit explizit das Zusammenwirken mehrerer Arten und Reviere. Ergänzend werden die Gesamtartenanzahl und gebietsspezifische Besonderheiten einbezogen. Eine gesonderte Erfassung der Waldschnepfe ist gemäß den angewendeten Methodenstandards, insbesondere des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens / Windenergieerlass (MU 2016/2021), nicht vorgesehen. Aus Gründen der Umweltvorsorge wird trotz fehlender eindeutiger Nachweise von Brutvorkommen ausgegangen.
Die Samtgemeinde Gellersen darf sich deshalb nicht mit dem bloßen Hinweis auf zitierte Standardwerke begnügen. Maßgeblich ist nicht, ob Südbeck et al. 2005 im Literaturverzeichnis stehen, sondern ob die im konkreten Fall gewählte Untersuchung den dortigen Anforderungen an Revierkartierung, Erfassungsdichte, artspezifische Erfassungsfenster und methodische Konsistenz tatsächlich gerecht wird. Gerade bei einem großmaßstäblichen Windenergievorhaben mit empfindlichen Offenland- und Waldrandarten ist eine nur teilweise Umsetzung des Standards nicht hinnehmbar.	
Hinzu kommt, dass seit 2020 fachliche Empfehlungen der LAG VSW zu avifaunistischen Erfassungsmethoden für Windenergievorhaben vorliegen, die im Gutachten selbst nicht als eigene methodische Leitgrundlage verarbeitet werden.	Maßgeblich für die Untersuchung ist das Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016), das auch nach dem im Avifauna-Gutachten ebenfalls zitierten, aktualisierten Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Auch dies zeigt, dass die Methodik nicht ausdrücklich an dem aktuelleren spezialisierten Fachdiskurs ausgerichtet wurde, obwohl sich der Bericht zugleich auf neuere Rechtsänderungen wie § 45b BNatSchG und das MU-Schreiben vom 15.03.2024 stützt. Vor diesem Hintergrund ist eine methodische Neubewertung der gesamten avifaunistischen Erfassung geboten. Die Samtgemeinde Gellersen sollte eine Nachuntersuchung verlangen, die die anerkannten Methodenstandards nicht nur zitiert, sondern durchgehend konsequent, artspezifisch und planstandsbezogen umsetzt.	an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021) noch Gültigkeit hat. Darüber wurden hinaus aktuelle Vorgaben des MU-Schreibens vom 15.03.2024 sowie die maßgeblichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG zugrundegelegt. Die Untersuchungen entsprechen daher weitgehend auch den Empfehlungen der LAG VSW zu avifaunistischen Erfassungsmethoden für Windenergievorhaben von 2020. Durch den Empfehlungscharakter kommt diesen aber nicht die gleiche Verbindlichkeit zu wie den ministeriellen Vorgaben.
26. Bereits die methodische Grundanlage des Gutachtens genügt deshalb nicht, um eine entlastende artenschutzrechtliche Gesamtprognose zu tragen. In der Gesamtschau ergibt sich bereits aus der Methodik ein durchgreifendes Problem. Das Gutachten beruht auf einem über drei Jahre gestreckten Untersuchungsprozess, mehrfach geänderten Lage- und Flächenzuschnitten des Windparks, unterschiedlichen Teilräumen, wechselnden Untersuchungsradien, einer nur 2022 durchgeführten Raumnutzungsanalyse, einer reduzierten Erfassungsintensität im 2024 ergänzten Nordteil, einer qualitativen Behandlung zahlreicher weiterer Arten und einer ausdrücklich von der eigenen Methodik abweichenden Behandlung der Waldschnepfe. Diese Vielzahl an Brüchen und Engführungen kann nicht mehr als bloße Unschärfe einer ansonsten tragfähigen Ermittlung gewertet werden. Sie betrifft die methodische Grundanlage. Gerade unter dem Maßstab des § 44 Abs. 1 BNatSchG, des § 45b BNatSchG, des niedersächsischen Windenergieerlasses 2021, der SEE-Hinweise vom 01.05.2024 sowie der einschlägigen avifaunistischen Methodenstandards hätte das Gutachten eine vorhabenbezogene, konsistente und artspezifisch belastbare Ermittlung liefern müssen. Das Gegenteil ist der Fall. Die Datenlage ist gestückelt, das Untersuchungsdesign mehrfach angepasst, die Aussagekraft	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

einzelner Teilbefunde nur eingeschränkt vergleichbar und die Konfliktanalyse erkennbar auf eine spätere Genehmigungsplanung hin geöffnet. Eine entlastende artenschutzrechtliche Gesamtprognose kann auf einer solchen Basis nicht tragfähig aufgebaut werden.

Die Samtgemeinde Gellersen darf das Gutachten deshalb nicht als abschließende oder auch nur hinreichend belastbare Entscheidungsgrundlage behandeln. Erforderlich ist vielmehr eine grundlegende methodische Überarbeitung mit erneuter avifaunistischer Gesamtuntersuchung für den feststehenden Planstand, einheitlichen Untersuchungsradien, artspezifisch geeigneten Erfassungsmethoden und einer durchgehend transparenten Status- und Raumzuordnung. Erst auf einer solchen Grundlage kann rechtssicher beurteilt werden, ob die artenschutzrechtlichen Verbote tatsächlich nicht verletzt werden und ob die Planung überhaupt weiterverfolgt werden darf.

27. Der nachgewiesene Gesamtbestand von 107 Vogelarten und 80 Arten mit Brutvogelstatus verbietet jede verharmlosende Grundbewertung des Standorts.

Das avifaunistische Gutachten selbst dokumentiert für den Untersuchungsraum einen außerordentlich breiten und fachlich gewichtigen Vogelbestand. Festgestellt wurden insgesamt 107 Vogelarten, davon 80 mit Brutvogelstatus. Bereits dieser eigene Befund des Gutachtens zeigt, dass es sich nicht um einen avifaunistisch unauffälligen oder nur geringwertigen Landschaftsausschnitt handelt, sondern um einen Raum mit erheblicher ornithologischer Funktion. Maßgeblich ist insoweit nicht allein, ob bereits auf der ersten Betrachtung einzelne „klassische“ Kollisionsarten im Sinne des § 45b BNatSchG im Nahbereich von geplanten Anlagen brüten. Maßgeblich ist vielmehr, ob auf der Grundlage eines belastbar ermittelten Bestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und nach den in Niedersachsen fortgeltenden fachlichen Maßstäben – insbesondere dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021, dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen 2016, den Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Populationsgrößen der häufigen, gegenüber WEA nicht besonders empfindlichen Arten des Gebiets sind für die Aufgabenstellung des Avifauna-Gutachtens mit dem Ziel einer Einschätzung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt, von untergeordneter Bedeutung. Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3.

Die Bewertung des Brutvogellebensraum ist dem Kartierbericht des Büros pgm, Kap. 7.1.4 bis 7.4 zu entnehmen. Sowohl die Bewertung der Brutvogelvorkommen als auch der Raumnutzung ist insgesamt typisch bzw. Durchschnittlich für den Landschaftsraum. Auch als Gastvogellebensraum besteht keine besondere Bedeutung. Im Ergebnis prognostizieren auch die Kartierer der Avifauna keine unüberwindbaren Planungshindernisse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Niedersachsen, Stand 01.05.2024, sowie den Methodenstandards von Südbeck et al. 2005 – eine konfliktarme Ausgangslage überhaupt angenommen werden kann. Genau das trägt dieses Gutachten nicht. Wer selbst 107 Arten und 80 Brutvogelarten feststellt, kann die Fläche nicht zugleich als nur durchschnittlich empfindlichen Windenergiestandort behandeln, ohne die hohe ökologische Dichte und Mehrfachfunktion des Raums aus der Bewertung herauszurechnen. Hinzu kommt, dass sich unter den 80 Brutvogelarten zahlreiche empfindliche, gefährdete oder sonst naturschutzfachlich gewichtige Arten befinden. Die hohe Artenzahl ist daher nicht bloß ein statistischer Befund, sondern Ausdruck eines funktional wirksamen Brut- und Nahrungsraums im Übergangsbereich von Offenland, Waldrand, Forst, Osterbachniederung und kleinteiligen Strukturinseln. Gerade eine solche Übergangslage ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht bagatellisierbar. Die Samtgemeinde Gellersen darf die beabsichtigte Flächenausweisung deshalb nicht auf eine avifaunistische Unterlage stützen, die den eigenen artenreichen Bestand zwar dokumentiert, die daraus folgende planerische Sensibilität des Raums im Ergebnis aber nicht mit dem gebotenen Gewicht abbildet. Erforderlich ist eine Neubewertung, in der die hohe Gesamtartenzahl und die außergewöhnlich breite Brutvogelkulisse als eigenständiger Belastungsfaktor in die Abwägung eingestellt werden. Solange dies unterbleibt, bleibt das Gutachten bereits in seiner Grundbewertung unzureichend.	Die Stellungnahmen der Bürgerinitiative zur Avifauna schätzen die Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld als zu hoch ein.
28. Die Einordnung von 25 Arten als „näher zu betrachtende Arten“ belegt eine hohe Konfliktdichte, die im Ergebnis nicht folgerichtig verarbeitet wird. Das Gutachten weist selbst aus, dass von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten 25 zu den näher zu betrachtenden Arten gemäß Kapitel 3.1 zählen. Dieser Befund ist rechtlich und fachlich erheblich. Eine solche Zahl näher zu betrachtender Arten zeigt bereits, dass die Fläche nicht nur in einem abstrakten Sinn ornithologisch belegt ist, sondern dass ein breites Spektrum	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme ist irreführend: Richtig ist, dass die konkreten Auswirkungen der Planung im Rahmen der noch ausstehenden Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen sind. In die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
planungsrelevanter Arten tatsächlich betroffen ist. Dies betrifft Arten der Roten Listen, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Greifvögel, Eulen, Limikolen, Kranich, Waldschnepfe und weitere Arten, die nach den in Niedersachsen heranzuziehenden Bewertungsmaßstäben gegenüber Windenergieanlagen empfindlich sind. Bereits aus der Aufgabenstellung des Gutachtens folgt, dass die Erfassung gerade deshalb auf diese Arten ausgerichtet wurde, weil sie typischerweise konfliktträchtig sind. Daraus kann im Ergebnis nicht folgen, dass dieselbe Fläche dennoch nur als durchschnittlich oder ohne besondere Schwere belastet behandelt wird. Die rechtliche Relevanz ergibt sich unmittelbar aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für europäische Vogelarten genügt es gerade nicht, nur einzelne Spitzenkonflikte herauszulösen und im Übrigen von einer konfliktarmen Lage auszugehen. Vielmehr ist die volle Artenkulisse in die Prognose einzustellen, soweit sie durch Kollision, Störung, Lebensraumverlust oder funktionale Entwertung betroffen sein kann. Der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die Hinweise des Landes Niedersachsen mit Stand 01.05.2024 verlangen ebenfalls keine künstliche Verengung auf nur wenige Hauptarten, sondern eine am Einzelfall orientierte, tragfähige Sachverhaltsermittlung. Gerade weil das Gutachten selbst 25 näher zu betrachtende Arten aufführt, hätte es die daraus folgende Konfliktdichte nicht nur beschreiben, sondern in der Schlussfolgerung sichtbar durchschlagen lassen müssen. Das ist nicht geschehen. Stattdessen wird die Vielzahl der relevanten Arten im Verlauf der späteren Bewertung zunehmend auf wenige entlastende Formeln reduziert. Diese Verkürzung ist unzulässig. Für die weitere Planung ist deshalb festzuhalten, dass schon die Zahl der näher zu betrachtenden Arten eine deutlich vorsichtiger, zurückhaltendere und strengere Bewertung des Standorts verlangt. Ohne eine solche Neubewertung kann das Gutachten die beabsichtigte Planung nicht tragen. 29. Die Vielzahl von Rote-Liste-Arten und gegenüber Windenergie empfindlichen Arten steht einer bagatellisierenden Gesamtwürdigung entgegen.	artenschutzrechtliche Betrachtung sind ggf. auch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse werden mit Blick auf die Vögel keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Die gutachterliche Konfliktanalyse leitet diese Aussage folgerichtig aus der Lage von Brutplätzen windenergiesensibler Arten im Verhältnis zum Vorhabensgebiet sowie den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabständen zwischen Brutplätzen und WEA (LAG VSW 2015) ab. Anders, als in der Stellungnahme behauptet, besteht hier also keine „hohe Konfliktdichte“. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Artebene ist nicht die Aufgabe des Fachgutachtens, das kein Gutachten zur Artenschutzprüfung darstellt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten enthält eine breite Kulisse von Arten, die entweder in den Roten Listen Niedersachsens oder Deutschlands geführt werden oder nach dem eigenen Untersuchungsansatz als gegenüber Windenergieanlagen empfindlich gelten. Bereits die Tabellen zu den Brutvögeln und Nahrungsgästen nennen unter anderem Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Kranich, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Rebhuhn, Star, Trauerschnäpper, Wachtel, Waldschnepfe, Wendehals und Wespenbussard. Hinzu kommen Nahrungsgäste wie Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan oder Baumfalke. Damit liegt nicht nur eine hohe Artenzahl vor, sondern eine Häufung solcher Arten, bei denen fachlich gerade keine Routine- oder Randbetroffenheit unterstellt werden darf. Der Maßstab des § 44 Abs. 1 BNatSchG verlangt eine besonders sorgfältige Prüfung gerade dann, wenn gefährdete oder windkraftsensiblen Arten in relevanter Dichte im Wirkraum vorkommen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gutachten selbst wiederholt eine nur geringe oder durchschnittliche Lebensraumqualität infolge intensiver Landnutzung, Biozideinsatzes, Störungen und Strukturarmut beschreibt. Diese Wertungen belegen, dass die vorhandenen Vorkommen gerade nicht auf einem überschüssigen oder beliebig ersetzbaren Lebensraum beruhen, sondern auf einem bereits vorbelasteten Raum, in dem verbleibende geeignete Teilstrukturen umso bedeutsamer sind. Wenn in einem derart belasteten Umfeld dennoch eine erhebliche Zahl gefährdeter und empfindlicher Arten vorkommt, spricht dies nicht für geringe Konflikte, sondern für eine erhöhte Schutzbedürftigkeit des verbliebenen Lebensraums. Die Samtgemeinde Gellersen muss sich daher an der eigenen Datengrundlage des Gutachtens festhalten lassen. Eine Unterlage, die eine Vielzahl gefährdeter und WEA-empfindlicher Arten dokumentiert, kann nicht gleichzeitig als tragfähige Grundlage für eine nur zurückhaltend problematisierte Flächenausweisung dienen. Erforderlich ist vielmehr eine konflikt Schärfere Auswertung, die die gleichzeitige Betroffenheit mehrerer geschützter und empfindlicher Arten als eigenständigen Ausschluss- oder jedenfalls Abwägungsbelang behandelt. Solange	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Das Untersuchungsgebiet ist von lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013). Durch die Art der Bezeichnung der Wertstufen (lokal, regional, landesweit usw.) wird schon der Bezug zu anderen Gebieten in Niedersachsen deutlich, um den es der Methode aus Gründen der Vergleichbarkeit geht. Gegen die von der Stellungnahme behauptete „bagatellisierenden Gesamtwürdigung“ spricht auch, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

diese Verdichtung unterbleibt, verharmlost das Gutachten die tatsächliche Schutzwürdigkeit des Raums.

30. Die nachgewiesenen Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erhöhen die unionsrechtliche Sensibilität des Standorts erheblich.

Das Gutachten weist selbst mehrere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aus. Hierzu zählen nach den eigenen Tabellen und Listen insbesondere Hei-
delerche, Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmi-
lan und Wespenbussard; als Durchzügler werden zudem Schwarzstorch und
Wanderfalke genannt. Diese Einordnung ist nicht bloß ein ornithologischer Zu-
satzbefund, sondern von erheblicher rechtlicher Relevanz. Bei Arten des An-
hangs I der Richtlinie 2009/147/EG besteht unionsrechtlich ein gesteigerter
Schutzanspruch, der sich im nationalen Recht über § 44 BNatSchG und die be-
sonderen Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung und Konfliktprognose
fortsetzt. Eine Planung, die einen Standort mit mehreren Arten des Anhangs I in
Anspruch nehmen will, muss daher besonders sorgfältig, belastbar und konflikt-
bewusst begründet werden.

Gerade daran fehlt es hier. Das Gutachten nennt die Anhang-I-Zuordnungen
zwar, zieht daraus aber im Ergebnis keine entsprechend strenge planerische
Konsequenz. Statt die unionsrechtliche Wertigkeit der Artenkulisse als Warnsig-
nal zu behandeln, werden die einzelnen Vorkommen im weiteren Verlauf zu-
nehmend in Durchschnittsbewertungen und relative Entlastungen überführt.
Eine solche Vorgehensweise wird dem Gewicht des europäischen Artenschutzes
nicht gerecht. Auch der niedersächsische Windenergieerlass 2021 und die Hin-
weise des Landes vom 01.05.2024 verlangen eine hinreichend belastbare Er-
mittlung für gegenüber Windenergie empfindliche Arten; dazu zählen die doku-
mentierten Anhang-I-Arten offenkundig.

Besonders problematisch ist, dass das Gutachten Anhang-I-Arten in mehreren
ökologischen Gruppen nachweist: Offenlandarten, Großvögel, Greifvögel,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Entsprechend der Aufgabenstellung erfolgte eine systematische Erfassung ge-
rade von gefährdeten Arten. Sie wurden gezielt untersucht und werden im
Gutachten einzeln dargestellt und bewertet.

Das Fazit der Stellungnahme wird in der Sache als unzutreffend und in der
Form als Unterstellung zurückgewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Waldrand- und Waldarten sowie Durchzügler. Gerade diese Streuung über verschiedene Funktionsräume macht deutlich, dass der Standort nicht nur punktuell, sondern systematisch avifaunistisch sensibel ist. Die Samtgemeinde Gellersen kann eine solche Fläche nicht rechtssicher auf der Grundlage eines Gutachtens weiterverfolgen, das den unionsrechtlichen Rang dieser Arten zwar dokumentiert, aber nicht in eine entsprechend zurückhaltende Gesamtbewertung übersetzt. Es bedarf daher einer Überarbeitung, in der die Anhang-I-Arten als eigenständiger und verschärfender Bewertungsmaßstab behandelt werden. Ohne dies bleibt die artenschutzrechtliche und unionsrechtliche Tragfähigkeit der Planung defizitär.

31. Die tatsächliche Artenkulisse ist deutlich sensibler, als es die zusammenfassenden Aussagen des Gutachtens erkennen lassen.

Die im Gutachten dokumentierte Artenkulisse vermittelt in der Detaildarstellung ein erheblich konflikträchtigeres Bild, als es die späteren Zusammenfassungen nahelegen. Tabellen, Einzeldarstellungen und Karten belegen ein Nebeneinander von Offenlandarten, gefährdeten Bodenbrütern, Waldrand- und Waldarten, Greifvögeln, Nahrungsgästen und Durchzüglern. Gleichzeitig wird die Fläche in den zusammenfassenden Aussagen als ohne überregionale Bedeutung, ohne besondere Gastvogelbedeutung und mit nur durchschnittlicher Raumnutzung beschrieben. Diese Reduktion ist in ihrer Wirkung verharmlosend. Denn sie löst die differenzierte Fachkulisse aus ihrem tatsächlichen Gewicht heraus und ersetzt sie durch stark verdichtete Schlussformeln.

Rechtlich ist genau diese Entlastungslogik problematisch. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht die pauschale Durchschnittseinstufung entscheidend, sondern die konkrete Frage, ob besonders geschützte europäische Vogelarten im Wirkungsbereich der Planung in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ihrer Überlebenswahrscheinlichkeit, ihrer Reproduktion oder ihrem Störungsregime betroffen sein können. Die landesrechtlichen und fachlichen Vorgaben in

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür.

Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Vogelarten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer

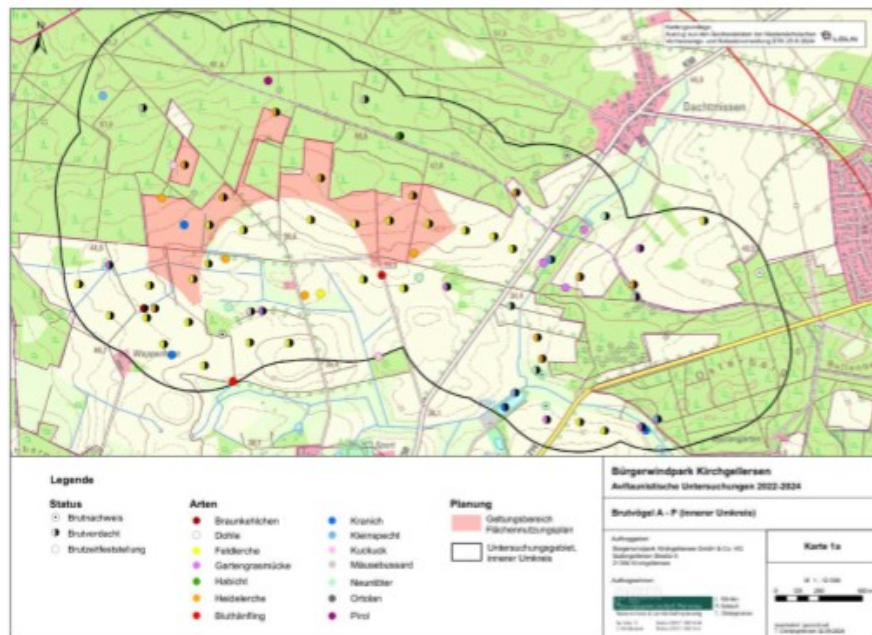
Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Niedersachsen verlangen insoweit eine tragfähige, artspezifische und standortbezogene Herleitung. Ein Gutachten, das im Detail eine dichte und empfindliche Artenkulisse zeigt, darf seine eigene Aussagekraft nicht durch eine summarische Sprachglättung im Ergebnis wieder entwerten. Hinzu kommt, dass das Gebiet selbst nach der Beschreibung des Gutachtens kein homogener Standardackerraum ist. Es liegt im Übergang von Ackerflächen, Gräben, Osterbach, Waldrand, Nadelforst, kleineren Gewässern, Hecken, Feldgehölzen und anthropogen genutzten Teilbereichen. Genau solche Übergangsräume erzeugen regelmäßig eine hohe funktionale Artenvielfalt, auch wenn einzelne Teilhabitate vorbelastet sind. Die zusammenfassende Verharmlosung der tatsächlichen Artenkulisse ist daher fachlich nicht haltbar. Für die weitere Planung ist festzuhalten, dass die Samtgemeinde Gellersen nicht mit entlastenden Kurzformeln arbeiten darf, sondern die im Gutachten selbst dokumentierte Sensibilität des Standorts vollständig, widerspruchsfrei und mit vollem Gewicht in die Abwägung einstellen muss.	Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind aus fachgutachterlicher Sicht keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen Habitatsverluste, z.B. für die Feldlerche werden im Rahmen der Eingriffsregelung im landschaftspflegerischen Begleitplanung geprüft und ein erforderlicher Ausgleich festgelegt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.18
32. Die 25 Revierpaare der Feldlerche, davon 21 im 500-Meter-Bereich, belegen einen besonders sensiblen Offenlandstandort. Das Gutachten stellt für die Feldlerche insgesamt 25 Revierpaare fest. Besonders bedeutsam ist, dass 21 dieser Revierpaare im Abstand von 500 m zum Gelungsbereich liegen. Damit liegt gerade im unmittelbaren Wirkungsbereich der Planung ein ausgeprägt feldlerchenrelevanter Offenlandraum vor. Dieser Befund ist rechtlich und fachlich erheblich. Die Feldlerche ist eine europäische Vogelart im Sinne des § 44 BNatSchG und als Bodenbrüterin gegenüber Lebensraumverlust, Kulissenwirkung, Störungen und strukturellen Veränderungen besonders empfindlich. Auch wenn sie nicht zu den Arten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gehört, entfällt damit keineswegs ihre artenschutzrechtliche Relevanz. Gerade bei einer vorbereitenden Planung ist eine derart hohe Revierdichte im unmittelbaren Umfeld künftiger Anlagen ein starkes Warnsignal.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Habitatsverluste, z.B. für die Feldlerche werden im Rahmen der Eingriffsregelung im landschaftspflegerischen Begleitplanung geprüft und ein erforderlicher Ausgleich festgelegt. Für verlorengelassene Brutplätze der Feldlerche und der Heidelerche werden Ersatzlebensräume durch Optimierung von Brutplatzoptionen dieser Art geschaffen. Eine artspezifische Betroffenheit ergibt sich nur für 4 Brutplätze von Feldlerchen. Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Das Gutachten selbst benennt für den 500-m-Bereich eine Siedlungsdichte von etwa 0,1 Revierpaaren pro Hektar und bewertet diesen Wert im landesweiten Vergleich ausdrücklich als überdurchschnittlich. Dieser eigene Befund hätte zu einer deutlich strengeren Konfliktwürdigung führen müssen. Stattdessen wird die Lebensraumqualität zwar als wegen intensiver Bewirtschaftung eher gering beschrieben, die tatsächliche Präsenz der Art im Bereich des Geltungsbereichs aber nicht als planerischer Ausschluss- oder jedenfalls schwerer Gegengrund behandelt. Das überzeugt nicht. Wenn eine Art trotz intensiver Landnutzung, mechanischer Bearbeitung, Gülleeinträgen, Dünger- und Biozideinsatz in einer solchen Dichte vorkommt, spricht das gerade für die Bedeutung der verbliebenen Eignungsflächen.

Die Samtgemeinde Gellersen darf daher nicht auf eine avifaunistische Bewertung abstellen, die die außergewöhnliche Nähe und Dichte der Feldlerchenreviere zwar dokumentiert, daraus aber keine entsprechend scharfe planerische Konsequenz zieht. Der Feldlerchenbestand ist in seiner tatsächlichen Größenordnung und Lage als wesentlicher Konfliktbelang zu behandeln. Dazu bedarf es einer Neubewertung, die Kulissenwirkung, habitatbezogene Entwertung, Störungstatbestände und funktionale Lebensraumverluste vollumfänglich aufarbeitet. Solange diese Auseinandersetzung ausbleibt, ist die feldlerchenbezogene Konfliktbewältigung unzureichend.

ABBILDUNG



33. Die eigene Einstufung der Feldlerchendichte als landesweit überdurchschnittlich wird im Ergebnis nicht ernst genommen.

Das Gutachten räumt selbst ein, dass die im 500-m-Bereich ermittelte Feldlerchendichte von etwa 0,1 Paaren pro Hektar im landesweiten Vergleich als überdurchschnittlich zu bewerten ist. Ein solcher Befund ist fachlich nicht nebensächlich. Er bedeutet, dass der betroffene Raum im landesweiten Maßstab über dem Durchschnitt liegende Bedingungen für diese bereits rückläufige Offenlandart bietet. Gerade in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach erhebliche Störungen zu vermeiden sind, und mit der im niedersächsischen Artenschutzregime gebotenen vorsorgenden Konfliktbewältigung ist ein derartiger Dichtewert ein starkes Schutzsignal. Eine überdurchschnittliche Dichte verlangt eine besonders gründliche Prüfung der Störungs- und Verdrängungswirkungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
 Siehe Abwägung oben zu Punkt 32.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

sowie der Frage, ob die verbleibenden Offenlandfunktionen durch Windenergieanlagen nachhaltig entwertet werden.

Das Gutachten behandelt diesen Befund jedoch nicht mit der gebotenen Konsequenz. Zwar wird der landesweit überdurchschnittliche Wert genannt, im nächsten Schritt aber sofort relativiert, indem auf höhere Dichten in anderen Räumen Niedersachsens sowie auf eine nur durchschnittliche Einordnung in der Region Lüneburger Heide/Wendland verwiesen wird. Diese argumentative Relativierung trägt nicht. Maßgeblich ist nicht, ob anderswo noch höhere Werte existieren, sondern was der vorliegende Standort selbst leistet und wie empfindlich seine konkret betroffenen Teilflächen sind. Die Bezugnahme auf regional oder landesweit noch höhere Dichten ist deshalb keine fachliche Entlastung, sondern eine unzulässige Ablenkung vom konkreten Konfliktfall.

Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass die Feldlerchendichte nicht als bloße statistische Begleitinformation behandelt werden darf. Sie ist als tragender Hinweis auf eine erhöhte avifaunistische Sensibilität des Standorts zu werten. Eine Planung, die in einen Raum mit landesweit überdurchschnittlicher Feldlerchendichte eingreift, muss dies in ihrer Abwägung offen, streng und konfliktorientiert verarbeiten. Solange dies nicht geschieht, bleibt die avifaunistische Begründung in einem zentralen Punkt zu günstig und damit nicht tragfähig.

34. Die sofortige regionale Relativierung der Feldlerchendichte ist fachlich und rechtlich nicht geeignet, den Konflikt zu entschärfen.

Die Aussage des Gutachtens, die Feldlerchendichte sei im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich, für die Region Lüneburger Heide/Wendland jedoch nur durchschnittlich, begegnet erheblichen Bedenken. Diese Form der Relativierung ist weder rechtlich tragfähig noch fachlich überzeugend. Das besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG kennt keine Entlastung allein deshalb, weil eine betroffene Art in der weiteren Region häufiger vorkommt. Entscheidend ist vielmehr, ob im konkreten Wirkbereich des Vorhabens Fortpflanzungsstätten,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 32.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Reviere, regelmäßig genutzte Funktionsräume oder populationsrelevante Teilbestände beeinträchtigt werden. Die Bezugnahme auf eine regionale Durchschnittlichkeit beseitigt diesen lokalen Konflikt nicht.

Fachlich ist die Argumentation ebenfalls problematisch. Gerade in einer durch intensive Landwirtschaft, Biozideinsatz und Strukturarmut belasteten Offenlandschaft ist jeder Bereich mit noch tragfähiger Feldlerchendichte von besonderem Gewicht. Wenn das Gutachten selbst die Lebensraumqualität wegen der Bewirtschaftungsintensität eher gering einstuft, zeigt dies, dass die bestehenden Reviere gerade nicht auf einem „überschüssigen“ oder leicht ersetzbaren Lebensraum beruhen. Der Verweis auf regional noch höhere Dichten rechtfertigt deshalb keine Abschwächung des konkreten Standortrisikos. Vielmehr hätte aus der Kombination von landesweit überdurchschnittlicher Dichte und gleichzeitig vorbelasteter Offenlandsituation ein besonders hoher Vorsorgebedarf abgeleitet werden müssen.

Hinzu kommt, dass die Feldlerche in der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands jeweils als gefährdet geführt wird. Bereits aus diesem Umstand folgt, dass mit pauschalen Regionalvergleichen besonders zurückhaltend umzugehen ist. Es reicht nicht, auf abstrakte Vorkommensdichten im Umland zu verweisen, wenn die Planung gerade dort ansetzt, wo tatsächlich Reviere festgestellt wurden. Für die weitere Planung ist daher festzuhalten, dass die regionale Relativierung kein tragfähiges Entlastungsargument darstellt. Die Samtgemeinde Gellersen hat die konkrete örtliche Dichte und die unmittelbare Betroffenheit der Feldlerchenreviere als das zu behandeln, was sie sind: ein gewichtiger, standortbezogener Konflikt, der nicht durch statistische Vergleichsverweise abgeschwächt werden darf.

35. Die Heidelerche ist mit elf Revieren und vier weiteren Brutzeitfeststellungen in einer Dichte vertreten, die eine deutlich schärfere Konfliktbewertung verlangt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten weist für die Heidelerche elf Revierpaare und zusätzlich vier Brutzeitfeststellungen aus. Bereits diese Zahlen belegen, dass es sich keineswegs um ein randständiges Einzelvorkommen handelt, sondern um einen für die Art funktional bedeutsamen Raum. Die Heidelerche gehört dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie an und wird in Niedersachsen wie in Deutschland in der Vorwarnliste geführt. Damit liegt nicht nur ein artenschutzrechtlich geschütztes Vorkommen nach § 44 BNatSchG vor, sondern zugleich ein besonders sensibler Fall, weil der unionsrechtliche Schutzanspruch der Art erhöht ist. Nach den in Niedersachsen weiterhin heranzuziehenden Vorgaben des Windenergieerlasses 2021, des Artenschutzleitfadens 2016 und der Hinweise vom 01.05.2024 hätte dieser Befund wesentlich stärker in die Konfliktbewertung durchschlagen müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gutachten selbst hervorhebt, die Heidelerche besiedele im Unterschied zur Feldlerche gern Waldrandlagen. Genau diese besondere Strukturbeziehung verschärft den Konflikt im vorliegenden Fall. Das Untersuchungsgebiet ist durch den nördlich angrenzenden Forst, Waldränder, thermisch begünstigte Südlagen und sandige Böden geprägt. Das sind gerade die Habitatkonstellationen, die die Art regelmäßig begünstigen. Wenn in einem solchen Raum elf Reviere plus vier weitere Brutzeitfeststellungen vorliegen, ist die Annahme einer nur begrenzten planerischen Relevanz nicht haltbar. Die Samtgemeinde Gellersen kann deshalb eine positive Flächenausweisung nicht auf ein Gutachten stützen, das die hohe Zahl der Heidelerchenreviere zwar dokumentiert, daraus aber keine hinreichend strenge planerische Konsequenz zieht. Erforderlich ist eine Überarbeitung, die die besondere Empfindlichkeit dieser Waldrand- und Offenlandart, ihren unionsrechtlichen Schutzstatus und ihre tatsächliche Revierdichte im Wirkungsbereich der Planung als eigenständigen Ausschluss- oder jedenfalls schwerwiegenden Gegengrund behandelt. Solange dies nicht geschieht, bleibt die heidelerchenbezogene Konfliktbewertung unzureichend.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 32. Eine artspezifische Betroffenheit ergibt sich nur für 3 Brutplätze von Heidelerchen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

36. Die fünf Mäusebussardreviere, darunter mehrere in sehr geringer Entfernung zum Geltungsbereich, machen eine zurückhaltende Gesamtbewertung unhaltbar.

Nach dem Gutachten wurden für den Mäusebussard fünf Reviere festgestellt. Diese liegen unter anderem in einem kleinen Mischwaldrest ca. 250 m südlich des Geltungsbereichs, im Forst ca. 310 m nördlich des Geltungsbereichs, im Forst ca. 280 m nordwestlich des Geltungsbereichs sowie an weiteren nahen Waldrandlagen. Bereits diese Abstände machen deutlich, dass der Mäusebussard nicht nur als allgemein vorkommende Greifvogelart im größeren Umfeld vorhanden ist, sondern den geplanten Eingriffsraum und seine unmittelbare Nachbarschaft intensiv nutzt. Hinzu tritt, dass der Mäusebussard nach der Raumnutzungsanalyse die mit Abstand häufigste Art war und der Geltungsbereich auch für Nahrungsflüge genutzt wird. Aus der Kombination von mehreren Brutrevieren und dokumentierter Raumnutzung folgt ein deutlich erhöhter Konfliktgrad.

Zwar gehört der Mäusebussard nicht zu den Arten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Daraus folgt jedoch keineswegs, dass er artenschutzrechtlich nur nachrangig zu behandeln wäre. Maßgeblich bleiben § 44 Abs. 1 BNatSchG und die fachliche Pflicht, insbesondere bei häufig frequentierten Brut- und Nahrungsräumen eine belastbare Prognose zu Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiken zu treffen. Der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die niedersächsischen Genehmigungshinweise von 2024 verlangen gerade keine Schematismen, die häufige Greifvogelarten aus der Prüfung herausdrängen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht tragfähig, wenn das Gutachten die günstige Lebensraumqualität und die hohe Dichte der Mäusebussardvorkommen beschreibt, daraus im Ergebnis aber keine entsprechend scharfe Konfliktbewertung ableitet. Die Samtgemeinde Gellersen muss diesen Befund vielmehr als Hinweis auf eine intensive standörtliche Nutzung durch eine große Greifvogelart behandeln. Ohne eine deutlich strengere Auseinandersetzung mit

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Der Bezug zu Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ist dahingehend relevant, da ein Brutvorkommen dieser kollisionsgefährdeten Vogelarten ein erhebliches Planhindernis darstellen könnte. Die Auswahl der betroffenen Vogelarten wurde vom Gesetzgeber festgelegt.

Dennoch kann es für bestimmte, vorkommende Vogelarten, wie z.B. Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard, zu Konflikten mit der Errichtung und Nutzung der Windenergieanlagen kommen. Hier werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Mit dem Schaffen von attraktiven Nahrungsflächen für den Mäusebussard außerhalb der Wirkbereiche der Windenergieanlagen aber in räumlicher Nähe zu den betroffenen Horsten, die innerhalb des Schutzabstands von 500 m für den Mäusebussard liegen, soll der Erhaltungszustand der Lokalpopulation gesichert werden.

Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Mäusebussard erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Brutplatznähe, Nahrungssuchraum und Flugbewegungen bleibt das Gutachten im Umgang mit dem Mäusebussard lückenhaft und zu günstig. 37. Die zwei Kranichreviere, darunter ein Brutnachweis 2023, belegen einen deutlich sensibleren Konfliktfall, als es die spätere Zusammenfassung erkennen lässt. Das Gutachten weist für den Kranich zwei Reviere aus, davon eines mit Brutnachweis 2023. Der nächstgelegene Brutplatz liegt nach dem Gutachten etwa 1.000 m südöstlich des Geltungsbereichs am Osterbach, ein zweites Revier ca. 1.600 m südöstlich. Dieser Befund ist artenschutzrechtlich und fachlich von erheblichem Gewicht. Der Kranich ist eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und damit unionsrechtlich besonders geschützt. Zugleich handelt es sich um eine Art, die gegenüber Störungen im Brutumfeld und gegenüber technischen Großanlagen regelmäßig sensibel reagiert. Die einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere die Abstandsempfehlungen der LAG VSW 2015, sind daher mit besonderer Sorgfalt zu würdigen. Das Gutachten stellt zwar fest, dass der Mindestabstand von 500 m zum nächstgelegenen Kranichbrutplatz eingehalten sei. Diese formale Feststellung ersetzt aber keine belastbare Konfliktbewertung. Denn die artenschutzrechtliche Prüfung erschöpft sich nicht in der mechanischen Unterschreitung oder Einhaltung eines einzelnen Abstandswerts. Zu berücksichtigen sind vielmehr auch Funktionsräume, Nahrungssuche, Flugbewegungen, Störungspotenziale und die Empfindlichkeit des Gewässer- und Niederungsumfelds. Hinzu kommt, dass die Raumnutzungsanalyse Kranichflüge auch im Bereich des Geltungsbereichs dokumentiert, darunter sieben Flugbewegungen innerhalb des FNP-Bereichs.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten führt zwei Brutpaare des Kranichs, darunter eins mit Brutnachweis, also dem Brutplatz, nebst ihren Abständen zum geplanten Vorhaben auf. Die maßgeblichen gesetzlichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind in Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG bestimmt und werden neben anderen Empfehlungen, insbesondere der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Das Avifaunagutachten liefert in Kapitel 4.4 Hinweise auf mögliche Auswirkungen der Planung auf Brut- und Gastvögel, weist aber explizit daraufhin, dass die konkreten Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, noch zu prüfen sind. Der Kranich wird in Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG nicht aufgeführt. LANGGEMACH & DÜRR (2025) führen in den „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz / Staatliche Vogelschutzwarte (Stand 26.02.2025) zahlreiche Untersuchungen auf, die ein deutlich vermindertes Meidungsverhalten gegenüber WEA belegen. Daher beträgt der Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA gemäß den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) inzwischen nur noch 500 m.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gerade deshalb ist es unzureichend, wenn der Kranich in der Gesamtbewertung letztlich nicht als durchgreifender Konfliktfall behandelt wird. Die Samtgemeinde Gellersen hat vielmehr den nachgewiesenen Brutbezug, die Anhang-I-Eigenschaft der Art und die dokumentierten Flugbewegungen als erheblichen Gegengrund gegen die Flächenausweisung zu würdigen. Erforderlich ist eine deutlich vertiefte Auseinandersetzung mit Brutplatz, Funktionsbeziehungen zur Osterbachniederung und der Störungsökologie des Kranichs. Solange dies nicht geschieht, bleibt die kranichbezogene Bewertung des Gutachtens zu schmal und zu entlastend.	Zum Thema Artenschutzprüfung siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.3.
38. Die zwei der Waldschnepfe zugeordneten Reviere im inneren Umkreis machen den Standort auch aus Waldsicht deutlich konflikträchtiger als dargestellt. Für die Waldschnepfe weist das Gutachten zwei Brutreviere im inneren Umkreis des Untersuchungsgebiets aus. Bereits dies ist ein erheblicher Befund. Die Waldschnepfe ist eine gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Waldart, für die die LAG VSW 2015 einen Mindestabstand von 500 m empfiehlt. Das Gutachten selbst hebt hervor, dass die Art in größeren Laub- und Mischwäldern entlang von Wegen und Randstrukturen ihre Balzflüge durchführt. Gerade solche Balzflüge sind gegenüber technischen Großstrukturen in Waldnähe besonders sensibel. Die unmittelbare Nähe des Geltungsbereichs zu den angrenzenden Forstflächen macht die Waldschnepfe damit zu einem der klarsten Konfliktindikatoren des gesamten Gutachtens. Hinzu kommt, dass die Waldschnepfe im Gutachten nicht etwa nur als einmaliger Zufallsnachweis erscheint, sondern gerade aufgrund wiederholter Feststellungen in der späten Dämmerung als Revierart eingestuft wird. Damit dokumentiert das Gutachten selbst, dass im an den Geltungsbereich angrenzenden Wald ein funktional wirksamer Bereich dieser Art liegt. Der Befund steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu jeder planerischen Darstellung, wonach der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme erkennt richtig, dass ein Revier der Waldschnepfe innerhalb des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfohlenen Mindestabstands von 500 m zum Vorhaben liegt. Das Avifauna-Gutachten weist im Rahmen der Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt auf diesen Konflikt hin. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Vorkommen des Waldschnepfenreviers erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen aber möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

nördliche Waldbereich zwar nahe, aber letztlich nicht in einer Weise betroffen sei, die das Vorhaben grundsätzlich infrage stelle.

Für die Samtgemeinde Gellersen ist daraus zwingend zu folgern, dass die Waldschneepfe nicht nur als beiläufige Waldrandart, sondern als zentraler Waldkonflikt zu behandeln ist. Das Gutachten hätte die Balzraumfunktion, die Nähe zum Geltungsbereich und die einschlägigen Abstandsempfehlungen mit erheblich größerem Gewicht in die Schlussfolgerung einstellen müssen. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die Bewertung der Waldschneepfe untergewichtet. Das Gutachten ist insoweit zu überarbeiten und die Auswirkungen auf die Waldschneepfe sind deutlich strenger und nachvollziehbarer zu bewerten.

39. Der Wespenbussard wird trotz mehrfacher Beobachtungen und eindeutiger Hinweise auf Waldbezug zu leicht aus der Konfliktbewertung herausgenommen.

Das Gutachten führt den Wespenbussard mit mehreren Beobachtungen im Rahmen der Raumnutzungsanalyse und mit vier Brutzeitfeststellungen aus dem Untersuchungsjahr 2024. Hinzu kommt die Beobachtung eines Altvogels mit Nahrung, der in den Wald nördlich des FNP-Geltungsbereichs einflog. Ein Brutplatz im Einemhofer Forst weiter nördlich wird ausdrücklich vermutet. Gleichwohl wird mangels konkret festgestellten Horstes kein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet ausgewiesen. Diese Vorgehensweise ist fachlich und rechtlich angreifbar. Der Wespenbussard gehört dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie an, gilt als WEA-empfindlich und ist nach § 44 BNatSchG vollumfänglich geschützt. Bereits ernsthafte Hinweise auf einen funktionalen Brutraum im unmittelbaren Umfeld verlangen eine besonders sorgfältige Prüfung.

Gerade diese Sorgfalt fehlt hier. Das Gutachten behandelt die fehlende Horstlokalisierung faktisch entlastend, obwohl die eigenen Beobachtungen – Beuteflug in den Wald, Balz, mehrfacher Waldbezug, wiederholte Brutzeitfeststellungen – gerade auf einen relevanten funktionalen Zusammenhang hindeuten. Dass ein

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die avifaunistische Untersuchung hat sich besonders intensiv mit dem Wespenbussard beschäftigt. Da die Brutzeitfeststellungen recht weit voneinander entfernt lagen und trotz vielfacher Nachsuche kein Brutplatz im erweiterten Untersuchungsgebiet gefunden wurde, wird der Brutplatz im Einemhofer Forst weiter nördlich des Untersuchungsgebiets vermutet.

Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Wespenbussard erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen möglich, da der Brutplatz in eine Entfernung von über 1.500 m zum Vorhabensgebiet liegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Horst nicht punktgenau festgestellt werden konnte, bedeutet nicht, dass die Art aus der Konfliktbewertung weitgehend entlassen werden dürfte. Vielmehr spricht dies für Grenzen der Erfassbarkeit in einem großen Waldbereich und damit für einen Unsicherheitsrest, der artenschutzrechtlich nicht zugunsten der Planung aufgelöst werden darf.

Die Samtgemeinde Gellersen kann sich daher nicht auf ein Gutachten stützen, das den Wespenbussard trotz deutlicher Hinweise auf Relevanz im Ergebnis weitgehend entschärft. Erforderlich ist eine strengere Auseinandersetzung mit der Frage, ob im nördlichen Wald ein funktional wirksamer Brut- und Aktionsraum der Art vorliegt. Bis zu einer solchen Klärung darf die Fläche nicht als avifaunistisch hinreichend abgearbeitet betrachtet werden.

40. Die tabellarische Gesamtschau des Gutachtens dokumentiert bereits für sich genommen eine ausgeprägte Konfliktkulisse, die in der Schlussbewertung nicht hinreichend abgebildet wird.

Die Tabellen zu Brutvögeln, Nahrungsgästen, Durchzüglern und Raumnutzungsarten zeigen in ihrer Gesamtheit ein deutlich konfliktträchtiges Bild. Sie enthalten gefährdete Offenlandarten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, mehrere Greifvogelarten, Waldarten, Großvögel sowie weitere WEA-empfindliche Arten. Bereits die tabellarische Zusammenschau macht deutlich, dass das Gebiet nicht nur einen isolierten artenschutzrechtlichen Problempunkt aufweist, sondern eine Vielzahl überlagerter Empfindlichkeiten. Dieses Gesamtbild hätte sich zwingend in der Schlussbewertung des Gutachtens niederschlagen müssen.

Das Gegenteil ist der Fall. Die Tabellen erzeugen eine hohe Konfliktdichte, während die abschließenden Kapitel zu einer relativen Entwarnung gelangen. Gerade darin liegt ein methodischer Fehler. In der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG ist nicht nur jede Art isoliert zu betrachten, sondern auch die Verdichtung mehrerer Konfliktfaktoren innerhalb desselben

Die Stellungnahme ist irreführend:

Richtig ist, dass die konkreten Auswirkungen der Planung im Rahmen der noch ausstehenden Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen sind. In die artenschutzrechtliche Betrachtung sind ggf. auch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen.

Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse werden mit Blick auf die Vögel keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Die gutachterliche Konfliktanalyse leitet diese Aussage folgerichtig aus der Lage von Brutplätzen windenergiesensibler Arten im Verhältnis zum Vorhabensgebiet sowie den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabständen zwischen Brutplätzen und WEA (LAG VSW 2015) ab. Anders, als in der Stellungnahme behauptet, besteht hier also keine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Landschaftsraums. Wenn ein Raum zugleich hohe Feldlerchendichten, erhebliche Heidelerchenvorkommen, Mäusebussardreviere, Kranichbezug, Waldschneepfenreviere, Nahrungsgäste wie Rotmilan oder Rohrweihe und Durchzügler wie Schwarzstorch oder Wanderfalke aufweist, dann ist dies nicht mehr die gewöhnliche Normallandschaft ohne besondere Schwere. Es ist vielmehr ein Raum erhöhter avifaunistischer Mehrfachsensibilität. Genau diese Verdichtung wird im Gutachten im Ergebnis nicht ausreichend gewürdigt. Für die weitere Planung ist deshalb festzuhalten, dass die tabellarische Eigenbefundlage der Unterlage selbst gegen ihre entlastenden Schlussformeln spricht. Die Samtgemeinde Gellersen hat diese innere Spannung in der weiteren Abwägung offen zu benennen und darf das Gutachten nicht so behandeln, als liege nur ein überschaubarer Einzelkonflikt vor. Erforderlich ist eine Neubewertung der Gesamtkulisse, in der die Vielzahl der dokumentierten empfindlichen Arten als kumulativer Konfliktfaktor berücksichtigt wird.	„ausgeprägte Konfliktkulisse“ bzw. ist es nicht Aufgabe des Fachgutachtens, dies abschließend zu bewerten. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Artebene ist nicht die Aufgabe des Fachgutachtens, das kein Gutachten zur Artenschutzprüfung darstellt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.
41. Die Feldlerche wird trotz ihrer herausragenden Dichte und unmittelbaren Nähe zum Geltungsbereich nicht als besonders schwerwiegender Konfliktstandort behandelt. Obwohl das Gutachten für die Feldlerche 25 Revierpaare und davon 21 Revierpaare im 500-m-Bereich dokumentiert, wird aus diesem Befund keine entsprechend scharfe Schlussfolgerung gezogen. Das ist nicht nachvollziehbar. Die Feldlerche ist als europäische Vogelart nach § 44 BNatSchG geschützt und als gefährdete Art sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit gelistet. Sie ist gegenüber Kulissen, vertikalen Strukturen und Störungen im Offenland besonders empfindlich. Schon deshalb ist eine hohe Revierdichte im unmittelbaren Wirkraum eines Windparks ein erheblicher Belastungsfaktor. Verstärkt wird dies dadurch, dass das Gutachten den landesweiten Vergleich selbst als überdurchschnittlich bezeichnet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 40.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Trotzdem bleibt die Konfliktwürdigung erstaunlich zurückhaltend. Anstatt klar auszusprechen, dass ein solcher Bestand ein wesentliches Gegenargument gegen die Flächenausweisung darstellt, wird der Befund sprachlich eingeeht: intensive Bewirtschaftung, regionale Durchschnittlichkeit und spätere Maßnahmenkulissen dienen dazu, den Konflikt abzuschwächen. Das genügt den Anforderungen an eine vorsorgende Planung nicht. Gerade bei einer Art, deren Reproduktion empfindlich auf Lebensraumverengung, Kulissenwirkung und Störungen reagiert, hätte die hohe Dichte im 500-m-Wirkraum eine wesentlich restriktivere Herangehensweise verlangt.

Die Samtgemeinde Gellersen ist daher gehalten, die Feldlerche nicht länger als bloße Standard-Offenlandart zu behandeln, sondern als Leitart eines hier besonders empfindlichen Raums. Das Gutachten muss in diesem Punkt korrigiert werden. Erforderlich ist eine Bewertung, die die hohe Revierdichte, die direkte Lagebeziehung zum Geltungsbereich und die artenschutzrechtliche Schutzstellung der Art vollumfänglich in die Planungsentscheidung einbezieht. Solange dies unterbleibt, fehlt eine tragfähige feldlerchenbezogene Konfliktbewältigung.

42. Auch die Heidelerche wird trotz Waldrandbindung, Anhang-I-Status und hoher Revierzahl nicht mit der gebotenen planerischen Schärfe behandelt.

Die Heidelerche ist im Gutachten mit elf Revierpaaren und vier zusätzlichen Brutzeitfeststellungen vertreten. Anders als die Feldlerche wird sie ausdrücklich mit Waldrandlagen in Verbindung gebracht. Das ist im vorliegenden Fall besonders konfliktträchtig, weil der Geltungsbereich unmittelbar an Forst- und Waldrandstrukturen angrenzt. Hinzu kommt der unionsrechtlich gesteigerte Schutz der Art als Anhang-I-Art der Vogelschutzrichtlinie. Bereits diese Kombination aus hoher Revierzahl, Waldrandbezug und besonderem europäischem Schutzstatus verlangt eine deutlich strengere Konfliktbewertung als sie das Gutachten tatsächlich vornimmt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 40.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Stattdessen bleibt die Heidelerche in der Gesamtschau eine zwar benannte, aber nicht wirklich planungslenkende Art. Das ist nicht tragfähig. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur das Tötungs- und Verletzungsrisiko, sondern auch die erhebliche Störung geschützter Arten maßgeblich. Bei der Heidelerche sind gerade Störungen, Kulissenwirkungen und funktionale Habitatentwertungen relevant. Das Gutachten beschreibt selbst thermisch begünstigte Waldrandlagen und sandige Böden als günstige Teilhabitate. Es dokumentiert damit also eigenhändig die besondere Passung des Standorts für die Art. Eine anschließende Relativierung über allgemeine Hinweise auf intensive Bewirtschaftung genügt deshalb nicht.

Für die weitere Planung ist festzuhalten, dass die Heidelerche als eigenständiger und erheblicher Konflikträger behandelt werden muss. Ihre hohe Zahl an Revieren, ihre enge Beziehung zu den im Gebiet vorhandenen Waldrändern und ihr unionsrechtlicher Schutzstatus schließen eine bagatellisierende Bewertung aus. Das Gutachten ist insoweit nachzubessern und die Heidelerchenvorkommen sind in ihrer vollen artenschutzrechtlichen Tragweite in die Abwägung einzustellen. Bis dahin fehlt der avifaunistischen Unterlage in diesem Punkt die erforderliche Tragfähigkeit.

43. Beim Kranich wird der Brutnachweis 2023 nicht mit der Schärfe bewertet, die der Art und dem Standort tatsächlich entspricht.

Das Gutachten benennt für den Kranich zwei Reviere und hebt hervor, dass 2023 ein Brutnachweis gelang. Dieser Befund hat erhebliches Gewicht. Der Kranich ist eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und damit unionsrechtlich besonders geschützt. Er reagiert sensibel auf Störungen im Brutumfeld, auf technische Großstrukturen und auf Veränderungen funktional wichtiger Niederungs- und Offenlandräume. Dass ein Brutnachweis nur rund 1.000 m vom Geltungsbereich entfernt am Osterbach dokumentiert wurde, ist deshalb nicht nur eine Randinformation, sondern ein gravierender artenschutzrechtlicher Belang.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 40.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gleichwohl erscheint die Behandlung im Gutachten im Ergebnis zu weich. Der Brutnachweis wird zwar benannt, die Konfliktwucht aber dadurch abgeschwächt, dass keine erfolgreiche Jungenaufzucht festgestellt worden sei. Diese zusätzliche Information ist für die Bewertung des Standorts nicht entlastend. Sie kann ebenso gut Ausdruck hoher Störungs- oder Prädationsbelastung sein und macht den verbleibenden Brutraum am Osterbach gerade nicht weniger, sondern eher mehr schutzbedürftig. Ein ausbleibender Bruterfolg rechtfertigt jedenfalls keine abgemilderte Planungssicht. Im Gegenteil verlangt er besondere Vorsicht, weil zusätzliche Belastungen durch Windenergieanlagen einen ohnehin sensiblen Brutplatz weiter destabilisieren können.

Die Samtgemeinde Gellersen darf deshalb aus dem Hinweis auf fehlende Jungenaufzucht keine Entlastung herleiten. Maßgeblich bleibt, dass ein Brutnachweis einer unionsrechtlich besonders geschützten Art im nahen Umfeld des Geltungsbereichs vorliegt. Das Gutachten hätte diesen Umstand wesentlich stärker in die Schlussfolgerung einbeziehen und die Osterbachniederung als besonders sensiblen Funktionsraum würdigen müssen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die kranichbezogene Konfliktbewertung defizitär und zu günstig.

44. Der Mäusebussard wird durch die Kombination aus günstiger Lebensraumqualität, mehreren Revierstandorten und häufiger Raumnutzung im Ergebnis zu zurückhaltend behandelt.

Das Gutachten beschreibt für den Mäusebussard eine günstige Lebensraumqualität, die sich aus dem Zusammenspiel zahlreicher Wald- und Gehölzränder mit offenen Nahrungshabitaten ergibt. Zugleich werden fünf Reviere nachgewiesen, darunter mehrere in enger Nachbarschaft zum Geltungsbereich. Hinzu kommt die Raumnutzungsanalyse, nach der der Mäusebussard mit 154 Flugbewegungen die mit Abstand häufigste Art war und der Geltungsbereich regelmäßig durchflogen wird. Aus dieser Kombination folgt ein klarer Konfliktschwerpunkt. Gerade bei einer großen Greifvogelart mit enger funktionaler Verzahnung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 40.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum hätte das Gutachten deshalb eine deutlich strengere und räumlich präzisere Konfliktbewertung leisten müssen.

Das geschieht nicht. Zwar beschreibt der Bericht den günstigen Lebensraum und die Vielzahl der Revierstandorte, er stuft das Flugaufkommen aber als eher niedrig ein und gelangt so zu einer relativ entschärften Gesamtsicht. Diese Bewertung ist methodisch angreifbar. Ein „eher niedriger“ Wert im Vergleich zu nicht standardisierten Eigenvergleichen anderer Projekte beseitigt nicht die Tatsache, dass gerade im konkreten Geltungsbereich und an seinen Rändern eine regelmäßige, artspezifisch relevante Nutzung dokumentiert wurde. Maßgeblich ist nicht, ob der Mäusebussard irgendwo noch häufiger fliegt, sondern ob der vorliegende Standort einen funktional bedeutsamen Aktionsraum darstellt. Nach den eigenen Daten des Gutachtens ist dies eindeutig zu bejahen.

Für die weitere Planung ist daher festzuhalten, dass die Mäusebussardbewertung in ihrer jetzigen Form nicht genügt. Die Samtgemeinde Gellersen muss diesen Befund mit größerer Schärfe in die Abwägung einstellen und darf sich nicht auf eine Zusammenfassung verlassen, die die tatsächliche Revier- und Flugaktivität relativiert. Es bedarf einer vertieften und belastbaren Bewertung der funktionalen Beziehungen zwischen Brutplätzen, Waldrand, Offenland und Geltungsbereich. Ohne diese Nachschärfung bleibt das Gutachten in einem wesentlichen Punkt unzureichend.

45. Der Umgang mit dem Habicht zeigt Erfassungs- und Bewertungsunsicherheiten, die nicht zugunsten der Planung aufgelöst werden dürfen.

Für den Habicht benennt das Gutachten einen Brutverdacht im Forst etwa 270 m nördlich des FNP-Geltungsbereichs. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass 2022 ein Brutplatz außerhalb des Untersuchungsgebiets etwa 1.200 m nördlich festgestellt worden sei, dieser bei einer Kontrolle 2024 aber nicht mehr bestätigt werden konnte. Gerade dieser Befund ist artenschutzrechtlich nicht

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
entlastend, sondern zeigt eine erhebliche Unsicherheit in der Bestandserfassung. Es bleibt offen, ob eine Brutplatzverlagerung, eine zeitweilige Aufgabe, ein Erfassungsdefizit oder eine nicht aufgefundene alternative Horstnutzung vorliegt. Bei einer großen, störungsempfindlichen Greifvogelart ist eine solche Unsicherheit nicht zugunsten der Planung zu interpretieren. Der Habicht gehört als europäische Vogelart zum Schutzregime des § 44 BNatSchG. Zudem weist das Gutachten dem großen Waldareal des Einemhofer Forsts eine günstige Lebensraumqualität zu. Wenn in einem solchen Bereich sowohl ein aktueller Brutverdacht nahe am Geltungsbereich als auch ein früherer, später nicht bestätigter Brutplatz vorliegen, dann spricht dies für ein funktional relevantes Brutgebiet, nicht für Konfliktfreiheit. Gerade bei Arten mit größerem Aktionsradius und wechselnder Horstnutzung genügt der Verweis auf einen nicht bestätigten Brutplatz nicht. Die Samtgemeinde Gellersen darf sich deshalb nicht auf eine Bewertung stützen, die den Habichtkonflikt im Wesentlichen folgenlos lässt. Das Gutachten hätte die Unsicherheiten offener benennen und im Sinne des Vorsorgegrundsatzes streng würdigen müssen. Erforderlich ist eine vertiefte und aktualisierte Klärung der Horstnutzung und der Revierverhältnisse im nördlichen Forstbereich. Bis dahin ist der Habichtkonflikt nicht hinreichend aufgearbeitet.	Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit dem Habicht erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da der Habicht weder zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG noch zu den Arten, für die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) ein Mindestabstand zu WEA empfohlen wird, gehört.
46. Die hohe Bewertung des Offenland-Südteils hängt im Wesentlichen an einem einzigen Braunkehlchen-Revier und zeigt damit eine besondere Bewertungsanfälligkeit. Das Gutachten bewertet das Teilgebiet „Offenland Südteil“ als regional bedeutsam, wobei es selbst ausdrücklich ausführt, dass diese höhere Bedeutung im Wesentlichen auf dem dortigen Revier des Braunkehlchens beruht. Genau darin liegt ein gewichtiger methodischer Angriffspunkt. Das Braunkehlchen ist in Niedersachsen vom Aussterben bedroht und bundesweit stark gefährdet. Ein	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
einzelnes Revier dieser Art hat deshalb zu Recht erhebliches Gewicht. Zugleich zeigt die gutachterliche Aussage aber, dass die gesamte Bewertung des Teilgebiets außergewöhnlich stark von einem einzigen Vorkommen abhängt. Eine solche Konstellation macht die Bewertungslogik instabil und zugleich besonders sensibel für kleinste Änderungen der Erfassungslage. Das Gutachten räumt diese Instabilität selbst ein, indem es auf die Voruntersuchung 2021 verweist, bei der nördlich des Sommerwegs ein mögliches Braunkehlchen-Revier festgestellt worden sei, das spätere Umbruchereignisse überlagert hätten. Es wird sogar ausdrücklich ausgeführt, dass die Bewertung der beiden Offenland-Teilgebiete zu einem anderen Zeitpunkt möglicherweise genau umgekehrt ausgefallen wäre. Eine solche Aussage ist von erheblicher Bedeutung. Sie belegt, dass die Bewertung nicht robust und standfest ist, sondern in hohem Maße von kurzfristigen Flächenzuständen und Einzelvorkommen abhängt. Für die Planung bedeutet das zweierlei: Zum einen ist das Braunkehlchen selbst ein scharfes Warnsignal gegen die Flächenausweisung. Zum anderen ist die gutachterliche Gebietsbewertung als solche weniger belastbar, als die spätere Zusammenfassung suggeriert. Die Samtgemeinde Gellersen hat diesen Befund in beide Richtungen ernst zu nehmen. Weder darf das Braunkehlchen bagatellisiert noch die Bewertungsinstabilität übergangen werden. Das Gutachten ist insoweit zu präzisieren und die planerische Würdigung des Braunkehlchenvorkommens sowie der Teilgebietsbewertung ist grundlegend zu schärfen. 47. Die vom Gutachten selbst eingeräumte Bewertungsinstabilität entwertet die scheinbar klare Unterscheidung zwischen lokaler und regionaler Bedeutung. Das Gutachten erklärt ausdrücklich, dass die Genauigkeit der ermittelten Werte dadurch eingeschränkt werde, dass Anzahl und Lage der Revierpaare von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegen und dass bei anderen Beobachtungsjahren	Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) werden Arten mit dem Rote Liste Status 1 besonders hoch gewichtet. Die Bewertung weist im Avifauna-Gutachten transparent auf auch in der Stellungnahme aufgeführte Schwächen der Methodik hin. Nicht zuletzt deshalb ergänzt das Avifauna-Gutachten die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Hinzu kommt, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum vollumfänglich bewertet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der

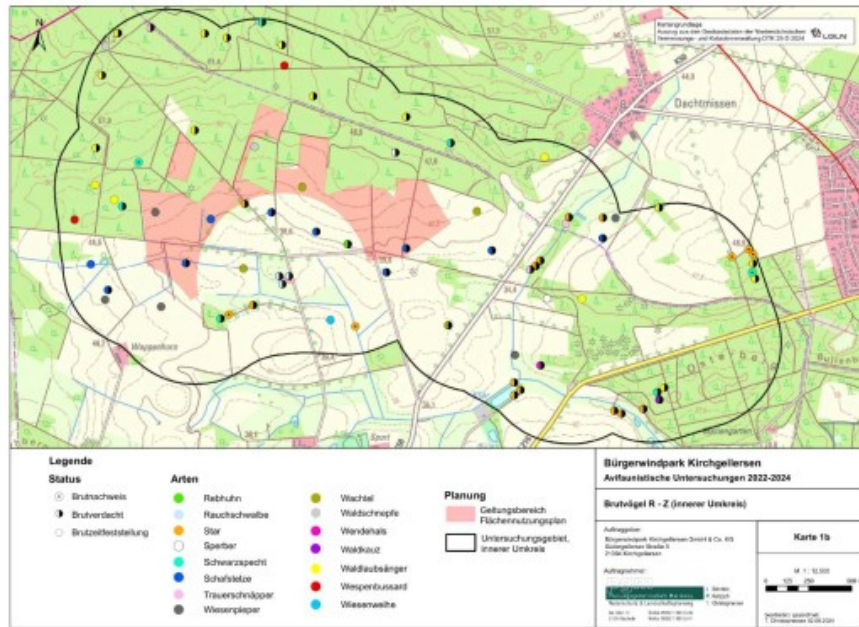
Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
eine genau umgekehrte Bewertung der beiden Offenland-Teilgebiete möglich gewesen wäre. Diese Passage ist von erheblicher Tragweite. Sie zeigt, dass die gewählte Einteilung in „lokale“ und „regionale“ Bedeutung nicht als harter, stabiler Sachbefund missverstanden werden darf. Vielmehr handelt es sich um eine stark jahres- und zufallsabhängige Bewertung, die empfindlich auf Einzelvorkommen und kurzfristige Habitatänderungen reagiert. Gerade deshalb ist es methodisch unzulässig, wenn dieselbe Unterlage aus dieser fragilen Bewertungsgrundlage später entlastende Schlussfolgerungen für die Gesamtplanung zieht. Wer selbst einräumt, dass dieselbe Fläche bei leicht geänderter Erfassungslage anders eingestuft worden wäre, kann daraus keine robuste Entwarnung herleiten. Im Gegenteil: Eine solche Instabilität verlangt besondere Zurückhaltung in der planerischen Nutzung der Ergebnisse. Nach den fachlichen Grundsätzen belastbarer Sachverhaltsermittlung und der vorsorgenden Konfliktbewältigung im Artenschutzrecht sind Unsicherheiten regelmäßig nicht zu Lasten des Schutzguts, sondern zu Lasten der Planung zu berücksichtigen. Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass die Bewertungsebenen des Gutachtens nicht als abschließend tragfähige Abwägungsgrundlage behandelt werden dürfen. Erforderlich ist vielmehr eine vorsichtige und zurückhaltende Interpretation, die den im Gutachten selbst benannten Schwankungen Rechnung trägt. Eine Planung, die trotz dieser ausdrücklich eingeräumten Instabilität von einer belastbaren avifaunistischen Entlastung ausgeht, wäre abwägungsfehlerhaft. Das Gutachten kann deshalb nur nach vorheriger methodischer Nachschärfung und mit deutlich größerer Zurückhaltung in die Planungsentscheidung eingestellt werden. 48. Das Rebhuhn wird trotz seines Status als stark gefährdete Art nicht mit der gebotenen Schärfe als eigenständiger Konfliktfall behandelt.	Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhabenerbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung, näher auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen. Die verwendeten, allgemein anerkannten Methoden der Brut- und Gastvogelerfassung wurden von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellen, den Bestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommen regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten weist für das Rebhuhn ein Brutrevier knapp außerhalb des Geltungsbereichs nach und führt die Art in Niedersachsen und bundesweit jeweils in Kategorie 2 der Roten Liste. Damit handelt es sich um eine stark gefährdete Art mit besonderer Relevanz für Offenland- und Saumstrukturen. Gleichwohl bleibt das Rebhuhn im weiteren Verlauf des Gutachtens erstaunlich blass. Zwar wird es in der Teilgebietsbewertung des Offenland-Nordteils berücksichtigt, im Konfliktkapitel erscheint es jedoch nicht als eigenständiger Schwerpunkt. Diese Zurückhaltung überzeugt nicht. Gerade das Rebhuhn ist in intensiv genutzten Agrarräumen eine Leitart für strukturreiche Offenlandsituationen und reagiert empfindlich auf Habitatverlust, Störung und den Verlust von Saum- und Brachstrukturen. Das Gutachten stellt selbst heraus, dass die Art von Brachen und Saumstrukturen entlang von Wegen und Gehölzen profitiert und dass Beeinträchtigungen durch Spaziergänger mit Hunden bestehen. Damit sind zentrale Gefährdungsfaktoren bereits beschrieben. Wenn in einem solchen Raum zusätzlich ein Windpark mit seinen Kullissenwirkungen, Erschließungen, Flächenverlusten und Störimpulsen vorbereitet wird, hätte dies für die Rebhuhnbewertung sehr viel stärker ins Gewicht fallen müssen. Die Samtgemeinde Gellersen darf deshalb das Rebhuhn nicht nur als einen weiteren Listeneintrag unter mehreren Offenlandarten behandeln. Die starke Gefährdung und die Lage des nachgewiesenen Reviers im direkten Konfliktraum verlangen eine deutlich vertiefte und eigenständige Auseinandersetzung. Das Gutachten ist insoweit unvollständig und zu günstig. Es bedarf einer Überarbeitung, in der die rebhuhnrelevanten Strukturen und die zusätzlichen Belastungen durch die Windparkplanung konkret und widerspruchsfrei bewertet werden. 49. Wachtel und Schafstelze belegen zusätzliche Offenlandempfindlichkeiten, die im Ergebnis zu wenig Gewicht erhalten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten weist für die Wachtel ein Revier sowie drei weitere Brutzeitfeststellungen aus, davon eine innerhalb des FNP-Geltungsbereichs. Für die Schafstelze werden acht Reviere festgestellt, zwei davon innerhalb des Geltungsbereichs. Beide Arten belegen damit, dass die Offenlandfunktion des Vorhabengebiets nicht auf Feldlerche und Heidelerche beschränkt ist. Vielmehr zeigt sich eine weitergehende Empfindlichkeit des Raums für boden- und ackerbrütende Arten. Dies ist planerisch bedeutsam, weil gerade die Mehrzahl empfindlicher Offenlandarten ein starkes Indiz gegen eine konfliktarme Flächenkulisse darstellt. Das Gutachten beschreibt für beide Arten die Lebensraumqualität aufgrund intensiver Bewirtschaftung als eher gering und nennt mechanische Bodenbearbeitung, Dünger- und Biozideinsatz sowie Störungen als Belastungsfaktoren. Genau daraus hätte aber folgen müssen, dass die noch vorhandenen Reviere in diesem ohnehin vorbelasteten Raum besonders schutzbedürftig sind. Stattdessen treten Wachtel und Schafstelze im Ergebnis hinter die „Hauptarten“ zurück. Diese Schwerpunktsetzung ist nicht zwingend falsch, führt hier jedoch zu einer unzulässigen Verengung des Offenlandkonflikts. Für die weitere Planung ist deshalb festzuhalten, dass die Samtgemeinde Gellersen die Offenlandempfindlichkeit des Gebiets nicht nur an Feldlerche und Heidelerche messen darf. Wachtel und Schafstelze sind zusätzliche, vom Gutachten selbst dokumentierte Hinweise darauf, dass der Geltungsbereich und sein unmittelbares Umfeld funktional als Brutraum für mehrere sensible Arten dienen. Diese Mehrfachbetroffenheit ist in der Abwägung deutlich stärker zu gewichten. Solange sie im Gutachten nur randlich erscheint, bleibt die avifaunistische Konfliktbewertung unvollständig. 50. Die Waldschnepfe ist einer der schärfsten Angriffspunkte des Gutachtens, weil der empfohlene Mindestabstand von 500 m nach eigener Aussage nicht eingehalten wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Lebensraumqualität für Bodenbrüter im Offenland des Untersuchungsgebiets wird trotz einer für die Region durchschnittlichen Siedlungsdichte der Feldlerche aufgrund der intensiven Bewirtschaftung als eher gering eingestuft. Auf den Ackerflächen stellen die zur Brutzeit stattfindenden mechanischen Bodenbearbeitungen, die Ausbringung von Gülle oder Gärresten sowie der regelmäßige Dünger- und Biozideinsatz Beeinträchtigungen dar, die sowohl zu einem verringerten Nahrungsangebot als auch zu Gelegeverlusten und einer erhöhten Sterblichkeit bei den Jungvögeln führen. Diese Beschreibung ist unabhängig von der Bedeutung des Offenlands als Brutvogellebensraum gemäß BEHM & KRÜGER (2013). Auch eine weniger negative Bewertung der Lebensraumqualität würde zu keiner veränderten Bewertung des Offenlands als Brutvogellebensraum von lokaler bis regionaler Bedeutung führen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten stellt in seiner Konfliktanalyse selbst fest, dass ein Revier der Waldschnepfe in den an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen liegt und der Mindestabstand von 500 m gemäß LAG VSW 2015 deshalb nicht eingehalten wird. Diese Aussage ist eindeutig und fachlich hoch brisant. Die LAG-VSW- Abstandsempfehlungen stellen zwar kein formelles Gesetz dar, sie sind jedoch eine anerkannte fachliche Referenz für die naturschutzfachliche Konfliktbeurteilung von Windenergievorhaben. Wenn das Gutachten selbst einräumt, dass ein dort empfohlener Mindestabstand unterschritten wird, dann ist das kein bloßer Nebenfund, sondern ein erheblicher Warnhinweis gegen die Standorteignung. Besonders problematisch ist, dass die Waldschnepfe im Gutachten zugleich als Art mit günstiger Lebensraumqualität im großen, störungsarmen Waldbereich beschrieben wird. Das bedeutet: Das Revier liegt nicht in einem marginalen Restlebensraum, sondern in einem nach eigener Darstellung gut geeigneten Bereich. Auch die Zuordnung der beiden Brutzeitfeststellungen zu Revieren erfolgte ausdrücklich in Abweichung von der allgemeinen Methodik. Gerade dadurch gewinnt der Befund zusätzliches Gewicht. Er ist also nicht zufällig oder beiläufig, sondern bewusst konfliktschärfend erhoben worden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 21. Zwar besteht ein Brutverdacht innerhalb des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfohlenen Mindestabstands zwischen Brutplätzen und WEA von 500 m, die Waldschnepfe wird aber nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 BNatSchG geführt, ihre Flughöhen bleiben deutlich unterhalb der Rotorspitzen und ihre im Wald gelegenen Lebensstätten werden nicht überplant. Auch eine erhebliche Störung ist aufgrund der an den Wald gebunden Lebensweise und, da es ausreichend ungestörte, ähnlich strukturierte, als Revier geeignete Flächen gibt, nicht anzunehmen.

ABBILDUNG



Die Samtgemeinde Gellersen kann deshalb nicht auf eine positive Standortbewertung vertrauen, wenn das maßgebliche avifaunistische Gutachten selbst einen unterschrittenen Mindestabstand zu einer WEA-empfindlichen Art dokumentiert. Der Konflikt mit der Waldschnepfe verlangt zwingend eine wesentlich strengere planerische Reaktion. Das Gutachten ist in diesem Punkt als nicht ausreichend tragfähig zu bewerten. Solange die Waldschnepfenproblematik nicht zu einer klaren negativen oder jedenfalls restriktiven Schlussfolgerung führt, bleibt die avifaunistische Grundlage fehlerhaft.

51. Dass die Waldschnepfe trotz unterschrittenen Mindestabstands nicht zu einer negativen Gesamtprognose führt, ist methodisch nicht haltbar.

Die Konfliktanalyse des Gutachtens benennt ausdrücklich, dass bei der Waldschnecke der empfohlene Mindestabstand von 500 m nach LAG VSW 2015 nicht

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 21.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

eingehalten wird. Zugleich endet das Gutachten dennoch mit der Aussage, auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse seien keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu prognostizieren. Genau dieser Sprung ist nicht nachvollziehbar. Wenn ein fachlich anerkannter Mindestabstand zu einer gegenüber Windenergie empfindlichen Art im unmittelbaren Konfliktraum unterschritten wird, darf dies nicht ohne nachvollziehbare vertiefte Auseinandersetzung in einer positiven Gesamtprognose aufgehen.

Das gilt umso mehr, als die Waldschnepfe im Gutachten nicht als bloßer Einzelüberflug, sondern als Revierart geführt wird. Ihre Balz- und Funktionsräume liegen gerade entlang von Wegen und Randstrukturen in den angrenzenden Wäldern, also in dem Bereich, in dem die Wirkung hoher Windenergieanlagen besonders kritisch zu hinterfragen ist. Die artenschutzrechtliche Prognose nach § 44 BNatSchG verlangt in einem solchen Fall eine nachvollziehbare Herleitung, warum trotz Unterschreitung fachlich empfohlener Mindestabstände keine signifikante Risikoerhöhung, keine erhebliche Störung und keine funktionale Entwertung eintreten soll. Eine solche Herleitung enthält das Gutachten nicht.

Für die Planung folgt daraus, dass die positive Schlussformel des Gutachtens in Bezug auf die Waldschnepfe nicht tragfähig ist. Die Samtgemeinde Gellersen darf einen ausdrücklich dokumentierten Mindestabstandskonflikt nicht unter eine pauschale Gesamtentwarnung subsumieren. Erforderlich ist eine Neubewertung, die die Waldschnepfe als eigenständigen Konfliktfall mit entsprechend restriktiver Wirkung behandelt. Ohne diese Nachschärfung kann das Gutachten die Planung in diesem Punkt nicht tragen.

52. Beim Wespenbussard bleibt ein relevanter Unsicherheitsrest bestehen, weil ein Brutplatz im nördlichen Forst nur vermutet wird und die eigene Datengrundlage mehrfach auf Brutrelevanz hindeutet.

Der Wespenbussard wird im Gutachten trotz mehrfacher Beobachtungen, Beuteflug in den Wald, Balzverhalten und vier Brutzeitfeststellungen aus 2024 nicht

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 39.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
als Brutvogel geführt, sondern als Nahrungsgast behandelt. Gleichzeitig wird ein Brutplatz im Einemhofer Forst weiter nördlich ausdrücklich vermutet. Gerade diese Formulierung macht deutlich, dass das Gutachten selbst keine hinreichende Sicherheit über die tatsächliche Raumbindung der Art besitzt. Bei einer Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und einer gegenüber Windenergie empfindlichen Großvogelart ist ein solcher Unsicherheitsrest jedoch nicht planungsentlastend, sondern konfliktverschärfend zu behandeln. Das Gutachten beschreibt großflächig geeignete Lebensräume in störungsärmeren Waldbereichen und weist zugleich auf häufige Spaziergänger mit Hunden als Störfaktor hin. Wenn in einem solchen Raum wiederholt Beobachtungen mit möglichem Brutbezug vorliegen, ohne dass ein Horst lokalisiert werden konnte, dann ist dies eher ein Hinweis auf Erfassungsgrenzen als auf fehlende Relevanz. Die Sachverhaltsermittlung bleibt insoweit offen. Nach den Grundsätzen des besonderen Artenschutzrechts und der niedersächsischen Hinweise vom 01.05.2024 darf eine solche Unsicherheit nicht zugunsten der Planung aufgelöst werden. Die Samtgemeinde Gellersen muss deshalb den Wespenbussard als weiterhin offenen Konfliktfall behandeln. Das Gutachten vermittelt in diesem Punkt keine belastbare Entwarnung. Vielmehr ist eine vertiefte Nachuntersuchung oder jedenfalls eine deutlich vorsichtigere Bewertung erforderlich, die den vermuteten Brutbezug, die Waldnähe und die dokumentierten Flüge in vollem Umfang berücksichtigt. Solange dieser Unsicherheitsrest besteht, kann die avifaunistische Unterlage den Standort nicht rechtssicher freizeichnen.	
53. Die Summe der artspezifischen Schwächen zeigt, dass die Einzelbefunde des Gutachtens gerade nicht zu einer konfliktarmen Gesamtbewertung tragen. Nimmt man Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard, Kranich, Waldschnepfe, Wespenbussard, Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze in der Gesamtschau in den Blick, dann ergibt sich kein Bild eines durchschnittlich unproblematischen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 40.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Raums, sondern eines Standorts mit mehreren parallel wirksamen Konfliktachsen. Offenlandarten mit hoher Dichte, Waldrandarten mit spezifischer Strukturbindung, Greifvögel mit dokumentierter Raumnutzung, Großvögel mit Brut- oder Zugbezug sowie WEA-empfindliche Waldarten sind gleichzeitig vertreten. Diese Mehrfachbelastung wirkt nicht nur additiv, sondern wechselseitig verstärkend. Gerade sie hätte im Gutachten zu einer deutlich strengeren Gesamtbewertung führen müssen.

Das geschieht nicht. Die Einzelfeststellungen bleiben weitgehend nebeneinander stehen und werden in den Schlusskapiteln in Richtung „durchschnittlich“, „lokal“, „keine besondere Bedeutung“ und „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ eingeebnet. Damit verliert die Unterlage gerade den Erkenntniswert, den sie in ihren Detailkapiteln noch erzeugt. Das ist methodisch unzulässig. Eine artenschutzrechtliche und fachplanerische Bewertung darf die dokumentierten Einzelfunde nicht so weit zusammenfassen, dass ihre tatsächliche Konfliktdichte im Ergebnis verschwindet.

Für die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb festzuhalten, dass nicht nur einzelne Arten, sondern gerade die Verdichtung vieler Konfliktarten gegen die Eignung des Standorts spricht. Das Gutachten ist in seiner jetzigen Form nicht geeignet, diese Mehrfachsensibilität tragfähig abzubilden. Es bedarf einer grundlegenden Überarbeitung, in der die Einzelbefunde nicht geglättet, sondern kumulativ und mit dem gebotenen Gewicht in die Planung eingestellt werden. Ohne eine solche Neubewertung bleibt die avifaunistische Grundlage defizitär.

54. Insgesamt bleibt im Bereich der Brutvögel ein erheblicher Unsicherheits- und Konfliktrest bestehen, der eine positive Planungsaussage nicht trägt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Punkte 27 bis 53 zeigen in ihrer Gesamtheit, dass das avifaunistische Gutachten für den Bereich der Brutvögel keine belastbare Grundlage für eine entlastende Planungsaussage bietet. Eine hohe Gesamtartenzahl, 25 näher zu betrachtende Arten, zahlreiche Rote-Liste-Arten und Anhang-I-Arten, eine landesweit überdurchschnittliche Feldlerchendichte, elf Reviere der Heidelerche, fünf Mäusebussardreviere, Kranichreviere mit Brutnachweis, zwei Waldschnepfenreviere mit unterschrittenem Mindestabstand und ein offener Wespenbussardkonflikt können nicht rechtmäßig in eine bloße Durchschnittsbewertung überführt werden. Der Konfliktraum ist vielmehr nach der eigenen Datengrundlage des Gutachtens so sensibel, dass eine positive Planungsaussage nur bei wesentlich strengerer, widerspruchsfreier und vorsorgender Begründung überhaupt denkbar wäre. Gerade daran fehlt es. Das Gutachten beschreibt belastende Einzelfakten, löst sie aber in den Schlussfolgerungen nicht mit derselben Schärfe ein. Das verstößt gegen die Anforderungen an eine tragfähige Sachverhaltsermittlung und an eine vorausschauende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG. Auch die landesrechtlichen Vorgaben in Niedersachsen verlangen bei windenergieempfindlichen Vogelarten eine belastbare und standortbezogene Konfliktanalyse. Ein solcher Maßstab ist hier erkennbar nicht erfüllt. Die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb gehalten, das avifaunistische Gutachten in diesem Abschnitt nicht als tragfähige Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans zu verwenden. Vor einer weiteren planerischen Entscheidung bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung, die die Brutvogelkonflikte vollständig, artspezifisch, widerspruchsfrei und unter Anwendung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Maßstäbe aufarbeitet. Solange diese Überarbeitung nicht vorliegt, kann die Fläche aus avifaunistischer Sicht nicht als rechtssicher vorbereitet angesehen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die Bewertung als Brutvogellebensraum erfolgt auf Basis der Revieranzahl von Brutvögeln mit Rote-Liste-Status. Es fließen also sowohl die Artenzahl als auch die Zahl der Reviere, also die Größe der lokalen Population, in die Bewertung ein. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Vogelarten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind aus fachgutachterlicher Sicht keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

55. Die Raumnutzungsanalyse wurde ausschließlich im Jahr 2022 durchgeführt und bildet spätere Planstandsänderungen deshalb gerade nicht ab.

Der avifaunistischen Untersuchung ist entgegenzuhalten, dass die Raumnutzungsanalyse nach dem eigenen Gutachtentext ausschließlich im Jahr 2022 durchgeführt worden ist. Bereits in Kapitel 2 und Kapitel 3.3 wird ausdrücklich dargelegt, dass die Untersuchung der Flugbewegungen kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten nur 2022 erfolgt sei, während sich die übrigen Bestandserfassungen über die Jahre 2022 bis 2024 erstrecken. Zugleich erklärt das Gutachten an anderer Stelle unmissverständlich, dass sich die Planung des Windparks hinsichtlich Lage und Flächenzuschnitt mehrfach geändert habe. Gerade vor diesem Hintergrund ist die ausschließliche Verwendung einer auf das Jahr 2022 und den damaligen Planstand bezogenen Raumnutzungsanalyse methodisch nicht tragfähig. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie nach § 45b BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Bewertung auf das konkrete Vorhaben und dessen tatsächlichen Wirkraum zu beziehen. Die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zuletzt bearbeitet am 01.05.2024, stellen ebenfalls klar, dass die Sachverhaltsermittlung vorhabenbezogen und belastbar sein muss; der Windenergieerlass vom 20.07.2021 gilt insoweit fort.

Gerade die Raumnutzungsanalyse ist für die Bewertung kollisionsrelevanter Flugbeziehungen von zentraler Bedeutung. Sie betrifft nicht nur die abstrakte Frage, ob einzelne Arten im Raum vorkommen, sondern ob und in welcher Intensität sie den Bereich der geplanten Anlagen tatsächlich überfliegen, dort Nahrung suchen oder kollisionsrelevante Höhen erreichen. Wenn diese Schlüsselerhebung aber nur für einen früheren Planstand vorliegt, kann sie den später veränderten Endstand nicht in gleicher Belastbarkeit tragen. Eine nachträgliche Übertragung auf spätere Flächenzuschnitte ersetzt keine aktuelle Untersuchung. Das gilt umso mehr, als bei Windenergievorhaben schon vergleichsweise geringe Verlagerungen von Anlagenschwerpunkten, Waldrandbezügen und Offenlandkorridoren zu veränderten Flugmustern führen können.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Abwägung siehe oben Punkt 8 (Dopplung).

Zum Thema Avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.17

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde Gellersen darf die vorgelegte Raumnutzungsanalyse daher nicht als ausreichende Grundlage für die weitere Planung verwenden. Vor einer Fortführung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine vollständig neue, auf den abschließenden Vorhabenstand bezogene Raumnutzungsanalyse erforderlich. Solange diese fehlt, bleibt die kollisions- und störungsbezogene Bewertung des avifaunistischen Gutachtens in einem zentralen Punkt defizitär.

56. Die Erfassungszeiträume der Raumnutzungsanalyse decken das Vogeljahr nur ausschnittsweise ab und lassen wesentliche Zug- und Nutzungsphasen unberücksichtigt.

Das Gutachten beschreibt für die Raumnutzungsanalyse einen Untersuchungszeitraum vom 18. März bis zum 26. Juli 2022. Damit werden lediglich Teile des Frühjahrs und der ersten Hälfte der Brutsaison erfasst. Der Herbstzug, die spätsommerliche Nachbrutzeit, weite Teile der Wegzugsphase und die Winterraumnutzung bleiben methodisch vollständig außen vor. Gerade für Arten wie Kranich, Gänse, Greifvögel und weitere Durchzügler ist dies von erheblichem Gewicht. Auch wenn eine Raumnutzungsanalyse nicht zwingend das gesamte Jahr abdecken muss, verlangt die artenschutzrechtliche Prüfung doch eine sachgerechte Ermittlung der für das konkrete Vorhaben relevanten Phasen. Das folgt bereits aus § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiken nicht nur punktuell, sondern anhand der realen Nutzung des Wirkraums zu beurteilen sind. Die Hinweise des Landes Niedersachsen vom 01.05.2024 und der fortgeltende Windenergieerlass 2021 setzen ebenfalls eine belastbare, am Einzelfall orientierte Ermittlung voraus.

Besonders problematisch ist, dass das Gutachten aus dem begrenzten Frühjahr/Sommer-Fenster Aussagen über die allgemeine Raumnutzung und das Kollisionsrisiko des Gebiets ableitet. Zwar werden am 18. März deutliche Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen dokumentiert, gleichwohl wird am Ende ausgeführt, besonders hohe Flugbewegungszahlen oder eine auffällige Frequentierung hätten nicht festgestellt werden können. Eine derart verallgemeinernde

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.17

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Schlussfolgerung ist methodisch nicht haltbar, wenn gerade die späteren und teils kollisionsrelevanten Zugphasen des Jahres nicht untersucht worden sind. Dass die Gastvogelerfassung separat lief, ersetzt diese Lücke nicht, weil sie eine andere Methode, andere Zielgruppen und andere Beobachtungslogiken verfolgt.

Für die weitere Planung ist daher festzuhalten, dass die Samtgemeinde Gellersen aus einem saisonal verkürzten Datensatz keine umfassende Entwarnung ableiten darf. Erforderlich wäre eine vorhabenbezogene Ergänzung der Raumnutzungsanalyse um die fehlenden Phasen des Vogeljahres oder jedenfalls eine wesentlich vorsichtiger Bewertung. Solange dies nicht geschieht, fehlt der Konfliktprognose die notwendige zeitliche Vollständigkeit.

57. Die Raumnutzungsanalyse stützt sich nur auf drei Beobachtungspunkte und bleibt damit für einen über Jahre veränderten Vorhabenraum methodisch zu schmal.

Nach Kapitel 2 und 3.3 des Gutachtens wurde die Raumnutzungsanalyse von lediglich drei Beobachtungspunkten aus durchgeführt. Diese vantage points lagen südwestlich des Geltungsbereichs, innerhalb des Geltungsbereichs sowie etwa 1.500 m östlich davon. Zwar verweist das Gutachten auf die in Niedersachsen übliche Anwendung der vantage-point-Methode, zugleich stellt es aber selbst klar, dass Zahl und Lage der Beobachtungspunkte von den topografischen Gegebenheiten und der vorhabenspezifischen Fragestellung abhängen. Genau daran gemessen bleibt die vorliegende Anlage methodisch zu schmal. Ein Landschaftsraum, der von offenen Ackerflächen, Waldrändern, forstlichen Kulissen, Osterbachniederung, Gräben und Randstrukturen geprägt ist und der zudem wegen mehrfacher Planstandsänderungen nicht konstant blieb, verlangt eine besonders robuste räumliche Abdeckung. Daran fehlt es.

Die geringe Zahl von nur drei Beobachtungspunkten ist nicht allein deshalb problematisch, weil sie den Raum möglicherweise lückenhaft einsehbar macht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.17

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Schwerer wiegt, dass das Gutachten hieraus eine räumliche Schwerpunktbewertung und sogar Rasterauswertungen für einzelne Arten ableitet. Solche Verdichtungen setzen voraus, dass die Beobachtungsgeometrie den maßgeblichen Wirkraum auch wirklich gleichmäßig und planstandbezogen erschließt. Das Gutachten belegt dies jedoch nicht. Nach dem Maßstab des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den in Niedersachsen heranzuziehenden fachlichen Vorgaben ist aber gerade die belastbare Ermittlung der artspezifischen Flugbeziehungen erforderlich. Bei einem nur punktuell und zudem auf einen alten Planstand bezogenen Beobachtungssystem bleibt ein relevanter Unsicherheitsrest.

Diese Unsicherheit hätte entweder durch zusätzliche Beobachtungspunkte, eine Wiederholung für den späteren Planstand oder eine deutlich vorsichtigeren Ergebnismwürdigung aufgefangen werden müssen. Das ist nicht geschehen. Die Samtgemeinde Gellersen kann die aus nur drei Beobachtungspunkten hergeleiteten Raumbezüge deshalb nicht als abschließend tragfähige Grundlage der Flächenausweisung behandeln. Vor einer weiteren Planverfolgung ist eine methodisch verdichtete Raumnutzungsanalyse erforderlich, die den tatsächlichen Wirkraum vollständig und vorhabenbezogen abdeckt.

58. Die Beobachtungspunkte wurden ausdrücklich nach dem damaligen Planstand gewählt und sind deshalb für spätere Planstände methodisch vorbelastet.

Besonders schwer wiegt die im Gutachten selbst enthaltene Fußnote, wonach die Lage der Beobachtungspunkte 2022 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geplanten Vorhabensfläche gewählt worden sei. Diese ausdrückliche Selbstrelativierung der eigenen Methodik trifft den Kern der Belastbarkeit. Denn damit räumt das Gutachten selbst ein, dass die räumliche Anlage der Raumnutzungsanalyse nicht von einem stabilen Endstand, sondern von einem überholten Zwischenstand des Projekts ausging. Für die artenschutzrechtliche Bewertung ist das nicht hinnehmbar. Die Frage, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten signifikant erhöht, ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

§ 45b BNatSchG am konkret weiterverfolgten Standort zu prüfen. Beobachtungspunkte, die nach einem früheren Flächenlayout gesetzt wurden, können diese Prüfung nur eingeschränkt tragen.

Gerade bei Greif- und Großvogelarten sind kleinräumige Unterschiede in der Lage der Beobachtungspunkte erheblich. Sie beeinflussen, welche Waldränder, welche Offenlandschläge, welche Talräume und welche Randzonen besonders gut oder weniger gut erfasst werden. Wenn später Teile des Projekts nach Westen, Osten oder Norden verlagert werden, kann die frühere Sichtgeometrie relevante Nutzungsachsen nicht mehr in derselben Qualität erfassen. Das Gutachten begegnet diesem Problem nicht durch eine neue standortbezogene Untersuchung, sondern belässt es bei der alten Erhebung und überträgt deren Ergebnisse auf die spätere Planung.

Dies genügt weder den Anforderungen an eine belastbare Umweltprüfung noch den fachlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen. Die Samtgemeinde Gellersen darf eine Untersuchung, die ihre Beobachtungspunkte selbst als planstandsabhängig ausweist, nicht wie eine uneingeschränkt allgemeingültige Tatsachengrundlage behandeln. Erforderlich ist eine neue Raumnutzungsanalyse mit Beobachtungspunkten, die auf den finalen Vorhabenstand abgestimmt sind. Solange eine solche Nachkartierung nicht vorliegt, bleibt die Nutzungs- und Kollisionsprognose für Greif- und Großvogelarten unvollständig.

59. Die Raumnutzungsanalyse verzichtet ausdrücklich auf eine vertiefte Habitat-Präferenzanalyse und bleibt damit für die Konfliktbewertung fachlich unvollständig.

Das Gutachten führt selbst aus, auf eine dezidierte Habitat-Präferenzanalyse sei verzichtet worden, weil die Flugbewegungen zumeist über einzelne Habitate hinausreichten. Diese Begründung überzeugt nicht. Gerade bei einem Windenergievorhaben in einer Landschaft mit ausgeprägten Waldrändern, Gräben, Osterbachniederung, Offenlandstrukturen und kleinteiligen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.17

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Übergangsbereichen ist die Frage der Habitatpräferenz für die Konfliktanalyse zentral. Greifvögel und andere kollisionsgefährdete Arten nutzen den Raum nicht gleichförmig, sondern entlang strukturierter Landschaftselemente, Nahrungsflächen, Windkanten, Mahdflächen, Feuchtachsen und Waldrändern. Das Gutachten benennt solche Zusammenhänge an mehreren Stellen selbst qualitativ, verzichtet aber gerade auf ihre systematische Analyse. Dadurch bleibt die eigentliche ökologische Logik der Flugbewegungen untererfasst.

Artenschutzrechtlich ist dieser Mangel erheblich. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genügt es nicht, Flugbewegungen lediglich zu zählen. Erforderlich ist vielmehr eine Prognose, welche funktionalen Raumbeziehungen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und ob dadurch das Risiko von Kollision, Störung oder funktionaler Entwertung signifikant steigt. Dies setzt eine belastbare Kenntnis der habitatbezogenen Nutzung voraus. Auch die fachlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen und der Windenergieerlass 2021 stellen auf die Ermittlung regelmäßig angeflogener Habitate und funktionaler Zusammenhänge ab. Ein bloßer Verzicht auf vertiefte Habitatpräferenzanalysen aus Praktikabilitätsgründen reicht demgegenüber nicht aus.

Die Samtgemeinde Gellersen kann auf dieser Grundlage daher keine verlässliche Konfliktprognose treffen. Erforderlich ist eine nachgebesserte, systematische Analyse der habitatspezifischen Raumnutzung, insbesondere entlang der Waldränder, der Osterbachniederung, der Grünland- und Brachestrukturen sowie derjenigen Offenlandflächen, die für Greifvögel und Großvögel erkennbar attraktiv sind. Ohne diese Auswertung bleibt die Raumnutzungsanalyse in einem wesentlichen Teil unvollständig.

60. Die Schätzung der Flughöhen mit bloßem Auge erzeugt einen zusätzlichen Unsicherheitsrest gerade im kollisionsrelevanten Höhenband.

Das Gutachten gibt offen an, die Flughöhen seien geschätzt worden, und spricht selbst von möglichen Ungenauigkeiten bei der Erfassung der Höhen mit bloßem

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Auge. Gerade dieser methodische Punkt ist für ein Windenergievorhaben von zentraler Bedeutung. Die Bewertung des Kollisionsrisikos hängt wesentlich davon ab, ob sich Flugbewegungen in dem Höhenband abspielen, in dem später die Rotoren rotieren. Wenn die Flughöhen aber nur visuell und ohne instrumentelle Absicherung geschätzt werden, ist die Zuordnung gerade in Grenzbereichen unsicher. Diese Unsicherheit wirkt sich nicht nur auf Einzelbeobachtungen, sondern auf die gesamte summarische Bewertung aus, wenn aus den Höhenanteilen später entlastende Aussagen zum Kollisionsrisiko abgeleitet werden. Die rechtliche Relevanz folgt aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45b BNatSchG. Dort ist zu beurteilen, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Eine solche Prognose kann nur dann belastbar sein, wenn auch die zugrunde liegenden Höhendaten ausreichend verlässlich sind. Gerade bei Arten wie Mäusebussard, Rotmilan, Kranich, Wespenbussard oder Rohrweihe ist die genaue Einordnung, ob Flüge im unteren, mittleren oder kollisionsrelevanten Höhenbereich stattfinden, wesentlich. Wenn das Gutachten einerseits die Unsicherheit der Höhenschätzung einräumt, andererseits aber aus den registrierten Höhenverteilungen entlastende Schlussfolgerungen zieht, bleibt ein methodischer Widerspruch. Für die Samtgemeinde Gellersen bedeutet dies, dass aus diesen visuellen Höhenschätzungen keine zu weitgehende Entwarnung abgeleitet werden darf. Erforderlich wäre zumindest eine konservative, vorsorgeorientierte Interpretation der erhobenen Daten oder eine ergänzende methodische Absicherung der Höhenbeobachtungen. Solange dies fehlt, ist die auf Flughöhen gestützte Kollisionsbewertung mit einem nicht hinreichend aufgearbeiteten Unsicherheitsrest belastet. 61. Für seltenere Arten wurde auf eine Rasterauswertung verzichtet; gerade dadurch bleiben sensible Einzelkonflikte räumlich zu unscharf. Die Entscheidung, für diese Arten keine feinräumige Auswertung vorzunehmen, führt dazu, dass sensible Einzelkonflikte im Raum verschwimmen. Das	§ 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Anmerkungen, Fazit und Forderungen der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse sind daher obsolet. Das betrifft auch die Problematisierung der Flughöhendarstellung. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass eine Differenzierung von sehr hohen, deutlich über den geplanten WEA liegenden Flughöhen und solchen in Bodennähe sehr wohl mit bloßem Auge möglich ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 40.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gutachten nimmt eine differenzierte Rasterauswertung nur für Mäusebussard und Rotmilan vor. Für andere Arten wird ausdrücklich erklärt, wegen der geringeren Beobachtungszahlen sei auf eine zusätzliche Auswertung auf Rasterzelebene verzichtet worden. Diese Entscheidung ist methodisch bequem, aber fachlich problematisch. Gerade seltenere oder nur punktuell auftretende sensible Arten können für die Zulässigkeit eines Windenergievorhabens von besonderer Bedeutung sein. Dies gilt beispielsweise für Kranich, Wespenbussard, Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke oder Schwarzstorch. Bei solchen Arten ist nicht entscheidend, ob die Fallzahl hoch genug für eine komfortable Rasterstatistik ist, sondern ob räumliche Schwerpunkte, Querungsbereiche oder sensible Annäherungen an den Geltungsbereich erkennbar sind.

Die Entscheidung, gerade für diese Arten keine feinräumige Auswertung vorzunehmen, führt dazu, dass sensible Einzelkonflikte im Raum verschwimmen. Das Gutachten begnügt sich dann mit Linienkarten und summarischen Beschreibungen, ohne die kleinräumige Verdichtung in der Weise zu zeigen, wie es bei Mäusebussard und Rotmilan erfolgt. Damit entsteht eine methodische Asymmetrie: Die häufigeren Arten werden präziser dargestellt, die seltenen und potenziell rechtlich besonders brisanten Arten dagegen gröber. Das ist mit den Anforderungen an eine strenge artenschutzrechtliche Sachverhaltsermittlung nur schwer vereinbar.

Die Samtgemeinde Gellersen kann daher die räumliche Konfliktbewertung für diese Arten nicht als abschließend tragfähig behandeln. Es bedarf einer nachträglichen feinräumigen Auswertung auch der seltener festgestellten, aber windkraftsensiblen Arten, soweit diese für die Signifikanzprüfung und die Störungsbewertung relevant sein können. Ohne eine solche Präzisierung bleiben gerade die potenziell entscheidungserheblichen Einzelkonflikte im Raum zu unscharf.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

62. Der Anteil von 18 Prozent aller Flugbewegungen innerhalb des FNP-Geltungsbereichs ist kein Bagatellwert und darf nicht entlastend umgedeutet werden.

Das Gutachten hält selbst fest, dass insgesamt 78 der 436 registrierten Flugbewegungen und damit 18,0 Prozent aller Beobachtungen innerhalb des FNP-Geltungsbereichs stattgefunden haben. Dieser Befund ist keineswegs gering. Er bedeutet, dass fast jede fünfte erfasste Flugbewegung der untersuchten Arten gerade den Bereich betrifft, der für die Windenergienutzung vorgesehen ist. Bereits aus dieser Größenordnung ergibt sich, dass der Geltungsbereich kein leerer oder von den Zielarten gemiedener Raum ist. Vielmehr wird er regelmäßig und wiederkehrend von mehreren sensiblen Arten genutzt. Genau das hätte in der Konfliktanalyse deutlich schärfer berücksichtigt werden müssen.

Das Gutachten zieht aus diesem Befund jedoch keine belastende, sondern eine relativierende Schlussfolgerung. Es führt aus, der Geltungsbereich werde überwiegend von Mäusebussard und Rotmilan sowie deutlich seltener von Kranich, Turmfalke, Rohrweihe und Wespenbussard durchflogen, und bewertet die Raumnutzung insgesamt als durchschnittlich. Diese Argumentation trägt nicht. Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht entscheidend, ob eine Nutzung „typisch“ oder „durchschnittlich“ erscheint, sondern ob die konkreten Nutzungen in einem künftigen Anlagenbereich ein signifikantes Risiko begründen können. Dass fast ein Fünftel aller Flugbewegungen im Geltungsbereich selbst stattfindet, spricht jedenfalls gegen jede Verharmlosung.

Die Samtgemeinde Gellersen hat diesen Befund deshalb als eigenständigen Konfliktindikator zu behandeln. Der Geltungsbereich darf nicht als avifaunistisch unsensibel dargestellt werden, wenn das eigene Gutachten dort einen erheblichen Anteil der Gesamtflugbewegungen verzeichnet. Erforderlich ist eine Neubewertung, die diesen Anteil nicht statistisch relativiert, sondern als Ausdruck einer realen Nutzungsintensität im späteren Anlagenbereich ernst nimmt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Die mit einem überdurchschnittlich hohen Aufwand innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden systematisch gemäß der in Niedersachsen geltenden Methodenstandards ausgeführte avifaunistische Untersuchung hat ein konkretes Gebiet untersucht und dabei ein konkretes Ergebnis erzielt, das im Avifauna-Gutachten nachvollziehbar dargestellt und bewertet wird. Mit Blick auf die Nahrungsgäste lässt es sich folgendermaßen zusammenfassen (Kapitel 7.2 des Avifauna-Gutachtens):

„Die Beobachtungen dokumentieren eine regelmäßige, durchschnittliche Raumnutzung sowohl des gesamten Untersuchungsgebiets als auch des FNP-Geltungsbereichs. Besonders hohe Zahlen von Flugbewegungen oder eine auffällige Frequentierung konnten nicht festgestellt werden. Der hohe Grenzlinienanteil des am Waldrand gelegenen FNP-Geltungsbereichs hätte eine stärkere Nutzung, insbesondere durch Greifvögel, die Waldränder und Feldgehölze häufiger zur Nahrungssuche nutzen, erwarten lassen. Die Raumnutzung durch Brutvögel und Nahrungsgäste wird insgesamt als typisch bzw. durchschnittlich für den Landschaftsraum mit einer intensiven, agrarischen und forstlichen Nutzung sowie häufigen Störungen durch zahlreiche Spaziergänger mit Hunden aus den umliegenden Orten eingestuft.“

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

63. Auch innerhalb des kollisionsrelevanten Höhenbands wurden im Geltungsbereich mehrere sensible Arten festgestellt; die Entwarnung hierzu ist daher nicht tragfähig.

Besonders bedeutsam ist, dass das Gutachten nicht nur allgemeine Flugbewegungen im Geltungsbereich dokumentiert, sondern ausdrücklich auch Flüge im erhöht kollisionsrelevanten Höhenbereich von 50 bis 250 m nennt. Innerhalb dieses Höhenbandes werden im Geltungsbereich Mäusebussard, Rotmilan, Kranich, Blässgans, Graugans, Schwarzmilan und Graureiher aufgeführt. Schon die Nennung dieser Arten zeigt, dass die Fläche von mehreren sensiblen Vogelarten nicht nur bodennah oder randlich, sondern gerade in einer für Windenergieanlagen kritischen Höhenlage genutzt wird. Dieser Befund ist artenschutzrechtlich erheblich. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht wird. Wenn das Gutachten selbst eine Reihe kollisionsrelevanter Flüge im künftigen Anlagenbereich dokumentiert, lässt sich daraus nicht ohne Weiteres eine Entwarnung herleiten.

Das Gutachten versucht dennoch, die Zahlen als nicht überdurchschnittlich einzuordnen. Damit wird jedoch die qualitative Aussagekraft der Befunde unterschätzt. Selbst wenn die absolute Zahl der Flüge nicht extrem hoch erscheinen mag, ist für die artenschutzrechtliche Bewertung maßgeblich, dass sensible Arten den Geltungsbereich überhaupt regelmäßig im kollisionsrelevanten Höhenband nutzen. Besonders beim Kranich ist hervorzuheben, dass fünf kollisionsrelevante Flugbewegungen im Geltungsbereich mit zusammen 132 Individuen registriert wurden. Auch ein Trupp von 70 Blässgänsen in 50 m Höhe ist kein belangloser Randbefund. Die rechtliche Prüfung darf diese Zahlen nicht unter dem Gesichtspunkt einer bloßen Durchschnittlichkeit entschärfen.

Vor diesem Hintergrund ist die Samtgemeinde Gellersen gehalten, die im Gutachten selbst dokumentierten Höhenbefunde mit größerer Vorsicht zu bewerten. Eine belastbare Entwarnung ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Vielmehr bedarf es einer erneuten und planstandbezogenen Prüfung, ob die dokumentierten Flüge im kollisionsrelevanten Höhenband nicht doch zu einer

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

signifikanten Risikoerhöhung führen. Ohne diese Nachprüfung bleibt die Konfliktanalyse unvollständig und zu günstig.

64. Die Einordnung der Raumnutzung als „durchschnittlich“ ersetzt keine rechtlich tragfähige Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gutachten arbeitet in seiner Bewertung wiederholt mit den Begriffen „eher gering“, „typisch“ oder „durchschnittlich“. Diese Begriffe mögen in einer rein deskriptiven Landschaftsbewertung nützlich sein, sie ersetzen jedoch keine rechtlich tragfähige Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das besondere Artenschutzrecht fragt nicht danach, ob ein Raum im Vergleich zu anderen Gebieten durchschnittlich genutzt wird, sondern ob das konkrete Vorhaben im konkreten Raum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs-, Verletzungs- oder Störungsrisikos führt. Gerade bei Windenergieanlagen hängt diese Frage häufig weniger von einem großräumigen Durchschnitt als von artspezifischen, lokal konzentrierten Nutzungen ab. Ein Raum kann „durchschnittlich“ erscheinen und dennoch für einzelne Arten oder Funktionsbeziehungen artenschutzrechtlich hochproblematisch sein.

Hinzu kommt, dass das Gutachten selbst einräumt, für die Beurteilung der Raumnutzungsanalyse gebe es keinen landesweit einheitlichen Bewertungsrahmen. Damit fehlt gerade die normative Grundlage, um den Begriff „durchschnittlich“ als belastbaren Entlastungsmaßstab zu verwenden. Wenn die Einordnung im Wesentlichen auf Vergleichen mit eigenen anderen Untersuchungen beruht, ist sie nicht standardisiert und daher nur eingeschränkt objektivierbar. Eine solche Vergleichslogik kann die artenschutzrechtliche Prüfung ergänzen, sie darf sie aber nicht ersetzen.

Die Samtgemeinde Gellersen kann ihre Planung deshalb nicht auf eine Wertung stützen, die an die Stelle einer Signifikanzprüfung eine unscharfe Durchschnittsaussage setzt. Erforderlich ist eine streng am Gesetz orientierte, artspezifische Prüfung, die die dokumentierten Flugbewegungen, Revierlagen, Höhenbänder

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.17

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

und Funktionsräume daraufhin untersucht, ob im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erhebliche Risiken bestehen. Solange das Gutachten diese Prüfung durch eine entlastende Durchschnittssemantik überdeckt, bleibt es für die weitere Planung nicht belastbar genug.

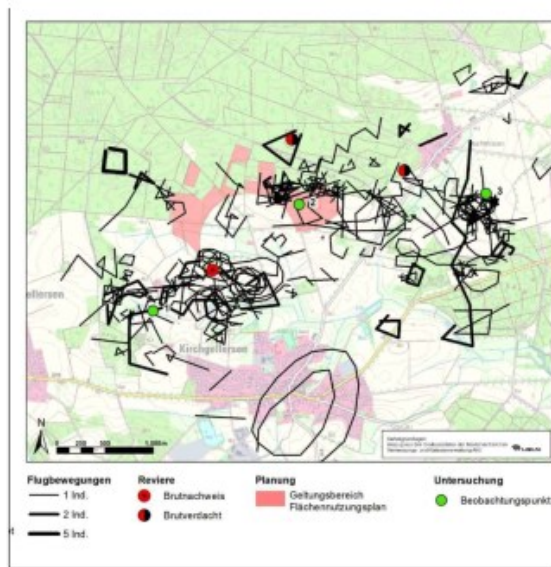
65. Die Beobachtungen zum Mäusebussard belegen eine intensive Nutzung des Geltungsbereichs und seiner Ränder, die im Ergebnis zu stark relativiert wird.

Mit 154 Flugbewegungen ist der Mäusebussard die am häufigsten registrierte Art der Raumnutzungsanalyse. Das Gutachten weist aus, dass 35,3 Prozent aller erfassten Flugbewegungen auf diese Art entfallen. Zugleich dokumentiert es mehrere Brutplätze in unterschiedlicher Entfernung zum Geltungsbereich und beschreibt ausdrücklich Schwerpunktbereiche am Waldrand nördlich des Geltungsbereichs, in der Feldmark südöstlich von Dachtmissen und südöstlich des Brutplatzes nördlich von Kirchgellersen. Innerhalb des FNP-Geltungsbereichs selbst wurden 27 Flugbewegungen festgestellt. Damit liegt gerade keine marginale, sondern eine intensive und funktional nachvollziehbare Nutzung des künftigen Anlagenbereichs vor. Dieser Befund ist für die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung erheblich, auch wenn der Mäusebussard nicht in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG geführt wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

ABBILDUNG



Das Gutachten stuft das Flugaufkommen gleichwohl als eher niedrig ein, „ange-
sichts der lokalen Brutvorkommen“. Diese Formulierung ist problematisch. Sie
vergleicht nicht den tatsächlich belasteten Geltungsbereich mit dem arten-
schutzrechtlichen Maßstab des § 44 BNatSchG, sondern relativiert die Zahlen
mit einem unscharfen Erwartungswert. Maßgeblich ist jedoch, dass ein erhebli-
cher Teil der Flüge Nahrungssuche und Kreisflüge betrifft und dass die Art den
Geltungsbereich sowie seine randlichen Strukturen regelmäßig nutzt. Hinzu
kommt, dass mehrere Flüge innerhalb des Geltungsbereichs in Höhen zwischen
100 und 150 m stattfanden und damit nicht außerhalb des kollisionsrelevanten
Bereichs lagen.

Vor diesem Hintergrund darf die Samtgemeinde Gellersen die Mäusebussard-
nutzung nicht auf eine bloße Durchschnittsaussage reduzieren. Erforderlich ist
eine vertiefte Prüfung, welche Bedeutung der Geltungsbereich im Funktions-
raum der Brutpaare tatsächlich hat, ob regelmäßig angeflogene

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nahrungshabitate betroffen sind und wie sich die dokumentierten Flüge im späteren Anlagenlayout auswirken. Ohne diese Nachschärfung ist die Bewertung des Mäusebussards im Gutachten nicht hinreichend tragfähig.

66. Die Beobachtungen zum Rotmilan werden trotz häufiger Nutzung des Geltungsbereichs und seiner Ränder zu stark entlastend eingeordnet.

Der Rotmilan ist mit 93 Flugbewegungen die zweithäufigste Art der Raumnutzungsanalyse. Das Gutachten selbst weist aus, dass 21,3 Prozent aller Flugbewegungen auf den Rotmilan entfallen. Räumliche Schwerpunkte liegen nördlich und westlich von Beobachtungspunkt 2 sowie südwestlich von Beobachtungspunkt 3; 22 Flugbewegungen wurden innerhalb des FNP- Geltungsbereichs festgestellt. Hinzu kommen deutliche Hinweise auf Nahrungssuche, kreisende und pendelnde Flüge sowie einen besonders intensiven Beobachtungstag am 21. Juni. Der Bericht stellt damit selbst eine regelmäßige Nutzung des Geltungsbereichs und seiner Umfeldstrukturen durch eine klassisch windkraftsensible Greifvogelart fest.

Trotz dieser Befunde wird das Flugaufkommen des Rotmilans als „eher gering“ im Vergleich zu eigenen anderen Untersuchungen bewertet. Das genügt nicht. Der Rotmilan ist eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und zählt zu den besonders windkraftsensiblen Arten. Bereits das Bundesnaturschutzgesetz misst ihm in § 45b BNatSchG und der dazugehörigen Anlage 1 eine hervorgehobene Bedeutung zu. Gerade deshalb hätte aus den dokumentierten 22 Flugbewegungen im Geltungsbereich, den kollisionsrelevanten Höhen und den räumlichen Schwerpunktnutzungen eine deutlich strengere Konfliktbewertung folgen müssen. Ein Vergleich mit anderen Projekten kann die gesetzlich geforderte Signifikanzprüfung nicht ersetzen.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diesen Konflikt daher nicht mit dem Hinweis auf ein „eher geringes“ regionales Flugaufkommen relativieren. Maßgeblich ist, dass der Rotmilan den Geltungsbereich tatsächlich nutzt und dass das

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Gutachten selbst regelmäßige Nahrungssuchflüge und Schwerpunktbereiche ausweist. Daraus folgt die Notwendigkeit einer vertieften und vorhabenbezogenen Neubewertung. Ohne diese bleibt die rotmilanbezogene Risikoabschätzung zu günstig und damit nicht ausreichend belastbar.

ABBILDUNG

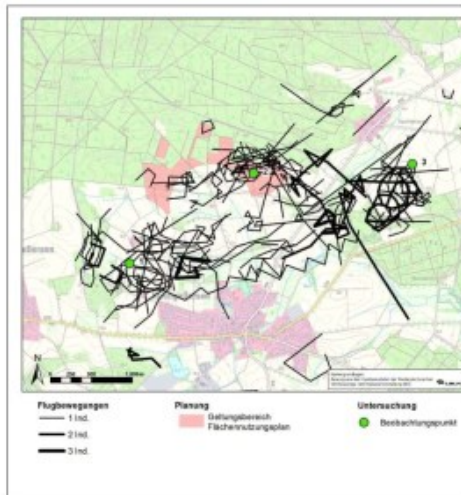


Abb. 7: Flugbewegungen des Rotmilans

67. Die Kranichdaten belegen keine konfliktfreie Situation, sondern eine komplexe Mischung aus Brutplatzbezug, Zugereignissen und bodennaher Nutzung.

Die Darstellung des Kranichs im Gutachten ist deutlich konflikthaltiger, als es die abschließende Bewertung erkennen lässt. Zum einen werden zwei Kranichreviere mit einem Brutnachweis 2023 in der Niederung des Osterbachs dokumentiert. Zum anderen weist die Raumnutzungsanalyse 39 Flugbewegungen aus und beschreibt für den 18. März starke Zugbewegungen mit 18 Trupps und 8 bis 55 Tieren in Höhen zwischen 100 und 1.000 m. Hinzu kommen 17 Flugbewegungen mit ein bis zwei Kranichen, von denen nur eine in 50 m Höhe stattfand und alle übrigen deutlich darunter lagen. Zudem wurden Kraniche mehrfach am

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Boden bei der Nahrungsaufnahme beobachtet. Diese Kombination aus Brutplatznähe, Zugeschehen und bodennaher Nutzung belegt keine geringe, sondern eine vielschichtige Konfliktlage. Das Gutachten leitet gleichwohl eine Entlastung daraus ab, dass keine erfolgreiche Brut im Gebiet festgestellt worden sei und die meisten Flugbewegungen des Kranichs während der Zugzeit im März zu beobachten gewesen seien. Diese Schlusslinie ist zu kurz gegriffen. Für § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt es nicht nur auf erfolgreiche Jungenaufzucht an, sondern auf die Frage, ob Fortpflanzungsstätten, Brutreviere, Störungsräume und kollisionsrelevante Nutzungen beeinträchtigt werden können. Auch Zugbewegungen und regelmäßig genutzte Nahrungssuchflächen dürfen nicht bagatellisiert werden, wenn sie den künftigen Anlagenbereich betreffen. Innerhalb des Geltungsbereichs selbst wurden sieben Flugbewegungen des Kranichs erfasst, davon fünf am 18. März mit ziehenden Trupps in Höhen zwischen 80 und 300 m. Gerade diese Daten tragen keine pauschale Entwarnung. Die Samtgemeinde Gellersen hat deshalb den Kranich nicht als randständigen Fall, sondern als ernsthaften Konfliktträger zu behandeln. Erforderlich ist eine Neubewertung, die Brutplatzbezug, Störungsanfälligkeit, Nahrungssuche und Zugeschehen gemeinsam in den Blick nimmt. Solange das Gutachten diese Aspekte nur fragmentarisch verarbeitet, bleibt die Kranichbewertung unzureichend.	

ABBILDUNG

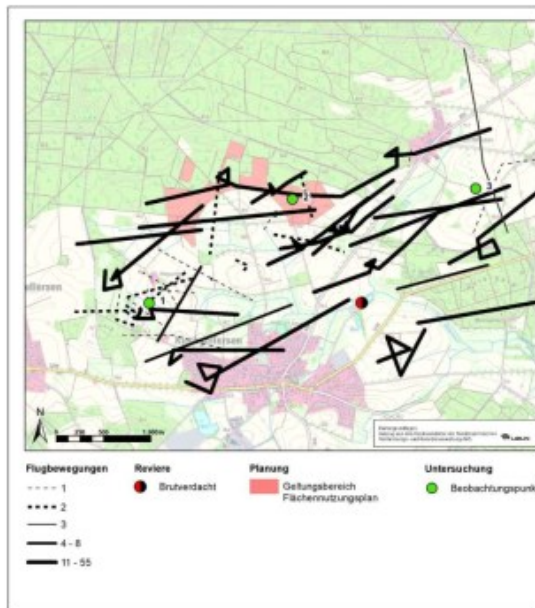


Abb. 10: Flugbewegungen Kranich

68. Die Bewertung des Kranichs wird zu stark mit der fehlenden erfolgreichen Jungenaufzucht entlastet, obwohl dies artenschutzrechtlich nicht entscheidend ist.

Das Gutachten hebt zum Kranich hervor, eine erfolgreiche Jungenaufzucht habe nicht festgestellt werden können. Dieser Umstand wird erkennbar zur Entlastung der Konfliktlage herangezogen. Eine solche Argumentation greift artenschutzrechtlich zu kurz. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt es nicht darauf an, ob in einem konkreten Jahr eine erfolgreiche Aufzucht nachgewiesen wurde. Maßgeblich ist vielmehr, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und ob das Vorhaben zu einer erheblichen Störung oder einer erhöhten Tötungs- und Verletzungsgefahr führt. Ein Kranichrevier oder Brutversuch verliert seine rechtliche Relevanz nicht schon dadurch, dass die Jungenaufzucht in einem Jahr nicht erfolgreich war.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Hinzu kommt, dass das Gutachten selbst zwei Kranichreviere beschreibt, davon eines mit Brutnachweis 2023. Bereits dieser Befund zeigt, dass der Raum im Bereich der Osterbachniederung grundsätzlich als Brut- und Revierraum genutzt wird. Zugleich werden Flugbewegungen und Nahrungsaufenthalte dokumentiert. Die fehlende erfolgreiche Aufzucht kann auf verschiedene Ursachen zurückgehen, etwa Prädation oder Störungen, und ist deshalb gerade kein tragfähiger Grund, den Standort als konfliktarm zu bewerten. Im Gegenteil kann sie auf eine bereits vorbelastete Situation hinweisen, die zusätzliche Eingriffe besonders problematisch erscheinen lässt.

Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass die Kranichvorkommen nicht anhand eines bloßen Bruterfolgsjahres relativiert werden dürfen. Die vorhandenen Reviere und die dokumentierte Nutzung des Raums sind als artenschutzrechtlich voll relevante Befunde zu behandeln. Erforderlich ist eine Bewertung, die Störungs- und Kollisionsrisiken unabhängig von einem einmaligen Bruterfolgsstatus prüft. Solange dies unterbleibt, bleibt die Kranichbewertung des Gutachtens zu eng und zu günstig.

69. Das Gutachten verarbeitet die bodennahe Nutzung durch Kraniche nicht mit der gebotenen Schärfe.

Hinzu kommt, dass gerade wiederkehrende Bodenaufenthalte oft auf regelmäßig geeignete Nahrungsflächen oder Störungsarmut in bestimmten Teilbereichen hinweisen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Feststellung des Gutachtens, dass Kraniche fünfmal auch am Boden, zumeist deutlich länger als fünf Minuten, bei der Nahrungsaufnahme beobachtet wurden. Diese Beobachtungen sind keineswegs nebensächlich. Sie zeigen, dass der Raum nicht nur von ziehenden Trupps in größeren Höhen überflogen wird, sondern dass Kraniche ihn auch funktional als Aufenthalts- und Nahrungssuchraum nutzen. Gerade für eine störungsempfindliche Art wie den Kranich ist diese bodennahe Nutzung für die artenschutzrechtliche Bewertung von erheblicher Bedeutung. Sie betrifft

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

nicht nur das Kollisionsrisiko, sondern auch die Frage der Störung, der Verdrängung und der habitatbezogenen Entwertung.

Das Gutachten stellt diese Befunde zwar dar, zieht daraus aber keine eigenständige Schlussfolgerung. Die Gesamtbewertung reduziert die Kranichnutzung im Ergebnis im Wesentlichen auf das Zuggeschehen und die fehlende erfolgreiche Brut im Gebiet. Damit bleibt die bodennahe Nutzung untergewichtet. Das ist mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vereinbar. Eine erhebliche Störung kann gerade auch dann vorliegen, wenn regelmäßig genutzte Nahrungssuchflächen oder Ruhebereiche durch Windenergieanlagen funktional entwertet oder gemieden werden. Der niedersächsische Artenschutzleitfaden und die im Windenergieerlass fortgeltenden Maßstäbe verlangen insoweit eine Betrachtung der tatsächlichen Raumnutzung, nicht bloß der formalen Brutplatznähe.

Die Samtgemeinde Gellersen darf die bodennahe Nutzung durch Kraniche deshalb nicht aus der Konfliktbewertung ausblenden. Erforderlich ist eine vertiefte Prüfung, in welchem Umfang die dokumentierten Bodenaufenthalte, Nahrungssuchen und niedrigen Flugbewegungen mit dem geplanten Anlagenstandort kollidieren. Solange diese Prüfung fehlt, bleibt das Gutachten gegenüber der tatsächlichen Kranichnutzung unzureichend und damit abwägungsfehleranfällig.

70. Die Einbeziehung von Gänse- und Kranichzugereignissen bleibt widersprüchlich und zu entlastend.

Das Gutachten dokumentiert für den 18. März einen erheblichen Zugtag mit Trupps von Blässgänsen, unbestimmten Gänsen und Kranichen. Es beschreibt 17 Trupps mit 45 bis 450 Blässgänsen und unbestimmten Gänsen sowie 19 Trupps mit 8 bis 55 Kranichen; einige Bewegungen führten auch über den FNP-Geltungsbereich. Gleichwohl wird später ausgeführt, aus den Gastvogelzählungen ergäben sich keine Hinweise auf einen bedeutsamen Zugkorridor. Diese Schlussfolgerung ist methodisch widersprüchlich. Zwar ist einzuräumen, dass ein einzelner oder wenige starke Zugtage nicht ohne Weiteres einen landesweit

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich verstärkter Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen, z.B. entlang der Elbe. Die Stellungnahme suggeriert, es gäbe einen besonders stark genutzten schmalen Bereich („Korridor“) von Zugbewegungen zwischen Elbe und Heide. Das ist jedoch nicht der Fall. Zum einen ziehen Gänse und heute auch Kraniche in Niedersachsen auf breiter Front, zum anderen ergab die innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden ausgeführte avifaunistische Untersuchung keine Anhaltspunkte

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
bedeutenden Korridor belegen. Daraus folgt aber nicht, dass das dokumentierte Zuggeschehen artenschutzfachlich irrelevant wäre. Gerade bei Windenergievorhaben ist zu berücksichtigen, dass Zugbewegungen in kollisionsrelevanten Höhen und in großer Individuenzahl für einzelne Termine von erheblicher Bedeutung sein können. Das gilt insbesondere bei Kranichen und Gänsen, die in Trupps ziehen und im Bereich von Thermik, Schlechtwetterlagen oder Landschaftsstrukturen Höhen wechseln können. Wenn der Bericht einerseits deutliche Zugbeobachtungen dokumentiert, andererseits aber jede besondere Relevanz fast vollständig verneint, liegt eine zu starke Entlastung vor. Für die Prognose nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genügt es nicht, allein auf die fehlende Ausweisung eines „bedeutsamen Zugkorridors“ abzustellen. Vor diesem Hintergrund ist die Samtgemeinde Gellersen gehalten, die dokumentierten Zugereignisse fachlich ernster zu nehmen. Erforderlich ist eine differenzierte Bewertung der Frage, ob saisonal konzentrierte Zugbewegungen im Wirkungsbereich des Vorhabens zu einem signifikanten Risiko führen können. Solange das Gutachten diese Problematik hinter der Formel fehlender „besonderer Bedeutung“ zurücktreten lässt, bleibt seine Konfliktanalyse zu pauschal und zu günstig.	für eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Durchzugsraum. Daher ist in Übereinstimmung mit den Vorgaben des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens keine gesonderte Zugvogeluntersuchung erforderlich.
71. Die Beobachtungen zu Schwarzstorch und Wanderfalke zeigen, dass auch seltene und streng geschützte Durchzügler den Raum nutzen. Gerade bei einem Standort in Nachbarschaft von Wald, Waldrand und Niederung ist dies keineswegs überraschend, sondern Ausdruck eines funktional vernetzten Raums. Das Gutachten dokumentiert bei den Durchzüglern ausdrücklich Schwarzstorch und Wanderfalke. In der Gesamtartenliste werden beide Arten als Durchzügler geführt; in der Raumnutzungsanalyse werden außerdem zwei Beobachtungen eines Schwarzstorchs über dem Wald nördlich des Beobachtungsgebietes beschrieben, und am 21. Juli erfolgten vier Beobachtungen eines Wanderfalken östlich des Standortes 3. Diese Befunde sind artenschutzfachlich von erheblicher Bedeutung. Sowohl Schwarzstorch als auch Wanderfalke	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Nachweise von Schwarzstorch und Wiesenweihe werden im Gutachten nicht als „weitgehend randlich“ behandelt. Richtig ist, dass beide Arten während des über 450-stündigen Beobachtungszeitraums nur sehr selten beobachtet wurden (die Wiesenweihe einmal und der Schwarzstorch zweimal am selben Tag). Dementsprechend ist im Sinne des § 45 b BNatSchG nicht mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der geplanten WEA aufgrund einer artspezifischen Habitatnutzung oder funktionalen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
gehören zu den besonders sensiblen Arten und sind unionsrechtlich beziehungsweise artenschutzrechtlich hochrangig geschützt. Auch wenn es sich nicht um Brutvorkommen im unmittelbaren Geltungsbereich handelt, zeigen diese Beobachtungen doch, dass der Raum in Funktionsbeziehungen zu seltenen und konflikträchtigen Arten steht. Das Gutachten behandelt diese Nachweise jedoch weitgehend randlich. Sie erscheinen in Tabellen, Gesamtlisten und Einzeldarstellungen, schlagen aber in der Konfliktanalyse kaum durch. Eine solche Behandlung ist angreifbar. Das besondere Artenschutzrecht verlangt keine Häufung von Brutnachweisen, um eine sensible Art in die Risikoprognose einzustellen. Auch Durchzügler, Nahrungsgäste oder unregelmäßig auftretende streng geschützte Arten können für die planerische Sensibilität des Standorts relevant sein, wenn das Vorhaben in ihren Bewegungsraum eingreift. Gerade beim Schwarzstorch ist überdies die große Störungsempfindlichkeit bekannt. Die Samtgemeinde Gellersen kann diese Befunde deshalb nicht als bloße Zufallserwähnungen behandeln. Erforderlich ist eine vertiefte Würdigung, welche Bedeutung die Nachweise von Schwarzstorch und Wanderfalke für die Nutzung des Raums als Durchzugs- oder Funktionsraum haben. Solange dies unterbleibt, bleibt das Gutachten auch in Bezug auf seltene und streng geschützte Arten zu oberflächlich.	Beziehungen zu rechnen. Die gilt analog auch für andere Arten mit sehr seltenem Erscheinen im Gebiet.
72. Die Gastvogelerfassung beschränkt sich auf Offenlandbereiche und lässt gerade die nördlichen Forstflächen methodisch ausgedünnt zurück.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Schon methodisch ist es unzulässig, einen Teilraum zunächst als wenig relevant zu etikettieren und ihn dann gerade deshalb geringer zu untersuchen. In Kapitel 3.2 stellt das Gutachten ausdrücklich klar, dass sich die Gastvogelerfassung auf die Offenlandbereiche beschränkt habe. Für die geschlossenen Forstflächen nördlich des Geltungsbereichs seien 2024 wegen geringer Bedeutung für Gastvögel keine ergänzenden Untersuchungen durchgeführt worden. Diese Setzung ist methodisch angreifbar. Denn sie enthält bereits die fachliche Vorentscheidung, dass die nördlichen Waldflächen gastvogelkundlich wenig relevant seien. Gerade dies hätte aber erst Ergebnis einer belastbaren Erhebung sein dürfen. Stattdessen wird eine zentrale Teilfläche des Untersuchungsraums methodisch ausgedünnt, weil ihr vorab geringe Bedeutung zugeschrieben wird. Diese Vorgehensweise wiegt umso schwerer, als das Gesamtgebiet selbst durch die enge Verzahnung von Offenland, Waldrand, Nadelforst, Gehölzresten und Feuchtstrukturen geprägt ist. Solche Übergangsräume können für jagende Greifvögel, durchziehende Arten oder randlich rastende Großvögel durchaus relevant sein. Dass geschlossene Forstflächen für klassische Rastkonzentrationen von Wasservögeln nur selten bedeutsam sind, rechtfertigt es nicht, sie im Rahmen einer Gesamtbewertung fast vollständig aus der Gastvogelerfassung herauszunehmen. Das gilt insbesondere, wenn zugleich Schwarzstorch, Wanderfalke, Wespenbussard oder weitere sensible Arten im weiteren Raum nachgewiesen werden. Die Samtgemeinde Gellersen darf deshalb die Aussage, die nördlichen Forstflächen seien gastvogelkundlich bedeutungslos, nicht ungeprüft übernehmen. Erforderlich ist eine methodisch offene und vollständige Untersuchung, die nicht schon vorab einzelne Teilräume entlastet. Solange die nördlichen Forstflächen aus der Gastvogelerfassung faktisch ausgeklammert bleiben, ist die Aussagekraft des Gutachtens für die Gesamtfunktion des Raums eingeschränkt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Nordteil wurde 2024 eine ergänzende Untersuchung durchgeführt, nachdem die Lage der geplanten WEA-Standorte am Waldrand bekannt geworden ist. Die Zahl der Begehungen richtete sich nach dem Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums (MU) an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024 zur „Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen“. Während der sechs Begehungen fand eine intensive, systematische Horstsuche statt, denn sie hatte die Erfassung von windenergiesensiblen Arten im äußeren Umkreis des Untersuchungsgebiets, in erster Linie Greifvögeln, zum Ziel. Die Gastvogeluntersuchung wurde während des dreijährigen Untersuchungszeitraums in einem Radius von 1.000 m um die zwischen 2022 und 2024 jeweils geplante Vorhabensfläche durchgeführt, also auch nördlich des Vorhabensgebiets. Damit wurden die Vorgaben des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfaden übererfüllt. Da im Wald keine Ansammlungen von nördischen Gänsen, Kranichen und anderen Gastvögeln vorkommen, ist eine entsprechende Kontrolle hier nicht erforderlich. Eine gesonderte Untersuchung der Zugvögel ist laut maßgeblichem ministeriellen Artenschutzleitfaden für Gebiete außerhalb von Zugrouten, etwa entlang von Flüssen oder an der Küste, und daher auch im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Zudem erfolgten während der Gastvogelzählungen keine Zugbeobachtungen von überfliegenden Gänsen oder Kranichen in großer Höhe. Daraus ergaben sich keine Hinweise auf einen bedeutsamen Zugkorridor. Einzelne im Wald rastende Singvögel sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

73. Die ausdrückliche Nichtberücksichtigung kleiner rastender Singvogeltrupps verringert die Aussagekraft der Gastvogelbewertung erheblich.

Dies gilt besonders in einer Landschaft, die nach dem Gutachten selbst durch Hecken, Baumreihen, Gehölzränder und kleinteilige Strukturinseln gegliedert wird. Das Gutachten erklärt in Kapitel 3.2 ausdrücklich, dass kleine Trupps rastender Singvögel nicht aufgenommen wurden. Diese Entscheidung wird methodisch zwar offen benannt, sie schwächt die Gastvogelbewertung aber deutlich. Rastende Singvögel sind für großräumige quantitative Bewertungen nach der Methode von Krüger et al. 2010 vielleicht nicht stets ausschlaggebend, gleichwohl können sie wichtige Hinweise auf die Funktion eines Landschaftsraums als Durchzugs-, Rast- oder Überwinterungshabitat geben. Gerade in strukturreichen Übergangsräumen mit Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Ackerflächen sind solche Trupps ökologisch aussagekräftig. Werden sie von vornherein ausgeklammert, entsteht ein unvollständiges Bild der tatsächlichen Nutzung des Gebiets.

Diese methodische Entscheidung ist auch deshalb angreifbar, weil das Gutachten in Kapitel 7.3 und in der Zusammenfassung weitreichende Aussagen über die fehlende besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum trifft. Solche Entlastungsformeln setzen voraus, dass die Erhebung die maßgeblichen Nutzungsformen tatsächlich hinreichend vollständig erfasst hat. Wenn jedoch kleine rastende Singvogeltrupps systematisch nicht berücksichtigt werden, ist die Datengrundlage gerade in einem wichtigen Teil reduziert. Das hätte zu einer deutlich vorsichtigeren Schlussfolgerung führen müssen.

Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass die Gastvogelbewertung nicht als vollumfängliche Erfassung der Rast- und Durchzugsfunktion des Raums behandelt werden darf. Erforderlich ist entweder eine Ergänzung der Erhebung oder jedenfalls eine offenere, zurückhaltendere Bewertung der Aussagekraft. Solange die ausgeblendeten Singvogeltrupps nicht berücksichtigt werden, bleibt die Verneinung einer besonderen Gastvogelbedeutung zu weitgehend.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Trupps rastender Singvögel wurden sehr wohl aufgenommen (Kap 6 Avifauna-Gutachten: „Als Singvogeltrupps mit größerer Individuenzahl wurden darüber hinaus 120 Wacholderdrosseln, bis zu 80 Stare, 22 Goldammern und 15 Schwanzmeisen beobachtet“). Einzelne rastende Singvögel oder Trupps weniger Tiere kommen überall vor. Darin unterscheidet sich das Untersuchungsgebiet nicht von einer beliebigen anderen Fläche im norddeutschen Tiefland. Sie gelten zudem nicht als besonders empfindlich gegenüber WEA. Artenschutzrechtlich wird daher meist angenommen, dass rastende Singvogeltrupps durch WEA zwar lokal gestört oder verdrängt werden können, dies aber in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands lokaler Populationen verursacht. Daher sind sie nicht planungsrelevant und nicht Gegenstand der Gastvogeluntersuchung gewesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

74. Die Verwendung der Methode von Krüger et al. 2010 führt hier zu einer strukturellen Unterbewertung nicht wassergeprägter Gastvogelräume.

Zur Bewertung der Bedeutung des Gebietes als Gastvogellebensraum greift das Gutachten auf die Methode von Krüger et al. 2010 zurück. Diese Methode ist in Niedersachsen etabliert, knüpft aber stark an quantitative Schwellenwerte wassergebundener Gastvogelansammlungen an. Das Gutachten selbst erklärt, für eine lokale Bedeutung müsse regelmäßig mindestens ein Viertel des Bestands einer Wasservogelart aus der Region das Gebiet nutzen. Für eine strukturierte Agrarlandschaft mit Greifvögeln, Kranich, vereinzelt Gänsen, Schreitvögeln, Singvogeltrupps und randlichen Rastbeziehungen ist dieser Maßstab nur eingeschränkt geeignet. Er bevorzugt systematisch Feuchtgebiete und klassische Massenrastplätze, während kleinteiligere, aber artenschutzfachlich dennoch relevante Gastvogelräume leicht unter die Schwelle fallen.

Das Problem liegt daher nicht nur in der Datenerhebung, sondern bereits in der Wahl des Bewertungsrahmens. Der Raum nördlich von Kirchgellersen ist kein großflächiger Wasservogelrastplatz, sondern ein Übergangsraum mit strukturierten Teilflächen, in dem einzelne sensible Arten oder kleinere Trupps regelmäßig auftreten können. Eine Bewertungsmethode, die hierfür faktisch nur „keine Bedeutung“ ausgibt, läuft Gefahr, den Standort systematisch zu entlasten. Genau das geschieht hier. Obwohl Kraniche, Greifvögel, Silberreiher, Graureiher, Habicht, Rohrweihe, Rotmilan, Wanderfalke und weitere Arten erfasst werden, lautet die Schlussfolgerung, dem Gebiet komme nicht einmal lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum zu.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Wertung daher nicht unkritisch übernehmen. Erforderlich ist eine ergänzende, artspezifische und strukturaumbezogene Bewertung der Gastvogelfunktion, die nicht allein von wassergebundenen Schwellenwerten ausgeht. Solange das unterbleibt, bleibt die Gastvogelbewertung des Gutachtens methodisch einseitig und für die planerische Abwägung nur eingeschränkt brauchbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten nimmt eine Bewertung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum nach dem in Niedersachsen üblichen Verfahren von KRÜGER et al. (2010) vor. Kriterien werden in Text und Karte des Avifauna-Gutachtens, insbes. in Kapitel 7.3 geliefert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

75. Die Aussage, dem Gebiet komme „keine Bedeutung“ als Gastvogellebensraum zu, geht über die tatsächliche Datengrundlage hinaus.

Ein solches Ergebnis hätte allenfalls mit Vorsicht und unter ausdrücklichem Hinweis auf die methodischen Grenzen formuliert werden dürfen. Kapitel 7.3 des Gutachtens kommt zu dem Ergebnis, dem Untersuchungsgebiet komme keine Bedeutung als Gastvogellebensraum zu; nicht einmal lokale Bedeutung werde erreicht. Diese Formulierung ist zu weitgehend. Selbst auf der Grundlage der vom Gutachten gewählten Methode lässt sich allenfalls sagen, dass die quantitativen Schwellenwerte nach Krüger et al. 2010 nicht erreicht wurden. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Raum gastvogelkundlich bedeutungslos ist. Das Gutachten selbst dokumentiert immerhin Beobachtungen von Kranich, Rotmilan, Baumfalke, Habicht, Rohrweihe, Wanderfalke, Silberreiher, Graureiher, Kanadagans und Nilgans. Hinzu kommen strukturierte Schwerpunkte im Nordosten sowie mehrfach beobachtete Rast- und Nahrungsgäste.

Die Formulierung „keine Bedeutung“ verwischt daher die Differenz zwischen „keine nach dieser Methode nachweisbare lokale Bedeutung“ und „keine relevante Funktion“. Gerade im Rahmen einer Flächennutzungsplanung ist eine solche sprachliche Zuspitzung unzulässig, weil sie die Datengrundlage stärker entlastet, als diese es tatsächlich hergibt. Für das besondere Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG ist ohnehin nicht entscheidend, ob ein Gebiet die Schwelle lokaler, regionaler oder landesweiter Gastvogelbedeutung überschreitet, sondern ob das Vorhaben gegenüber den konkret nachgewiesenen Arten Risiken auslöst. Die pauschale Formulierung „keine Bedeutung“ ist daher auch rechtlich irreführend.

Vor diesem Hintergrund darf die Samtgemeinde Gellersen diese Entlastungsformel nicht in ihre weitere Abwägung übernehmen. Zutreffend wäre allenfalls eine vorsichtige Aussage, dass die angewandte quantitative Methode keine lokale Bedeutung im engen Sinn ergeben habe. Eine darüber hinausgehende

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Während bei der Raumnutzungsanalyse im Frühjahr/Frühsummer insgesamt eine für den Landschaftsraum als durchschnittlich eingestufte Menge an Flugbewegungen in der Luft festgestellt wurden, ergab die Gastvogelerfassung zwischen Juli und April ein geringes Aufkommen von am Boden rastenden Vögeln. Dabei handelt es sich, anders als von der Stellungnahme behauptet, keinesfalls um eine „sprachliche Zuspitzung“, sondern um das Ergebnis der zweieinhalbjährigen Untersuchung mit insgesamt 42 Zählterminen alleine für Gastvögel. Daher ist für das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zu erkennen, die es gegenüber anderen vergleichbaren Landschaftsausschnitten hervorhebt.

Der Nachweis einer geringen Bedeutung eines Gebiets als Gastvogellebensraum, wie er für das Untersuchungsgebiet unter Zuhilfenahme der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010) erbracht wurde, stellt keine Bagatellisierung dar, sondern ermöglicht die Belange des Gastvogelschutz angemessen in der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Entwertung des Raums als Gastvogellebensraum trägt das Gutachten nicht. Es bedarf daher einer korrigierten und vorsichtigeren Bewertung.

76. Die im Gutachten selbst beschriebenen Schwerpunkte im Nordosten werden für die Gastvogelbewertung nicht konsequent als Konfliktraum behandelt.

Dass hier gleichwohl mit einer pauschalen Gesamtbewertung gearbeitet wird, lässt die tatsächliche Binnenstruktur des Untersuchungsraums außer Acht. Gerade solche inneren Differenzierungen entscheiden häufig darüber, ob ein Raum insgesamt unterschätzt wird. Kapitel 6 des Gutachtens benennt selbst, dass die meisten Gastvögel im Nordosten am Ortsrand von Dachtmissen beobachtet wurden. Begründet wird dies mit der dort kleinteiligeren Landschaft aus kleineren Feldern, Hecken und eingezäunten Pferdekoppeln. Diese Passage ist fachlich von erheblicher Bedeutung. Denn sie zeigt, dass gerade nicht der gesamte Untersuchungsraum gleichförmig unattraktiv oder gastvogelkundlich irrelevant ist, sondern dass bestimmte Teilräume eine erhöhte Nutzung aufweisen. Solche räumlichen Verdichtungen sind für die Konfliktprognose wesentlich, insbesondere dann, wenn sie in funktionaler Beziehung zu den geplanten Anlagen, zu Erschließungen oder zu angrenzenden Offenlandräumen stehen.

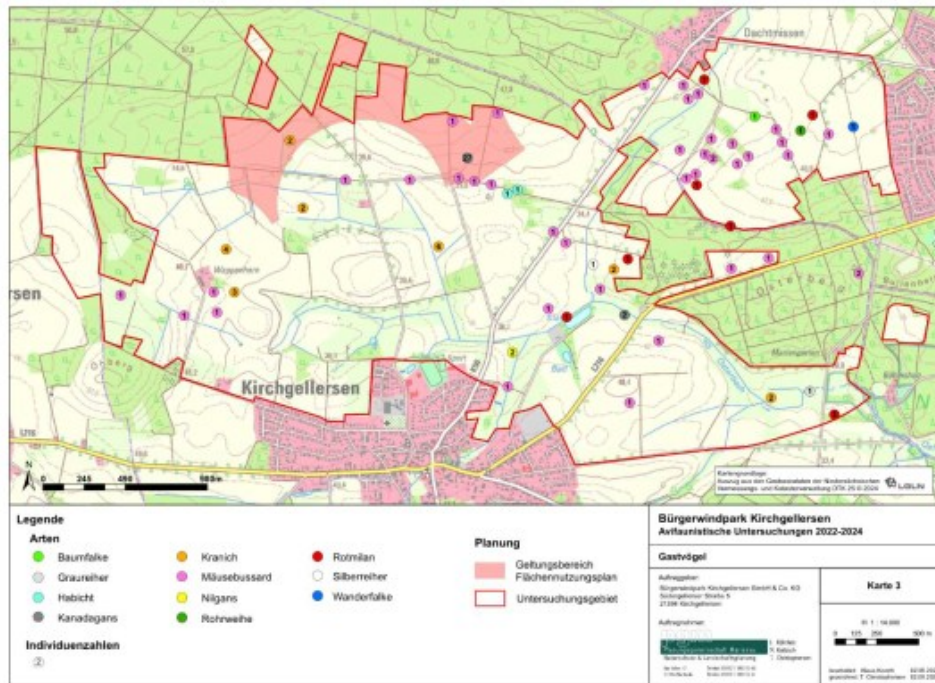
Das Gutachten zieht aus diesem räumlichen Schwerpunkt jedoch keine hinreichend scharfen Konsequenzen. Statt den Nordosten als sensiblen Teilraum besonders zu würdigen, bleibt es bei der pauschalen Aussage, regelmäßig genutzte Rastgebiete seien nicht erkennbar und das Gebiet habe keine besondere Bedeutung. Diese Schlussfolgerung ist zu grob. Gerade wenn innerhalb eines Untersuchungsraums erkennbar unterschiedlich attraktive Teilflächen bestehen, verlangt eine belastbare Prüfung eine differenzierte Betrachtung. Das gilt umso mehr, als strukturreiche Offenlandbereiche mit Hecken und Pferdekoppeln typischerweise auch für Greifvögel, Krähenvögel und weitere Arten funktionale Bedeutung besitzen können.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Während bei der Raumnutzungsanalyse im Frühjahr/Frühsummer insgesamt eine für den Landschaftsraum als durchschnittlich eingestufte Menge an Flugbewegungen in der Luft festgestellt wurden, ergab die Gastvogelerfassung zwischen Juli und April ein geringes Aufkommen von am Boden rastenden Vögeln. Dabei handelt es sich, anders als von der Stellungnahme behauptet, keinesfalls um eine „Pauschalaussage“, sondern um das Ergebnis der zweieinhalbjährigen Untersuchung mit insgesamt 42 Zählterminen alleine für Gastvögel. Bei der Beurteilung der Erfassungsergebnisse gemäß der Methode von KRÜGER et al. (2010), die eine quantitative Methode zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen darstellt, handelt sich bei dem Untersuchungsgebiets nicht einmal um einen Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung.

Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

ABBILDUNG



Die Samtgemeinde Gellersen darf diese räumlichen Differenzierungen daher nicht hinter einer pauschalen Gesamtwertung verschwinden lassen. Der im Gutachten selbst benannte Nutzungsschwerpunkt im Nordosten ist als eigenständiger Konfliktraum in die weitere Planung einzustellen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Gastvogelbewertung zu undifferenziert und zu entlastend.

77. Die Beobachtungen von Kranichen außerhalb der klassischen Zugtage sprechen gegen die vollständige Reduktion des Kranichkonflikts auf den März-Zug.

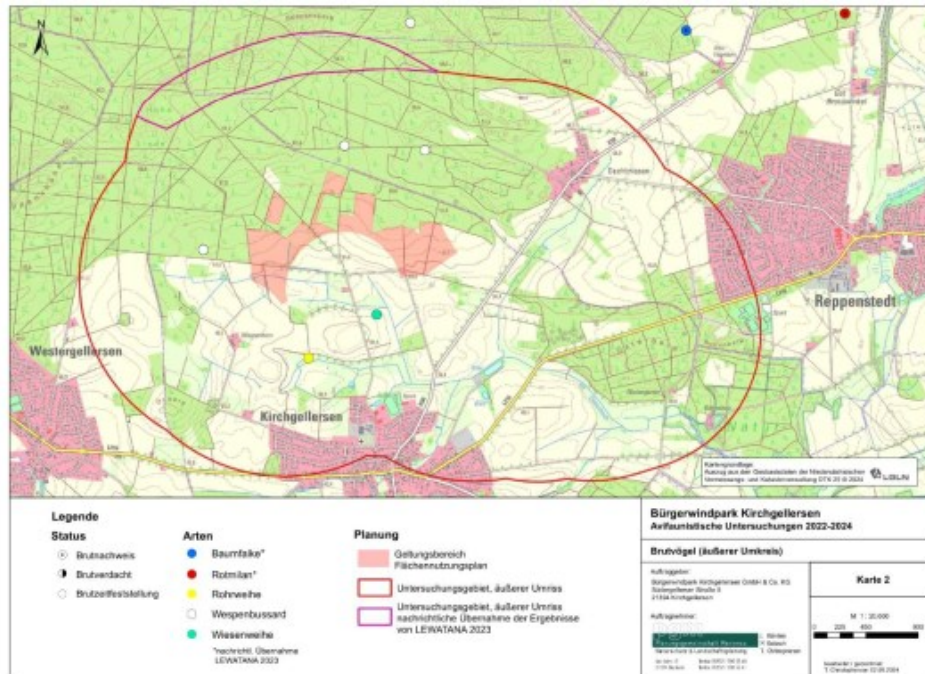
Der Konflikt wird dadurch zeitlich künstlich verengt, obwohl die Art den Raum offenkundig in mehreren funktionalen Zusammenhängen nutzt. Das Gutachten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
schildert zwar als Schwerpunkt des Kranichzuges die Beobachtungen am 18. und 29. März, dokumentiert aber zugleich auch weitere Feststellungen im April, Mai und am 8. Juni. Darüber hinaus werden in der Gastvogelerfassung an sieben Terminen Kraniche beobachtet, einmal ein kleiner Trupp von sechs Tieren und ansonsten bis zu vier Tiere. Diese Daten zeigen, dass der Kranichbezug des Raums gerade nicht auf einen einzelnen Zugtag oder ein rein großräumiges Überfliegen im März reduziert werden kann. Vielmehr liegt eine mehrphasige Nutzung vor, die sowohl Revierbezug, Nahrungssuche als auch Zug- und Rastaspekte umfasst. Die Entlastung des Konflikts über die Formulierung, beim Kranich seien die meisten Flugbewegungen während der Zugzeit im März beobachtet worden, greift daher zu kurz. Das Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG verlangt eine vollständige Betrachtung der relevanten Nutzungen. Gerade beim Kranich sind auch sporadische, aber wiederkehrende Aufenthalte außerhalb der engsten Zugspitze konfliktfachlich beachtlich, wenn sie den Wirkungsbereich der Planung betreffen. Hinzu kommt, dass das Gutachten selbst Reviere am Osterbach dokumentiert. Die verschiedenen Nutzungsebenen dürfen daher nicht künstlich getrennt und jeweils für sich relativiert werden. Für die Samtgemeinde Gellersen ist daraus abzuleiten, dass der Kranich nicht nur als März-Zugvogel behandelt werden darf. Erforderlich ist eine Gesamtschau aus Brutplatznähe, Nahrungssuche, Bodenaufenthalt, niedrigeren Flügen und Zuggeschehen. Solange das Gutachten diese Ebenen nur nebeneinanderstellt, ohne sie zu einer strengen Konfliktbewertung zusammenzuführen, bleibt seine Aussagekraft unzureichend.	Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.
78. Die Bewertung des Rotmilans als bloßer Nahrungsgast unterschätzt die artenschutzrechtliche Relevanz regelmäßiger Raumnutzung. Auch außerhalb förmlicher Prüfbereiche können regelmäßig genutzte Nahrungshabitate für die Konfliktprognose ausschlaggebend sein. Das Gutachten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
hält fest, dass der Rotmilan nicht im Untersuchungsgebiet brüte, ordnet die im Rahmen der Raumnutzungsanalyse festgestellten Nahrungs- und Überflüge aber den Brutvögeln eines ca. 3.900 m entfernten Paares zu. Genau hierin liegt die fachliche Relevanz: Auch ohne Brutplatz im Untersuchungsgebiet wird der Raum regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist dies keineswegs belanglos. Das besondere Artenschutzrecht schützt nicht nur den unmittelbaren Horstbereich, sondern auch regelmäßig genutzte Funktionsräume, soweit deren Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko oder die Störung signifikant erhöht. Der Rotmilan ist darüber hinaus eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und eine der klassischen windkraftsensiblen Arten im deutschen Artenschutzrecht. Das Gutachten arbeitet jedoch mit einer spürbar entlastenden Rahmung. Die fehlende Brut im Untersuchungsgebiet wird erkennbar als Entlastungsargument genutzt, obwohl zugleich eine regelmäßige Raumnutzung dokumentiert wird. 22 Flugbewegungen im Geltungsbereich und 93 Flugbewegungen insgesamt sind kein zu vernachlässigender Befund. Auch dass die bevorzugt aufgesuchten Teilflächen im Nordosten und entlang des Osterbachs liegen, zeigt eine klare funktionale Nutzung des Raums. Diese muss in der Konfliktanalyse voll berücksichtigt werden. Die Samtgemeinde Gellersen darf den Rotmilan daher nicht deswegen in der Bewertung herabstufen, weil sein Horst außerhalb des Untersuchungsgebiets liegt. Maßgeblich ist die tatsächliche Nutzung des Geltungsbereichs und seines Umfelds als Nahrungshabitat. Erforderlich ist eine Neubewertung, die diese regelmäßige Nutzung als artenschutzrechtlich erheblichen Funktionsbezug behandelt. Ohne diese Korrektur bleibt die rotmilanbezogene Risikoprognose zu günstig.	Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

ABBILDUNG



79. Die Beobachtungen zum Wespenbussard belegen einen relevanten Unsicherheitsrest, der im Ergebnis zu stark entlastet wird.

Gerade bei einem Wald- und Waldrandstandort ist ein solcher Unsicherheitsrest nicht hinnehmbar, weil er die Konfliktprognose im Kern trifft. Der Wespenbussard wird im Gutachten mehrfach im Rahmen der Raumnutzungsanalyse erfasst. Es wird ein Altvogel mit Nahrung genannt, der in den Wald nördlich des Geltungsbereichs flog; außerdem werden Balzverhalten und Beuteflug in Richtung des nordöstlichen Waldgebietes beschrieben. Für 2024 liegen vier Brutzeitfeststellungen in Entfernungen zwischen 250 und 1.500 m zum Geltungsbereich aus den nördlichen und westlichen Forstbereichen vor. Gleichwohl wird kein konkreter Horststandort benannt, sondern nur ein Brutplatz weiter nördlich im

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Einemhofer Forst vermutet. Diese Konstellation ist gerade nicht konfliktarm. Sie zeigt vielmehr, dass ein relevanter Brutbezug und eine Nutzung des näheren Umfelds durchaus wahrscheinlich sind, aber mangels eindeutiger Horstlokalisierung nicht abschließend geklärt wurden.

ABBILDUNG

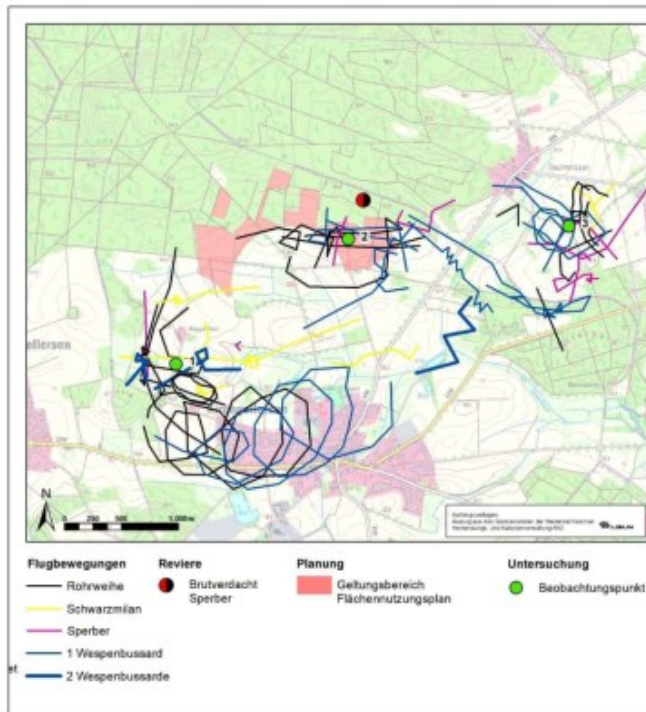


Abb. 12: Flugbewegungen von Rohrweihe, Schwarzmilan, Sperber und Wespenbussard

Rechtlich ist dieser Unsicherheitsrest bedeutsam. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und den niedersächsischen Vollzugshinweisen ist gerade bei windkraftempfindlichen Arten eine belastbare Aufklärung erforderlich. Wenn Hinweise auf Brutplatznähe, Beuteflug und Balz vorliegen, darf daraus keine Entlastung abgeleitet werden, nur weil der Horst selbst nicht gefunden wurde. Vielmehr gebietet eine solche Sachlage eine vorsorgende Bewertung. Das Gutachten macht das

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gegenteil und führt die fehlende konkrete Horstlokalisierung im Ergebnis eher entlastend.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Vorgehensweise nicht übernehmen. Erforderlich ist eine vertiefte Nachuntersuchung zum Wespenbussard, insbesondere im nördlichen und westlichen Forstbereich, um Brutplatzbezug, regelmäßig angeflogene Nahrungsräume und mögliche Kollisionsrisiken belastbar zu klären. Solange diese Klärung fehlt, ist die wespenbussardbezogene Konfliktbewertung des Gutachtens nicht ausreichend sicher.

80. Die Rohrweihenbeobachtungen werden zu sehr als randständige Nahrungssuche behandelt, obwohl der Geltungsbereich selbst mehrfach tangiert wird.

Auch bei außerhalb des Untersuchungsgebiets brütenden Arten kann die Nutzung des Anlagenbereichs selbst artenschutzrechtlich ausschlaggebend werden. Das Gutachten beschreibt für die Rohrweihe 15 Flugbewegungen, verteilt auf sieben Termine außerhalb der Monate März und Juni. Es hebt hervor, dass einzelne Tiere mehrfach starteten und landeten und auch länger auf einem Feld ruhten. Besonders relevant ist, dass der FNP-Geltungsbereich viermal bei Flughöhen von bis zu 20 m tangiert bzw. überflogen wurde. Zudem wird ein über fünfminütiger kreisender Flug über Kirchgellersen in 300 m Höhe beschrieben. Diese Daten zeigen, dass die Rohrweihe den Raum nicht nur am Rande, sondern in funktionaler Weise nutzt. Gleichwohl bleibt die Bewertung im Gutachten auffällig knapp und entlastend.

Zwar brütet die Rohrweihe nach dem Gutachten nicht im Untersuchungsgebiet. Daraus folgt jedoch nicht, dass ihre Nutzung irrelevant wäre. Auch Nahrungssuche und regelmäßige Querungen können nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und den einschlägigen Fachstandards relevant werden, wenn sie in einen späteren Anlagenbereich hineinreichen oder wenn dadurch Störungs- und Kollisionsrisiken entstehen. Gerade bodennahe Jagdflüge und wiederholtes Starten und Landen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

belegen einen engeren Raumbezug als bloße Überflüge. Die Einordnung als außerhalb des Gebiets brütender Nahrungsgast entschärft diesen Befund rechtlich nicht.

Vor diesem Hintergrund hat die Samtgemeinde Gellersen die Rohrweihe als relevanten Konfliktfall in die weitere Planung einzustellen. Erforderlich ist eine vertiefte Prüfung, welche Flächen entlang des Osterbachs und in den angrenzenden Offenlandbereichen tatsächlich zur Nahrungssuche genutzt werden und wie sich die dokumentierten Flüge zum Geltungsbereich verhalten. Solange diese Prüfung ausbleibt, bleibt die Rohrweihenbewertung unzureichend.

81. Die Zusammenfassung „keine überregionale Bedeutung als Brutvogellebensraum“ verharmlost die tatsächliche Sensibilität des Standorts.

In Kapitel 7.1.4 und in der Zusammenfassung wird ausgeführt, insgesamt ergebe sich keine überregionale Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum. Diese Formulierung mag nach der vom Gutachten gewählten Methode formal ableitbar sein, sie wirkt im Gesamtzusammenhang jedoch verharmlosend. Denn gleichzeitig weist das Gutachten im Offenland südlich des Sommerwegs eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum aus, dokumentiert zahlreiche Rote-Liste-Arten und empfindliche Arten und beschreibt 107 Vogelarten, davon 80 Brutvogelarten. Die Schlussformel „keine überregionale Bedeutung“ ist deshalb geeignet, die eigentliche Konfliktdichte des Standorts rhetorisch zu verkleinern.

Rechtlich ist diese Entlastungssemantik problematisch. Für die Anwendung des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt es nicht darauf an, ob ein Gebiet eine „überregionale Bedeutung“ im Sinne einer faunistischen Bewertungsmethode erreicht, sondern ob geschützte Arten konkret betroffen sind. Ein Gebiet kann ohne überregionale Einstufung gleichwohl artenschutzrechtlich hochproblematisch sein. Genau dies ist hier der Fall. Die Methode von Behm & Krüger 2013 dient lediglich einer vergleichenden Lebensraumbewertung, nicht der Ersetzung der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 76.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

eigentlichen Artenschutzprüfung. Wenn das Gutachten aus dem Fehlen einer überregionalen Bedeutung einen entlastenden Grundton für die Gesamtbewertung ableitet, überschreitet es die Aussagekraft des verwendeten Instruments.

Die Samtgemeinde Gellersen darf sich deshalb nicht von der Formel fehlender „überregionaler Bedeutung“ leiten lassen. Maßgeblich sind die konkreten Vorkommen, Raumbezüge und Konfliktrisiken. Eine sachgerechte Abwägung hat die regionale Bedeutung des Offenlandsüdteils, die hohe Feldlerchendichte, die Heidelerchen- und Kranichvorkommen sowie die weiteren empfindlichen Arten vollumfänglich zu berücksichtigen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die zusammenfassende Bewertung des Gutachtens zu günstig.

82. Die hohe Bedeutung des Offenland-Südteils wird in der Gesamtbewertung zu wenig ernst genommen.

Gerade dieser Maßstab hätte hier konsequent angewandt werden müssen. Gerade regional bedeutsame Teilräume dürfen in einer Flächennutzungsplanung nicht im Gesamtmittel des Untersuchungsgebiets nivelliert werden. Gerade weil die Flächennutzungsplanung nur vorbereitend wirkt, hätte hier nicht nivelliert, sondern besonders sensibel differenziert werden müssen. Das Gutachten weist für das Offenland südlich des Sommerwegs eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum aus. Maßgeblich hierfür sind das Braunkehlchen, die Feldlerche, Rauchschnalze, Bluthänfling und Star. Schon dieser Befund zeigt, dass jedenfalls ein wesentlicher Teil des Untersuchungsraums nicht nur lokal, sondern regional bedeutsam ist. Die spätere Gesamtbewertung neutralisiert dies jedoch weitgehend, indem sie auf das gesamte Gebiet abstellt und betont, eine überregionale Bedeutung bestehe nicht. Auf diese Weise wird die regionale Sensibilität des Südteils im Ergebnis nivelliert.

Gerade dies ist methodisch und planerisch problematisch. Eine Flächennutzungsplanung greift nicht in einen abstrakten Durchschnittsraum ein, sondern in konkrete Teilflächen mit konkreter Sensibilität. Wenn ein Teilraum von

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 54.

regionaler Bedeutung als Brutvogellebensraum unmittelbar im Wirkraum des Vorhabens liegt oder an ihn angrenzt, ist das als eigenständiger Belastungsfaktor zu behandeln. Die Verrechnung mit lokal bewerteten Teilflächen oder mit durchschnittlichen Gesamtzahlen entschärft den Konflikt nicht. Auch § 44 Abs. 1 BNatSchG stellt auf die konkrete Betroffenheit der Arten und ihrer Funktionsräume ab, nicht auf gemittelte Gesamtbewertungen.

ABBILDUNG

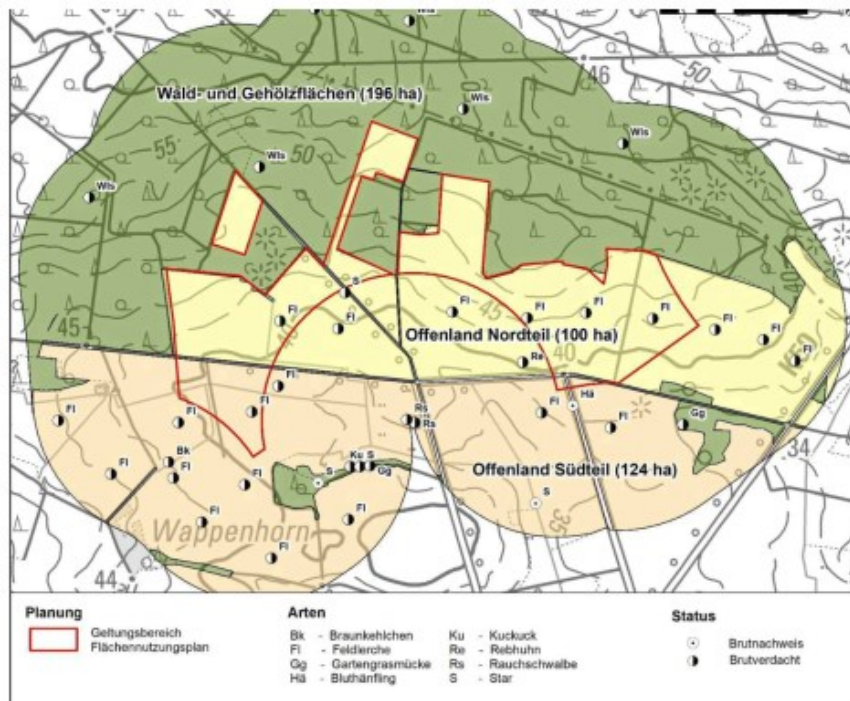


Abb. 15: Teilgebiete zur Bewertung als Brutvogellebensraum gem. BEHM & KRÜGER (2013) und Reviere von Arten der Roten Liste (Kat. 1-3)

(Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, DTK 50; LGLN © 2023)

Die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb gehalten, die regionale Bedeutung des Offenland-Südteils als eigenständigen Planungsgegenbelang zu werten. Der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

regionale Brutvogelwert dieses Teilraums darf nicht in einer großflächigen Durchschnittsbetrachtung verschwinden. Solange die Planung dies nicht nachvollziehbar berücksichtigt, ist die avifaunistische Begründung unvollständig und fehleranfällig.

83. Dass die regionale Bedeutung des Offenland-Südteils im Wesentlichen an einem Braunkehlchen-Revier hängt, zeigt gerade die Bewertungsinstabilität des Gutachtens.

Kapitel 7.1.4 weist selbst darauf hin, dass die höhere Bedeutung des Südteils im Wesentlichen auf dem dortigen Revier des Braunkehlchens beruhe. Zugleich erläutert das Gutachten, dass eine Voruntersuchung 2021 ein mögliches Braunkehlchen-Revier nördlich des Sommerwegs festgestellt habe und die Bewertung der beiden Offenlandteilgebiete zu einem anderen Zeitpunkt möglicherweise genau umgekehrt ausgefallen wäre. Dieser Befund ist für die Belastbarkeit der Bewertung problematisch. Er zeigt, wie stark die Lebensraumbewertung von einzelnen, kleinräumig wechselnden Vorkommen abhängt. Damit wird die Unsicherheit der Bewertungsmethode vom Gutachten selbst offengelegt.

Diese Bewertungsinstabilität müsste in der planerischen Schlussfolgerung zu erhöhter Vorsicht führen. Wenn schon das Gutachten einräumt, dass die Verteilung der Reviere von Jahr zu Jahr schwankt und dass die Bewertungsreihenfolge der Teilgebiete sich umkehren könnte, kann daraus keine belastbare Entwarnung für die Fläche folgen. Vielmehr spricht genau dieser Befund dafür, dass die Offenlandstruktur insgesamt sensibel ist und einzelne hochwertige Artvorkommen nicht als zufällige Marginalien behandelt werden dürfen. Gerade beim vom Aussterben bedrohten Braunkehlchen ist eine vorsorgende, nicht bagatellisierende Herangehensweise geboten.

Die Samtgemeinde Gellersen darf daher aus der Bewertungsinstabilität nicht den Schluss ziehen, der Südteil sei nur zufällig höherwertig und deshalb insgesamt weniger planungserheblich. Das Gegenteil ist richtig: Die Schwankung verdeutlicht, dass bereits kleinere Veränderungen im Offenland zu einer

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) werden Arten mit dem Rote Liste Status 1 besonders hoch gewichtet.

Die Bewertung weist im Avifauna-Gutachten transparent auf auch in der Stellungnahme aufgeführte Schwächen der Methodik hin. Nicht zuletzt deshalb ergänzt das Avifauna-Gutachten die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Hinzu kommt, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum vollumfänglich bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

artenschutzfachlich relevanten Verlagerung der Konfliktschwerpunkte führen können. Erforderlich ist daher eine mehrjährige, standortstabile und konfliktbewusste Bewertung der Offenlandteilräume. Solange das unterbleibt, bleibt die Lebensraumbewertung zu unsicher, um die Planung zu tragen.

84. Die Beschreibung einer „durchschnittlichen Normallandschaft“ widerspricht der tatsächlich nachgewiesenen Artendichte und Konfliktkulisse.

Eine solche sprachliche Herabstufung schwächt die Konfliktwahrnehmung, obwohl die fachliche Befundlage das Gegenteil nahelegt. Auch die Verbindung von Vorbelastung und gleichwohl hoher Artenzahl spricht nicht für Durchschnittlichkeit, sondern für hohe Restwertigkeit und Schutzbedürftigkeit. Das Gutachten bezeichnet die Gesamtzahl von 80 Brutvogelarten für die „Normallandschaft“ mit intensiver ackerbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung als durchschnittlich. Diese Charakterisierung ist problematisch. Sie abstrahiert von der tatsächlich nachgewiesenen Artenkulisse und reduziert den Raum auf einen allgemeinen Landschaftstyp. Damit wird aus einem konkret sensiblen Raum mit zahlreichen Rote-Liste-Arten, Anhang-I-Arten, Offenland- und Waldrandarten, Greifvögeln und Großvögeln sprachlich wieder ein Durchschnittsraum gemacht. Diese Glättung trägt die Daten des Gutachtens nicht.

Gerade die Kombination aus überdurchschnittlicher Feldlerchendichte, elf Heidelerechenrevieren, Kranichreviere, Waldschnepfe, Rebhuhn, Braunkehlchen, Wendehals, Mäusebussard und der dokumentierten Raumnutzung von Rotmilan und weiteren Greifvögeln spricht gegen eine bloße „Normallandschaft“. Auch wenn der Raum intensiv genutzt und vorbelastet ist, zeigt die tatsächliche Artenausstattung, dass er funktional deutlich empfindlicher ist als eine abstrakte Durchschnittslandschaft. Die Qualifizierung als „durchschnittlich“ verwischt diesen Befund und wirkt damit entlastend.

Für die Anwendung von § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine solche generalisierende Rahmung ohnehin ungeeignet. Maßgeblich sind die konkreten Arten, ihre

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 76.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Reviere, Funktionsräume und Nutzungsintensitäten. Die Samtgemeinde Gellersen darf sich deshalb nicht auf eine entlastende Typisierung als Durchschnittslandschaft zurückziehen. Erforderlich ist eine standortbezogene, artspezifische und konfliktbewusste Bewertung, die die außergewöhnliche Dichte empfindlicher Arten nicht hinter einem allgemeinen Landschaftsbegriff verschwinden lässt. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Gesamtcharakterisierung des Gutachtens unzutreffend.

85. Die Konfliktanalyse verengt die artenschutzrechtliche Prüfung unzulässig auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.

Kapitel 7.4 des Gutachtens setzt die Konfliktanalyse mit der Aussage ein, Konflikte mit dem Artenschutzrecht ergäben sich für kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG, wenn WEA innerhalb des Nahbereichs um ihre Brutplätze geplant würden; dies sei hier nicht der Fall. Diese Herangehensweise ist zu eng. § 45b BNatSchG enthält für bestimmte kollisionsgefährdete Brutvogelarten standardisierte Maßstäbe der Signifikanzprüfung. Daraus folgt jedoch nicht, dass die artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten und diese Nahbereichslogik reduziert werden dürfte. Das allgemeine Verbotssystem des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt uneingeschränkt auch für andere europäische Vogelarten, für Störungen, für Lebensraumverluste und für funktionale Beeinträchtigungen. Genau diese Breite der Prüfung wird durch die Eröffnung der Konfliktanalyse künstlich verengt.

Das Gutachten behandelt zwar im weiteren Verlauf zusätzliche Arten und die LAG- VSW-Abstände, der Grundton der Analyse bleibt aber von Anfang an entlastend auf die Feststellung ausgerichtet, dass keine kollisionsgefährdete Anlage-1-Art mit Brutplatz im Nahbereich vorliege. Damit wird die viel breitere Konfliktdichte des Standorts – Offenlandarten im Geltungsbereich, regelmäßige Nahrungssuche von Mäusebussard und Rotmilan, Waldschnepfe, Kranich, Gastvögel und Durchzügler – in eine nachrangige Rolle gedrängt. Das ist mit dem Schutzsystem des § 44 BNatSchG nicht vereinbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde Gellersen darf eine derart verengte Konfliktlogik nicht zur Grundlage ihrer Planung machen. Erforderlich ist eine vollständige artenschutzrechtliche Betrachtung aller relevanten Arten und Wirkungen, nicht nur der in Anlage 1 aufgeführten Kollisionsarten. Solange die Konfliktanalyse von dieser formalen Engführung ausgeht, bleibt das Gutachten rechtlich und methodisch unzureichend.

86. Der Befund, dass keine Anlage-1-Art im Nahbereich brütet, beseitigt weder Störungs- noch Funktionsraumkonflikte.

Auch Lebensraumverlust, Verdrängung, wiederkehrende Nahrungssuche und artspezifische Störungstatbestände bleiben prüfungsrelevant. Eine solche Reduktion auf den Nahbereich ist mit der gesetzlichen Breite des besonderen Artenschutzes ersichtlich nicht vereinbar. Das Gutachten nutzt den Umstand, dass bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG keine Brutplätze im Nahbereich der Planung liegen, als zentrale entlastende Vorbemerkung. Diese Schlussrichtung trägt nicht. Schon systematisch betrifft § 45b BNatSchG vor allem die Signifikanzprüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei bestimmten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Damit sind aber weder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch Funktionsraumbeziehungen noch die Betroffenheit anderer empfindlicher Arten erledigt. Gerade der vorliegende Fall zeigt dies deutlich. Das Gutachten weist zahlreiche Feldlerchen- und Heidelerchenreviere, einen Kranichbrutbezug, Waldschnepfenvorkommen, Nahrungssuchbeziehungen von Mäusebussard und Rotmilan sowie diverse Gast- und Durchzügler nach.

Die Konzentration auf den fehlenden Nahbereichsbrutplatz kann deshalb allenfalls ein Teilaspekt, niemals aber eine Gesamtentlastung sein. Das Gutachten behandelt sie gleichwohl als einen zentralen Einstieg in die Konfliktverneinung. Dadurch entsteht der unzutreffende Eindruck, als sei die Planung artenschutzrechtlich schon deshalb weitgehend entschärft. Dies wird dem System des

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

BNatSchG nicht gerecht. Das Gesetz verlangt eine umfassende Betrachtung aller einschlägigen Verbote und aller tatsächlich betroffenen Arten.

Vor diesem Hintergrund ist die Samtgemeinde Gellersen gehalten, die avifaunistische Bewertung nicht auf den fehlenden Nahbereichsbezug einzelner Anlage-1-Arten zu verkürzen. Erforderlich ist eine vollständige und artspezifische Neubewertung, die Störungswirkungen, Funktionsraumverluste, Nahrungssuchbeziehungen, Offenlandentwertung und Durchzugsfunktionen einbezieht. Solange das Gutachten diese Breite nicht abbildet, kann aus dem fehlenden Nahbereichsbrutplatz keine tragfähige Entlastung hergeleitet werden.

87. Der ausdrücklich benannte Verstoß gegen den LAG-VSW-Mindestabstand bei der Waldschnepfe wird in der Konfliktanalyse nicht mit der gebotenen Konsequenz verarbeitet.

Die Konfliktanalyse des Gutachtens hält selbst fest, dass ein Revier der Waldschnepfe in den an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen liege und der Mindestabstand von 500 m gemäß LAG VSW 2015 deshalb nicht eingehalten werde. Dieser Satz ist von erheblicher Bedeutung. Er dokumentiert einen unmittelbaren Konflikt zwischen den empfohlenen fachlichen Mindestabständen und der vorliegenden Planung. Gleichwohl zieht das Gutachten daraus keine entsprechend scharfe Konsequenz. Nach der Feststellung des unterschrittenen Mindestabstands heißt es lediglich, weitere Reviere der Waldschnepfe lägen in mehr als 500 m Entfernung und darüber hinaus seien von der Planung keine Brutplätze WEA-sensibler Arten betroffen.

Diese argumentative Abmilderung trägt nicht. Wenn das Gutachten selbst bei einer gegenüber Windenergie empfindlichen Art die Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstands feststellt, hätte dies in der Konfliktbewertung als ernsthafter und nicht nur randlicher Mangel behandelt werden müssen. Die Waldschnepfe ist störungsempfindlich, nutzt Balzflüge entlang von Wegen und Randstrukturen und wird vom Gutachten selbst trotz methodischer

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Sonderbehandlung als Brutvogel im inneren Umkreis geführt. Eine Planung, die diesen Mindestabstand nicht einhält, kann nicht zugleich mit einer positiven Gesamtprognose arbeiten, ohne dies besonders streng zu begründen.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diesen Befund daher nicht als bloßes Detail behandeln. Die Unterschreitung des LAG-VSW-Abstands zur Waldschnepfe ist als eigenständiger schwerer Konflikt in die Planung einzustellen. Solange keine belastbare Lösung vorliegt, sei es durch Verlagerung, Reduktion oder erneute Untersuchung, fehlt der avifaunistischen Konfliktanalyse in diesem Punkt die notwendige Tragfähigkeit.

88. Die ausdrückliche Verlagerung der „konkreten Auswirkungen“ in die spätere Genehmigungsplanung entwertet die positive Schlussprognose des Gutachtens.

Dieser Widerspruch durchzieht die Schlusslogik des Gutachtens und mindert seine Verwertbarkeit ganz erheblich. Kapitel 7.4 erklärt am Ende ausdrücklich, die konkreten Auswirkungen der Planung seien im Rahmen der noch ausstehenden Genehmigungsplanung, insbesondere hinsichtlich des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff. BNatSchG, zu prüfen. Gleichzeitig heißt es aber, auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse würden keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Genau hierin liegt ein zentraler innerer Widerspruch des Gutachtens. Wer die eigentliche konkrete Konfliktprüfung ausdrücklich in ein späteres Verfahren verlagert, kann im selben Atemzug keine belastbare positive Gesamtprognose formulieren. Entweder die Konflikte sind bereits hinreichend aufgearbeitet, dann bedarf es keiner so weitgehenden Verlagerung. Oder die entscheidenden Auswirkungen sind noch offen, dann ist die Entwarnung verfrüht.

Diese Diskrepanz ist besonders gravierend, weil sie den Kern der vorbereiteten Bauleitplanung betrifft. Auch auf FNP-Ebene muss die Samtgemeinde Gellersen wissen, ob die vorgesehene Fläche artenschutzrechtlich grundsätzlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt gemäß § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine vorbereitende Bauleitplanung dar. Diese Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich eine Fläche für Windenergieanlagen (WEA) bereit und muss lediglich beurteilen, ob in der dargestellten Fläche grundsätzlich für WEA möglich sind. Dies ist der Fall.

Die Auswirkungen konkreter WEA (Bauhöhen, Abstände, Schall- und Schattenwurf, Infraschall, Abrieb von Material u. a.) sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans. Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen fordert für den Umweltbericht einen Detaillierungsgrad, der im Rahmen der FNP-Änderung nicht dem Maßstab entspricht. Konkrete Bilanzierungen und Festlegungen von Auflagen und Nebenbestimmungen erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

tragfähig ist. Dazu genügt es nicht, auf ein Gutachten zu verweisen, das selbst einräumt, die konkrete Konfliktprüfung stehe noch aus. Nach den Anforderungen an eine belastbare Umweltprüfung und nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG darf die Planung nicht auf einem bloßen Vertrauen in spätere Detailprüfungen beruhen.

Die Samtgemeinde Gellersen ist daher gehalten, diese positive Schlussprognose nicht als tragfähige fachliche Freigabe zu behandeln. Solange die konkreten Auswirkungen noch nicht belastbar geprüft sind, darf keine entlastende Gesamtaussage zugunsten der Planung getroffen werden. Es bedarf vielmehr einer vertieften und abschließenden Konfliktbewertung, bevor die Fläche weiterverfolgt werden kann.

89. Die Schlussformel, es seien „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ erkennbar, ist mit den eigenen Befunden des Gutachtens nicht vereinbar.

Eine solche Schlussformel mag planungspraktisch erwünscht sein, sie ist aber fachlich und rechtlich nur dann tragfähig, wenn die vorgelagerten Unsicherheiten und Konflikte tatsächlich ausgeräumt sind. Die abschließende Aussage des Gutachtens, die Untersuchungsergebnisse ließen keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennen, steht im Widerspruch zu einer Reihe eigener Befunde. Das Gutachten dokumentiert eine über drei Jahre und mehrere Planstände gestreckte Datengrundlage, eine nur 2022 erhobene Raumnutzungsanalyse, eingeschränkte Artenspektren im äußeren Umkreis, eine nur auf Offenland beschränkte Gastvogelerfassung, eine explizit unterschrittene LAG-VSW-Abstandsempfehlung bei der Waldschnepfe, hohe und überdurchschnittliche Feldlerchendichten, zahlreiche Heidelerchenreviere, Kranichbrutbezug, mehrere Mäusebussardreviere in geringer Entfernung sowie regelmäßige Flüge empfindlicher Arten im Geltungsbereich und im kollisionsrelevanten Höhenband. Diese Befundlage trägt keine glatte Schlussformel der Planungsverträglichkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Rechtlich ist dies von erheblicher Bedeutung. § 44 Abs. 1 BNatSchG verlangt eine belastbare Prüfung, ob Verbotstatbestände eintreten können. § 45b BNatSchG erleichtert diese Prüfung für bestimmte Arten nur teilweise, ersetzt aber nicht die vollständige artenschutzrechtliche Konfliktbewertung. Ein Gutachten, das an zentralen Stellen offene Fragen, methodische Unsicherheiten und konkrete Konflikte dokumentiert, kann nicht schlüssig in einer pauschalen Prognose enden, es seien keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erkennen. Genau diese Schlussformel ist daher einer der härtesten Angriffspunkte gegen die Verwertbarkeit des gesamten Gutachtens.

Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus zwingend, dass die avifaunistische Untersuchung nicht als Freigabegutachten verwendet werden darf. Erforderlich ist eine grundlegend überarbeitete, methodisch konsistente und deutlich strengere Neubewertung, in der die dokumentierten Konflikte nicht relativiert, sondern rechtlich und fachlich vollständig verarbeitet werden. Solange dies nicht erfolgt ist, fehlt der Planung eine tragfähige avifaunistische Grundlage.

90. Die Heranziehung des Bewertungsverfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist im vorliegenden Zuschnitt methodisch nur eingeschränkt tragfähig.

Der avifaunistischen Untersuchung ist entgegenzuhalten, dass Das Gutachten stellt selbst dar, dass die Methode von Behm & Krüger sinnvoll nur auf Flächen von etwa 100 bis 200 ha anzuwenden ist. Der 500-m-Bereich um den FNP-Gelungsbereich umfasst jedoch rund 425 ha und überschreitet diesen Orientierungsrahmen deutlich. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 14, 49.

Das gewählte Bewertungsverfahren ist damit nicht ungeprüft auf den gesamten Untersuchungsraum übertragbar. Wird ein Verfahren nur unter bestimmten Flächengrößen als fachlich sinnvoll beschrieben, muss eine Abweichung besonders sorgfältig begründet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die spätere Einordnung der Teilräume nicht die tatsächliche avifaunistische Wertigkeit abbildet, sondern in erheblichem Umfang ein Artefakt der gewählten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Punkt 1.18.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Flächenzuschnitte ist. Das berührt nicht nur die fachliche Aussagekraft, sondern auch die Verwendbarkeit des Gutachtens im Rahmen der artenschutzrechtlichen und planerischen Abwägung nach § 44 BNatSchG und § 1 Abs. 7 BauGB.

Das Gutachten kann daher in seiner jetzigen Form nicht mit dem Anschein einer methodisch unproblematischen Brutvogellebensraumbewertung verwertet werden. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Begründung, warum das Verfahren trotz Überschreitung des empfohlenen Größenrahmens belastbar sein soll, oder eine Neubewertung nach einer Methode, die für die tatsächliche Gebietsgröße geeignet ist. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

91. Die Aufspaltung des 500-m-Bereichs in drei Teilgebiete ist kein neutraler Schritt, sondern beeinflusst das Bewertungsergebnis selbst.

Das vorgelegte Gutachten trägt in diesem Punkt nicht, weil Das Gutachten teilt den Bereich mit einem Radius von 500 m um den FNP-Geltungsbereich in die Teilgebiete „Wald- und Gehölzflächen“, „Offenland Nordteil“ und „Offenland Südteil“ auf. Erst diese künstliche Teilung ermöglicht die anschließende Bewertung nach Behm & Krüger. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 49–50.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Punkt 1.18.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Eine solche Aufteilung mag fachlich begründbar sein, sie ist aber nicht ergebnisneutral. Die Verteilung der Arten und Reviere auf drei unterschiedlich große Teilräume entscheidet unmittelbar darüber, ob am Ende lokale oder regionale Bedeutung ausgewiesen wird. Gerade deshalb hätte die gewählte Abgrenzung besonders transparent und anhand klarer fachlicher Kriterien begründet werden müssen. Daran fehlt es. Das Gutachten benennt die Teilräume, legt aber nicht belastbar dar, weshalb gerade diese Grenzziehung die ökologische Wirklichkeit des Raums angemessen erfasst und nicht schon im Ansatz zu einer Ergebnissteuerung führt. Für eine verwertbare Beurteilung im Sinne des besonderen Artenschutzrechts und der Umweltprüfung genügt eine bloße Flächenzerlegung ohne vertiefte Herleitung nicht.

Die Samtgemeinde Gellersen darf die so erzeugten Teilbewertungen daher nicht ungeprüft als belastbare Aussage zur avifaunistischen Wertigkeit des Gesamtbereichs übernehmen. Notwendig ist eine Offenlegung der fachlichen Herleitung der Teilraumgrenzen sowie eine Prüfung, wie empfindlich das Ergebnis auf alternative, ebenso vertretbare Zuschnitte reagiert. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

92. Die gewählte Teilraumabgrenzung beeinflusst die Wertigkeit des Untersuchungsgebiets in erheblichem Umfang und ist deshalb selbst ein abwägungserheblicher Punkt.

Die Bewertung ist in diesem Punkt nicht tragfähig, weil Die Tabellen 8 bis 10 zeigen, dass die Bewertung der Teilräume ganz wesentlich davon abhängt, welche Arten welchem Teilraum zugeordnet werden und wie groß der jeweilige Flächenfaktor ausfällt. Schon kleine Verschiebungen bei der Zuordnung einzelner

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Punkt 1.18.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Reviere wirken sich auf die Punktwerte und damit auf die Einordnung in lokale oder regionale Bedeutung aus. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 49–52.

Damit wird deutlich, dass die Teilung des Gebiets nicht bloß eine technische Hilfskonstruktion ist, sondern das Ergebnis inhaltlich mitprägt. Ein Gutachten, das auf einer derart steuerungsrelevanten Zwischenschicht aufbaut, muss offenlegen, dass die spätere Einordnung nicht nur eine Eigenschaft des Raums selbst, sondern auch eine Folge des gewählten Bewertungsrasters ist. Gerade im Zusammenhang mit § 44 BNatSchG, der eine belastbare Sachverhaltsermittlung verlangt, und mit den niedersächsischen Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, Stand 01.05.2024, reicht es nicht aus, ein bewertungsprägendes Zwischensystem schlicht vorauszusetzen. Die Begründung hätte zeigen müssen, dass alternative, fachlich ebenfalls vertretbare Zuschnitte nicht zu relevanten Verschiebungen geführt hätten.

Solange diese Transparenz fehlt, bleibt die avifaunistische Wertung des Untersuchungsraums methodisch angreifbar. Die Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans darf deshalb nicht auf den Eindruck einer objektiv feststehenden Teilraumwertung gestützt werden. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

93. Die regionale Bedeutung des Offenland-Südteils beruht in auffälliger Weise auf einem einzelnen Braunkehlchen-Revier.

Gegen die vorgelegte Untersuchung spricht in diesem Zusammenhang, dass Nach Tabelle 10 ergibt sich die regionale Bedeutung des Offenland-Südteils vor allem aus dem dort angesetzten Braunkehlchen-Revier, das mit einem hohen Punktwert in die Bewertung eingeht. Ohne dieses Einzelvorkommen verschiebt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 46.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

sich die Wertigkeit des Teilraums deutlich. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 18, 50–52.

Gerade diese Konstellation zeigt, wie fragil die ausgewiesene Bewertung ist. Wenn die regionale Bedeutung eines Teilraums in so hohem Maß an einem einzigen, wenn auch naturschutzfachlich hoch relevanten Revier hängt, hätte das Gutachten diese Abhängigkeit ausdrücklich problematisieren müssen. Stattdessen wird das Ergebnis als scheinbar stabile Teilraumwertung präsentiert. Das ist methodisch nicht überzeugend. Ein Bewertungsansatz, dessen Ergebnis in dieser Weise an Einzelvorkommen hängt, bedarf einer besonders vorsichtigen Interpretation, zumal das Gutachten selbst an anderer Stelle auf jahresbedingte Schwankungen von Revierzahlen und Revierlagen hinweist. Für die planerische Verwertbarkeit folgt daraus, dass die ausgewiesene regionale Bedeutung nicht als gesicherte, robuste Größe behandelt werden darf, sondern als empfindliches Ergebnis eines stark einzelfallgeprägten Bewertungsverfahrens.

Für die weitere Planung ist daher klarzustellen, dass die regionale Bedeutung des Südteils nicht als stabiler Entlastungs- oder Einordnungswert verwendet werden kann. Vielmehr bedarf es einer Neubewertung, die die besondere Sensibilität gegenüber Einzelvorkommen offenlegt und nicht hinter einer scheinbar objektiven Punktelogik versteckt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

94. Das Gutachten räumt selbst ein, dass die Bewertung bei einem anderen Jahresbild auch umgekehrt hätte ausfallen können.

Der Samtgemeinde Gellersen ist in diesem Punkt entgegenzuhalten, dass Auf Seite 52 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anzahl und Lage von

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Revierpaaren von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegen und dass bereits die Voruntersuchung 2021 zu einer anderen Verteilung entscheidender Vorkommen geführt hatte. Wörtlich wird sogar ausgeführt, die Bewertung der beiden Offenland-Teilgebiete hätte zu diesem Zeitpunkt möglicherweise genau umgekehrt ausfallen können. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 52. Schärfer lässt sich die fehlende Robustheit der eigenen Bewertung kaum formulieren. Wenn das Gutachten selbst einräumt, dass die Zuweisung lokaler oder regionaler Bedeutung bei einer nur leicht veränderten Datengrundlage in die entgegengesetzte Richtung kippen kann, dann fehlt der späteren Bewertungsstufe gerade diejenige Belastbarkeit, die für eine sichere planerische Verwertung erforderlich wäre. Ein solches Ergebnis darf nicht wie eine stabile Tatsachengrundlage behandelt werden. Es ist vielmehr Ausdruck einer hohen Jahressensibilität des Bewertungsverfahrens. Für die Sachverhaltsermittlung im Kontext von § 44 BNatSchG und der artenschutzfachlichen Prüfung bedeutet das, dass aus der vorliegenden Teilraumbewertung keine verlässliche Entwarnung oder Bagatellisierung abgeleitet werden darf. Die Samtgemeinde Gellersen hat diese ausdrückliche Selbstrelativierung des Gutachtens in der Abwägung zu berücksichtigen. Solange die Bewertung nach eigener Aussage bei geringfügig anderer Datenlage auch umgekehrt ausfallen kann, ist eine vertiefte, mehrjährig konsolidierte Neubewertung erforderlich. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen. 95. Die Bewertungsstabilität der Brutvogellebensraumbewertung ist insgesamt nicht hinreichend gesichert.	werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) werden Arten mit dem Rote Liste Status 1 besonders hoch gewichtet. Die Bewertung weist im Avifauna-Gutachten transparent auf auch in der Stellungnahme aufgeführte Schwächen der Methodik hin. Nicht zuletzt deshalb ergänzt das Avifauna-Gutachten die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten. Hinzu kommt, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum vollumfänglich bewertet. Eine von der Stellungnahme geforderte „Mehrjährig konsolidierte Bewertung“ ist laut maßgeblichem niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfaden nicht vorgesehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der avifaunistischen Untersuchung ist entgegenzuhalten, dass aus der Kombination von großem Ausgangsraum, künstlicher Teilung, punktwertabhängiger Einzelzuordnung und vom Gutachten selbst eingeräumten Jahresschwankungen folgt, dass die Bewertung keine robuste Endaussage darstellt. Das Ergebnis ist empfindlich gegenüber Veränderungen in Revierlage, Revierzahl und Gebietsabgrenzung. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 49–52. Für die planerische und artenschutzrechtliche Verwertung ist das von erheblicher Bedeutung. Ein Gutachten kann nur dann tragfähig in eine Flächennutzungsplanänderung und in die spätere artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt werden, wenn seine Kernaussagen nicht bereits aufgrund kleiner Verschiebungen der Datengrundlage instabil werden. Genau dies ist hier aber der Fall. Die ausgewiesene lokale oder regionale Bedeutung ist nicht etwa Ausdruck einer klaren, über Jahre gleichförmigen avifaunistischen Situation, sondern das Ergebnis einer stark modellabhängigen und jahressensiblen Bewertung. Wer auf dieser Grundlage weiter plant, muss die Unsicherheiten offen benennen und darf das Ergebnis nicht als belastbare Entlastung in die Abwägung einstellen. Solange die Bewertungsstabilität nicht durch eine methodisch konsolidierte Mehrjahresbetrachtung oder eine sensitivitätsgeprüfte Neubewertung abgesichert ist, fehlt dem Gutachten in diesem Punkt die notwendige Tragfähigkeit. Die Samtgemeinde Gellersen hat daher von einer verfestigten planerischen Nutzung dieser Wertungsstufen abzusehen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen. Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Punkt 1.18.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

96. Für die Raumnutzungsanalyse fehlt ein landesweit einheitlicher Bewertungsrahmen; trotzdem zieht das Gutachten weitreichende Entlastungsschlüsse.

Das vorgelegte Gutachten trägt in diesem Punkt nicht, weil Das Gutachten erklärt ausdrücklich, dass es für die Beurteilung der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse keinen landesweit einheitlichen Bewertungsrahmen gebe. Gleichwohl werden die festgestellten Flugbewegungen im weiteren Verlauf als „überwiegend gering“, „eher niedrig“ oder „durchschnittlich“ eingeordnet. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 14, 52.

Diese Vorgehensweise ist problematisch. Wenn ein normierter Bewertungsrahmen fehlt, müssen die Grenzen der Aussagekraft besonders deutlich gemacht und die Folgerungen entsprechend zurückhaltend formuliert werden. Das Gegenteil geschieht hier. Aus einem von den Verfassern selbst als nicht standardisiert beschriebenen Vergleichssystem werden recht weitgehende Schlussfolgerungen zum Kollisionsrisiko und zur Regelmäßigkeit der Raumnutzung abgeleitet. Gerade bei einem Vorhaben, das nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten vermeiden muss, dürfen solche Schlussfolgerungen nicht auf einer bloß projektinternen Erfahrungsgrundlage beruhen. Die niedersächsischen Hinweise 2024 und der Windenergieerlass 2021 setzen eine belastbare, nachvollziehbare und methodisch abgesicherte Sachverhaltsermittlung voraus. Daran fehlt es, wenn das entscheidende Vergleichssystem nicht objektiv normiert ist.

Die Samtgemeinde Gellersen darf die im Gutachten verwendeten Kategorien „durchschnittlich“, „gering“ oder „eher niedrig“ daher nicht wie standardisierte Fachwerte behandeln. Erforderlich ist eine offen gelegte, überprüfbare

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Bewertungsgrundlage oder eine ergänzende fachgutachterliche Einordnung, die ohne projektinterne Vergleichsmaßstäbe auskommt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

97. Die Einordnung der Flugaktivität stützt sich im Wesentlichen auf einen Vergleich mit eigenen Untersuchungen der Gutachter bei anderen Vorhaben.

Die Bewertung ist in diesem Punkt nicht tragfähig, weil Das Gutachten erklärt selbst, eine vergleichende Beurteilung der Intensität der Raumnutzung sei nur eingeschränkt anhand eigener Untersuchungen im Rahmen anderer Windenergievorhaben in Nordostniedersachsen möglich. Auf genau diesen Hintergrund stützt es dann aber die Bewertung von Mäusebussard und Rotmilan als eher gering oder durchschnittlich. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 52.

Damit wird ein maßgeblicher Teil der Konfliktbewertung in einen Vergleichsraum verlagert, der außerhalb des vorliegenden Gutachtens nicht transparent gemacht wird. Es bleibt unklar, welche Projekte, welche Landschaftsräume, welche Untersuchungsintensitäten und welche artbezogenen Rahmenbedingungen den Vergleich bilden. Ein solcher Referenzraum mag intern bekannt sein; für eine abwägungsfeste Planungsgrundlage ist das nicht ausreichend. Die Verfahrensbeteiligten müssen nachvollziehen können, worauf sich eine Einschätzung stützt. Anderenfalls ist die Bewertung nicht überprüfbar. Das gilt umso mehr, als es hier um die fachliche Beurteilung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geht und das Gutachten selbst keine landesweit normierte Schwelle benennen kann.

Die Verfasser des Gutachtens hätten daher entweder die herangezogenen Vergleichsprojekte, deren Kenndaten und ihre Vergleichbarkeit offenlegen oder die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

entlastende Bewertung zurückhaltender formulieren müssen. Solange dies nicht geschieht, kann die Samtgemeinde Gellersen die Einstufung der Flugaktivitäten nicht als belastbaren objektiven Maßstab übernehmen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

98. Die verwendete Vergleichsbasis ist nicht hinreichend transparent und damit nicht überprüfbar.

Gegen die vorgelegte Untersuchung spricht in diesem Zusammenhang, dass Wenn das Gutachten auf „eigene Untersuchungen im Rahmen anderer Windenergievorhaben“ verweist, ohne diese Fälle offenzulegen, fehlt die Möglichkeit einer fachlichen Nachprüfung. Es ist weder ersichtlich, welche Artenkulissen, Habitatstrukturen und Betriebsgrößen den Vergleich bilden, noch ob die Daten methodisch überhaupt mit dem vorliegenden Projekt vergleichbar sind. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 52.

Gerade in einem Bereich, in dem das Gutachten selbst das Fehlen landesweit einheitlicher Bewertungsmaßstäbe zugibt, ist Transparenz zwingend. Nur so lässt sich beurteilen, ob die Schlussfolgerung „eher geringe“ oder „durchschnittliche“ Nutzung fachlich tatsächlich tragfähig ist. Anderenfalls bleibt offen, ob hier nicht mit einem selektiven Vergleichsmaßstab gearbeitet wird, der zu einem entlastenden Ergebnis führt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG und der fachlichen Anforderungen der niedersächsischen Hinweise 2024 ist ein derart intransparenter Bewertungsmaßstab nicht ausreichend.

Die Samtgemeinde Gellersen hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Vergleichsgrundlagen vollständig offen gelegt werden. Ohne diese Offenlegung ist

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

die Raumnutzungsbewertung nicht in einer Weise nachprüfbar, die eine rechtssichere planerische Heranziehung erlauben würde. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

99. Ein zentraler Teil der Entlastung beruht damit auf einem nicht normierten und nicht offen gelegten Vergleichsmaßstab.

Der Samtgemeinde Gellersen ist in diesem Punkt entgegenzuhalten, dass Soweit das Gutachten aus den festgestellten Flugbewegungen keinen überdurchschnittlich hohen Konflikt ableitet, geschieht dies nicht anhand eines landesweit verbindlichen, normierten Beurteilungsrasters, sondern aufgrund eines projektinternen Vergleichs mit anderen, nicht näher offen gelegten Untersuchungen. Diese Konstruktion ist für ein artenschutzrechtlich sensibles Vorhaben nicht ausreichend. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 52–53.

Die Bewertung eines möglichen Kollisions- oder Störungsrisikos muss sich an transparenten und nachvollziehbaren Maßstäben ausrichten. Fehlt ein landesweit einheitlicher Standard, ist dies kein Freibrief für entlastende freie Wertungen, sondern Anlass zu erhöhter methodischer Zurückhaltung. Stattdessen wird hier aus der nicht normierten Vergleichsbasis ein konkreter Entlastungsschluss

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

gezogen. Damit verschiebt sich die Konfliktbewertung weg von belastbaren gesetzlichen und fachlichen Maßstäben wie § 44 BNatSchG, § 45b BNatSchG, den niedersächsischen Hinweisen 2024 und den anerkannten fachlichen Abstandsempfehlungen hin zu einer stark gutachterinternen Plausibilitätslogik.

Eine solche Entlastung kann die Samtgemeinde Gellersen nicht tragfähig ihrer Planung zugrunde legen. Entweder ist ein transparenter, überprüfbarer Bewertungsmaßstab nachzuliefern oder die Konfliktprognose muss erkennbar vorsichtiger und belastungsnäher gefasst werden. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

100. Auch die Gastvogelbewertung arbeitet mit einem Maßstab, der strukturreiche Agrarräume systematisch entwerten kann.

Der avifaunistischen Untersuchung ist entgegenzuhalten, dass Für die Bewertung des Gastvogellebensraums zieht das Gutachten die Methode von Krüger et al. (2010) heran. Diese knüpft vor allem an Bestandsgrößen und Schwellenwerte von Wasser- und Rastvogelarten an. Der Bericht gelangt deshalb zu dem Ergebnis, das Gebiet besitze nicht einmal lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 15, 48–49, 54.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 76.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Diese Methodik ist für strukturreiche, aber nicht massenhaft von Wasservögeln genutzte Agrarlandschaften nur eingeschränkt trennscharf. Gerade Räume, die für Greifvögel, Kraniche, einzelne Großvogelarten, wiederkehrend genutzte Teilflächen oder kleinteilige Rastfunktionen bedeutsam sind, fallen in einem solchen Bewertungssystem leicht durchs Raster. Das gilt umso mehr, als kleine rastende Singvogeltrupps ausdrücklich nicht erfasst wurden und die Forstflächen 2024 überhaupt nicht ergänzend untersucht wurden. Wird ein enges, auf Massenansammlungen fokussiertes Schema angewandt, ohne diese Grenzen in der Schlussbewertung ausdrücklich zu berücksichtigen, entsteht eine künstliche Entlastungswirkung.

Die Samtgemeinde Gellersen darf die Aussage „keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum“ daher nicht isoliert übernehmen. Erforderlich ist eine Bewertung, die die tatsächliche Struktur des Landschaftsraums, die dokumentierten Einzel- und Kleingruppennutzungen sowie die methodischen Auslassungen ausdrücklich mit einbezieht. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
101. Die Kombination der gewählten Bewertungsinstrumente verschiebt das Gesamtergebnis systematisch in Richtung „lokal“, „durchschnittlich“ und „keine besondere Bedeutung“. Das vorgelegte Gutachten trägt in diesem Punkt nicht, weil Betrachtet man die Bewertungsmethoden im Zusammenhang, ergibt sich ein klares Muster: Die Brutvogellebensraumbewertung wird über eine stark modellabhängige Teilraumzerlegung geführt, die Raumnutzung wird mangels landesweit einheitlichen Bewertungsrahmens über gutachterinterne Vergleiche eingeordnet, und die Gastvogelbewertung folgt einer Methodik, die vor allem Massenansammlungen von Wasservögeln sichtbar macht. Auf diese Weise entstehen wiederholt Ergebnisse wie „lokale Bedeutung“, „durchschnittliche Raumnutzung“ und „keine besondere Bedeutung“. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 14–15, 49–56. Gerade diese systematische Entlastungstendenz ist angreifbar. Sie bedeutet nicht zwingend, dass einzelne Zahlen falsch wären; problematisch ist vielmehr die Richtung, in die die Methodik insgesamt wirkt. Empfindliche Artvorkommen, Raumnutzungen im Geltungsbereich, Wald- und Waldrandbindungen, Rastfunktionen kleinerer Trupps und wiederkehrende Nutzungen werden in ihrer Konfliktschärfe abgeschliffen, weil die Bewertungsinstrumente jeweils eher entlastend kalibriert sind. Das steht in Spannung zu den materiell-rechtlichen Anforderungen aus § 44 BNatSchG und zu dem in Niedersachsen geltenden Grundsatz einer belastbaren, nachvollziehbaren und vorsorgeorientierten Sachverhaltsermittlung. Die Samtgemeinde Gellersen kann das Gutachten deshalb nicht wie eine neutrale Gesamtschau behandeln. Vielmehr ist offenzulegen, in welchem Umfang die gewählten Bewertungsinstrumente selbst zu einer systematischen Abschwächung der Konfliktlage beitragen. Ohne diese Offenlegung fehlt der Planung eine verlässliche avifaunistische Grundlage. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Inwieweit die Bauleitplanung unzulässig und damit nicht vollzugsfähig ist, wenn der Planverwirklichung artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, ist im avifaunistischen Fachgutachten nicht abschließend zu betrachten. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

102. Die Konfliktanalyse ist in unzulässiger Weise auf kollisionsgefährdete Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG verengt.

Die Bewertung ist in diesem Punkt nicht tragfähig, weil Das Gutachten leitet seine Konfliktanalyse damit ein, dass sich artenschutzrechtliche Konflikte vor allem dann ergäben, wenn Windenergieanlagen innerhalb des Nahbereichs um Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten gemäß Anlage 1 BNatSchG geplant würden. Diese Fokussierung bildet jedoch nur einen Ausschnitt des artenschutzrechtlichen Prüfprogramms ab. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 54–55.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG erfasst nicht nur Kollisionsrisiken bestimmter Anhangsarten, sondern auch Störungen, Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie populationsrelevante Beeinträchtigungen anderer besonders geschützter Arten. Die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ist kein vollständiger Katalog aller windenergiesensiblen Konflikte. Wenn die Konfliktanalyse bereits in ihrem Ausgangspunkt so stark auf den Nahbereich bestimmter Arten verengt wird, gerät die weitergehende artenschutzrechtliche Konfliktlage aus dem Blick. Das betrifft insbesondere Offenlandarten, Waldrandarten und Arten mit Störungs- oder Habitatverlustempfindlichkeit. Eine solche Verengung ist auch mit den niedersächsischen Hinweisen 2024 nicht vereinbar, die die gesetzliche Neuregelung gerade nicht als Freistellung von einer vollständigen artenschutzrechtlichen Prüfung verstehen.

Die Samtgemeinde Gellersen kann diese Konfliktanalyse daher nicht als vollständige artenschutzrechtliche Vorprüfung übernehmen. Erforderlich ist eine konfliktbezogene Neubetrachtung, die den vollständigen Maßstab des § 44 BNatSchG zugrunde legt und nicht nur die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in den Vordergrund stellt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

103. Die methodische Engführung auf Anlage-1-Arten führt dazu, dass andere konfliktrelevante Artengruppen strukturell untergewichtet werden.

Gegen die vorgelegte Untersuchung spricht in diesem Zusammenhang, dass Die Konfliktanalyse ordnet die Prüfung von vornherein so, dass das Nichtvorliegen von Nahbereichskonflikten bei Anlage-1-Arten wie ein zentrales Entlastungsargument wirkt. Damit verschiebt sich das Gewicht der Prüfung. Arten, die zwar nicht im selben engen gesetzlichen Raster geführt werden, aber gleichwohl erheblich störungsempfindlich oder habitatgebunden sind, erscheinen im Ergebnis nur noch als nachrangige Zusatzfälle. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 11, 54–55.

Gerade das ist artenschutzrechtlich unzulässig. § 44 BNatSchG kennt keine Reduktion auf wenige besonders gelistete Fallgruppen. Vielmehr ist für alle besonders geschützten europäischen Vogelarten zu prüfen, ob Tötungs-, Verletzungs-, Störungs- oder Habitatzerstörungstatbestände ausgelöst werden. Die im Gutachten nachgewiesenen Vorkommen von Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Braunkehlchen, Waldschnepfe oder Wendehals können deshalb nicht methodisch an den Rand gedrängt werden, nur weil ihr Konflikt nicht über dieselbe gesetzliche Kurzformel läuft. Der Städtebau- und Umweltbericht haben genau auf diese Weise später verharmlosend gearbeitet; das avifaunistische Gutachten liefert dafür bereits die methodische Grundlage.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Engführung nicht übernehmen. Sie muss verlangen, dass die Konfliktanalyse sämtliche im Gutachten nachgewiesenen relevanten Arten nach dem vollständigen Prüfprogramm des § 44 BNatSchG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

behandelt und nicht nur anhand eines verengten Anlage-1-Blicks bewertet. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

104. Die Feststellung, für Anlage-1-Arten seien keine WEA im Nahbereich geplanter Brutplätze vorgesehen, ist nur eine Teilfeststellung und keine tragfähige Gesamtentwarnung.

Der Samtgemeinde Gellersen ist in diesem Punkt entgegenzuhalten, dass Das Gutachten stellt fest, dass für kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG bei der hier betrachteten Planung keine WEA innerhalb des Nahbereichs um ihre Brutplätze vorgesehen seien. Diese Aussage mag als Einzelfeststellung formal zutreffen; sie ersetzt jedoch keine vollständige Konfliktbewertung. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 54–55.

Zum einen sagt sie nichts über andere Prüfbereiche, Nahrungshabitate, Flugkorridore, Störwirkungen oder artspezifische Raumnutzungen aus. Zum anderen werden damit die Arten, für die keine direkte Nahbereichsbetroffenheit vorliegt, faktisch entlastend aus dem Fokus geschoben, obwohl das Gutachten selbst regelmäßige Nutzungen des Geltungsbereichs etwa durch Rotmilan, Mäusebussard oder Kranich dokumentiert. Außerdem bleiben Arten außerhalb der Anlage-1-Systematik vollständig außen vor. Eine solche Teilfeststellung darf deshalb nicht in eine allgemeine Unbedenklichkeit des Standorts umgedeutet werden.

Die Samtgemeinde Gellersen hat diese Aussage folglich strikt auf ihren engen Sinn zu begrenzen. Für die weitere Planung ist klarzustellen, dass das Fehlen eines Nahbereichskonflikts bei einigen Anlage-1-Arten keineswegs den Nachweis

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

erbringt, dass im Übrigen keine artenschutzrechtlich erheblichen Konflikte bestehen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

105. Die Teilfeststellung zu Anlage-1-Arten ersetzt keine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung des gesamten Vorhabens.

Der avifaunistischen Untersuchung ist entgegenzuhalten, dass Das Gutachten lässt nach der Aussage zum Nahbereich kollisionsgefährdeter Anlage-1-Arten den Eindruck entstehen, der zentrale artenschutzrechtliche Konflikt sei damit weitgehend ausgeräumt. Genau das ist rechtlich unzutreffend. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen sämtliche relevanten Verbotstatbestände geprüft werden; dies umfasst nicht nur die Tötung und Verletzung, sondern auch erhebliche Störungen sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 54– 55.

Eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung muss daher über die bloße Feststellung hinausgehen, dass bestimmte Nahbereiche nicht getroffen seien. Sie muss artspezifisch klären, welche Brutreviere im Geltungsbereich selbst liegen, welche regelmäßig genutzten Nahrungshabitate und Flugräume betroffen sind,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
welche Störwirkungen eintreten und welche Habitatverluste oder funktionalen Entwertungen zu erwarten sind. Gerade dies verweist das Gutachten aber zu wesentlichen Teilen in die noch ausstehende Genehmigungsplanung. Damit fehlt die belastbare Grundlage, um schon auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein positives Ergebnis zu rechtfertigen. Die Samtgemeinde Gellersen darf sich deshalb nicht mit der knappen Teilfeststellung zu den Anlage-1-Arten begnügen. Notwendig ist eine vollständige, art- und konfliktbezogene Prüfung aller einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, bevor die Gutachtenergebnisse planungsleitend verwertet werden. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen. Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.	
106. Die Heranziehung der LAG-VSW-Mindestabstände macht die Konflikte sichtbar, als das Gutachten sie später behandelt. Das vorgelegte Gutachten trägt in diesem Punkt nicht, weil Das Gutachten nennt in Tabelle 11 ausdrücklich die Mindestabstände der LAG VSW (2015) für die im Gebiet festgestellten WEA-empfindlichen Arten. Damit werden die eigenen Befunde selbst an fachliche Distanzstandards gespiegelt. Dieser Schritt ist	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe Sammelabwägung Punkt 1.18.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

fachlich konsequent; er entfaltet aber eine Tragweite, die das Gutachten in der Schlussbewertung wieder abschwächt. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 54.

Denn mit der Aufnahme dieser Tabelle anerkennen die Verfasser, dass die Beurteilung der Planung nicht nur über § 45b BNatSchG läuft, sondern auch über fachliche Mindestabstände zwischen Brutplätzen und Windenergieanlagen. Gerade deshalb wäre zu erwarten gewesen, dass jede Unterschreitung oder kritische Annäherung mit entsprechendem Gewicht behandelt wird. Tatsächlich geschieht dies nur unvollständig. Die Tabelle wird als Prüfrahrmen genutzt, die belastenden Konsequenzen ihrer Anwendung werden in der Konfliktanalyse jedoch nicht in derselben Strenge gezogen.

Die Samtgemeinde Gellersen darf die Tabelle 11 daher nicht nur als illustrativen Hintergrund behandeln. Wenn die LAG-VSW-Empfehlungen ausdrücklich selbst herangezogen werden, müssen ihre Konsequenzen auch vollständig und ernsthaft in die Konfliktbewertung eingestellt werden. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

107. Für die Waldschnepfe wird der empfohlene Mindestabstand von 500 m ausdrücklich nicht eingehalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Bewertung ist in diesem Punkt nicht tragfähig, weil Auf Seite 55 stellt das Gutachten unmissverständlich fest, dass ein Revier der Waldschnepfe in den an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen liegt und der Mindestabstand gemäß LAG VSW (2015) von 500 m nicht eingehalten wird. Diese Aussage ist von erheblichem Gewicht. Sie dokumentiert gerade keinen theoretischen oder fernliegenden Konflikt, sondern eine fachlich benannte Abstandsunterschreitung im unmittelbaren Planungsumfeld. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 54–55. Die Waldschnepfe ist eine WEA-empfindliche Art der Wald- und Waldrandstrukturen. Wenn das Gutachten den einschlägigen fachlichen Mindestabstand selbst anführt und zugleich dessen Nichteinhaltung feststellt, hätte dies zwingend in eine deutlich kritischere Gesamtbewertung münden müssen. Stattdessen bleibt die Konsequenz erstaunlich zurückhaltend. Das widerspricht dem Vorsorgegedanken des Artenschutzrechts und der Logik der herangezogenen Abstandsempfehlungen. Eine Planungsgrundlage, die eine solche Unterschreitung ausdrücklich dokumentiert, kann nicht zugleich mit einer positiven Gesamtprognose operieren, ohne diesen Widerspruch aufzulösen. Die Samtgemeinde Gellersen hat diese Abstandsunterschreitung als eigenständiges artenschutzfachliches Problem zu behandeln. Solange nicht nachvollziehbar dargelegt ist, wie dieser Konflikt gelöst werden soll, scheidet eine belastbare positive Verwertung des Gutachtens in diesem Punkt aus. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen. Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

108. Trotz der ausdrücklich festgestellten Abstandsunterschreitung bei der Waldschnepfe endet die Konfliktanalyse nicht in einer negativen Prognose.

Gegen die vorgelegte Untersuchung spricht in diesem Zusammenhang, dass Gerade bei der Waldschnepfe zeigt sich die methodische Schwäche des Gutachtens besonders deutlich. Einerseits wird der empfohlene Mindestabstand von 500 m ausdrücklich als nicht eingehalten bezeichnet. Andererseits wird daraus keine negative Konfliktprognose abgeleitet, sondern das Gesamtfazit bleibt entlastend. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 55–56.

Ein solcher Umgang mit belastenden Befunden ist fachlich und rechtlich nicht tragfähig. Wer eine relevante Abstandsunterschreitung anhand eines selbst herangezogenen Standards belegt, muss diesen Befund entweder mit belastbaren Gründen entkräften oder als ernstes Planungshindernis behandeln. Das Gutachten tut weder das eine noch das andere. Es belässt es bei der Feststellung und geht anschließend zur allgemein positiven Schlussformel über. Damit wird die Belastung zwar benannt, aber im Ergebnis nicht ernsthaft verarbeitet. Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG und die planerische Abwägung ist das unzureichend.

Die Samtgemeinde Gellersen kann sich deshalb nicht auf die positive Schlussformel berufen, ohne zuvor die ungelöste Waldschnepfenproblematik ausdrücklich aufzuarbeiten. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Konfliktanalyse in einem der zentralen Punkte widersprüchlich und unvollständig. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

109. Im Geltungsbereich selbst bzw. in dessen unmittelbarer Nähe liegen Reviere mehrerer planungsrelevanter Arten.

Der Samtgemeinde Gellersen ist in diesem Punkt entgegenzuhalten, dass Das Gutachten benennt ausdrücklich, dass unter den näher betrachteten Brutvogelarten Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze und Star Reviere im Bereich des FNP-Geltungsbereichs besitzen. Damit ist klar, dass der geplante Windpark nicht in einen avifaunistisch leeren oder nur randlich genutzten Raum eingreift, sondern in Flächen mit unmittelbarer Brutvogelrelevanz. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 16, 19, 20, 23, 55.

Dieser Befund ist rechtlich und fachlich erheblich. Für bodenbrütende Offenlandarten wie Feldlerche, Heidelerche und Schafstelze können bereits Standortwahl, Bauphase, Störwirkung, Habitatverlust und Meideffekte artenschutzrechtlich relevant werden. Auch beim Star können Funktionsverluste von Nahrungshabitaten und Störwirkungen im Umfeld der Reviere Bedeutung gewinnen. Dass das Gutachten diese Vorkommen zwar benennt, aus ihnen aber keine deutlich härtere Konfliktprognose entwickelt, zeigt die entlastende Tendenz seiner Konfliktanalyse.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese unmittelbaren Brutvorkommen im Geltungsbereich nicht lediglich als begleitende Information behandeln. Sie hat

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

vielmehr darauf abzustellen, dass der Standort selbst avifaunistisch genutzt wird und daher nur auf Grundlage einer substantiierten, artspezifischen Konfliktbewältigung weiter verfolgt werden könnte. Eine solche Konfliktbewältigung leistet das Gutachten in der vorliegenden Form gerade nicht. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

110. Mäusebussard und Rotmilan nutzen den Geltungsbereich regelmäßig zur Nahrungssuche und zu Überflügen.

Der avifaunistischen Untersuchung ist entgegenzuhalten, dass Das Gutachten hält fest, dass der im näheren Umfeld brütende Mäusebussard sowie der Rotmilan ohne Brutplatz im Untersuchungsgebiet den Geltungsbereich regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Auch die Raumnutzungsanalyse dokumentiert zahlreiche Flugbewegungen beider Arten im und am Geltungsbereich. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 38–40, 52–55.

Diese regelmäßige Nutzung ist für die Konfliktbewertung zentral. Sie zeigt, dass der Geltungsbereich nicht außerhalb relevanter artspezifischer Funktionsräume liegt. Gerade bei Greifvögeln sind nicht nur Brutplätze, sondern auch regelmäßig genutzte Nahrungshabitate und Überflugräume von Bedeutung. Wird eine

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

solche Nutzung ausdrücklich festgestellt, genügt es nicht, das Risiko später allein mit dem Hinweis auf ausbleibende Anlage-1-Nahbereichsbetroffenheit oder durchschnittliche Flugbewegungswerte zu relativieren. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Fläche funktional in den Raumnutzungszusammenhang dieser Arten eingebunden ist.

Die Samtgemeinde Gellersen muss deshalb von einer konfliktarmen Situation gerade nicht ausgehen. Erforderlich wäre eine vertiefte Bewertung, wie die regelmäßige Nutzung des Geltungsbereichs durch Mäusebussard und Rotmilan mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG und den aktuellen niedersächsischen Genehmigungshinweisen fachlich sauber in Einklang gebracht werden soll. Solange diese Bewertung fehlt, trägt das Gutachten keine positive Konfliktprognose. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

111. Trotz unmittelbarer Brutvorkommen und regelmäßiger Greifvogel-Nutzung wird keine harte planerische Konsequenz gezogen.

Das vorgelegte Gutachten trägt in diesem Punkt nicht, weil Das Gutachten arbeitet die Vorkommen im Geltungsbereich und die regelmäßige Nutzung durch

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Greifvögel auf, verlagert die entscheidenden Folgen aber in die spätere Genehmigungsplanung. Damit bleibt die Konfliktlage zwar beschrieben, aber planerisch unbewältigt. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 52–56. Gerade dies ist auf Ebene der vorbereitenden Planung unzureichend. Wer innerhalb des Geltungsbereichs selbst Brutvorkommen empfindlicher Arten feststellt und zugleich regelmäßig genutzte Nahrungs- und Überflurgräume von Mäusebussard und Rotmilan dokumentiert, kann sich nicht mit einem bloßen Hinweis auf spätere Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen begnügen. Die Planung muss bereits jetzt erkennen lassen, ob der Standort in seiner vorgesehenen Ausdehnung artenschutzrechtlich überhaupt tragfähig ist. Das verlangt der Prüfmaßstab des § 44 BNatSchG und die darauf bezogene Rechtsprechung ebenso wie die niedersächsischen Hinweise 2024.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Inwieweit die Bauleitplanung unzulässig und damit nicht vollzugsfähig ist, wenn der Planverwirklichung artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, ist im avifaunistischen Fachgutachten nicht abschließend zu betrachten. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da in der Artenschutzprüfung neben den Vögeln auch andere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu behandeln sind.
Die Samtgemeinde Gellersen kann daher die positive Richtung der Konfliktanalyse nicht übernehmen, ohne die fehlende planerische Konsequenz ausdrücklich nachzuarbeiten. Erforderlich ist eine klare Aussage, ob und in welchem Umfang der Geltungsbereich angesichts der festgestellten Vorkommen verkleinert, verlagert oder gänzlich neu bewertet werden muss. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen. Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

112. Für Gastvögel außerhalb der Brutzeit wird mit einer pauschalen Formel auf fehlende negative Auswirkungen geschlossen.

Die Bewertung ist in diesem Punkt nicht tragfähig, weil Das Gutachten erklärt, für Gastvögel außerhalb der Brutzeit sei nicht mit negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen, da dem Gebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zukomme. Diese Formel ist zu pauschal und rechtlich wie fachlich unzureichend. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 48–49, 54–55.

Eine fehlende besondere Bedeutung im Sinne eines quantitativen Schwellenwerts bedeutet noch nicht, dass keine negativen Auswirkungen auftreten können. Artenschutzrechtlich maßgeblich sind nicht nur Gebiete höchster Rastbedeutung, sondern auch konkret nachgewiesene Nutzungen empfindlicher Arten, wiederkehrende Rast- und Nahrungsvorkommen sowie funktionale Teilräume des Zug- und Wintergeschehens. Das Gutachten selbst dokumentiert Gast- oder Nahrungsgäste wie Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Wanderfalke und Baumfalke. Diese Befunde lassen sich nicht allein durch die Formel „keine besondere Bedeutung“ ausblenden. Gerade weil kleine rastende Singvogeltrupps nicht erfasst wurden und die Forstflächen 2024 nicht nachuntersucht wurden, fehlt der Aussage ohnehin die nötige Vollständigkeit.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese pauschale Entlastungsformel nicht übernehmen. Vielmehr ist im Einzelnen aufzuarbeiten, welche Gastvogel- und Zugfunktionen trotz fehlender Höchstwertigkeit bestehen und wie diese in die Konfliktbewertung einzustellen sind. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 76.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

113. Die Schlussfolgerung zu den Gastvögeln ist artenschutzrechtlich zu verkürzt und blendet konkrete Nutzungen aus.

Gegen die vorgelegte Untersuchung spricht in diesem Zusammenhang, dass Die pauschale Feststellung, mangels besonderer Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum seien negative Auswirkungen nicht zu erwarten, verengt den artenschutzrechtlichen Blick unzulässig. Sie behandelt die Gastvogelfunktion wie eine Ja-Nein-Frage, obwohl das Gutachten selbst konkrete Beobachtungen empfindlicher Arten dokumentiert. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 48–55.

Für die Bewertung nach § 44 BNatSchG kommt es jedoch nicht allein auf das Vorliegen eines hochrangigen Rastgebiets an. Entscheidend sind auch artspezifische Nutzungen und die Frage, ob eine Fläche wiederkehrend in relevanter Weise genutzt wird. Wenn Kraniche, Greifvögel und weitere sensible Arten im Untersuchungsraum außerhalb der Brutzeit auftreten, kann daraus nicht ohne Weiteres eine Konfliktfreiheit gefolgert werden. Die artenschutzrechtliche Bewertung muss dann genauer hinsehen und darf die Betroffenheit nicht über eine großflächige Durchschnittsformel nivellieren.

Die Samtgemeinde Gellersen hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Gastvogelkonflikte artspezifisch und nicht nur gebietsbezogen neu bewertet werden. Solange das nicht geschieht, bleibt die gastvogelkundliche Entlastung des Gutachtens rechtlich und fachlich zu grob. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

114. Die konkreten Auswirkungen der Planung werden ausdrücklich in die spätere Genehmigungsplanung verschoben.

Der Samtgemeinde Gellersen ist in diesem Punkt entgegenzuhalten, dass Das Gutachten erklärt auf Seite 55, die konkreten Auswirkungen der Planung seien im Rahmen der noch ausstehenden Genehmigungsplanung zu prüfen. Damit verschiebt es die eigentliche artenschutzrechtliche Konfliktlösung in ein späteres Verfahren. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 55.

Diese Verlagerung ist in ihrer Reichweite problematisch. Ein avifaunistisches Gutachten, das als Grundlage für die vorbereitende Bauleitplanung herangezogen wird, muss jedenfalls so weit reichen, dass die Planung keine offenkundig ungeklärten artenschutzrechtlichen Kernrisiken übergeht. Wird die konkrete Wirkungsbewertung hingegen weitgehend vertagt, bleibt die jetzige positive Grundtendenz spekulativ. Gerade bei einem Vorhaben mit nachgewiesenen Brutvorkommen empfindlicher Offenlandarten, mit regelmäßiger Greifvogelnutzung, mit dokumentierten Kranich- und Waldschnepfenkonflikten und mit offenen Fragen der späteren Anlagenstandorte genügt ein bloßer Verweis auf die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 101.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Genehmigungsplanung nicht. Eine vorbereitende Planung darf Konflikte nicht vollständig in spätere Vollzugsebenen auslagern.

Die Samtgemeinde Gellersen hat daher von einer positiven planerischen Verwertung des Gutachtens Abstand zu nehmen, solange die konkreten Auswirkungen nicht bereits jetzt in einer Weise aufgearbeitet sind, die eine belastbare artenschutzrechtliche Vorbewertung erlaubt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

115. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden lediglich abstrakt erwähnt, aber nicht konkretisiert.

Der avifaunistischen Untersuchung ist entgegenzuhalten, dass Im letzten Abschnitt der Konfliktanalyse heißt es nur, in die artenschutzrechtliche Betrachtung seien gegebenenfalls Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Diese Bemerkung bleibt vollständig abstrakt. Weder Art, Umfang, Lage, Funktion noch rechtliche Sicherung solcher Maßnahmen werden erläutert. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 55.

Gerade das ist für die rechtliche Tragfähigkeit der Prognose entscheidend. Nach § 44 BNatSchG können Konflikte nicht durch bloße Maßnahmenhoffnungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Kritik an Ausgleichsmaßnahmen siehe Sammelabwägung Punkt 1.9.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

neutralisiert werden. Vielmehr muss nachvollziehbar sein, welche Maßnahme für welchen Konflikt wirken soll, ob sie rechtzeitig umsetzbar ist, ob sie artspezifisch geeignet ist und ob ihre Wirksamkeit belastbar prognostiziert werden kann. Das Gutachten nennt hierzu jedoch nichts Konkretes. Es stellt die Maßnahmen lediglich als spätere Möglichkeit in Aussicht. Eine darauf gestützte positive Konfliktprognose ist nicht tragfähig.

Die Samtgemeinde Gellersen darf daher aus der bloßen Erwähnung möglicher Maßnahmen keine Entlastung ableiten. Solange keine konkretisierten, artspezifischen und rechtlich gesicherten Maßnahmen vorliegen, bleibt die Konfliktanalyse unvollständig und kann die Planung nicht abwägungsfest tragen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

116. Trotz offener Konflikte und offener Maßnahmenlage prognostiziert das Gutachten „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“.

Das vorgelegte Gutachten trägt in diesem Punkt nicht, weil Am Ende der Konfliktanalyse und erneut in der Zusammenfassung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse würden

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 28.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Diese positive Schlussformel steht in einem auffälligen Spannungsverhältnis zu den zuvor selbst benannten Belastungen. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 55–56.

Das Gutachten hat eine mehrjährige, nicht vollständig homogene Datengrundlage, hat eine unterschrittene Waldschnepfen-Distanz festgestellt, hat Reviere von Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze und Star im Geltungsbereich dokumentiert, regelmäßige Nutzungen durch Mäusebussard und Rotmilan belegt, Kranichreviere im weiteren Umfeld beschrieben und die konkreten Wirkungen zugleich in die spätere Genehmigungsplanung verschoben. Vor diesem Hintergrund ist die pauschale Prognose fehlender unüberwindbarer Planungshindernisse nicht nachvollziehbar. Sie wirkt wie eine über den Befunden schwebende Entlastungsformel, nicht wie das Ergebnis einer stringent zu Ende geführten Konfliktanalyse.

Die Samtgemeinde Gellersen kann sich auf diese Schlussformel deshalb nicht stützen. Erforderlich ist vielmehr eine konfliktbezogene Neubewertung, die die selbst benannten Belastungen ernsthaft in eine rechtlich belastbare Gesamtabwägung überführt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

117. Der Sprung von selbst benannten Konflikten zu einer positiven Gesamtprognose ist einer der zentralen Mängel des Gutachtens.

Die Bewertung ist in diesem Punkt nicht tragfähig, weil Gerade die Struktur der Konfliktanalyse ist problematisch. Das Gutachten benennt im Einzelnen belastende Befunde, zieht daraus aber im Ergebnis keine entsprechende Schlussfolgerung. Stattdessen wird der Konfliktcharakter der Befunde am Ende durch die Formel fehlender unüberwindbarer Planungshindernisse wieder nivelliert. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 54–56.

Ein Gutachten, das als Grundlage einer Flächennutzungsplanänderung und späterer artenschutzrechtlicher Bewertung herangezogen wird, muss in sich schlüssig sein. Benannte Konflikte dürfen nicht durch bloße Ergebnismethodik abgeschwächt werden. Wenn Reviernachweise im Geltungsbereich, unterschrittene Mindestabstände, regelmäßige Greifvogelnutzung, Kranichvorkommen und methodische Unsicherheiten vorliegen, muss die Gesamtbewertung diese Belastungen auch erkennbar tragen. Tut sie das nicht, entsteht ein klassischer innerer Bewertungswiderspruch.

Die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb gehalten, das avifaunistische Gutachten in diesem Punkt nicht als tragfähige Entscheidungsgrundlage zu akzeptieren. Eine konsistente Neubewertung ist unerlässlich, bevor die Ergebnisse in die weitere Planung eingestellt werden. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Brut- und Gastvogelgebiet erfolgt gemäß der niedersächsischen Standardmethoden.

Die Bewertung von Brutvogellebensräumen gemäß BEHM & KRÜGER (2013) verknüpft die Anzahl der Reviere und den Rote-Liste Status der Arten und berücksichtigt damit explizit das Zusammenwirken mehrerer Arten und Reviere. Daneben wird bei der Bewertung auch die Gesamtartenzahl einbezogen (Kapitel 7.1.4 im Avifauna-Gutachten). Eine besonders hohe Artenvielfalt ist im Gebiet aber nicht gegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

118. Das Gutachten arbeitet mit einer über Jahre gestückelten und planstandsabhängigen Datengrundlage, präsentiert das Ergebnis aber als geschlossene Gesamtbewertung.

Gegen die vorgelegte Untersuchung spricht in diesem Zusammenhang, dass Bereits im Untersuchungskapitel wird offen beschrieben, dass sich die Erfassung wegen mehrfacher Änderungen von Lage und Flächenzuschnitt des Windparks über die Jahre 2022 bis 2024 erstreckte und unterschiedliche benachbarte Teilbereiche untersucht wurden. Gleichwohl tritt das Gutachten in der Zusammenfassung mit einer einheitlichen, glatt durchformulierten Gesamtbewertung auf. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 8–9, 11–15, 49–56.

Gerade diese Diskrepanz ist problematisch. Eine zusammengesetzte Datengrundlage ist nicht per se unzulässig; sie verlangt aber eine besonders deutliche Kennzeichnung ihrer Grenzen. Das Gutachten müsste daher immer wieder offenlegen, welche Aussagen auf welcher Jahres- und Planungsgrundlage beruhen und welche Unsicherheiten sich aus den Lageänderungen des Projekts ergeben. Stattdessen entsteht insbesondere in Kapitel 7 und 8 der Eindruck einer homogenen Gesamterhebung. Das verstärkt die Entlastungswirkung der Schlussfolgerungen, ohne dass die inneren Brüche des Datensatzes ausreichend sichtbar bleiben.

Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass das Gutachten nicht als widerspruchsfreie Gesamtgrundlage gelesen werden darf. Jede planerische Verwertung muss die fragmentierte und planstandsabhängige Genese der Daten ausdrücklich berücksichtigen; andernfalls wird der Aussagegehalt des Gutachtens überschätzt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Punkt 1.19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

119. Trotz eingeschränkter Artenspektren, wechselnder Radien und ausgelassener Teilräume arbeitet das Gutachten mit einer weitreichenden Entwarnung.

Der Samtgemeinde Gellersen ist in diesem Punkt entgegenzuhalten, dass Das Gutachten beschränkt im äußeren Umkreis das Artenspektrum, ändert zwischen den Jahren den Erfassungsradius, lässt kleine rastende Singvogeltrupps unberücksichtigt und verzichtet 2024 auf ergänzende Gastvogeluntersuchungen in den Forstflächen. Diese methodischen Eingrenzungen werden offen genannt. Gleichwohl endet das Gutachten mit einer relativ weitgehenden Entlastung des Standorts. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 11–15, 48–56.

Diese Kombination ist widersprüchlich. Methodische Einschränkungen verlangen grundsätzlich Zurückhaltung in der Bewertung. Je mehr Arten, Räume und Nutzungen nur eingeschränkt oder gar nicht erfasst werden, desto vorsichtiger muss die Schlussfolgerung sein. Das Gutachten verfährt jedoch in die entgegengesetzte Richtung: Es benennt die Begrenzungen und leitet trotzdem ein positives Gesamtbild ab. Gerade im Lichte von § 44 BNatSchG und der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Brutvogelkartierung siehe Sammelabwägung Punkt 1.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

niedersächsischen Hinweise 2024 ist eine solche Entwarnung ohne hinreichend vollständige Datengrundlage nicht tragfähig.

Die Samtgemeinde Gellersen darf daher nicht von einer avifaunistisch abschließend geklärten Situation ausgehen. Vielmehr ist eine ergänzende bzw. methodisch konsolidierte Untersuchung erforderlich, bevor aus den Ergebnissen ein positiver planerischer Schluss gezogen werden kann. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

120. Bei der Waldschnepfe wird die eigene Methodik ausdrücklich verlassen, um Brutreviere anzunehmen.

Der avifaunistischen Untersuchung ist entgegenzuhalten, dass In Kapitel 4.2.23 wird ausdrücklich festgehalten, dass die zwei Brutzeitfeststellungen der Waldschnepfe abweichend von der in Kapitel 3.1 dargestellten Methode Brutrevieren zugeordnet werden. Zur Begründung wird darauf verwiesen, wiederholte Balzfeststellungen seien mit der gewählten Erfassungsmethode nur schwer möglich und es sei wahrscheinlicher, dass es sich um Brutreviere handele. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 11–12, 26, 55.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine gesonderte Erfassung der Waldschnepfe ist gemäß den angewendeten Methodenstandards, insbesondere des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens / Windenergieerlass (MU 2016/2021), nicht vorgesehen. Aus Gründen der Umweltvorsorge wurde trotz fehlender eindeutiger Nachweise von Brutvorkommen ausgegangen. Methodische Schwierigkeiten bei anderen Arten lagen nicht vor, sonst wäre dies, wie bei der Waldschnepfe, im Gutachten dargestellt und erläutert worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Diese Passage ist ein deutlicher methodischer Sollbruch. Sie mag aus fachbiologischer Sicht erklärbar sein, offenbart aber zugleich, dass die ursprünglich definierte Auswertungsregel für die konkrete Art gerade nicht trägt. Damit hätte die Methodik insgesamt infrage gestellt oder wenigstens ergänzt werden müssen. Stattdessen bleibt es bei einer artspezifischen Ausnahme. Das wirft die Frage auf, ob andere Arten mit ebenfalls schwer erfassbarem Verhalten womöglich zu streng behandelt wurden, während hier aus sachlich naheliegenden Gründen großzügiger gewertet wurde. Gerade für die spätere Konfliktanalyse ist dies heikel, weil dieselbe Art anschließend mit unterschrittenem Mindestabstand als Konfliktfall auftaucht. Die Samtgemeinde Gellersen kann diese artbezogene Ausnahme nicht einfach hinnehmen, ohne ihre Folgen methodisch durchzuprüfen. Erforderlich ist eine konsistente Herleitung, warum bei der Waldschnepfe von der Grundmethodik abgewichen wurde und ob dadurch andere Bewertungsteile ebenfalls neu zu prüfen sind. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.	Eine sachgerechte, differenzierte Beurteilung möglicher Auswirkungen der Planung auf Basis der transparenten, fachgutachterlichen Darstellungen der theoretischen Methodenstandards einerseits und ihrer praktischen Ausführung andererseits ist auf diese Weise möglich.
121. Die ungleiche methodische Behandlung der Arten ist erklärungsbedürftig und schwächt die Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Das vorgelegte Gutachten trägt in diesem Punkt nicht, weil Während bei der Waldschnepfe von der Grundmethodik abgewichen wird, bleiben bei anderen Arten die allgemeinen Regeln für Revierzurordnung und Brutzeitfeststellung maßgeblich. Diese Ungleichbehandlung mag teilweise artspezifisch bedingt sein, sie wird im Gutachten aber nicht umfassend aufgearbeitet. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 11–12, 26.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine gesonderte Erfassung der Waldschnepfe ist gemäß den angewendeten Methodenstandards, insbesondere des maßgeblichen ministeriellen Artenschutzleitfadens / Windenergieerlass (MU 2016/2021), nicht vorgesehen. Aus Gründen der Umweltvorsorge wurde trotz fehlender eindeutiger Nachweise von Brutvorkommen ausgegangen. Methodische Schwierigkeiten bei anderen Arten lagen nicht vor, sonst wäre dies, wie bei der Waldschnepfe, im

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gerade die Vergleichbarkeit der Ergebnisse leidet darunter. Wenn einzelne Arten aufgrund methodischer Grenzen großzügiger bewertet werden, andere dagegen nach strikteren Regeln nur als Brutzeitfeststellung oder Nahrungsgast erscheinen, ist das Gesamtbild nicht ohne Weiteres konsistent. Für ein Gutachten, das zahlreiche unterschiedliche Arten in eine gemeinsame Konfliktanalyse überführt, ist diese Konsistenz jedoch von erheblicher Bedeutung. Anderenfalls droht eine Ergebnislage, in der manche Arten eher konservativ, andere eher konfliktorientiert eingestuft werden, ohne dass dies transparent gemacht wird. Die Samtgemeinde Gellersen hat daher darauf zu dringen, dass die artbezogenen Methodikabweichungen offen vergleichend dargestellt und ihre Auswirkungen auf die Gesamtbewertung nachvollziehbar benannt werden. Ohne diese Aufarbeitung bleibt die Vergleichbarkeit der avifaunistischen Befunde geschwächt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen. Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar. 122. Die Kombination aus regional bedeutsamem Offenland-Südteil und fehlender überregionaler Gesamtbedeutung wirkt im Ergebnis deutlich entlastend.	Gutachten dargestellt und erläutert worden. Eine allgemeine Ungleichbehandlung verschiedener Arten oder Artengruppen ist nicht gegeben. Damit ist eine sachgerechte, differenzierte Beurteilung von Auswirkungen der Planung auf Basis der transparenten, fachgutachterlichen Darstellungen der theoretischen Methodenstandards einerseits und ihrer praktischen Ausführung andererseits Weise möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Bewertung ist in diesem Punkt nicht tragfähig, weil Formal mag es möglich sein, einem Teilraum regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum zuzuerkennen und dem gesamten Untersuchungsgebiet dennoch keine überregionale Bedeutung beizumessen. Im vorliegenden Gutachten entsteht dadurch jedoch ein deutlich entlastender Gesamteffekt. Der belastende Befund eines regional bedeutsamen Teilraums wird durch die zusammenfassende Gesamtformel relativiert. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 51–52, 56. Gerade weil der Offenland-Südteil wegen des Braunkehlchens und weiterer Arten regional bedeutend eingestuft wird, hätte diese Teilraumbewertung im Gesamtfazit stärker nachwirken müssen. Stattdessen tritt in der Zusammenfassung vor allem hervor, das Untersuchungsgebiet habe keine überregionale Bedeutung. Diese Aussage ist geeignet, die tatsächliche Konfliktdichte des Standortes sprachlich abzuschwächen. Sie ersetzt keine differenzierte Gesamtwürdigung, sondern ordnet den Konflikt sichtbar in Richtung Harmlosigkeit ein. Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass sie die Gesamtformel „keine überregionale Bedeutung“ nicht isoliert übernehmen darf. Maßgeblich ist vielmehr, dass innerhalb des Untersuchungsraums mindestens ein Teilbereich bereits nach dem Gutachten selbst regional bedeutsam ist und deshalb mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden muss. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen. Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 76.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

besonderen Artenschutz ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

123. Die Raumnutzung wird als „durchschnittlich“ bewertet, obwohl im Geltungsbereich selbst zahlreiche Flüge sensibler Arten dokumentiert sind.

Gegen die vorgelegte Untersuchung spricht in diesem Zusammenhang, dass Das Gutachten registriert innerhalb des FNP-Geltungsbereichs 78 Flugbewegungen, darunter zahlreiche Flüge von Mäusebussard und Rotmilan, aber auch Kranich, Turmfalke, Rohrweihe und Wespenbussard. Gleichwohl wird die Raumnutzung des Geltungsbereichs als regelmäßig und durchschnittlich beschrieben. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 52–53.

Gerade diese sprachliche Einordnung ist angreifbar. Eine durchschnittliche Raumnutzung mag als rein statistische Beschreibung noch vertretbar sein; als Entlastungsformel reicht sie nicht. Entscheidend ist, dass die Fläche tatsächlich in relevanter Weise von empfindlichen Arten genutzt wird. Für die artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG ist nicht maßgeblich, ob die Nutzung „durchschnittlich“ oder „überdurchschnittlich“ im Vergleich zu anderen Flächen erscheint, sondern ob der konkrete Standort regelmäßig von kollisions- oder störungssensiblen Arten genutzt wird. Das ist nach den eigenen Daten des Gutachtens der Fall.

Die Samtgemeinde Gellersen kann die Vokabel „durchschnittlich“ deshalb nicht als fachliche Entwarnung übernehmen. Die dokumentierten Flüge im Geltungsbereich sind als konkrete Konfliktsignale zu behandeln und entsprechend vorsorgend in die weitere Planung einzustellen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

124. Die Gastvogelfunktion wird verneint, obwohl das Gutachten selbst verschiedene empfindliche Arten als Gast- oder Nahrungsgäste dokumentiert.

Der Samtgemeinde Gellersen ist in diesem Punkt entgegenzuhalten, dass Im Gutachten werden außerhalb der Brutzeit Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Baumfalke, Habicht, Wanderfalke, Silberreiher, Graureiher und weitere Arten als Gast- oder Nahrungsgäste beschrieben. Gleichwohl endet die Bewertung damit, dass dem Gebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zukomme. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 48–49, 54.

Diese Gegenüberstellung ist methodisch problematisch. Die Aussage, eine Fläche besitze keine besondere quantitative Bedeutung, darf nicht dazu führen, dass konkrete Nachweise empfindlicher Arten in ihrer fachlichen Relevanz nahezu verschwinden. Gerade wenn mehrere sensible Arten im Raum auftreten, spricht dies dafür, die Fläche zumindest als avifaunistisch empfindlich zu behandeln. Das Gutachten tut das jedoch nicht. Es zieht die Schwelle „keine besondere Bedeutung“ als entlastenden Schlussstrich unter eine durchaus konfliktträchtige Artenliste.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte diese Schlusslinie nicht übernehmen. Erforderlich ist vielmehr eine differenzierte Neubewertung, die die dokumentierten Gast- und Nahrungsgäste in ihrer artspezifischen Empfindlichkeit ernst nimmt und nicht allein anhand eines quantitativen Gebietsrankings relativiert. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 76.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

125. Das Gutachten stützt sich in wesentlichen Teilen auf ältere Arbeitsgrundlagen, deren Aktualität und Geltung heute jedenfalls nicht unbesehen unterstellt werden darf.

Der avifaunistischen Untersuchung ist entgegenzuhalten, dass Als fachliche Grundlagen nennt das Gutachten unter anderem den NLT-Leitfaden 2014, den Artenschutzleitfaden des MU 2016, die LAG-VSW-Abstandsempfehlungen 2015 und das britische SNH-Papier 2014. Diese Unterlagen sind zum Teil weiterhin als Orientierung nutzbar. Gleichwohl hat sich das Recht der Windenergie und des Artenschutzes mit den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere § 45b BNatSchG, sowie mit den niedersächsischen Hinweisen vom 01.05.2024 erheblich fortentwickelt. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 7, 57–58.

Damit ist nicht gesagt, dass ältere Fachgrundlagen wertlos wären. Problematisch ist aber, wenn aus einem Nebeneinander alter und neuer Regelwerke der Eindruck einer vollständig aktuellen und widerspruchsfreien Methodik erzeugt wird. Gerade der niedersächsische Erlass vom 15.03.2024 stellt klar, dass der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Anders als die Stellungnahme suggeriert, sind in Niedersachsen derzeit folgende Regelungen, die auch die Grundlage der avifaunistischen Untersuchung bilden, maßgeblich (vgl. Avifauna-Gutachten, Kapitel 1):

- § 45 b in Verbindung mit Anlage 1 und 2 BNatSchG
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)
- Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums an die Unteren Naturschutzbehörden vom 15.03.2024: „Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen“
- Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021)
- Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
bisherige Windenergieerlass nur noch anwendbar ist, soweit keine Widersprüche zu den gesetzlichen Neuregelungen bestehen. Ein Gutachten, das mehrere ältere Leitfäden und Abstandsempfehlungen heranzieht, müsste daher offenlegen, in welcher Weise diese noch mit der aktuellen Rechtslage vereinbar sind. Diese Transparenz fehlt weitgehend. Die Samtgemeinde Gellersen darf die fachliche Aktualität des Gutachtens daher nicht pauschal unterstellen. Notwendig ist eine explizite Aktualitätsprüfung sämtlicher herangezogener Leitfäden und Empfehlungen am Maßstab der geltenden Rechtslage. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen. 126. Die unmittelbare Auftraggeberstellung des Vorhabenträgers ist kein neutraler Nebenaspekt, sondern bei der Würdigung der entlastenden Tendenz des Gutachtens mitzudenken. Das vorgelegte Gutachten trägt in diesem Punkt nicht, weil Auftraggeber des avifaunistischen Gutachtens ist die Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG, also gerade die Vorhabenträgerseite. Das ist nicht ungewöhnlich und für sich genommen nicht zu beanstanden. Gleichwohl darf diese Ausgangslage bei der kritischen Bewertung der entlastenden Gesamttendenz des Gutachtens nicht ausgeblendet werden. vgl. Avifaunistisches Gutachten, Deckblatt S. 1. Wenn ein vom Vorhabenträger beauftragtes Gutachten mehrfach methodische Begrenzungen einräumt, einzelne Konflikte ausdrücklich benennt, am Ende aber dennoch zu einer weitreichenden Entwarnung gelangt, ist eine besonders sorgfältige Plausibilitätskontrolle geboten. Maßgeblich ist nicht ein pauschaler	von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum ursprünglichen Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016) Das Avifauna-Gutachten geht weit über die Mindeststandards hinaus. Das betrifft z.B. die Bewertung von Gebieten als Brutvogellebensraum von BEHM & KRÜGER (2013), die ebenfalls eine Standardmethode in Niedersachsen ist oder die Dokumentation der Raumnutzungsanalyse. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos gar nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt.
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten wurde zwar vom Vorhabenträger beauftragt, jedoch von einem unabhängigen Gutachterbüro erstellt. Dies ist gängige Praxis. Die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sind nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt. Das Fazit der Stellungnahme wird in der Sache als unzutreffend und in der Form als Unterstellung zurückgewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Vorwurf der Parteilichkeit, sondern der Umstand, dass die Begutachtung erkennbar in einem vorhabenbezogenen Kontext erfolgt. Umso mehr muss die Planungsträgerin die Ergebnisse eigenständig kritisch prüfen und darf sich nicht auf die Gutachtenformel als solche verlassen.

Die Samtgemeinde Gellersen hat deshalb sicherzustellen, dass die Aussagen des Gutachtens nicht allein wegen seines fachlichen Gewands übernommen werden, sondern einer vertieften unabhängigen Plausibilitäts- und Widerspruchskontrolle unterzogen werden. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass entlastende Wertungen ungeprüft in die Planung einfließen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

127. Auch redaktionelle und dokumentarische Unsauberkeiten schwächen den Eindruck einer vollständig belastbaren Fachgrundlage.

Die Bewertung ist in diesem Punkt nicht tragfähig, weil Das Gutachten enthält kleinere, aber durchaus aufschlussreiche Unsauberkeiten. Bereits im Inhaltsverzeichnis findet sich die fehlerhafte Überschrift „Raumnutzungsanalyse“. In den Nahrungsgäste-Kapiteln wird die Nummer 4.3.7 doppelt verwendet. Solche Punkte mögen für sich betrachtet gering erscheinen, zeigen aber, dass die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dass einzelne Schreibfehler, wie sie in jedem längeren Text vorkommen, als Beleg für eine behauptete, nicht belastbare Fachgrundlage herhalten müssen, zeigt, dass es der Stellungnahme gar nicht um eine inhaltliche

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Unterlage nicht mit der Sorgfalt durchgearbeitet wurde, die bei einem artenschutzfachlich so sensiblen Planungsgegenstand zu erwarten ist. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 3, 27–29, 32. Gerade im Zusammenspiel mit den inhaltlichen Bruchstellen – wechselnde Untersuchungsräume, methodische Ausnahmen, unscharfe Bewertungsmaßstäbe und eine stark entlastende Schlussformel – verstärken diese dokumentarischen Mängel den Zweifel an der inneren Stringenz des Gutachtens. Eine Fachunterlage, die als tragende Grundlage einer Bauleitplanung dienen soll, muss nicht nur inhaltlich, sondern auch dokumentarisch konsistent und präzise sein. Daran fehlt es hier jedenfalls nicht nur punktuell, sondern in einer Weise, die in das Gesamtbild passt. Die Samtgemeinde Gellersen sollte das Gutachten deshalb auch unter dokumentarischen Gesichtspunkten nicht als unangreifbare Fachgrundlage behandeln. Vor einer weiteren planerischen Verwendung ist eine bereinigte, konsistente und in sich saubere Endfassung einzufordern. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen. Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.	Auseinandersetzung geht. Das von ihr skizzierte „<i>Gesamtbild</i>“ bringt vielmehr ihre grundlegend ablehnende Haltung gegenüber der Planung zum Ausdruck. Die Stellungnahme führt „<i>inhaltliche Bruchstellen</i>“ an, ohne dafür Belege liefern zu können. Richtig ist, dass die in der avifaunistischen Untersuchung zur Anwendung gekommenen Methoden und Bewertungsmaßstäbe sowie, im Einzelfall, Abweichungen davon transparent dargestellt und ausführlich begründet werden. Mit dem Avifauna-Gutachten liegt eine durch Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung sachgerecht ausgeführte, vom Umfang her weit über das geforderte Maß hinausreichende Grundlage für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

128. Insgesamt handelt es sich nicht um ein strikt konfliktorientiertes Ausschlussgutachten, sondern um eine erkennbar ermöglichungsgerichtete Unterlage mit deutlicher Tendenz zur Entlastung.

Gegen die vorgelegte Untersuchung spricht in diesem Zusammenhang, dass Die Gesamtschau des Gutachtens zeigt ein wiederkehrendes Muster: methodische Begrenzungen werden benannt, belastende Befunde werden dargestellt, einschlägige Abstandsempfehlungen werden zitiert und empfindliche Arten werden nachgewiesen; gleichwohl mündet die Bewertung fortlaufend in „lokale“ oder „durchschnittliche“ Bedeutungen und am Ende in die Formel, es seien keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erwarten. vgl. Avifaunistisches Gutachten, S. 8–15, 49–56.

Gerade diese Konstellation kennzeichnet das Gutachten eher als ermöglichungsgerichtete Vorhabenunterlage denn als strikt konfliktorientierte Fachprüfung. Das bedeutet nicht, dass einzelne Daten falsch sein müssten. Problematisch ist vielmehr die durchgehende Bewertungsrichtung: Konflikte werden benannt, aber in ihrer rechtlichen und planerischen Tragweite abgeschwächt; Unsicherheiten werden offen gelegt, aber in der Schlussfolgerung nicht entsprechend vorsichtig verarbeitet; methodische Schwächen werden eingeräumt, ohne die Reichweite der Entwarnung zu begrenzen. Für die Anwendung des § 44 BNatSchG und die umweltbezogene Abwägung einer Flächennutzungsplanänderung genügt das nicht.

Die Samtgemeinde Gellersen darf sich deshalb auf dieses Gutachten nicht stützen, ohne eine umfassende fachliche Nachprüfung vorzunehmen. Erforderlich ist eine Neubewertung, die die vorhandenen Daten konfliktbewusst, rechtskonform und ohne entlastende Grundtendenz auswertet. Maßgeblich sind hierbei insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG, die systematische Einordnung des § 45b BNatSchG, die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen mit Bearbeitungsstand 01.05.2024 sowie, soweit weiterhin widerspruchsfrei anwendbar, der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und die jeweils herangezogenen fachlichen Empfehlungen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Gutachten wurde zwar vom Vorhabenträger beauftragt, jedoch von einem unabhängigen Gutachterbüro erstellt. Dies ist gängige Praxis. Die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sind nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt.

Die Forderungen der Stellungnahme werden in der Sache als unbegründet und in der Form als unsachlich zurückgewiesen, da sie die Unabhängigkeit der Gutachter in Frage stellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die vorliegende Bewertung darf deshalb weder im Umweltbericht noch in der städtebaulichen Begründung als feststehende Entlastung behandelt werden. Solange die benannten methodischen oder inhaltlichen Defizite nicht aufgearbeitet sind, fehlt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für eine rechtssichere planerische Entscheidung. Gerade im Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes ist jedoch eine vorsorgeorientierte und widerspruchsfreie Ermittlung unverzichtbar.

129. Bewertung der Konfliktlage am abstrakten FNP-Geltungsbereich statt an konkreten Anlagenstandorten

Das avifaunistische Gutachten bewertet zentrale Konflikte wiederholt am „FNP-Geltungsbereich“ und nicht an konkret feststehenden Windenergieanlagenstandorten. Diese Herangehensweise genügt den Anforderungen an eine tragfähige artenschutzrechtliche Konfliktprognose nicht. Das Gutachten legt selbst offen, dass sich Lage und Flächenzuschnitt des Vorhabens mehrfach geändert haben und dass sich die Untersuchung deshalb über die Jahre 2022 bis 2024 auf unterschiedliche, benachbarte Teilbereiche erstreckte. Gerade unter diesen Umständen hätte eine belastbare avifaunistische Bewertung erkennbar an denjenigen Standorten und Wirkräumen ansetzen müssen, an denen die spätere Errichtung der Anlagen tatsächlich in Betracht kommt. Stattdessen werden Flugbewegungen, Brutplatzabstände und Raumnutzungen weitgehend auf eine abstrakte Planfläche beziehungsweise den FNP-Geltungsbereich bezogen.

Für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist jedoch nicht eine pauschale Plangebietsbetrachtung ausschlaggebend, sondern die vorhabenbezogene Frage, ob gerade von den konkret vorgesehenen Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko, eine erhebliche Störung oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeht. Auch § 45b BNatSchG knüpft bei der Bewertung kollisionsgefährdeter Vogelarten an konkrete Prüfbereiche und standortbezogene Risiken an. Eine Untersuchung, die ihre wesentlichen Aussagen an einer abstrakten Geltungsbereichsgrenze festmacht, bleibt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 88.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

deshalb zu unbestimmt. Das gilt umso mehr, als der Geltungsbereich selbst deutlich größer und anders gelagert sein kann als die späteren Maststandorte, Kranstellflächen, Montagebereiche und Zuwegungen.

Die Verfasser des Gutachtens hätten daher nachvollziehbar offenlegen müssen, wie die avifaunistischen Befunde konkret auf die später vorgesehenen Anlagenstandorte, die Rotorenräume und die betriebsbedingten Wirkzonen übertragen werden sollen. Solange dies unterbleibt, fehlt der Untersuchung eine tragfähige standortkonkrete Konfliktbasis. Die Samtgemeinde Gellersen darf das Gutachten deshalb nicht als hinreichenden Nachweis dafür übernehmen, dass die artenschutzrechtlichen Risiken des Vorhabens bereits belastbar geklärt seien. Erforderlich ist vielmehr eine standortgenaue Neubewertung, die sich an den tatsächlichen Anlagenpositionen und ihren konkreten Wirkbereichen orientiert.

130. Fehlende standortkonkrete Zuordnung der Flugbewegungen zu den später tatsächlich beantragten Anlagenpositionen

Das Gutachten dokumentiert eine Vielzahl von Flugbewegungen empfindlicher oder zumindest planungsrelevanter Arten, ordnet diese Bewegungen aber nicht in der erforderlichen Schärfe den später tatsächlich beantragten Anlagenpositionen zu. Gerade bei einem Windenergievorhaben genügt es nicht, festzustellen, dass bestimmte Arten den Geltungsbereich „regelmäßig“ oder „durchschnittlich“ nutzen. Entscheidend ist vielmehr, ob sich im Bereich der vorgesehenen Maststandorte, Rotorenräume und Zuwegungen artspezifische Verdichtungen, Leitlinien oder regelmäßig genutzte Querungen befinden, die das Risiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöhen.

Das Gutachten beschreibt selbst Flugbewegungen von Mäusebussard, Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Wespenbussard, Schwarzmilan, Graureiher, Blässgans und weiteren Arten im Bereich des FNP-Geltungsbereichs. Es bleibt aber im Wesentlichen bei einer pauschalen Flächenbetrachtung. Eine belastbare Zuordnung zu denjenigen Standorten, an denen später konkret Windenergieanlagen errichtet

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

werden sollen, fehlt. Gerade weil sich das Vorhaben über mehrere Jahre räumlich verändert hat, hätte die Untersuchung deutlich machen müssen, welche Flugbewegungen die später maßgeblichen Anlagenräume, Rotorüberstreichungen und Nahbereiche tatsächlich betreffen. Daran fehlt es.

Diese Unschärfe ist rechtlich erheblich. Die besondere artenschutzrechtliche Prüfung verlangt keine abstrakte Aussage über die Nutzung einer Planfläche, sondern eine konkrete Prognose der Vorhabenwirkungen. Auch die niedersächsischen fachlichen Hinweise und der Windenergieerlass zielen auf eine belastbare Standortbeurteilung ab. Wenn aber nicht offenliegt, welche Flugdaten welcher späteren Anlage zuzuordnen sind, bleibt der Schritt von der Erhebung zur Rechtsbewertung methodisch unvollständig.

Die Verfasser des Gutachtens hätten daher die Flugbewegungen standortscharf auswerten und den späteren Anlagenpositionen zuordnen müssen. Solange dies nicht erfolgt, kann die Samtgemeinde Gellersen aus dem Gutachten keine hinreichend belastbare Entwarnung für die konkret geplanten WEA ableiten. Vor einer weiteren planerischen Verwendung der Untersuchung ist eine nachträgliche, standortbezogene Risikoanalyse zwingend erforderlich.

131. Nur ein gezielter Horstsuchtermin je Untersuchungsjahr trotz großer Waldanteile

Die Horstsuche ist im Gutachten für jedes Untersuchungsjahr nur mit jeweils einem gezielten Termin dokumentiert. Angesichts der großen, zusammenhängenden Wald- und Forstanteile im Untersuchungsraum ist dies methodisch nicht ausreichend. Nach dem Gutachten selbst nehmen Nadelforsten im Abstand von 500 m um den Geltungsbereich rund 43,5 % der Flächen ein. Gleichzeitig kommen dort oder in unmittelbarer Nähe Arten wie Mäusebussard, Sperber, Habicht, Waldschnepfe, Wespenbussard, Baumfalke und weitere waldbewohnende beziehungsweise waldrandgebundene Arten vor. In einem solchen Raum

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Neben der Suche nach Brutplätzen während der gesamten Untersuchung hat es zusätzliche Begehungen zur Horstsuche im zeitigen Frühjahr gegeben. Diese sind auch im Avifauna-Gutachten mit Angaben zur Intensität und dem Untersuchungsgebiet dokumentiert. Im Anhang werden die gesonderten Termine der Begehungen mit Dauer und Wetterbedingungen aufgeführt. Die Suche erfolgte standardgemäß mit bloßem Auge und Fernglas. Eine vollständige Horstsuche kann es nicht geben, da (besonders im immergrünen Kiefernforst) nicht jeder Horst eingesehen werden kann. Sie stellt nur eine ergänzende

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
kann eine tragfähige Horst- und Brutplatzsuche nicht auf einen einzelnen Schwerpunkttermin je Jahr reduziert werden. Gerade für Greifvögel und andere waldgebundene Arten ist bekannt, dass Brutplätze wechseln können, Horste schwer auffindbar sind und Nachweise häufig erst durch wiederholte Kontrollen, Verhaltensbeobachtungen und gezielte Nachsuche belastbar gesichert werden. Auch der Artenschutzleitfaden Niedersachsen und die Methodik nach Südbeck et al. 2005 setzen keine Minimalprüfung mit nur einer formalen Horstsuche voraus, sondern eine der Fragestellung angemessene Sachverhaltsermittlung. Diese Anforderung steigt, wenn – wie hier – ein Windenergievorhaben an einen großen Forstkomplex angrenzt und mehrere WEA- empfindliche Arten im Raum vorkommen. Der Umstand, dass im Gutachten nur je ein Horstsuchtermin ausdrücklich dokumentiert ist, begründet daher erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit des Brutplatzbildes. Dies gilt umso mehr, als spätere Feststellungen teilweise über ergänzende Beobachtungen aus der Raumnutzungsanalyse oder aus Fremddaten hergeleitet werden. Eine methodisch robuste Brutplatzkulisse lässt sich so nur eingeschränkt gewinnen. Die Samtgemeinde Gellersen kann auf dieser Grundlage nicht davon ausgehen, dass das Vorhabenumfeld hinsichtlich Horst- und Brutplatzvorkommen bereits hinreichend aufgeklärt ist. Vor einer weiteren Verwendung des Gutachtens ist eine vertiefte, mehrfache und artspezifisch dokumentierte Horstsuche erforderlich, die den großen Waldanteilen und der Empfindlichkeit des Raums tatsächlich gerecht wird.	Methode dar, die im Einzelfall eine Zuordnung der Beobachtungen von Großvögeln ermöglicht. Entscheidend für den Erfolg der Untersuchung ist das Feststellen von revieranzeigendem Verhalten bei den Vögeln. Auf dieses Weise werden auch die meisten Horste entdeckt. Ein im Vorfeld gefundener leerer Horst stellt noch keinen Brutnachweis dar. Das Avifauna-Gutachten enthält Angaben zu Abständen von Brutplätzen bzw. Horsten der relevanten Brutvogelarten zum geplanten Vorhabensgebiet. Maßgeblich sind die Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Die Untersuchung belegt, dass die dort aufgeführten Arten keine Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens haben.
132. Keine belastbare Darlegung, wie intensiv die Horstsuche in den großen Forstbereichen tatsächlich war Das Gutachten benennt Horstsuche als Bestandteil der Brutvogelerfassung, legt aber nicht belastbar dar, mit welcher Intensität, mit welchen Suchkorridoren, in	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 131.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
welchen Waldteilen und mit welchem konkreten Suchaufwand die großen Forstbereiche tatsächlich untersucht wurden. Das ist ein eigenständiger Mangel. Es genügt nicht, in den Erfassungstabellen einen Termin als „Horstsuche“ auszuweisen, wenn zugleich offenbleibt, wie systematisch und flächendeckend die Suche in einem mehrere hundert Hektar umfassenden, überwiegend nadelwaldgeprägten Forstkomplex durchgeführt wurde. Gerade in monotonen Kiefernforsten, randlich eingemischten Laubbereichen, Waldrändern und älteren Beständen können Horste von Mäusebussard, Habicht, Sperber, Wespenbussard oder Baumfalke leicht übersehen werden. Hinzu kommt, dass sich Revierzentren und Horststandorte zwischen den Jahren verlagern können und dass nicht jeder Brutplatz in einem frühen Suchfenster bereits erkennbar oder besetzt ist. Eine belastbare artenschutzrechtliche Sachverhaltsermittlung hätte daher nachvollziehbar offenlegen müssen, welche Waldteile betreten, welche Strukturen abgesucht, welche Zugänge genutzt und welche ergänzenden Verhaltensbeobachtungen herangezogen wurden. Diese Transparenz fehlt. Der Bericht arbeitet stattdessen mit punktuellen Fundangaben, einzelnen Brutverdachten und späteren Nachweisen aus ergänzenden Beobachtungen. Gerade das macht deutlich, dass die Horstkulisse nicht aus einer dokumentierten, systematischen und vollumfänglichen Waldsuche hervorgeht. Für die Konfliktbewertung gegenüber Windenergieanlagen ist das jedoch unzureichend. Nach § 44 BNatSchG ist die Frage, ob Fortpflanzungsstätten betroffen sind oder ob ein signifikant erhöhtes Risiko für Brutvögel besteht, unmittelbar von einer belastbaren Kenntnis der Horst- und Brutplatzsituation abhängig. Die Verfasser des Gutachtens hätten den Suchaufwand in den Forstbereichen detailliert offenlegen müssen. Solange dies nicht erfolgt, fehlt eine tragfähige Grundlage, um das Fehlen weiterer Brutplätze oder Horste als hinreichend gesichert anzunehmen. Daraus folgt, dass die Samtgemeinde Gellersen die Horst- und Brutplatzsituation im Waldumfeld nicht als abschließend geklärt behandeln darf.	

133. Einsatz von Klangattrappen wird genannt, aber nicht art- und terminscharf dokumentiert

Das Gutachten erwähnt ausdrücklich, dass die Artbestimmung teilweise unter Zuhilfenahme von Klangattrappen erfolgt sei. Eine art- und terminscharfe Dokumentation, bei welchen Arten, an welchen Daten, in welchen Teilräumen und in welchem Umfang diese Methode eingesetzt wurde, fehlt jedoch. Das ist methodisch problematisch und für eine artenschutzfachliche Untersuchung nicht hinnehmbar. Playback-Methoden können die Nachweiswahrscheinlichkeit bestimmter Arten erheblich erhöhen, Reaktionsmuster auslösen und damit auch die spätere Revierabgrenzung beeinflussen. Gerade deshalb müssen sie transparent dokumentiert werden.

Nach den Methodenstandards von Südbeck et al. 2005 ist die Verwendung akustischer Hilfsmittel zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, ihre Anwendung muss aber fachlich kontrolliert, artspezifisch begründet und nachvollziehbar sein. Für eine Untersuchung, die im Ergebnis zur Grundlage einer rechtlich relevanten Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG gemacht werden soll, reicht ein bloßer Hinweis auf den gelegentlichen Einsatz von Klangattrappen nicht aus. Insbesondere bei empfindlichen oder seltenen Arten ist von Bedeutung, ob ein Nachweis spontan erfolgte oder erst auf akustische Stimulation reagierte.

Das Fehlen dieser Dokumentation schmälert die Nachvollziehbarkeit der Revierkulisse. Es bleibt offen, ob einzelne Brutzeitfeststellungen oder Revierhinweise ohne Playback überhaupt zustande gekommen wären, ob Reaktionen mehrfach ausgelöst wurden und wie stark sich die Nachweisintensität zwischen den Jahren oder Teilbereichen unterschied. Gerade weil das Gutachten auf mehreren, nicht deckungsgleichen Teiluntersuchungen beruht, wäre an dieser Stelle besondere Transparenz erforderlich gewesen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben erbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung, näher auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen.

Die verwendeten, allgemein anerkannten Methoden der Brut- und Gastvogelerfassung wurden von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellen, den Bestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommen regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Verfasser des Gutachtens hätten den Einsatz von Klangattrappen für jede betroffene Art, jeden Termin und jeden Teilraum gesondert offenlegen müssen. Solange dies fehlt, bleibt die Datengrundlage in diesem Punkt methodisch unklar. Die Samtgemeinde Gellersen sollte daher auf einer Nachdokumentation bestehen und solche Nachweise bis zu ihrer belastbaren Aufklärung nicht als uneingeschränkt tragfähig in die weitere artenschutzrechtliche Bewertung übernehmen.

134. Keine transparente Dokumentation, bei welchen Arten Playback eingesetzt wurde und welche Nachweise darauf beruhen

Über den bloßen Hinweis auf Klangattrappen hinaus fehlt im Gutachten auch die notwendige Offenlegung, welche konkreten Artnachweise oder Revierzuordnungen auf dem Einsatz von Playback beruhen. Dies ist ein eigenständiger Einwand. In einer artenschutzrechtlich relevanten Untersuchung muss erkennbar sein, welche Nachweise unmittelbar beobachtungsbasiert und welche durch methodische Hilfsmittel stimuliert oder gesichert worden sind. Nur so lässt sich die Belastbarkeit einzelner Revierangaben, Brutzeitfeststellungen oder Brutverdachtsmomente nachvollziehen.

Gerade bei nachtaktiven oder heimlich lebenden Arten, bei Spechten, Eulen, Wachtel, Waldschnepfe oder auch einzelnen Gehölzarten kann der Einsatz von Klangattrappen die Auffindewahrscheinlichkeit erheblich verändern. Wenn das Gutachten diese Methode nur pauschal erwähnt, aber nicht ausweist, welche Datensätze darauf beruhen, entsteht eine methodische Intransparenz, die sich unmittelbar auf die Rechtsbewertung auswirkt. Denn artenschutzrechtlich ist es ein Unterschied, ob ein Revier durch wiederholte spontane Feststellungen abgesichert ist oder ob es wesentlich an der Reaktion auf Playback hängt.

Dies gilt umso mehr, als das Gutachten bei einzelnen Arten ohnehin mit methodischen Ausnahmen arbeitet, etwa bei der Waldschnepfe. Wo bereits solche methodischen Sonderwege beschritten werden, muss die Herkunft und Qualität

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhabenerbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung, näher auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen.

Die verwendeten, allgemein anerkannten Methoden der Brut- und Gastvogelerfassung wurden von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellen, den Bestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommen regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

der Nachweise besonders klar dokumentiert sein. Die fehlende Aufschlüsselung des Playback-Einsatzes verhindert jedoch genau diese Nachvollziehbarkeit.

Die Verfasser des Gutachtens hätten daher eine nachvollziehbare Tabelle oder Artenliste beifügen müssen, aus der hervorgeht, bei welchen Arten und auf welcher Tatsachengrundlage Playback eingesetzt wurde und ob der jeweilige Nachweis ohne diese Methode ebenso belastbar zustande gekommen wäre. Solange diese Transparenz fehlt, können die betroffenen Nachweise nicht ohne Weiteres als methodisch voll belastbar gewertet werden. Daraus folgt, dass die Samtgemeinde Gellersen eine entsprechende Nachdokumentation einfordern und die Bewertung des Gutachtens bis dahin mit erheblicher Zurückhaltung behandeln muss.

135. Die Karten im Anhang verschmelzen Ergebnisse verschiedener Jahre und Planstände zu einer scheinbar einheitlichen Gesamtkulisse

Die Karten im Anhang des Gutachtens stellen die Ergebnisse verschiedener Erfassungsjahre und unterschiedlicher Planstände in einer Weise dar, die nach außen den Eindruck einer einheitlichen, in sich geschlossenen Gesamtkulisse erzeugt. Gerade darin liegt ein eigener Angriffspunkt. Das Gutachten erläutert selbst, dass sich die Untersuchungen wegen mehrfacher Planänderungen über die Jahre 2022, 2023 und 2024 erstreckten und jeweils unterschiedliche Teilbereiche erfasst wurden. In den Ergebniskarten wird diese zeitliche und planbezogene Staffelung jedoch nicht in einer Weise sichtbar gemacht, die eine klare Trennung zwischen den Untersuchungsphasen erlauben würde.

Für eine artenschutzrechtliche Bewertung ist das problematisch. Wenn Kartendarstellungen Reviere, Brutzeitfeststellungen, Brutnachweise oder Gastvogelbeobachtungen aus verschiedenen Jahren scheinbar in einer gemeinsamen, homogenen Fläche zeigen, entsteht leicht der Eindruck, alle Befunde seien gleichzeitig, gleichwertig und auf denselben Vorhabensstand bezogen erhoben worden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Punkt 1.19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Genau das war hier aber nicht der Fall. Die Karten nivellieren somit einen wesentlichen Teil der methodischen Brüche des Gutachtens.

Dieser Darstellungsmodus ist nicht nur ein ästhetisches oder redaktionelles Problem. Er berührt die Nachvollziehbarkeit der Konfliktprognose nach § 44 BNatSchG unmittelbar. Wer die Karten für die planerische oder rechtliche Bewertung heranzieht, muss erkennen können, welcher Nachweis wann, unter welchem Flächenzuschnitt und in Bezug auf welchen Planstand entstanden ist. Fehlt diese Zuordnung, wird die Befundlage künstlich geglättet.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Karten deshalb nicht wie eine einheitliche Enddarstellung der avifaunistischen Konfliktsituation behandeln. Erforderlich ist vielmehr eine nach Jahren und Planständen getrennte Darstellung der Nachweise, aus der sich eindeutig ablesen lässt, welcher Befund auf welcher Untersuchungsgrundlage beruht. Solange die Karten diese Transparenz nicht herstellen, sind sie für eine belastbare planerische Gesamtbewertung nur eingeschränkt geeignet.

136. Aus den Karten ist nicht hinreichend klar ablesbar, welcher Nachweis zu welchem Planstand gehört

Unabhängig von der generellen Zusammenführung mehrerer Erfassungsjahre liegt ein zusätzlicher Mangel darin, dass aus den Karten nicht hinreichend klar hervorgeht, welcher konkrete Nachweis auf welchen Planstand des Vorhabens bezogen ist. Das Gutachten spricht selbst von mehreren Änderungen der Lage und des Flächenzuschnitts des Windparks. Gerade deshalb hätte jede kartografische Darstellung eindeutig kenntlich machen müssen, welche Vorhabensfläche im jeweiligen Untersuchungsjahr maßgeblich war und welchem Zustand die eingetragenen Reviere, Brutzeitfeststellungen oder Flugbewegungen zugeordnet werden.

Diese Transparenz fehlt. Zwar enthalten die Karten den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und verschiedene Nachweissymbole, doch die eigentliche

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Punkt 1.19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Frage, welcher Fund in welchem Jahr unter welcher räumlichen Planungskulisse erhoben wurde, bleibt für den Leser weitgehend offen. Gerade bei Nachweisen im Randbereich, bei Waldrandarten, bei Arten mit wechselnden Revieren oder bei Flugbewegungen über die Vorhabensfläche ist diese fehlende Zuordnung gravierend. Ohne sie lässt sich nicht sauber beurteilen, ob ein Konflikt die heutige Planung tatsächlich trifft oder ob er nur einen früheren, inzwischen verschobenen Zuschnitt betrifft.

Für die rechtliche Bewertung nach §§ 44, 45b BNatSchG ist diese Unschärfe nicht hinnehmbar. Eine artenschutzrechtliche Konfliktprognose muss sich auf den tatsächlich beurteilten Vorhabensstand beziehen. Wenn die Kartengrundlage diesen Zusammenhang nicht erkennen lässt, fehlt eine wesentliche Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit der fachlichen Schlussfolgerungen.

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb kartografisch ausweisen müssen, welche Reviere, Brutnachweise oder Flugbeobachtungen welchem Erfassungsjahr und welchem Vorhabensstand zuzuordnen sind. Solange dies unterbleibt, bleibt die Kartenlage auswertungsrelevant unklar. Daraus folgt, dass die Samtgemeinde Gellersen die kartografischen Befunde nur eingeschränkt verwerten darf und vor einer weiteren planerischen Nutzung eine nach Jahren und Planständen getrennte Aufarbeitung verlangen muss.

137. Gerade dadurch wird die Zuordnung von Konflikten zur Endplanung erheblich erschwert

Die fehlende kartografische Trennung der verschiedenen Erfassungs- und Planstände führt dazu, dass sich konkrete Konflikte nur unzureichend der späteren Endplanung zuordnen lassen. Dieser Gesichtspunkt verdient als eigener Angriffspunkt besondere Beachtung. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist nur dann tragfähig, wenn erkennbar ist, welche Brutplätze, Reviere, Nahrungssuchräume, Flugkorridore oder Gastvogelbereiche tatsächlich mit der final

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Punkt 1.19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
verfolgten Planung kollidieren. Das Gutachten schafft genau diese Eindeutigkeit aber nicht. Stattdessen wird eine Gesamtkulisse präsentiert, in der ältere und jüngere Nachweise miteinander verschmelzen. Damit bleibt in einer Reihe von Fällen offen, ob ein Konflikt den letztlich weiterverfolgten Bereich tatsächlich in derselben Form betrifft oder ob er auf einen früheren Flächenzuschnitt bezogen war. Das gilt vor allem für Randbereiche, Waldränder, nördliche Zusatzflächen und die Schnittstellen zwischen West-, Ost- und Nordteil. Gerade dort entscheidet sich aber häufig, ob ein Revier oder eine Flugbewegung für das Vorhaben wesentlich ist. Die Folge ist nicht nur eine methodische Unschärfe, sondern eine erhebliche Schwächung der rechtlichen Tragfähigkeit der Untersuchung. Wenn nicht eindeutig feststeht, welche Konflikte der Endplanung konkret zuzuordnen sind, kann auch die Prognose, das Vorhaben lasse keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennen, nicht belastbar sein. § 44 BNatSchG verlangt eine vorhabenbezogene Prüfung, keine pauschale Raumcharakterisierung über wechselnde Projektstadien hinweg. Die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb gehalten, vor einer weiteren Verwendung des Gutachtens eine konfliktbezogene Zuordnung sämtlicher wesentlichen Befunde zur tatsächlich maßgeblichen Endplanung zu verlangen. Solange diese Zuordnung fehlt, bleibt das Gutachten als Entscheidungsgrundlage unzureichend. Die Endplanung darf nicht auf einer avifaunistischen Kulisse beruhen, die ihre eigene Bezugsebene nicht klar ausweist. 138. Die Untersuchung des Nordteils 2024 ist gegenüber 2022 und 2023 methodisch deutlich schwächer aufgelöst Der 2024 ergänzend untersuchte Nordteil des Gebietes ist im Vergleich zu den Untersuchungen der Jahre 2022 und 2023 methodisch deutlich schwächer aufgelöst. Das ist ein eigenständiger Mangel des Gutachtens. Während für den	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 20.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Westteil 2022 und den Ostteil 2023 jeweils zwölf Kartierdurchgänge einschließlich Nachtbegehungen dokumentiert sind, wurden für den Nordteil 2024 lediglich sechs weitere Begehungen durchgeführt. Bereits quantitativ ist die Untersuchungstiefe damit nur halb so hoch. Dies wiegt umso schwerer, als gerade dieser Teilbereich wegen nachträglicher Planänderungen in die Untersuchung aufgenommen wurde.

Ein nachträglich hinzukommender Bereich müsste im Gegenteil besonders sorgfältig untersucht werden, um die durch Planverschiebungen entstehenden Wissenslücken zu schließen. Das Gutachten verfährt jedoch anders: Es behandelt den neu hinzugekommenen Nordteil mit reduziertem Aufwand. Damit sinkt die Wahrscheinlichkeit, Revierzentren, Brutplätze, Balzaktivitäten, Nachtarten oder schwer nachweisbare Arten in gleicher Qualität zu erfassen wie in den zuvor untersuchten Teilräumen.

Diese methodische Asymmetrie ist rechtlich relevant. Eine artenschutzrechtliche Sachverhaltsermittlung muss vollständig und belastbar sein. Wenn aber gerade der zuletzt hinzugekommene Teilbereich, der für die Endplanung besonders bedeutsam ist, nur mit halber Kartiertiefe bearbeitet wurde, fehlt die erforderliche Gleichwertigkeit der Datengrundlage. Das Gutachten kann dann nicht ohne Weiteres so gelesen werden, als sei der gesamte Untersuchungsraum in gleicher Qualität und Intensität bearbeitet worden.

Die Verfasser des Gutachtens hätten den Nordteil entweder mit vergleichbarem Aufwand wie die früheren Teilgebiete untersuchen oder wenigstens nachvollziehbar begründen müssen, warum ein deutlich reduzierter Aufwand dennoch ausreichen soll. Solange dies nicht geschieht, darf die Samtgemeinde Gellersen aus den Daten des Nordteils keine gleichwertige Belastbarkeit ableiten. Die Untersuchung dieses Bereichs ist vielmehr als lückenhaft zu behandeln und bedarf einer methodisch gleichwertigen Nachkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

139. Für den 2024 nacherfassten Nordteil fehlt eine gleichwertige Untersuchungstiefe wie in den Vorjahren

Über die bloße Zahl der Begehungen hinaus fehlt für den Nordteil 2024 eine Untersuchungstiefe, die derjenigen der Vorjahre auch qualitativ gleichkommt. Dies ist als eigenständiger Einwand hervorzuheben. Die Tabellen zu den Erfassungszeiten zeigen, dass für 2022 und 2023 jeweils zwölf Kartierdurchgänge stattfanden, darunter Nachtbegehungen und ein gesonderter Horstsuchschwerpunkt. Für 2024 sind dagegen nur sechs Begehungen ausgewiesen; eine vergleichbare Nachtkartierung oder ein dokumentierter gesonderter Horstsuchblock ist dort nicht ersichtlich.

Gerade bei Vogelarten, die dämmerungs- oder nachtaktiv sind, spät im Jahr auftreten, unregelmäßige Balzfenster nutzen oder nur phasenweise auffällig sind, wirkt sich eine reduzierte Untersuchungstiefe unmittelbar auf die Nachweiswahrscheinlichkeit aus. Dies betrifft etwa Eulen, Waldschnepfe, Wachtel oder bestimmte Greifvogelaktivitäten ebenso wie späte Brutphasen einzelner Offenlandarten. Auch die Auffindewahrscheinlichkeit von Horsten und Revierzentren sinkt, wenn der Beobachtungsaufwand verkürzt wird.

Diese methodische Ungleichbehandlung ist besonders schwerwiegend, weil der Nordteil gerade infolge veränderter Planungslagen nachträglich untersucht wurde und deshalb eine besondere Bedeutung für die Endplanung besitzt. Eine gleichwertige Untersuchung aller planrelevanten Teilräume ist Mindestvoraussetzung einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prognose. Fehlt sie, entsteht ein strukturelles Defizit, das nicht durch pauschale Gesamtbewertungen kompensiert werden kann.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte daher nicht akzeptieren, dass der nacherfasste Nordteil mit einem geringeren Untersuchungsniveau als die früheren Teilflächen in die Gesamtbewertung eingeht. Vor einer weiteren planerischen Verwendung des Gutachtens ist eine methodisch gleichwertige Nachuntersuchung dieses Bereichs erforderlich. Solange diese nicht vorliegt, bleibt die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 20.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

avifaunistische Gesamtbewertung unausgewogen und für die Endplanung nicht hinreichend tragfähig.

140. Die Erfassungsjahre sind auch zeitlich nicht deckungsgleich, sondern decken unterschiedliche Saisonfenster und Witterungssituationen ab

Die drei Erfassungsjahre des Gutachtens sind nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich und witterungsbezogen nicht deckungsgleich. Das ist als weiterer eigenständiger Angriffspunkt zu werten. Die Tabellen im Anhang zeigen für 2022, 2023 und 2024 unterschiedliche Kartierfenster, unterschiedliche Start- und Endzeitpunkte, verschiedene Witterungslagen, Temperaturen, Windverhältnisse und teils auch deutliche Unterschiede in der Tageszeit der Begehungen. Diese Unterschiede bleiben für die Nachweiswahrscheinlichkeit nicht ohne Bedeutung.

Gerade bei Brutvogelkartierungen und Horstsuchen können Witterung, Wind, Temperatur, Tageszeit und Phänologie den Beobachtungserfolg erheblich beeinflussen. Dasselbe gilt für die Sichtbarkeit und Aktivität von Großvögeln und Offenlandarten. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Jahren setzt daher nicht bloß dieselbe Anzahl von Begehungen, sondern eine weitgehend gleichwertige methodische Rahmung voraus. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Besonders der 2024 ergänzte Nordteil wurde in einem anderen, verkürzten saisonalen Rahmen und unter teils anderen Feldbedingungen bearbeitet.

Diese Unterschiede sind für sich genommen nicht automatisch unzulässig. Sie müssen aber bei der späteren Zusammenführung der Ergebnisse offen benannt und in ihrer Aussagekraft kritisch reflektiert werden. Genau dies geschieht nicht. Stattdessen werden die Daten aus den verschiedenen Jahren im Ergebnis so behandelt, als ließen sie sich ohne Weiteres zu einer homogenen Gesamtbewertung verschmelzen.

Die Samtgemeinde Gellersen kann sich auf eine solche geglättete Darstellung nicht ohne Weiteres stützen. Vor einer weiteren Verwendung des Gutachtens

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Punkt 1.19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

ist eine kritische Aufarbeitung erforderlich, welche Unterschiede der Kartierfenster und Witterungsbedingungen die Nachweiswahrscheinlichkeiten beeinflusst haben können. Solange diese Aufarbeitung fehlt, bleibt die Vergleichbarkeit der Jahresdaten eingeschränkt, und die avifaunistische Gesamtbewertung ist mit einem relevanten methodischen Unsicherheitsrest behaftet.

141. Die Vergleichbarkeit der Jahresdaten ist dadurch zusätzlich eingeschränkt

Aus der Kombination von wechselnden Teilräumen, unterschiedlichen Kartierräumen, zeitlich nicht deckungsgleichen Erfassungsfenstern und abweichenden Feldbedingungen folgt zwingend, dass die Jahresdaten des Gutachtens nur eingeschränkt miteinander vergleichbar sind. Dies muss als eigenständiger Mangel benannt werden. Die Untersuchungsergebnisse aus 2022, 2023 und 2024 können nicht wie Bausteine eines einheitlichen Datensatzes behandelt werden, wenn sich zugleich sowohl der Projektzuschnitt als auch die Erfassungsbedingungen verändert haben.

Gerade in artenschutzfachlichen Verfahren ist Vergleichbarkeit aber nicht bloß ein methodischer Komfort, sondern Voraussetzung dafür, aus Einzelbefunden eine belastbare Gesamtprognose zu entwickeln. Wenn unterschiedliche Jahre unterschiedliche Teilflächen, unterschiedliche Außenradien, unterschiedliche Erfassungsintensitäten und unterschiedliche Witterungssituationen aufweisen, können Unterschiede im Artenbild oder in der Dichte nicht ohne Weiteres auf die ökologische Realität zurückgeführt werden. Sie können ebenso gut methodisch bedingt sein.

Das Gutachten geht mit dieser Problematik zu glatt um. Es erwähnt zwar die mehrjährige und planstandsabhängige Untersuchung, zieht daraus aber keine entsprechend zurückhaltende Schlussfolgerung für die Gesamtbelastbarkeit der Datengrundlage. Vielmehr werden die Ergebnisse am Ende zusammengeführt und in einer Weise verdichtet, die den Eindruck hoher Homogenität vermittelt. Gerade das ist angreifbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Punkt 1.19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde Gellersen sollte deshalb nicht davon ausgehen, dass die Jahresdaten in ihrer gegenwärtigen Form uneingeschränkt miteinander verrechenbar und vergleichbar sind. Erforderlich wäre vielmehr eine methodische Vergleichbarkeitsanalyse, die offenlegt, wo die Daten zueinander kompatibel sind und wo nicht. Solange eine solche Analyse fehlt, bleibt die avifaunistische Gesamtbewertung in einem wesentlichen Punkt methodisch unsicher und für eine rechtssichere planerische Entscheidung nur eingeschränkt tragfähig.

142. Die Raumnutzungsanalyse beruht zwar auf 252 Beobachtungsstunden, aber nur auf 14 Beobachtungstagen

Die im Gutachten hervorgehobene Raumnutzungsanalyse beruht zwar auf insgesamt 252 Beobachtungsstunden, verteilt sich aber tatsächlich nur auf 14 Beobachtungstage. Diese Struktur ist eigenständig angreifbar. Die hohe Stundenzahl klingt zunächst beeindruckend, erklärt sich aber daraus, dass an 14 Terminen jeweils drei Beobachtungspunkte über sechs Stunden gleichzeitig besetzt wurden. Für die Frage, wie gut unterschiedliche Wetterlagen, Nutzungszustände der Flächen, Brutphasen und Zugfenster abgebildet wurden, ist die Zahl der Tage jedoch mindestens ebenso wichtig wie die Zahl der Gesamtstunden.

Gerade bei der Erfassung von Flugbewegungen empfindlicher Vogelarten können wenige ereignisreiche oder ereignisarme Tage das Gesamtbild stark beeinflussen. Das gilt insbesondere für Großvögel, Greifvögel und Zugereignisse, deren Auftreten oft stark von Wetter, Thermik, Mahd, Bodenbearbeitung oder anderen kurzfristigen Rahmenbedingungen abhängt. Eine Verteilung auf nur 14 Tage im Zeitraum März bis Juli bildet daher die tatsächliche Dynamik des Raums nur begrenzt ab.

Das Gutachten leitet gleichwohl aus dieser Untersuchungsstruktur weitreichende Aussagen über eine angeblich „durchschnittliche“ oder „eher geringe“ Raumnutzung ab. Diese Schlussfolgerung ist methodisch zu glatt. Denn aus einer hohen Zahl von Gesamtstunden folgt nicht automatisch eine ebenso hohe

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Repräsentativität, wenn sich die Erhebung auf relativ wenige Kalendertage konzentriert.

Die Verfasser des Gutachtens hätten daher stärker herausarbeiten müssen, dass 252 Beobachtungsstunden nicht mit einer flächendeckenden saisonalen Dauerbeobachtung gleichzusetzen sind. Die Samtgemeinde Gellersen sollte diese Raumnutzungsanalyse deshalb nicht als vollständig repräsentativen Maßstab für das gesamte Fluggeschehen im Vorhabenraum verstehen. Vielmehr ist bei der weiteren artenschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen, dass die Datengrundlage tageweise relativ schmal ist und damit für die Ableitung entlastender Durchschnittsaussagen nur eingeschränkt tragfähig bleibt.

143. Die starke Konzentration vieler Beobachtungen auf einzelne Tage schwächt die Aussagekraft von Durchschnittswerten

Die im Gutachten verwendeten Durchschnittswerte zur Raumnutzung sind auch deshalb problematisch, weil sich die Beobachtungen mehrerer Arten deutlich auf einzelne Tage konzentrieren. Das Gutachten benennt selbst markante Zug- und Aktivitätstage, insbesondere den 18. März sowie einzelne Tage im Juni und Juli mit erhöhter Aktivität von Rotmilan, Kranich, Gänsen oder Jungvögeln. Genau diese Konzentrationen schwächen die Aussagekraft pauschaler Durchschnittswerte, wenn sie später zur Entlastung des Standorts herangezogen werden.

Durchschnittswerte können in solchen Fällen ein scheinbar ruhiges Gesamtbild erzeugen, obwohl gerade einzelne Tage oder Situationen konfliktrelevante Spitzen zeigen. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG sind aber nicht nur Mittelwerte, sondern gerade auch kritische Situationen, Verdichtungen und artspezifische Spitzen bedeutsam. Ein Vorhaben kann schon dann problematisch sein, wenn es regelmäßig oder vorhersehbar in Phasen höherer

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen verbal-argumentativ.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden in der abschließenden Konfliktanalyse des Avifauna-Gutachtens keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Die gutachterliche Analyse leitet diese Aussage folgerichtig aus der Lage von Brutplätzen windenergiesensibler Arten im Verhältnis zum Vorhabensgebiet sowie den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabständen zwischen Brutplätzen und WEA (LAG VSW 2015) ab. Anders, als in der Stellungnahme behauptet, kommen also nachvollziehbare, standardisierte Bewertungskriterien zur Anwendung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Aktivität sensibler Arten hineinwirkt. Der Blick auf bloße Mittelwerte ist deshalb bei kollisions- und störungssensiblen Arten unzureichend.

Das Gutachten erkennt diese Problematik, wenn es aus Durchschnittswerten von Flugbewegungen pro Stunde eine eher geringe oder durchschnittliche Nutzung herleitet. Gerade der dokumentierte starke Einfluss einzelner Beobachtungstage hätte zu einer deutlich vorsichtigeren Interpretation führen müssen. Er zeigt nämlich, dass die Nutzung des Gebiets gerade nicht völlig gleichmäßig und harmlos verläuft, sondern situationsabhängig deutlich ansteigen kann.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte deshalb der im Gutachten vorgenommenen Mittelwertargumentation nicht folgen, ohne zugleich die Aktivitätsspitzen gesondert zu würdigen. Vor einer weiteren planerischen Verwertung ist erforderlich, die konfliktrelevanten Tage und Aktivitätsverdichtungen als eigenständige Risikofaktoren aufzubereiten. Solange dies unterbleibt, bleibt die entlastende Durchschnittsbetrachtung methodisch unvollständig und für eine vorsorgeorientierte artenschutzrechtliche Bewertung nicht ausreichend.

144. Tagesmittel und Gesamtdurchschnitt glätten Risikospitzen, obwohl gerade diese für das Kollisionsrisiko relevant sein können

Das Gutachten arbeitet an mehreren Stellen mit Tagesmitteln, Durchschnittswerten pro Stunde und Gesamtdurchschnittswerten für das Untersuchungsgebiet. Diese statistische Glättung ist gerade im Hinblick auf das Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen problematisch. Denn für die Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt es nicht nur auf eine abstrakte mittlere Nutzung an, sondern auf die artspezifisch relevanten Situationen, in denen sich Flugaktivität, Flughöhe, Nutzung der Fläche und Vorhabensbereich konfliktträchtig überlagern.

Das Gutachten dokumentiert selbst Zugereignisse mit zahlreichen Kranichen und Gänsen, einen besonders aktivitätsreichen Rotmilantag im Zusammenhang

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 143.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

mit Flächenbearbeitung sowie weitere Verdichtungen durch Jungvogelaktivität oder jagende Greifvögel. Solche Situationen können für das Kollisionsrisiko sehr viel bedeutsamer sein als ein geglätteter Mittelwert über die gesamte Saison. Wenn das Gutachten diese Spitzen im Ergebnis statistisch nivelliert und daraus eine eher unauffällige Nutzung ableitet, wird gerade der eigentliche Risikokern verwischt.

Dies gilt umso mehr bei einem Vorhaben mit sehr hohen Windenergieanlagen, deren Rotorenräume großflächig in den Luftraum eingreifen. Dort können wenige, aber regelmäßig wiederkehrende konfliktträchtige Situationen bereits ausreichen, um eine deutlich kritischere Bewertung zu rechtfertigen. Durchschnittswerte sind in diesem Kontext nur ein Hilfsmittel, nicht aber ein Ersatz für eine vorsorgeorientierte Spitzen- und Konfliktanalyse.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte deshalb darauf bestehen, dass die im Gutachten dokumentierten Risikospitzen nicht hinter Tagesmitteln und Gesamtdurchschnittswerten verschwinden. Für eine tragfähige artenschutzrechtliche Beurteilung ist eine gesonderte Auswertung der konfliktrelevanten Spitzenergebnisse und artspezifischen Hochaktivitätsphasen erforderlich. Solange diese fehlt, bleibt die entlastende Gesamtbewertung des Gutachtens unvollständig und in einem zentralen Punkt nicht belastbar.

145. Bewertung der Konflikte am abstrakten FNP-Geltungsbereich statt an konkreten WEA-Standorten

Das avifaunistische Gutachten knüpft seine Konfliktanalyse in zentralen Passagen nicht an konkrete, dauerhaft feststehende Anlagenstandorte, sondern wiederholt an den abstrakten „FNP-Geltungsbereich“. Genau darin liegt ein grundlegender methodischer Mangel. Artenschutzrechtlich maßgeblich sind nicht allgemeine Gebietszuschnitte, sondern die tatsächlichen Wirkungen des konkreten Vorhabens auf Individuen, Brutplätze, Reviere, Funktionsräume, regelmäßig genutzte Nahrungshabitate und artspezifisch sensible Räume. Das folgt bereits

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe Abwägung oben zu Punkt 88 und Punkt 129 (Dopplung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
aus § 44 Abs. 1 BNatSchG, der auf die konkrete Tötung, Verletzung, Störung sowie auf die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abstellt. Auch § 45b BNatSchG setzt in der Sache eine vorhabenbezogene Betrachtung voraus. Wenn das Gutachten selbst offenlegt, dass sich Lage und Flächenzuschnitt des Windparks mehrfach geändert haben und deshalb über drei Jahre unterschiedliche Teilräume untersucht wurden, kann die Konfliktbewertung nicht überzeugend an einer abstrakten Geltungsbereichsgrenze festgemacht werden. Hinzu kommt, dass die Anknüpfung an den FNP-Geltungsbereich methodisch entlastend wirkt. Ein Geltungsbereich ist größer, diffuser und weniger konfliktpräzise als konkrete WEA-Positionen, Zuwegungen, Kranstellflächen und Rotorbereiche. Gerade bei Arten wie Mäusebussard, Rotmilan, Kranich oder Waldschnepfe entscheidet sich die Konfliktintensität jedoch an konkreten räumlichen Beziehungen: Distanz zwischen Brutplatz und Maststandort, Lage von Flugachsen zu Rotorfeldern, funktionale Nähe von Waldrand, Horst und Nahrungshabitat. Wer stattdessen auf die Grenze eines vorbereitenden Plangebiets abstellt, verschiebt die Prüfung von der konkreten Konfliktlage auf ein vergrößertes Gebietsmodell. Dadurch werden Risiken nicht widerlegt, sondern nur unschärfer dargestellt. Die Verfasser des Gutachtens hätten daher die avifaunistischen Ergebnisse standortkonkret auf die tatsächlich beabsichtigten WEA-Positionen beziehen und jedenfalls die Sensitivität gegenüber den über die Jahre verschobenen Planständen offen und nachvollziehbar darstellen müssen. Solange dies nicht geschieht, darf die Samtgemeinde Gellersen das Gutachten nicht als tragfähige Grundlage für die Annahme verwenden, die avifaunistischen Konflikte seien bereits auf FNP-Ebene hinreichend geklärt. Erforderlich ist vielmehr eine überarbeitete, an konkreten Anlagenstandorten ausgerichtete Konfliktanalyse, die den Maßstäben des § 44 BNatSchG, des § 45b BNatSchG sowie der niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Niedersachsen in der zuletzt bearbeiteten Fassung vom 01.05.2024 tatsächlich genügt.

146. Fehlende standortkonkrete Zuordnung der Flugbewegungen zu den später tatsächlich beantragten Anlagenpositionen

Die im Gutachten dokumentierten Flugbewegungen werden kartografisch und tabellarisch dargestellt, jedoch nicht in einer Weise ausgewertet, die eine belastbare Zuordnung zu den später tatsächlich vorgesehenen Anlagenpositionen erlaubt. Gerade dies wäre aber erforderlich gewesen. Für die artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt es nicht darauf an, ob sensible Arten irgendwann irgendwo innerhalb eines größeren Suchraums fliegen, sondern ob im Bereich der konkret geplanten Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht. Das Gutachten weist zwar zahlreiche Flugbewegungen von Mäusebussard, Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Wespenbussard und weiteren Arten nach, bleibt aber im entscheidenden Punkt unzureichend: Es überführt diese Beobachtungen nicht in eine standortbezogene Konfliktmatrix, aus der sich ablesen ließe, welche konkrete Anlage in welchem Umfang betroffen wäre.

Dieser Mangel wird durch den eigenen Befund des Gutachtens noch verschärft, dass die Planung mehrfach verändert wurde. Die Raumnutzungsanalyse stammt aus dem Jahr 2022, die Beobachtungspunkte wurden nach dem damaligen Planstand gewählt, und der genaue Zuschnitt der untersuchten Flächen wird in frühere Zwischenberichte ausgelagert. Unter diesen Umständen hätte eine erneute standortbezogene Überlagerung der Flugbewegungen mit den finalen Maststandorten zwingend erfolgen müssen. Dies gilt umso mehr, als das Gutachten selbst innerhalb des FNP-Geltungsbereichs 78 Flugbewegungen registriert und dabei auch Flüge in einem als kollisionsrelevant bezeichneten Höhenbereich zwischen 50 und 250 m aufführt. Ohne genaue Zuordnung zu den einzelnen Anlagenpositionen bleibt offen, ob einzelne Standorte überproportional

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

belastet sind, ob einzelne Anlagen ganz zu streichen wären oder ob die Konflikintensität innerhalb der Fläche stark variiert.

Die Samtgemeinde Gellersen kann sich deshalb nicht auf die pauschale Feststellung zurückziehen, im Geltungsbereich liege lediglich eine „durchschnittliche“ Raumnutzung vor. Eine solche Sammelbewertung ersetzt die standortbezogene Prüfung gerade nicht. Die Verfasser des Gutachtens hätten für jede beabsichtigte Anlage gesondert darstellen müssen, welche Flugbewegungen, Flughöhen, artspezifischen Funktionsbezüge und Brutplatzabstände dort einschlägig sind. Bis eine solche standortscharfe Auswertung nachgereicht wird, fehlt der avifaunistischen Konfliktbeurteilung die erforderliche Belastbarkeit. Die vorhandenen Daten rechtfertigen deshalb keine Entwarnung, sondern verlangen eine erneute, an den real vorgesehenen WEA-Positionen orientierte Prüfung.

147. Nur ein einziger gezielter Horstsuchtermin je Untersuchungsjahr trotz großer Waldanteile

Das Gutachten dokumentiert für die Brutvogelkartierung der Jahre 2022 und 2023 jeweils eine Begehung im März, die „schwerpunktmäßig zur Suche nach Greifvogelhorsten“ durchgeführt wurde. Angesichts der Größe und Struktur des Untersuchungsraums ist dies unzureichend. Der Raum ist nach den eigenen Angaben des Gutachtens zu einem erheblichen Teil von Nadelholzforsten, Waldrändern, Waldresten und Gehölzstrukturen geprägt. Gerade in einem solchen Gebiet kann die Horstsuche nicht mit dem Hinweis auf einen einzelnen schwerpunktmäßigen Termin als hinreichend abgesichert gelten. Für Greifvögel und andere horst- oder baumbezogene Arten hängt die Qualität der Erfassung wesentlich von Wiederholungsbegehungen, Sichtbedingungen, Belaubungszustand, Beobachtung von An- und Abflügen sowie von der Kontrolle potenzieller Horstbereiche über die Saison hinweg ab.

Hinzu kommt, dass das Gutachten selbst mehrere sensible Greifvogel- und Großvogelarten im Gebiet oder dessen Umfeld dokumentiert, darunter

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 131 (Dopplung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Mäusebussard, Habicht, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Bei einem solchen Artenspektrum genügt es nicht, die Horstsuche im Kern auf jeweils einen Märztag zu konzentrieren und anschließend einzelne Brutplätze oder Brutverdachtsräume auf dieser Grundlage in die Konfliktanalyse einzustellen. Gerade versteckte Horste, Wechselhorste oder nur periodisch genutzte Horstbereiche können so leicht übersehen werden. Das gilt erst recht in monotonen Kiefernforsten, wo Sichtfenster begrenzt und Horstbäume nicht immer ohne Weiteres erkennbar sind.

Die Verfasser des Gutachtens hätten daher angesichts der Waldkulisse und des nachgewiesenen Greifvogelspektrums eine intensivere Horstsuche mit wiederholten Kontrollen, nachvollziehbarer Flächendeckung und klar dokumentierter Suchintensität vorlegen müssen. Solange dies nicht geschieht, bleibt ein relevanter Unsicherheitsrest gerade bei solchen Arten bestehen, deren Brutplätze für die artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG und die Abstandsbewertung nach § 45b BNatSchG von erheblicher Bedeutung sind. Dieser Unsicherheitsrest darf nicht zulasten des Artenschutzes in eine positive Prognose umgedeutet werden. Er zwingt vielmehr dazu, das Gutachten insoweit als unvollständig zu bewerten und die Horstsuche fachlich nachzuschärfen, bevor avifaunistische Konflikte als bewältigt dargestellt werden.

148. Keine belastbare Darlegung, wie intensiv die Horstsuche in den großen Forstbereichen tatsächlich war

Unabhängig davon, dass das Gutachten pro Untersuchungsjahr im Kern nur einen gezielten Horstsuchetermin ausweist, bleibt auch die tatsächliche Suchintensität in den großen Forstbereichen unklar. Das Gutachten teilt nicht nachvollziehbar mit, welche Waldabschnitte in welcher Form begangen, welche Suchrouten gewählt, welche Sichtachsen genutzt und welche potenziellen Horstbäume kontrolliert wurden. Gerade in einem Untersuchungsraum, in dem nach eigener Darstellung rund 43,5 % der Flächen im 500-m-Bereich aus Nadelforst bestehen und sich nördlich ausgedehnte Waldkomplexe anschließen, reicht

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 131.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

eine allgemeine Erwähnung von Horstsuchen nicht aus. Für eine belastbare artenschutzfachliche Aussage muss nachvollziehbar sein, ob die Horstsuche den konkreten Waldstrukturen tatsächlich angemessen war.

Das gilt besonders deshalb, weil das Gutachten selbst mehrfach Unsicherheiten bei Brutplätzen andeutet. So konnte ein 2022 festgestellter Habichtbrutplatz 2024 nicht bestätigt werden; beim Wespenbussard wird ein Brutplatz im nördlichen Forst nur vermutet; bei anderen Arten werden Brutzeitfeststellungen oder Brutverdachtslagen benannt, ohne dass die Horst- oder Brutplatzfrage vollständig geklärt wäre. Diese Befunde legen nahe, dass gerade in den Waldbereichen keine abgeschlossene, zweifelsfreie Erkenntnislage bestand. Eine intensive und transparent dokumentierte Horstsuche hätte hier besondere Klarheit schaffen müssen.

Die Verfasser des Gutachtens hätten daher offenlegen müssen, mit welchem zeitlichen und räumlichen Aufwand die Forstbereiche nach Horsten abgesucht wurden und welche methodischen Grenzen dabei bestanden. Ohne diese Angaben bleibt die Aussagekraft der Horstsuche begrenzt. Die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb gehalten, die im Gutachten nicht belegte Suchintensität nicht als stillschweigende Vollständigkeit zu behandeln. Solange keine belastbare Darlegung zur tatsächlichen Horstsuche vorliegt, dürfen fehlende Horstnachweise in den großen Forstbereichen nicht als sichere Konfliktfreiheit interpretiert werden. Erforderlich ist vielmehr eine ergänzende und nachvollziehbar dokumentierte Horsterfassung, damit Brutplatzabstände, Funktionsräume und standortbezogene Risiken rechtssicher beurteilt werden können.

149. Einsatz von Klangattrappen wird genannt, aber nicht art- und termscharf dokumentiert

Das Gutachten erklärt, die Artbestimmung sei „z.T. unter Zuhilfenahme von Klangattrappen“ erfolgt. Damit wird eine methodische Einflussgröße benannt, deren konkrete Anwendung jedoch nicht transparent dokumentiert wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 133 (Dopplung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade in einer avifaunistischen Untersuchung, die eine artenschutzrechtlich relevante Tatsachengrundlage für eine Windparkplanung liefern soll, genügt eine derart pauschale Angabe nicht. Der Einsatz von Playback oder anderen akustischen Lock- und Reizmöglichkeiten kann die Nachweiswahrscheinlichkeit bestimmter Arten erhöhen, Verhaltensreaktionen auslösen und dadurch das Ergebnis der Revierbewertung beeinflussen. Deshalb wäre offen zu legen gewesen, bei welchen Arten, an welchen Terminen, in welchen Teilflächen und in welchem Umfang Klangattrappen eingesetzt wurden.

Dieser Mangel ist nicht bloß formaler Natur. Gerade bei heimlichen, strukturgebundenen oder dämmerungsaktiven Arten kann die Verwendung akustischer Reize entscheidend dafür sein, ob ein Nachweis gelingt oder nicht. Wenn das Gutachten aber einerseits seine Ergebnisse auch auf rechtlich sensible Arten stützt und andererseits den Playback-Einsatz nicht differenziert dokumentiert, bleibt unklar, wie die Datengrundlage tatsächlich zustande gekommen ist. Die Nachvollziehbarkeit der Erhebung, die Überprüfbarkeit der Ergebnisse und die Reproduzierbarkeit der Untersuchung werden dadurch eingeschränkt.

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb eine artspezifische und terminscharfe Dokumentation des Einsatzes von Klangattrappen vorlegen müssen. Ohne diese Offenlegung bleibt offen, ob bestimmte Arten überproportional begünstigt nachgewiesen wurden, ob andere Arten ohne entsprechende Hilfsmittel eher unterrepräsentiert blieben und ob die Daten zwischen den Jahren methodisch überhaupt vergleichbar sind. Die Samtgemeinde Gellersen darf eine Untersuchung, die den Einsatz solcher Erfassungsmittel nicht ausreichend transparent macht, nicht als methodisch unangreifbare Tatsachengrundlage übernehmen. Erforderlich ist eine Nachdokumentation des Playback-Einsatzes oder, soweit dies nicht mehr möglich ist, eine Neubewertung der hiervon betroffenen Arten und Teilbereiche unter ausdrücklicher Berücksichtigung dieser methodischen Unsicherheit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

150. Keine transparente Dokumentation, bei welchen Arten Playback eingesetzt wurde und welche Nachweise darauf beruhen

Der bloße Hinweis auf den Einsatz von Klangattrappen wäre selbst dann unzureichend, wenn er als allgemeine Methodenangabe gemeint war. Für eine fachlich belastbare und rechtlich überprüfbare avifaunistische Untersuchung muss vielmehr transparent sein, auf welche Arten sich diese Methode konkret bezogen hat und welche Nachweise oder Reviere gerade auf dieser Grundlage erzielt wurden. Daran fehlt es vollständig. Das Gutachten benennt weder, ob der Playback-Einsatz bei Eulen, Waldschnepfen, Spechten, Kuckuck, Wachtel oder anderen schwieriger zu erfassenden Arten erfolgte, noch wird kenntlich gemacht, welche Reviere ohne diesen methodischen Eingriff möglicherweise nicht festgestellt worden wären.

Damit bleibt ein wesentlicher Teil der Erfassungslogik im Dunkeln. Gerade wenn einzelne Reviere oder Brutzeitfeststellungen später entscheidend für die Flächenbewertung und Konfliktanalyse werden, ist diese Intransparenz nicht hinnehmbar. Die Bedeutung eines Teilgebiets kann – wie das Gutachten selbst beim Offenland-Südteil einräumt – bereits von einem einzelnen sensiblen Revier abhängen. Umso mehr hätte klar sein müssen, ob und inwieweit solche Schlüsselbefunde durch akustische Hilfsmittel ausgelöst oder abgesichert wurden.

Auch aus Gründen fairer und nachprüfbarer Methodik hätte die Dokumentation differenzieren müssen, ob ein Nachweis passiv durch Sichtung oder Gesang zustande kam oder ob er aktiv provoziert wurde. Nur so kann die Belastbarkeit des Ergebnisses in einem späteren Abwägungs- und Genehmigungszusammenhang beurteilt werden. Die Verfasser des Gutachtens haben dies versäumt. Die Folge ist, dass einzelne Nachweise methodisch nicht hinreichend überprüfbar sind. Die Samtgemeinde Gellersen hat diesen Mangel in der Würdigung des Gutachtens ausdrücklich zu berücksichtigen und darf die betreffenden Befunde nicht ungeprüft als voll belastbare Tatsachen in die Planung übernehmen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 133 (Dopplung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Soweit sich die Konfliktbewertung oder Teilflächenbedeutung auf solche Nachweise stützt, ist eine methodische Nachschärfung zwingend.

151. Die Karten im Anhang verschmelzen Ergebnisse verschiedener Jahre und Planstände zu einer scheinbar einheitlichen Gesamtkulisse

Die Karten im Anhang vermitteln auf den ersten Blick den Eindruck einer einheitlichen und in sich geschlossenen avifaunistischen Gesamterhebung. Tatsächlich beruhen die dargestellten Befunde jedoch auf Erfassungen aus unterschiedlichen Jahren, auf wechselnden Teilflächen und auf einem über die Jahre veränderten Planungszuschnitt. Gerade darin liegt ein zusätzlicher methodischer Angriffspunkt. Wer Karten mit hoher visueller Überzeugungskraft präsentiert, muss zugleich sicherstellen, dass ihre Aussagegrenzen klar erkennbar bleiben. Das ist hier nicht der Fall. Die Kartendarstellungen lassen die Daten unterschiedlicher Untersuchungsjahre zu einer gemeinsamen Kulisse zusammenwachsen, obwohl das Gutachten selbst offenlegt, dass die Planung mehrfach verändert wurde und die Teilräume 2022, 2023 und 2024 unterschiedlich waren.

Diese visuelle Verdichtung ist problematisch, weil sie der Samtgemeinde Gellersen und allen Einwendungsführern eine scheinbar stabile und flächendeckende Erkenntnislage vorgibt, die in Wirklichkeit nur aus Teilmosaiken zusammengesetzt ist. Gerade bei der Beurteilung, welche Arten in welcher Nähe zu welcher Vorhabensfläche vorkommen, spielt die kartografische Darstellung eine erhebliche Rolle. Wenn sich aus der Karte aber nicht ohne Weiteres erschließt, welcher Nachweis welchem Jahr und welchem Planstand entstammt, wird die Belastbarkeit der Schlussfolgerungen überschätzt.

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb entweder jahres- und planstandsgetrennte Hauptkarten vorlegen oder jedenfalls die Zusammenführung der Ergebnisse wesentlich transparenter machen müssen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die kartografische Gesamtdarstellung methodisch

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 135 (Dopplung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

überzeichnend. Die Samtgemeinde Gellersen darf sich von der optischen Geschlossenheit dieser Karten nicht über die tatsächliche Heterogenität der Datengrundlage hinwegtäuschen lassen. Für die weitere Planung ist eine klarere Trennung der Jahres- und Planstände oder eine nachvollziehbar dokumentierte Neudarstellung erforderlich, die die tatsächlichen Unsicherheiten nicht verdeckt, sondern offenlegt.

152. Aus den Karten ist nicht hinreichend klar ablesbar, welcher Nachweis zu welchem Planstand gehört

Mit der bloßen Existenz zusammenfassender Karten ist das methodische Problem nicht erschöpft. Hinzu kommt, dass aus den Karten nicht hinreichend klar hervorgeht, welche Nachweise sich auf welchen Planstand beziehen. Das ist gerade im vorliegenden Fall besonders kritisch, weil das Gutachten selbst mehrfach betont, dass Lage und Flächenzuschnitt des Windparks über die Untersuchungsjahre verändert wurden. Wenn Brutreviere, Brutzeitfeststellungen, Nahrungsgastbeobachtungen und Flugbewegungen in Karten zusammengeführt werden, ohne die Planstandszuordnung eindeutig hervortreten zu lassen, wird die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung zentrale Frage unklar: Bezog sich ein bestimmter Nachweis auf eine Fläche, die im damaligen Planstand überhaupt schon oder noch als potenzieller Anlagenraum vorgesehen war?

Für die spätere Konfliktwürdigung ist dies von erheblicher Bedeutung. Ein Nachweis, der in Bezug auf eine frühere Flächenkulisse kritisch war, kann bei einer späteren Verschiebung anders zu würdigen sein; umgekehrt kann ein vormals randständiger Nachweis durch eine Planänderung erst konfliktträchtig werden. Wenn diese Dynamik in den Karten nicht transparent lesbar ist, wird die planerische Relevanz der avifaunistischen Daten unscharf. Eine solche Unsicherheit darf nicht zulasten des Artenschutzes oder zulasten der öffentlichen Abwägung gehen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Karten liefern eine vollständige räumliche Darstellung des Gastvogelbestands im Untersuchungsgebiet. Die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum sowie möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt wird im Textteil des Avifauna-Gutachtens vorgenommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb jede kartierte Konfliktlage in eine klare Beziehung zum jeweiligen Untersuchungsjahr und zum jeweiligen Planstand setzen müssen. Nur so wäre überprüfbar, welche Feststellung für welchen Stand der Planung tatsächlich maßgeblich war. Solange diese Zuordnung nicht offengelegt ist, bleibt die kartografische Grundlage in entscheidenden Punkten unbestimmt. Die Samtgemeinde Gellersen ist daher gehalten, die vorliegenden Karten nicht als selbsterklärende und standortgenaue Entscheidungsgrundlage zu behandeln, sondern eine planstandsbezogene Nachschärfung einzufordern.

153. Gerade dadurch wird die Zuordnung von Konflikten zur Endplanung erschwert

Die mangelnde Planstandszuordnung in den Karten und Tabellen bleibt nicht folgenlos. Sie erschwert unmittelbar die Zuordnung konkreter avifaunistischer Konflikte zur am Ende tatsächlich weiterverfolgten Planung. Das betrifft nicht nur einzelne Reviere, sondern gerade die für Windenergievorhaben zentralen Konflikte von Brutplatznähe, Flugachsen, regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten, Waldrandbezügen und artspezifischen Störungsräumen. Wenn Daten aus verschiedenen Jahren und Flächenzuschnitten zusammengeführt werden, ohne ihre jeweilige Planrelevanz klar offenzulegen, bleibt unklar, welche Konflikte die Endplanung tatsächlich belasten und welche sich nur auf frühere Projektstände beziehen.

Das ist besonders gravierend, weil das Gutachten im Ergebnis dennoch zu einer positiven Gesamtaussage gelangt. Eine solche Prognose setzt jedoch voraus, dass die Konflikte der konkreten Planung sauber identifiziert und gewichtet worden sind. Daran fehlt es. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Heterogenität der Datengrundlage visuell und textlich geglättet wurde, um eine zusammenfassende Entwarnung zu ermöglichen. Für eine rechtssichere Bewertung nach § 44 BNatSchG genügt dies nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 152.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde Gellersen darf deshalb aus der vorgelegten Untersuchung nicht den Schluss ziehen, die Endplanung sei avifaunistisch bereits belastbar bewertet. Solange nicht offenliegt, welche Konflikte sich exakt auf die zuletzt verfolgte Planung beziehen, kann das Gutachten diese Funktion nicht erfüllen. Die Verfasser des Gutachtens sind gehalten, die Endplanung mit einer konsistenten Konfliktzuordnung zu hinterlegen und sämtliche relevanten Nachweise eindeutig auf diesen Planstand zu beziehen. Erst dann kann geprüft werden, ob die behauptete Konfliktarmut überhaupt trägt.

154. Die Untersuchung des Nordteils 2024 ist gegenüber 2022 und 2023 methodisch deutlich schwächer aufgelöst

Das Gutachten weist selbst aus, dass der Nordteil des Untersuchungsgebiets erst 2024 ergänzend untersucht wurde und dass hierfür lediglich sechs weitere Begehungen stattfanden. Dem stehen in den Jahren 2022 und 2023 jeweils zwölf Kartierdurchgänge gegenüber, ergänzt um Nachtbegehungen und jeweils eine Horstsuche. Diese asymmetrische Untersuchungstiefe ist ein eigenständiger methodischer Mangel. Gerade weil der Nordteil erst aufgrund von Planänderungen in den Fokus geriet, hätte eine gleichwertige Erfassungstiefe nahegelegt. Stattdessen wurde ausgerechnet der nachträglich bedeutsam gewordene Bereich in deutlich reduziertem Umfang untersucht.

Dies ist nicht bloß ein formaler Unterschied in der Zahl der Begehungen. Eine geringere Untersuchungstiefe kann bei Brutvögeln zu weniger sicheren Revierabgrenzungen, zu übersehenen Brutzeitfeststellungen, zu geringerer Nachweiswahrscheinlichkeit später eintreffender Arten und zu schwächerer Horst- oder Waldrandbewertung führen. Das gilt insbesondere in einem Raum mit großen Forstanteilen, Waldrändern und Offenland-Wald-Übergängen. Wenn dieser Bereich in der Endplanung besonders relevant ist, dann ist seine avifaunistische Untererfassung von unmittelbarer planerischer Bedeutung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 138 (Dopplung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde Gellersen darf die 2024 erhobenen Daten daher nicht als vollwertig gleichrangige Ergänzung zu den Vorjahren behandeln. Die unterschiedliche Untersuchungstiefe muss ausdrücklich als Unsicherheitsfaktor gewertet werden. Erforderlich wäre gewesen, den Nordteil in einer methodisch vergleichbaren Dichte wie die älteren Teilflächen zu erfassen oder jedenfalls die eingeschränkte Belastbarkeit der dortigen Aussagen offen und folgerichtig in die Konfliktbewertung einzustellen. Solange dies nicht geschieht, bleiben gerade die Aussagen zu den nördlichen Konflikträumen zu günstig und methodisch unzureichend abgesichert.

155. Für den 2024 nacherfassten Nordteil fehlt eine gleichwertige Untersuchungstiefe wie in den Vorjahren

Die reduzierte Zahl von Begehungen im Nordteil 2024 ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ problematisch. Das Gutachten dokumentiert für 2022 und 2023 jeweils zwölf Begehungen mit jahreszeitlich gestufter Abdeckung sowie zusätzliche Nachtbegehungen. Für 2024 sind demgegenüber lediglich sechs weitere Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juli ausgewiesen. Bereits daraus folgt, dass die saisonale Breite und die methodische Dichte der Nordteil-erfassung deutlich hinter den Vorjahren zurückbleiben. Gerade frühe Saisonphasen, in denen einzelne Arten besonders gut nachweisbar sind, sowie nacht-aktive Arten und wiederholte Revierbestätigungen werden dadurch schwächer abgebildet.

Dies ist für die Bewertung des gesamten Gutachtens deshalb von Bedeutung, weil die Nordfläche gerade wegen der mehrfach geänderten Planung nachträglich in die Untersuchung aufgenommen wurde. Es handelt sich also nicht um einen beliebigen Randraum, sondern um einen Teil der Flächenkulisse, der für die weitere Planung erkennbar relevant geworden war. In einer solchen Situation genügt keine Untersuchung „zweiter Ordnung“. Vielmehr hätte der nacherfasste Bereich denselben methodischen Standard erhalten müssen wie die früheren Teilräume.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 139 (Dopplung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Verfasser des Gutachtens haben dies nicht geleistet. Die Samtgemeinde Gellersen kann deshalb die Daten aus 2024 nicht als vollständig gleichwertig behandeln. Soweit die Planung auf Aussagen über den Nordteil gestützt wird, ist eine Nachkartierung oder jedenfalls eine ausdrückliche Neubewertung der dortigen Unsicherheiten erforderlich. Andernfalls wird ein methodisch abgesenkter Erfassungsstandard stillschweigend in eine vollwertige Planungsgrundlage umgedeutet. Das ist insbesondere im artenschutzrechtlich sensiblen Bereich nicht hinnehmbar.

156. Die Erfassungsjahre sind auch zeitlich nicht deckungsgleich, sondern decken unterschiedliche Saisonfenster und Witterungssituationen ab

Zu den strukturellen Mängeln des Gutachtens gehört auch, dass die verschiedenen Untersuchungsjahre nicht nur unterschiedliche Teilräume, sondern auch unterschiedliche Saisonfenster und Erfassungsbedingungen abdecken. Die Brutvogelerfassung 2022 begann bereits am 7. März, die Erfassung 2023 Ende März und die Nordteilerfassung 2024 erst am 25. April. Auch bei den Gastvogeluntersuchungen und bei den Beobachtungsbedingungen ergeben sich jahresweise Unterschiede. Damit fehlen nicht nur räumliche, sondern auch zeitliche Gleichförmigkeit und Vergleichbarkeit.

Gerade in der Avifaunistik sind solche Unterschiede relevant. Früh ankommende Arten, frühe Balzaktivitäten, Horstbindungen, Übergangsphasen im Frühjahrszug und witterungsabhängige Aktivitätsmuster können sich bei einem späteren Untersuchungsbeginn anders darstellen als bei einer vollständiger abgedeckten Saison. Gleiches gilt für Hitzephasen, Regenereignisse, Windstärken oder Tageszeitlagen. Das Gutachten legt diese Unterschiede zwar in Tabellen offen, zieht daraus aber keine methodische Konsequenz für die Vergleichbarkeit der Datenjahre.

Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass die verschiedenen Erfassungsjahre nicht ohne Weiteres zu einer homogenen Gesamterhebung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe Abwägung oben zu Punkt 140 (Dopplung).

Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Punkt 1.19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

verschmolzen werden dürfen. Erforderlich wäre vielmehr eine offene Einordnung gewesen, welche Arten und Konflikte durch die abweichenden Zeitfenster eventuell schwächer erfasst wurden und wo sich daraus Unsicherheiten für die Endbewertung ergeben. Solange diese methodische Reflexion fehlt, bleibt die zusammenfassende Konfliktprognose überzeichnet sicher. Die Untersuchung ist deshalb nicht als vollständig konsistente Mehrjahresgrundlage tragfähig.

157. Die Vergleichbarkeit der Jahresdaten ist dadurch zusätzlich eingeschränkt

Die unterschiedlichen Erfassungsfenster, Untersuchungstiefen und Teilräume führen im Ergebnis dazu, dass die Jahresdaten nur eingeschränkt miteinander vergleichbar sind. Dieser Befund ist eigenständig hervorzuheben, weil das Gutachten selbst aus den zusammengeführten Daten eine zusammenhängende Gebietsbewertung entwickelt. Eine solche Zusammenführung setzt aber voraus, dass die Datensätze methodisch in einem Maße vergleichbar sind, das gemeinsame Schlussfolgerungen rechtfertigt. Genau daran bestehen hier erhebliche Zweifel.

Wenn der Westteil 2022, der Ostteil 2023 und der Nordteil 2024 zu unterschiedlichen Zeiten, mit unterschiedlicher Intensität und auf Basis veränderter Planstände erfasst wurden, dann kann die Differenz der Nachweise nicht allein biologisch interpretiert werden. Ein Teil der Unterschiede kann ebenso gut auf Methodik, Witterung, Saisonfenster oder geänderte Flächenkulissen zurückgehen. Das Gutachten benennt diese Problemlage zwar teilweise, zieht daraus aber keine hinreichend kritische Folgerung. Stattdessen werden die Daten im Ergebnis wie eine ausreichend geschlossene Grundlage behandelt.

Das genügt für eine artenschutzrechtlich relevante Planungsunterlage nicht. Die Samtgemeinde Gellersen darf aus einer nur eingeschränkt vergleichbaren Mehrjahreskulisse keine sichere Entwarnung ableiten. Vielmehr ist zugunsten einer vorsorgeorientierten Bewertung davon auszugehen, dass die Unsicherheiten der Vergleichbarkeit das Gewicht der entlastenden Aussagen mindern. Die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe Abwägung oben zu Punkt 141 (Dopplung).

Zum Thema Aufteilung des avifaunistischen Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Punkt 1.19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Konfliktwürdigung hätte deshalb zurückhaltender ausfallen und die verbleibenden Erfassungs- und Vergleichslücken ausdrücklich benennen müssen.

158. Die Raumnutzungsanalyse beruht zwar auf 252 Stunden, aber nur auf 14 Beobachtungstagen

Das Gutachten hebt für die Raumnutzungsanalyse einen hohen Untersuchungsaufwand von 252 Beobachtungsstunden hervor. Diese Zahl wirkt auf den ersten Blick beeindruckend. Bei genauer Betrachtung beruht sie jedoch auf nur 14 Beobachtungstagen zu je sechs Stunden an drei Beobachtungspunkten. Auch hierin liegt ein eigenständiger Angriffspunkt. Denn für die ökologische Aussagekraft kommt es nicht nur auf die Summe der Stunden, sondern auch auf die Verteilung über Zeit, Saison, Wetterlagen und Aktivitätsphasen an. Eine hohe Stundenzahl kann eine begrenzte Zahl von Beobachtungstagen nicht ohne Weiteres kompensieren.

Gerade bei der Bewertung von Flugbewegungen sensibler Arten sind punktuelle Aktivitätsspitzen, Phasen intensiver Nahrungssuche, Mahd- oder Bodenbearbeitungseffekte, witterungsbedingte Konzentrationen und Tagesformen der Raumnutzung von erheblicher Bedeutung. Das Gutachten dokumentiert selbst, dass einzelne Tage – insbesondere der 18. März und der 21. Juni – einen unverhältnismäßig starken Einfluss auf das Ergebnis hatten. Damit wird deutlich, dass Durchschnittswerte auf relativ wenigen Stichtagen beruhen und nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden dürfen.

Die Samtgemeinde Gellersen darf den Hinweis auf „252 Stunden“ daher nicht mit einer lückenlosen und in allen Belangen belastbaren Raumnutzungserfassung verwechseln. Tatsächlich liegt eine auf 14 Beobachtungstage konzentrierte Stichprobenerhebung vor. Diese kann Hinweise liefern, ersetzt aber keine durchgängig robuste und planstandsbezogene Bewegungsanalyse. Für die Konfliktwürdigung ist deshalb eine vorsichtige Interpretation geboten. Entlastende

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Schlussfolgerungen dürfen aus dieser begrenzten Zahl von Beobachtungstagen gerade nicht mit der behaupteten Eindeutigkeit gezogen werden.

159. Die starke Konzentration vieler Beobachtungen auf einzelne Tage schwächt die Aussagekraft von Durchschnittswerten

Das Gutachten selbst weist darauf hin, dass der 18. März mit starken Gänse- und Kranichzügen und der 21. Juni mit auffälligen Rotmilanaktivitäten besonders einflussreich waren. Dies macht deutlich, dass einzelne Tage das Gesamtbild stark prägen. Genau das schwächt die Aussagekraft der später verwendeten Durchschnittswerte. Durchschnittswerte wirken neutral und ausgeglichen, können aber ökologisch hoch relevante Spitzenereignisse verdecken. Für die artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG ist jedoch nicht entscheidend, ob ein Mittelwert „durchschnittlich“ erscheint, sondern ob und wo artspezifisch konfliktträchtige Nutzungsintensitäten auftreten.

Wenn sich also an einzelnen Tagen erhebliche oder auffällige Flugbewegungen im oder am Geltungsbereich zeigen, können diese nicht einfach durch Bildung eines Gesamtmittels in ihrer Bedeutung relativiert werden. Das gilt insbesondere für Großvögel und ziehende Kraniche, aber auch für Mahd- oder Nahrungssuchereaktionen von Greifvögeln. Das Gutachten dokumentiert solche Tage selbst und zieht daraus dennoch keine entsprechend vorsichtige Schlussfolgerung.

Die Verfasser des Gutachtens hätten daher Spitzenereignisse und sensible Zeitfenster eigenständig gewichtet und nicht nur im Gesamtmittel aufgehen lassen dürfen. Die Samtgemeinde Gellersen ist gehalten, die Durchschnittswerte des Gutachtens nur mit erheblicher Zurückhaltung zu verwerten. Solange keine differenzierte Bewertung der Risikospitzen vorliegt, kann aus Mittelwerten keine belastbare Entwarnung hergeleitet werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
160. Tagesmittel und Gesamtdurchschnitt glätten Spitzenereignisse, obwohl gerade diese für das Kollisionsrisiko relevant sein können Die Glättung durch Tagesmittel und Gesamtdurchschnitt ist nicht nur statistisch, sondern auch artenschutzrechtlich problematisch. Windenergiebedingte Kollisionsrisiken entstehen nicht in erster Linie im abstrakten Jahresmittel, sondern in konkreten Nutzungssituationen: an Tagen mit intensiver Nahrungssuche, bei Mahd oder Bodenbearbeitung, während Zugereignissen, bei verstärkten Jungvogelaktivitäten oder in Brutphasen mit häufigen Pendelflügen. Das Gutachten erfasst solche Situationen teilweise selbst, macht sie aber im Ergebnis durch Mittelwertbildung unschädlich. Gerade dieser methodische Zugriff ist unzureichend. Ein Gebiet kann im Durchschnitt unauffällig erscheinen und zugleich an einzelnen Tagen oder in einzelnen Zeitfenstern hoch konflikträchtig sein. Für die Frage eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist das Mittelwertdenken deshalb nur eingeschränkt geeignet. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass real konflikträchtige Ereignisse mathematisch entlastet werden. Die Samtgemeinde Gellersen darf daher die Mittelwerte des Gutachtens nicht als abschließende Konfliktwahrheit behandeln. Vielmehr ist zu verlangen, dass die dokumentierten Spitzenereignisse eigenständig in die Bewertung eingestellt werden. Solange dies unterbleibt, bleibt die Behauptung, es liege nur eine „durchschnittliche“ Raumnutzung vor, unzureichend abgesichert und für eine tragfähige Planung nicht ausreichend.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19
161. Der sehr starke Einfluss einzelner Zugtage wird rechnerisch nivelliert Das Gutachten benennt selbst den 18. März als Tag mit besonders starkem Gänse- und Kranichzug und weist auch für andere Arten tagesbezogene Aktivitätsspitzen aus. Dennoch werden diese Ereignisse im Rahmen der Gesamtbewertung rechnerisch nivelliert. Genau dies ist methodisch problematisch. Denn gerade Zugtage mit großräumigen und teilweise höhenrelevanten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Aufteilung des Untersuchungsgebiets im Dreijahreszeitraum/Saisonalität siehe Sammelabwägung Pkt. 1.19

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Flugbewegungen besitzen für die Risikoabschätzung ein eigenständiges Gewicht. Ein Vorhaben wird nicht deshalb konfliktarm, weil es an vielen anderen Tagen weniger Bewegung gab.

Hinzu kommt, dass das Gutachten aus dem Ausbleiben weiterer großer Zugbeobachtungen im Rahmen der Gastvogeluntersuchung den Schluss zieht, es gebe keinen bedeutsamen Zugkorridor. Dieser Schluss ist zu weitgehend. Eine solche Verneinung setzt eine auf Zuggeschehen zugeschnittene Methodik voraus, die hier erkennbar nicht vorliegt. Vor diesem Hintergrund dürfen starke Zugtage nicht statistisch entwertet werden.

Die Samtgemeinde Gellersen hat diesen Mangel in der Würdigung des Gutachtens ausdrücklich zu berücksichtigen. Es ist erforderlich, die dokumentierten Zugereignisse als eigenständigen Konfliktfaktor zu behandeln und nicht durch Mittelwertbildung zu entschärfen. Bis dies erfolgt, kann aus dem Gutachten keine tragfähige Entwarnung für das Zuggeschehen im Bereich des Vorhabens abgeleitet werden.

162. Die Bewertung „durchschnittlich“ maskiert dadurch mögliche Risikospitzen

Die wiederholt verwendete Formel, die Raumnutzung sei „typisch“ oder „durchschnittlich“, ist vor dem Hintergrund der beschriebenen Datenstruktur besonders angreifbar. Sie suggeriert Normalität und Beherrschbarkeit, obwohl das Gutachten selbst einzelne konfliktträchtige Arten, sensible Flughöhen, Flugbewegungen im Geltungsbereich, Zugtage und artspezifische Nutzungsschwerpunkte dokumentiert. Gerade die Verdichtung all dieser unterschiedlichen Befunde in das Wort „durchschnittlich“ führt zu einer problematischen Verharmlosung.

Artenschutzrechtlich ist eine solche Sammelformel ungeeignet, die konkrete Konfliktlage abzubilden. § 44 BNatSchG kennt keinen Entlastungstatbestand „nur durchschnittliche Nutzung“. Maßgeblich ist vielmehr, ob einzelne Arten,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

einzelne Räume oder einzelne Zeitlagen ein erhöhtes Risiko aufweisen. Das Gutachten vermeidet diese präzise Differenzierung und ersetzt sie durch eine pauschale Gesamtetikettierung.

Diese Bewertungsweise darf von der Samtgemeinde Gellersen nicht ungeprüft übernommen werden. Solange die möglichen Risikospitzen nicht eigenständig bewertet und die Sammelformel „durchschnittlich“ nicht kritisch aufgelöst wird, fehlt dem Gutachten die für eine abwägungsfeste Planung erforderliche Schärfe. Die Konfliktbewertung ist deshalb in diesem Punkt zu überarbeiten und artspezifisch wie zeitbezogen nachzuschärfen.

163. Die verwendete Raumnutzungsmethode verzichtet ausdrücklich auf eine dezidierte Habitat-Präferenzanalyse

Das Gutachten erklärt selbst, auf eine dezidierte Habitat-Präferenzanalyse werde verzichtet, weil Flugbewegungen meist über einzelne Habitate hinausreichen. Diese Entscheidung ist fachlich problematisch. Gerade bei Windenergievorhaben ist es für die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung von großer Bedeutung, welche Landschaftselemente bevorzugt genutzt werden: Waldränder, Offenlandkorridore, Osterbachniederung, Grünlandinseln, Hecken, Wege, Mahdflächen oder Gewässerränder. Solche Präferenzräume sind für die Standortbewertung von Windenergieanlagen regelmäßig zentral. Wenn das Gutachten auf eine vertiefte Analyse gerade dieser Funktionsräume verzichtet, bleibt die Konflikterfassung hinter dem erforderlichen Erkenntnisniveau zurück.

Der Verzicht ist auch deshalb nicht überzeugend, weil das Gutachten selbst mehrfach qualitative Habitatbezüge beschreibt, etwa Waldränder, Grünlandflächen im Nordosten oder den Osterbachraum. Es erkennt also an, dass bestimmte Räume stärker genutzt werden als andere, zieht daraus aber keine methodisch vertiefte Konsequenz. Gerade bei Greifvögeln und Großvögeln hätte eine systematische Präferenzanalyse helfen können, Konflikträume genauer einzugrenzen und besonders problematische Standorte zu identifizieren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb die art- und raumbezogene Nutzung von Schlüsselhabitaten vertieft auswerten müssen. Solange diese Analyse fehlt, bleiben wesentliche Funktionsbeziehungen im Raum nur unzureichend abgebildet. Die Samtgemeinde Gellersen darf daher die vorhandene Raumnutzungsanalyse nicht als voll ausgeschöpfte Konfliktprüfung bewerten, sondern muss sie als unvollständig und ergänzungsbedürftig behandeln.

164. Gerade für Waldränder, Osterbachniederung, Grünlandbereiche und lineare Leitstrukturen fehlt damit eine vertiefte Funktionsanalyse

Die Folgen des Verzichts auf eine Habitat-Präferenzanalyse zeigen sich besonders deutlich bei den zentralen Landschaftselementen des Untersuchungsraums. Das Gutachten beschreibt selbst den geschlossenen Waldrand im Norden, die Osterbachniederung, begleitende Grünlandflächen, Gräben, Gewässer und lineare Wege- und Heckenstrukturen. Solche Elemente sind für viele Vogelarten funktional hoch bedeutsam. Waldränder dienen Greifvögeln und Waldbewohnern als Übergangs- und Suchräume, Bachniederungen und Grünlandflächen als Nahrungshabitate, lineare Strukturen als Leitlinien oder Randlebensräume. Wenn diese Funktionen nicht vertieft analysiert werden, bleibt offen, welche Teile des Gebiets aus avifaunistischer Sicht besonders empfindlich sind.

Das Gutachten erwähnt einzelne solcher Präferenzräume zwar punktuell, verdichtet sie aber nicht zu einer eigenständigen Funktionskarte oder Konfliktanalyse. Genau dadurch geht ein wesentlicher Teil des räumlichen Verständnisses verloren. Besonders problematisch ist dies, weil die spätere Planung gerade in einem Raum mit hohem Waldrandbezug und Übergängen zwischen Forst und Offenland stattfindet. Solche Übergangszonen sind nach fachlicher Erfahrung für mehrere sensible Arten regelmäßig konfliktträchtiger als offene, strukturarme Ackerflächen.

Die Samtgemeinde Gellersen darf deshalb nicht von einer ausreichenden avifaunistischen Raumfunktionsanalyse ausgehen. Die Verfasser des Gutachtens

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

hätten die maßgeblichen Leit- und Funktionsräume deutlich präziser herausarbeiten und ihre Bedeutung für die WEA-Planung systematisch auswerten müssen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die standortbezogene Konfliktbewertung unvollständig.

165. Die hohe Bedeutung von Waldrändern wird beschrieben, aber nicht als methodischer Schwerpunkt untersucht

Das Gutachten macht selbst mehrfach deutlich, dass dem Waldrand eine besondere Bedeutung zukommt. Der Geltungsbereich liegt am Waldrand, der hohe Grenzlinienanteil wird ausdrücklich erwähnt, und es wird sogar ausgeführt, dass gerade deshalb eine stärkere Nutzung durch Greifvögel zu erwarten gewesen wäre. Gleichwohl wird der Waldrand nicht als methodischer Schwerpunkt der Untersuchung herausgearbeitet. Es fehlt an einer vertieften Analyse, wie genau waldrandbezogene Arten, Greifvögel, Nahrungsgäste und Übergangsraumnutzer diesen Bereich funktional in Anspruch nehmen.

Diese Leerstelle ist gravierend. Waldränder sind keine gewöhnlichen Randzonen, sondern hochdynamische Kontaktbereiche zwischen Brut-, Deckungs- und Nahrungshabitaten. Sie spielen für Greifvögel, Spechte, Waldschnepfe, Wespenbussard, Baumfalke und andere Arten eine zentrale Rolle. Wenn das Gutachten selbst eine erhöhte Nutzungserwartung am Waldrand formuliert, hätte daraus zwingend folgen müssen, diesen Bereich besonders differenziert zu untersuchen. Stattdessen wird das Ausbleiben einer noch höheren Nutzung am Ende eher entlastend gedeutet.

Eine solche Schlussfolgerung trägt nicht. Der Waldrandkonflikt wird dadurch nicht ausgeräumt, sondern nur unzureichend untersucht. Die Samtgemeinde Gellersen darf aus diesem Befund keine Entwarnung ableiten. Vielmehr ist eine gezielte Nachuntersuchung oder Nachauswertung waldrandbezogener Funktionsräume erforderlich, die den tatsächlichen artenschutzrechtlichen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 76.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Anforderungen gerecht wird. Ohne eine solche Vertiefung bleibt gerade einer der sensibelsten Konfliktbereiche des Vorhabens methodisch unterbelichtet.

166. Die Raumnutzungsanalyse bleibt insgesamt stärker beschreibend als funktional-räumlich prüfend.

Die gutachterliche Raumnutzungsanalyse genügt in ihrer derzeitigen Form nicht den Anforderungen an eine belastbare, standortbezogene Konfliktbewertung. Das Gutachten beschreibt Flugbewegungen, summiert Beobachtungen und stellt Linien in Karten dar, verzichtet aber ausdrücklich auf eine „dezidierte Habitat- Präferenzanalyse“, obwohl räumliche Schwerpunktverkommen gerade „entlang von Waldrändern“ und anderen Strukturanten qualitativ erwähnt werden. Damit bleibt die Untersuchung in einem zentralen Punkt hinter dem zurück, was für eine rechtssichere Bewertung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist. Maßgeblich ist nicht nur, wie viele Flüge insgesamt registriert wurden, sondern ob funktional bedeutsame Räume – etwa Nahrungsräume, Leitlinien, Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland, bevorzugte Jagdareale oder häufig genutzte Querungsachsen – in einer Weise genutzt werden, die das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Tötung, Verletzung oder Störung begründet. Gerade diese funktionale Betrachtung wird im Gutachten aber nicht mit der gebotenen Tiefe durchgeführt.

Besonders problematisch ist dies vor dem Hintergrund, dass das Gutachten selbst den hohen Grenzlinienanteil des Geltungsbereichs am Waldrand hervorhebt und zugleich für mehrere Arten – insbesondere Mäusebussard und Rotmilan – räumliche Schwerpunkte an Waldrändern, in strukturreicheren Bereichen und im Umfeld bestimmter Offenlandkorridore beschreibt. Wenn solche Strukturen als erkennbar relevant benannt werden, hätte daraus eine vertiefte funktionsräumliche Analyse folgen müssen. Dies entspricht auch dem Zweck der artenschutzrechtlichen Sachverhaltsermittlung, wie sie sich aus § 44 BNatSchG in Verbindung mit den niedersächsischen Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, Stand 01.05.2024, ergibt. Diese

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Punkt 1.17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

aktuelle niedersächsische Arbeitshilfe stellt klar, dass die neuere Rechtslage umfassend darzustellen ist und der ältere Windenergieerlass 2021 nur noch gilt, soweit kein Widerspruch zu den gesetzlichen Neuregelungen besteht. Eine rein beschreibende Kartierung ohne vertiefte funktionale Auswertung wird diesem Prüfmaßstab nicht gerecht.

Der Samtgemeinde Gellersen ist deshalb entgegenzuhalten, dass die vorgelegte Raumnutzungsanalyse keine hinreichend tragfähige Grundlage für die Annahme einer durchschnittlichen oder unauffälligen Raumnutzung darstellt. Erforderlich ist eine ergänzende, funktional-räumlich ausgerichtete Analyse der tatsächlich genutzten Leit- und Nahrungsräume sowie ihrer Beziehung zu den vorgesehenen Anlagenbereichen. Solange eine solche Untersuchung fehlt, darf die Planung nicht auf die vorliegende entlastende Bewertung gestützt werden.

167. Der vom Gutachten herangezogene kollisionsrelevante Höhenbereich von 50 bis 250 m ist nicht erkennbar an die tatsächlich geplanten 270-m-Anlagen angepasst.

Das Gutachten bewertet die Flugbewegungen im Wesentlichen anhand eines Höhenbereichs von 50 bis 250 m als kollisionsrelevant. Diese Herangehensweise ist in der vorliegenden Planung nicht überzeugend. Gegenstand der 55. Änderung des Flächennutzungsplans und der zugrunde liegenden Projektunterlagen sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 270 m. Wenn aber Anlagen dieser Größenordnung vorbereitet werden, darf der kollisionsrelevante Höhenbereich nicht schematisch mit einem Standardkorridor abgearbeitet werden, ohne nachvollziehbar darzulegen, in welchem Umfang die geplanten Rotorbereiche im konkreten Vorhaben tatsächlich Höhen unterhalb von 50 m, im Grenzbereich um 50 m sowie darüber hinaus erfassen oder beeinflussen. Gerade bei modernen Großanlagen mit erheblicher Gesamthöhe kann die Annahme, Flüge unterhalb von 50 m seien im Wesentlichen unkritisch, fachlich zu grob sein.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.13.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Diese methodische Schwäche schlägt deshalb besonders durch, weil das Gutachten selbst zahlreiche Flugbewegungen unterhalb von 50 m dokumentiert und daraus tendenziell entlastende Schlüsse zieht. Für Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe, Turmfalke und weitere Arten werden erhebliche Teile der Flugaktivität in niedrigen Höhen beschrieben. Eine belastbare Aussage, dass diese niedrigen Höhen für die konkret geplanten Anlagen rechtlich und fachlich unproblematisch seien, wird aber gerade nicht geführt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist entscheidend, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht. Dieser Maßstab verlangt eine anlagenbezogene, realitätsnahe Bewertung und keine schematische Vorentlastung durch einen pauschalen Höhenkorridor. Auch § 45b BNatSchG ändert nichts daran, dass die fachliche Herleitung des Risikobereichs schlüssig und standortspezifisch sein muss.

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb offenlegen müssen, weshalb gerade der gewählte Höhenkorridor im vorliegenden Projekt den tatsächlichen Rotorraum sachgerecht abbilden soll. Solange diese Herleitung fehlt, bleibt die Höhenbewertung methodisch lückenhaft. Die Samtgemeinde Gellersen darf daher aus den Angaben des Gutachtens keine entlastende Schlussfolgerung ableiten. Erforderlich ist vielmehr eine konkret an die geplanten 270-m-Anlagen angepasste Höhen- und Risikobewertung, die die reale vertikale Nutzung des Raums vollständig in Bezug zur geplanten Anlagentechnik setzt.

168. Flugbewegungen unterhalb von 50 m werden im Gutachten zu schnell entlastend behandelt.

Das Gutachten arbeitet in mehreren Abschnitten mit der Grundannahme, dass sich aus Flugbewegungen unterhalb von 50 m eher eine entlastende Bewertung ableiten lasse. Diese Vorgehensweise überzeugt nicht. Bereits der gesetzliche Maßstab des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verlangt keine schematische Einordnung nach pauschalen Höhenstufen, sondern eine artspezifische und vorhaben-spezifische Prüfung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Gerade bei großen Windenergieanlagen in waldrandnahen, strukturreichen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.13.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Agrarräumen kann ein erheblicher Teil der relevanten Flugaktivität in niedrigen Höhen stattfinden, etwa bei Start- und Landephase, bei Suchflügen, bei dem Ein- und Ausschwenken in Nahrungsräume oder bei Querungen entlang von Randstrukturen. Dass solche Flüge teilweise unter 50 m stattfinden, bedeutet für sich genommen noch nicht, dass ihnen artenschutzrechtlich kein erhebliches Gewicht zukommt.

Hinzu kommt, dass das Gutachten selbst dokumentiert, dass zahlreiche Arten – darunter Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe und Turmfalke – den Raum intensiv in niedrigen Flughöhen nutzen. Besonders bei Waldrändern, Übergängen zwischen Offenland und Gehölz sowie in Bereichen mit Nahrungssuche ist gerade die untere Höhenstufe funktional bedeutsam. Wenn diese Flüge im Gutachten zwar erwähnt, in der Risikobewertung aber tendenziell als entlastend behandelt werden, liegt darin eine unzulässige Verkürzung. Die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, Stand 01.05.2024, fordern eine an der aktuellen Rechtslage orientierte und vollständige Sachverhaltsermittlung. Dazu gehört, dass niedrig fliegende Raumnutzung nicht vorschnell aus dem Risikobereich herausgerechnet wird, wenn der konkrete Anlagenraum, die Topographie und die artspezifische Flugweise dies gerade nicht tragen.

Der Samtgemeinde Gellersen ist deshalb entgegenzuhalten, dass die im Gutachten vorgenommene Entlastung für niedrige Flughöhen keine belastbare Grundlage für die Planung darstellt. Es bedarf einer differenzierten Bewertung, welche Bedeutung gerade die niedrig fliegenden Such-, Querungs- und Randflüge im Verhältnis zu den geplanten Anlagen haben. Ohne diese vertiefte Betrachtung bleibt die Kollisionsbewertung unvollständig und darf nicht zugunsten des Vorhabens ausgelegt werden.

169. Bei Windenergieanlagen dieser Größenordnung kann auch der untere Höhenbereich fachlich konfliktrelevant sein.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Planung betrifft Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 270 m. Vor diesem Hintergrund ist es methodisch nicht tragfähig, den unteren Höhenbereich von Flugbewegungen von vornherein in eine eher entlastende Kategorie zu verschieben. Bei modernen Großanlagen hängt die artenschutzrechtliche Relevanz nicht allein davon ab, ob ein Vogel im zentralen Rotorfeld fliegt, sondern auch davon, ob seine Flugweise regelmäßig in den Einflussbereich der Anlage hineinführt, ob er Randzonen des Anlagenbereichs nutzt, ob er durch Start-, Landungs- oder Suchbewegungen in kritische Vertikalräume gerät oder ob der Bereich unterhalb des eigentlichen Rotormittelpunktes funktional eng mit dem kollisionsrelevanten Raum verbunden ist. Gerade bei Greifvögeln, die kreisend, pendelnd, jagend oder entlang von Waldrändern suchend fliegen, kann diese Übergangszone von erheblicher fachlicher Bedeutung sein. Das Gutachten zieht aus den festgestellten niedrigen Flughöhen jedoch erkennbar entlastende Schlüsse, ohne diese anlagenbezogen herzuleiten. Dies wird dem Maßstab des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gerecht. Der Gesetzgeber verlangt keine schematische Statistik, sondern eine belastbare Prognose dazu, ob sich das Risiko signifikant erhöht. Gerade dafür wäre eine nähere Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Vertikalstruktur des Vorhabens notwendig gewesen. Dass sich das Gutachten auf einen pauschalen Höhenkorridor stützt, ohne die konkreten Anlagenparameter sichtbar zum Maßstab zu machen, ist deshalb ein eigenständiger methodischer Mangel. Auch fachlich ist zu berücksichtigen, dass die Anlagehöhe hier außergewöhnlich groß ist und die planungsrelevanten Arten sehr unterschiedliche Flugprofile aufweisen. Eine generelle Entwarnung für den unteren Höhenbereich lässt sich daraus nicht ableiten. Der Samtgemeinde Gellersen ist deshalb entgegenzuhalten, dass das Gutachten die Vertikalnutzung des Raums nicht hinreichend anlagen-spezifisch bewertet. Eine belastbare Planung setzt eine erneute Prüfung voraus, die die gesamte vertikale Konfliktzone in Bezug auf die konkret vorgesehenen Anlagenhöhen und die artspezifischen Flugweisen nachvollziehbar und differenziert erfasst.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die spätere WEA-Höhe wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung noch nicht festgelegt. Auf Genehmigungsebene werden konkreter Artenschutzmaßnahmen festgelegt. Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.13.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

170. Die Höhenbewertung ist damit insgesamt nicht hinreichend anlagenspezifisch.

Die Schwächen der Höhenbewertung fügen sich zu einem grundlegenden Mangel zusammen. Das Gutachten arbeitet mit einem abstrakten Höhenraster, ohne nachvollziehbar zu zeigen, dass dieses Raster den tatsächlich geplanten Windenergieanlagen mit bis zu 270 m Gesamthöhe sachgerecht entspricht. Damit wird aus einer groben Kategorisierung eine scheinbar belastbare Risikoaussage konstruiert, obwohl die erforderliche konkrete Verknüpfung zwischen beobachteter Flughöhe, artspezifischem Flugverhalten und realem Gefahrenraum der geplanten Anlagen gerade nicht offengelegt ist. Eine solche anlagenspezifische Herleitung wäre aber unverzichtbar, wenn die Ergebnisse später zur Grundlage einer Planung und einer artenschutzrechtlichen Würdigung nach §§ 44, 45b BNatSchG gemacht werden sollen.

Das Gutachten dokumentiert selbst, dass für verschiedene Arten Flüge im Bereich des Geltungsbereichs sowie in relevanten Höhen stattgefunden haben. Es benennt zudem, dass sich die Planung über mehrere Jahre und mehrere Planstände verändert hat. Umso mehr hätte es einer differenzierten Darstellung bedurft, welche Höhenräume für welche geplanten Anlagentypen und Standorte tatsächlich relevant sind. Stattdessen bleibt die Höhe ein schematisch behandelte Parameter. Diese Vorgehensweise genügt dem Standard einer vorsorgeorientierten und vorhabenspezifischen Prüfung nicht. Nach den aktuellen niedersächsischen Hinweisen von 2024 ist bei Windenergievorhaben eine rechtskonforme, aktuelle und konkretisierte Prüfung der materiell-rechtlichen Anforderungen erforderlich. Dazu gehört zwingend, dass die Bewertung des Kollisionsrisikos nicht losgelöst von der konkreten Anlagengeometrie erfolgt.

Die Samtgemeinde Gellersen kann sich daher nicht auf die vorliegende Höhenbewertung als tragfähige Entlastungsgrundlage stützen. Erforderlich ist eine erneute, konkret an die geplanten Anlagen angepasste Prüfung der vertikalen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG siehe Sammelabwägung Punkt 1.13.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Raumnutzung, bei der die tatsächlich vorgesehenen Höhen, die artspezifischen Flugmuster und die räumlichen Nutzungsschwerpunkte vollständig zusammengeführt werden. Solange dies nicht vorliegt, fehlt der Kollisionsbewertung eine wesentliche fachliche Grundlage.

171. Die Gastvogelerfassung im 14-Tage-Intervall ist für Zug- und Rastgeschehen methodisch zu grob.

Die Gastvogelerfassung wurde in beiden Untersuchungsphasen jeweils im 14-tägigen Intervall durchgeführt. Diese Vorgehensweise mag für eine grobe Übersicht genügen, sie ist aber für die belastbare Erfassung kurzfristiger Zug- und Rastdynamiken in einem windenergiesensiblen Raum methodisch zu grob. Gerade Zug- und Rastgeschehen sind stark witterungsabhängig, häufig nur tageweise oder sogar kurzfristig konzentriert und können sich zwischen zwei Erfassungsterminen vollständig verlagern. Ein 14-Tage-Rhythmus birgt daher das erhebliche Risiko, relevante Nutzungsspitzen empfindlicher Arten überhaupt nicht zu erfassen. Dies ist im vorliegenden Fall umso bedeutsamer, als das Gutachten später aus der Gastvogelerfassung ableitet, es gebe keine besondere Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum und keine Hinweise auf einen bedeutsamen Zugkorridor.

Diese Schlussfolgerung trägt das Untersuchungsdesign nicht. Bereits nach allgemeiner ornithologischer Erfahrung können Rast- und Zugereignisse gerade in strukturreichen Agrarräumen sehr kurzfristig auftreten, insbesondere bei Kranichen, Gänsen, Greifvögeln oder auch anderen opportunistisch rastenden Arten. Wird nur alle zwei Wochen kontrolliert, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass zwischenzeitliche Konzentrationen unentdeckt bleiben. Das Gutachten räumt zudem selbst ein, dass große Zugereignisse – etwa von Gänsen und Kranichen – in der Raumnutzungsanalyse am 18. März sichtbar wurden. Schon dieser Befund zeigt, dass einzelne Zugtage eine erhebliche Bedeutung entfalten können. Wenn diese Dynamik in der Gastvogelerfassung methodisch nicht hinreichend fein aufgelöst wird, fehlt der späteren Entwarnung die belastbare Grundlage.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Während bei der Raumnutzungsanalyse im Frühjahr/Frühsummer insgesamt eine für den Landschaftsraum als durchschnittlich eingestufte Menge an Flugbewegungen in der Luft festgestellt wurden, ergab die Gastvogelerfassung zwischen Juli und April ein geringes Aufkommen von am Boden rastenden Vögeln. Dabei handelt es sich um das Ergebnis der zweieinhalbjährigen Untersuchung mit insgesamt 42 Zählterminen alleine für Gastvögel.

Bei der Beurteilung der Erfassungsergebnisse gemäß der Methode von KRÜGER et al. (2010), die eine quantitative Methode zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen darstellt, handelt sich bei dem Untersuchungsgebiets nicht einmal um einen Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde Gellersen darf aus einem derart groben Erfassungsraster keine abschließende Entlastung ableiten. Für eine belastbare Bewertung des Rast- und Zuggeschehens wäre eine dichtere Erfassung oder jedenfalls eine vertiefte Plausibilisierung der gewählten Methodik erforderlich gewesen. Solange eine solche Nachschärfung fehlt, ist die Aussage, das Gebiet sei gastvogelkundlich unauffällig oder besitze keine besondere Zugfunktion, nicht tragfähig und kann die Planung nicht rechtssicher stützen.

172. Kurzfristige Konzentrationen empfindlicher Arten können zwischen den Erfassungsterminen vollständig unentdeckt bleiben.

Der methodische Hauptmangel des 14-Tage-Rasters liegt darin, dass kurzfristige, aber fachlich erhebliche Konzentrationen empfindlicher Arten unentdeckt bleiben können. Dies betrifft nicht nur klassische Massenzugereignisse, sondern auch kleinere Rastansammlungen, mehrtägige Witterungsstaus, kurzzeitige Nutzung attraktiver Nahrungsflächen nach Ernte oder Mahd sowie opportunistische Greifvogel- und Großvogelkonzentrationen. Solche Ereignisse sind für die artenschutzrechtliche Bewertung eines Windenergievorhabens keineswegs unbeachtlich, weil gerade sie auf eine temporär erhöhte Konfliktdichte und damit auf ein erhöhtes Risiko im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinweisen können. Eine Untersuchungsmethode, die diese Spitzen systematisch leicht verfehlt, darf daher nicht die Grundlage für eine pauschale Entwarnung bilden.

Das Gutachten selbst liefert ein anschauliches Beispiel: Der 18. März trat in der Raumnutzungsanalyse als auffälliger Zugtag mit zahlreichen Gänse- und Kranichbewegungen hervor. Dies zeigt, dass relevante Belastungsspitzen gerade an Einzeltagen auftreten können. Wenn die Gastvogelerfassung im 14-Tage-Abstand durchgeführt wird, ist nicht sichergestellt, dass vergleichbare Nutzungsspitzen überhaupt erfasst werden. Die spätere Aussage, aus den Gastvogelzählungen ergäben sich keine Hinweise auf einen bedeutsamen Zugkorridor oder regelmäßig genutzte Rastgebiete, ist deshalb nur eingeschränkt belastbar. Eine

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die lückenlose Erfassung bei geeigneten Witterungsbedingungen wird durch Tabellen im Anhang des Avifauna-Gutachtens belegt. Darüber hinaus wird der Qualitätsnachweis über die Bearbeitung der Untersuchung durch qualifizierte Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung bei vergleichbaren Vorhabenerbracht. Anders als im Umweltbericht gibt es für ein Fachgutachten keine formelle Verpflichtung, näher auf Datenlücken, methodische Fehler oder Beobachterunsicherheiten einzugehen.

Die verwendeten, allgemein anerkannten Methoden der Brut- und Gastvogelerfassung wurden von Ornithologen entwickelt, weil sie eine gute Möglichkeit darstellen, den Bestand eines Gebietes darzustellen. Sie kommen regelmäßig auch im Rahmen von Windenergieplanungen zur Anwendung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

negative Feststellung kann methodisch nur dann überzeugen, wenn die Erfassungsdichte hinreichend eng ist, um auch kurzlebige Spitzen mit vertretbarer Wahrscheinlichkeit zu erfassen.

Die Verfasser des Gutachtens hätten daher offenlegen müssen, weshalb trotz dieses groben Intervalls eine zuverlässige Negativprognose möglich sein soll. Da eine solche Herleitung fehlt, ist die Schlussfolgerung nicht tragfähig. Der Samtgemeinde Gellersen ist deshalb entgegenzuhalten, dass das Gutachten die mögliche kurzfristige Nutzung des Gebiets durch empfindliche Arten nicht hinreichend abbildet. Eine ergänzende, engmaschigere Prüfung des Rast- und Zuggeschehens ist notwendig, bevor aus der Gastvogelerfassung planerische Entlastungen hergeleitet werden dürfen.

173. Gerade für das Zuggeschehen ist ein 14-Tage-Raster nicht ausreichend fein.

Für das Zuggeschehen ist das gewählte Untersuchungsrastraster besonders problematisch. Zugbewegungen vieler Arten verlaufen nicht gleichmäßig über lange Zeiträume, sondern konzentrieren sich witterungsbedingt auf wenige Tage oder sogar Stunden. Dies gilt in besonderem Maße für Kraniche, Gänse, Großvögel und zum Teil auch Greifvögel. Ein 14-Tage-Raster bildet solche Dynamiken nur unzureichend ab. Es ist deshalb methodisch nicht tragfähig, aus einer derart grobmaschigen Gastvogelerfassung eine belastbare Negativfeststellung zum Zuggeschehen abzuleiten. Gerade wenn ein Gutachten später erklärt, es gebe keine besondere Bedeutung des Gebiets als Durchzugsraum empfindlicher Arten, muss diese Aussage durch eine dafür geeignete Methodik getragen sein. Daran fehlt es hier.

Das Problem wird nicht dadurch gelöst, dass ergänzend eine Raumnutzungsanalyse für 2022 vorliegt. Diese war auf Brutvögel und Nahrungsgäste ausgerichtet und erfasst nicht systematisch die gesamte Zugdynamik über mehrere Jahre. Zudem zeigt sie selbst, dass an einzelnen Tagen – insbesondere am 18. März –

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 171.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

sehr deutliche Zugbewegungen von Kranichen und Gänsen auftraten. Gerade dieser Befund belegt, dass das Gebiet durchaus von durchziehenden empfindlichen Arten genutzt wird und dass methodisch ein erhöhtes Augenmerk auf Zugspitzen erforderlich gewesen wäre. Wenn die Gastvogelerfassung im Abstand von zwei Wochen erfolgt, ist nicht gewährleistet, dass solche Ereignisse in der erforderlichen Dichte abgebildet werden.

Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass die gastvogelbezogene Negativprognose zum Zugeschehen nicht als tragfähige Entscheidungsgrundlage übernommen werden darf. Erforderlich ist vielmehr eine methodisch dichtere oder jedenfalls spezifisch auf Zugphänomene ausgerichtete Erfassung, bevor die Bedeutung des Raums für durchziehende empfindliche Arten verneint wird. Solange eine solche Grundlage fehlt, ist die entlastende Bewertung des Gutachtens nicht belastbar.

174. Die Aussage, es gebe keinen bedeutsamen Zugkorridor, ist methodisch nicht hinreichend abgesichert.

Das Gutachten gelangt zu der Schlussfolgerung, während der Gastvogelzählungen hätten keine Zugbeobachtungen von überfliegenden Gänsen oder Kranichen in großer Höhe stattgefunden; daraus ergäben sich keine Hinweise auf einen bedeutsamen Zugkorridor. Diese Aussage ist in ihrer Endgültigkeit nicht tragfähig. Bereits das eigene Untersuchungsdesign ist für eine belastbare Zugkorridoranalyse nur eingeschränkt geeignet. Die Gastvogelerfassung erfolgte im 14-Tage-Intervall, die Forstflächen wurden 2024 nicht ergänzend untersucht, kleine rastende Singvogeltrupps blieben unberücksichtigt, und die Raumnutzungsanalyse bildet nur das Jahr 2022 ab. Eine solche Datengrundlage erlaubt allenfalls zurückhaltende Aussagen, nicht aber eine weitreichende Verneinung einer bedeutsamen Zugfunktion.

Hinzu kommt, dass das Gutachten selbst in der Raumnutzungsanalyse deutliche Zugereignisse dokumentiert. Am 18. März wurden zahlreiche Trupps von

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 70.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Blässgänsen und Kranichen festgestellt, teilweise mit erheblichen Individuenzahlen. Schon dies zeigt, dass der Raum sehr wohl von durchziehenden Arten genutzt wird. Ob daraus ein „bedeutsamer Zugkorridor“ im engeren fachlichen Sinn folgt, mag offen sein; gerade deshalb hätte die Bewertung vorsichtiger formuliert werden müssen. Stattdessen wird die Aussage entlastend verallgemeinert. Eine solche Negativformel ist mit Blick auf § 44 BNatSchG problematisch, weil sie den Eindruck erweckt, das Zuggeschehen sei im Ergebnis vernachlässigbar. Dafür gibt die Untersuchung jedoch keine hinreichend belastbare Grundlage her.

Die Samtgemeinde Gellersen darf deshalb die Aussage zum fehlenden Zugkorridor nicht als gesicherte Erkenntnis übernehmen. Es bedarf vielmehr einer methodisch vertieften, spezifisch auf Zuggeschehen gerichteten Prüfung, die zeitliche Spitzen, Witterungseinflüsse und die tatsächliche Landschaftsleitfunktion des Raums einbezieht. Ohne eine solche Ergänzung ist die Verneinung eines bedeutsamen Zugkorridors fachlich zu weitgehend und planerisch nicht tragfähig.

175. Kleine rastende Singvogeltrupps wurden ausdrücklich nicht erfasst.

Das Gutachten stellt ausdrücklich klar, dass kleine Trupps rastender Singvögel nicht erfasst wurden. Diese methodische Begrenzung ist keineswegs nebensächlich. Gerade in einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Baumreihen, Gräben, Waldrändern und Übergangsbereichen können auch kleinere Rast- und Durchzugstrupps ornithologisch relevant sein. Sie zeigen an, dass der Raum als Zwischenrast- und Nahrungshabitat genutzt wird und Teil funktionaler Zug- und Rastbeziehungen sein kann. Wird diese Nutzung von vornherein aus der Datengrundlage ausgeschlossen, kann aus dem anschließenden Fehlen von Nachweisen keine belastbare Entwarnung abgeleitet werden.

Der Mangel wirkt im vorliegenden Fall umso stärker, als das Gutachten die Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum insgesamt als gering einstuft und sogar verneint, dass dem Gebiet lokale Bedeutung zukomme. Eine solche Schlussfolgerung setzt voraus, dass die untersuchte Nutzung hinreichend

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 73.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

vollständig erfasst wurde. Wenn aber ein Teil der tatsächlichen Rast- und Durchzugsnutzung – nämlich kleinere Singvogeltrupps – methodisch bewusst ausgeblendet wird, ist die Datengrundlage gerade nicht vollständig. Für die artenschutzrechtliche Würdigung nach § 44 BNatSchG und für die umweltbezogene Bewertung im Planungsverfahren ist diese Lücke erheblich, weil auch kleinere, aber regelmäßig auftretende Nutzungen Ausdruck der ökologischen Funktion eines Raums sein können.

Der Samtgemeinde Gellersen ist deshalb entgegenzuhalten, dass die gastvogelbezogene Entlastung auf einer bewusst verengten Datengrundlage beruht. Es ist nicht zulässig, einen methodisch ausgeblendeten Nutzungsanteil anschließend als fehlend zu behandeln. Erforderlich ist vielmehr eine ergänzende, methodisch offenere Untersuchung oder jedenfalls eine deutlich zurückhaltendere Bewertung der Gastvogelbedeutung. Solange dies nicht erfolgt, kann die vorliegende Erfassung keine tragfähige Grundlage für die pauschale Entwarnung des Standorts bilden.

176. Damit fehlt ein Teil der tatsächlichen Rast- und Durchzugsfunktion des Raums systematisch in der Datengrundlage.

Der Verzicht auf die Erfassung kleiner rastender Singvogeltrupps hat eine weitergehende Konsequenz: Er führt dazu, dass ein Teil der tatsächlichen Rast- und Durchzugsfunktion des Gebiets systematisch in der Datengrundlage fehlt. Das betrifft nicht nur einzelne Nachweise, sondern das funktionale Verständnis des Raums insgesamt. Ein Gebiet, das durch Hecken, Waldränder, Gräben, Einzelgehölze und strukturierte Offenlandränder geprägt ist, kann für durchziehende Kleinvogelarten gerade wegen dieser Kleinstrukturen von Bedeutung sein. Wird diese Nutzung methodisch nicht erfasst, entsteht zwangsläufig ein zu grobes Bild, das vor allem auf größere, leichter sichtbare Gastvogelarten zugeschnitten ist. Dies kann für bestimmte Bewertungszwecke sinnvoll sein, trägt aber keine pauschale Aussage, der Raum habe insgesamt keine besondere Funktion als Rast- oder Durchzugsraum.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie „Ein Gebiet, das durch Hecken, Waldränder, Gräben, Einzelgehölze und strukturierte Offenlandränder geprägt ist, kann für durchziehende Kleinvogelarten gerade wegen dieser Kleinstrukturen von Bedeutung sein“ verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Schwäche betrifft nicht nur die ökologische Beschreibung, sondern auch die rechtliche Verwertbarkeit des Gutachtens. Für die planerische und artenschutzrechtliche Bewertung ist maßgeblich, ob die Sachverhaltsermittlung vollständig und belastbar genug ist, um eine tragfähige Prognose zu ermöglichen. Das Bundesnaturschutzgesetz verlangt keine lückenlose Erfassung jedes Einzeltiers, wohl aber eine methodisch angemessene und dem Konfliktpotenzial entsprechende Bestandsaufnahme. Wenn ein Teil der relevanten Nutzung von vornherein ausgeblendet wird, muss dies in der Schlussbewertung deutlich als Unsicherheitsfaktor berücksichtigt werden. Genau das geschieht im Gutachten nicht. Stattdessen wird aus der eingeschränkten Datengrundlage eine weitreichende Entlastung abgeleitet.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Schlussfolgerung nicht übernehmen. Es ist vielmehr geboten, die lückenhafte Erfassung ausdrücklich als Unsicherheitsfaktor in die Abwägung einzustellen und die Bewertung der Rast- und Durchzugsfunktion des Raums deutlich vorsichtiger vorzunehmen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die gastvogelbezogene Gesamtbewertung methodisch unvollständig und planerisch angreifbar.

177. Die Funktion des Gebiets für kleinere, aber regelmäßig auftretende Rastvögel bleibt dadurch unterbewertet.

Die methodische Ausblendung kleiner rastender Singvogeltrupps führt nicht nur zu einer formalen Datendefizit, sondern ganz konkret zu einer Unterbewertung der tatsächlichen Funktion des Gebiets für kleinere, aber regelmäßig auftretende Rastvögel. Gerade in agrarisch geprägten Übergangsräumen mit linearen Gehölzen, Waldrändern, Saumstrukturen und Wasserläufen erfüllen solche Arten wichtige Indikatorfunktionen. Sie zeigen, dass ein Raum als temporäres Nahrungs-, Rast- und Durchzugshabitat genutzt wird. Diese Nutzungen sind häufig kleinräumig, zeitlich begrenzt und nicht spektakulär, können aber dennoch naturschutzfachlich relevant sein, insbesondere wenn sie regelmäßig auftreten. Das Gutachten blendet diesen Funktionsbereich aus und gelangt anschließend

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 73.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

zu einer insgesamt schwachen Gastvogelbewertung. Diese Schlussfolgerung ist gerade deshalb angreifbar, weil ein methodisch ausgeblendeter Nutzungstyp nicht entlastend gewertet werden darf.

Das gilt umso mehr, als das Gutachten selbst größere Singvogelansammlungen – etwa von Wacholderdrosseln, Staren, Goldammern und Schwanzmeisen – am Rande erwähnt. Schon diese Beobachtungen zeigen, dass der Raum durchaus als Rast- und Nahrungsraum kleinerer und mittlerer Vogelarten genutzt wird. Wenn kleinere Trupps darüber hinaus nicht systematisch aufgenommen wurden, fehlt ein erkennbarer Teil des Gesamtbildes. Für die Samtgemeinde Gellersen ist dies planungsrechtlich relevant, weil eine belastbare Umwelt- und Artenschutzbewertung nicht auf einem künstlich ausgedünnten Bild der tatsächlichen Avifauna beruhen darf.

Es ist deshalb erforderlich, die Funktion des Gebiets für kleinere Rastvögel entweder ergänzend zu erheben oder jedenfalls in der Bewertung nicht zu bagatelisieren. Eine pauschale Verneinung besonderer Gastvogelfunktion ist auf dieser Grundlage nicht vertretbar. Die Samtgemeinde Gellersen hat diesen methodischen Mangel ausdrücklich zu berücksichtigen und darf aus der vorliegenden Erfassung keine entlastende Gesamtaussage zugunsten des Vorhabens ableiten.

178. Die Forstflächen wurden 2024 für Gastvögel überhaupt nicht mehr ergänzend untersucht.

Das Gutachten erklärt ausdrücklich, dass in den geschlossenen Forstflächen nördlich des Geltungsbereichs im Jahr 2024 keine ergänzenden Gastvogeluntersuchungen mehr durchgeführt wurden. Zur Begründung wird lediglich auf eine angeblich geringe Bedeutung dieser Flächen für Gastvögel verwiesen. Diese Vorgehensweise ist methodisch nicht tragfähig. Ein Untersuchungsraum darf nicht deshalb ausgedünnt werden, weil seine geringe Bedeutung vorausgesetzt wird. Gerade bei einem Vorhaben in unmittelbarer Waldnähe und mit dokumentierten Beobachtungen von Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 12.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Wanderfalke und weiteren Arten ist es nicht vertretbar, die Relevanz der Forstflächen ohne ergänzende Erhebung schlicht anzunehmen.

Besonders problematisch ist, dass der nördliche Forstbereich im Gesamtraum nicht nur landschaftlich, sondern auch avifaunistisch eine wichtige Struktur darstellt. Er bildet den Waldrandhintergrund des Vorhabens, enthält potenzielle Horst- und Brutbereiche, fungiert als Rückzugsraum und steht funktional mit den Offenlandflächen in Beziehung. Wird dieser Bereich in der Gastvogelerfassung ausgespart, fehlen gerade jene Informationen, die für die Bewertung von Wechselwirkungen zwischen Wald und Offenland bedeutsam sein können. Dies ist auch deshalb relevant, weil das Gutachten an anderen Stellen räumliche Nutzungsschwerpunkte empfindlicher Arten in Waldrandnähe oder über Waldflächen beschreibt.

Der Samtgemeinde Gellersen ist deshalb entgegenzuhalten, dass die gastvogelbezogene Datengrundlage für die Forstflächen nicht vollständig ist. Eine pauschale Annahme geringer Bedeutung ersetzt keine Untersuchung. Erforderlich ist vielmehr eine ergänzende Erfassung oder jedenfalls eine deutlich zurückhaltendere Bewertung der nördlichen Forstbereiche. Solange diese Lücke nicht geschlossen ist, kann die Entlastung des Vorhabens mit Blick auf Gastvögel nicht als hinreichend belastbar angesehen werden.

179. Die angenommene geringe Bedeutung der Forstflächen wird nicht untersucht, sondern vorausgesetzt.

Der Verzicht auf ergänzende Gastvogeluntersuchungen in den Forstflächen nördlich des Geltungsbereichs beruht auf einer methodisch problematischen Vorannahme: Das Gutachten erklärt die geringe Bedeutung dieser Flächen für Gastvögel, ohne diese geringe Bedeutung zuvor belastbar untersucht zu haben. Gerade dies ist der methodische Kernfehler. In fachlich sensiblen Untersuchungen ist eine Annahme geringer Relevanz nur dann tragfähig, wenn sie auf gesicherten Vorbefunden beruht und im Kontext des konkreten Vorhabens

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 72.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

nachvollziehbar begründet wird. Im vorliegenden Gutachten fehlt eine solche Herleitung. Stattdessen wird die Annahme selbst zum Grund dafür gemacht, auf weitere Erhebung zu verzichten.

Dies ist vor allem deshalb nicht akzeptabel, weil die Forstflächen nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Sie grenzen unmittelbar an den Vorhabenraum an, enthalten potenzielle Brut- und Raststrukturen und stehen funktional mit den Offenlandflächen, Waldrändern und Gewässerbezügen des Gebiets in Wechselwirkung. Hinzu kommt, dass das Gutachten selbst Beobachtungen störungsempfindlicher und windkraftrelevanter Arten im Waldumfeld dokumentiert. Vor diesem Hintergrund hätte die angeblich geringe Bedeutung der Forstflächen gerade nicht vorausgesetzt, sondern überprüft werden müssen.

Die Verfasser des Gutachtens haben damit einen methodischen Zirkelschluss erzeugt: Weil die Forstflächen als gering relevant angenommen werden, werden sie nicht untersucht; weil sie nicht untersucht werden, fehlen Nachweise; aus dem Fehlen von Nachweisen wird dann erneut eine geringe Bedeutung abgeleitet. Eine solche Argumentation kann die Samtgemeinde Gellersen nicht als tragfähige Grundlage für eine entlastende Planung heranziehen. Erforderlich ist eine belastbare, eigenständige Prüfung der avifaunistischen Funktion der Forstflächen. Ohne diese Untersuchung bleibt die Bewertung unvollständig und darf nicht zugunsten des Vorhabens verwendet werden.

180. Angesichts der Nachweise von Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke und Wanderfalke ist der Verzicht auf eine vertiefte Behandlung der Forstflächen besonders problematisch.

Der methodische Verzicht auf ergänzende Gastvogeluntersuchungen in den Forstflächen wiegt umso schwerer, als das Gutachten selbst Beobachtungen von Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke und Wanderfalke dokumentiert. Diese Arten stehen sämtlich in einem engeren oder weiteren Funktionszusammenhang mit Wald, Waldrändern oder strukturreichen Übergangsräumen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 72.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade vor diesem Hintergrund ist es fachlich nicht vertretbar, die nördlichen Forstbereiche pauschal als gastvogelkundlich wenig bedeutsam zu behandeln. Das gilt insbesondere für den Schwarzstorch, der bereits aufgrund seiner hohen Empfindlichkeit und seines Schutzstatus eine besonders vorsichtige Betrachtung verlangt, sowie für den Wespenbussard und den Baumfalken, deren Nutzung von Wald- und Offenlandmosaiken bekannt ist.

Wenn solche Arten im Gebiet oder in dessen unmittelbarem Umfeld auftreten, kann die Waldkulisse nicht einfach als irrelevant behandelt werden. Vielmehr hätte das Gutachten gerade daraus den Schluss ziehen müssen, die Funktionsbeziehungen zwischen Forst, Waldrand und Offenland genauer zu untersuchen. Dies entspricht auch dem Vorsorge- und Vermeidungsansatz des § 44 BNatSchG. Ein Windenergievorhaben darf nicht auf eine unvollständige Negativprognose gestützt werden, wenn gleichzeitig Hinweise auf sensible Arten im Waldumfeld vorliegen.

Die Samtgemeinde Gellersen ist daher gehalten, den Verzicht auf eine vertiefte Untersuchung der Forstflächen nicht zu akzeptieren. Die vorliegenden Beobachtungen empfindlicher Arten sprechen im Gegenteil dafür, dass dieser Bereich einer ergänzenden avifaunistischen Prüfung bedarf. Solange eine solche Prüfung fehlt, ist die gastvogelbezogene Entlastung des Waldumfelds nicht tragfähig und die darauf aufbauende Planung rechtlich angreifbar.

181. Die Gastvogelbewertung ist methodisch stark auf quantitative Schwellenwerte größerer Wasser- und Rastvogelbestände zugeschnitten.

Das Gutachten stützt die Bewertung des Gebiets als Gastvogellebensraum auf die Methode von Krüger et al. 2010. Diese Methode arbeitet mit quantitativen Schwellenwerten, die sich vor allem aus den Rastbeständen von Wasser- und Wasservogelarten in größeren Bezugssystemen ableiten. Sie ist damit für bestimmte Fragestellungen sinnvoll, weist aber im vorliegenden Fall eine klare methodische Engführung auf. Der Untersuchungsraum ist kein klassisches

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 74.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Großrastgebiet für Wasser- oder Watvögel, sondern ein strukturreicher Agrarraum mit Offenland, Waldrändern, Gräben, Gehölzen und funktionalen Bezügen zu empfindlichen Greif- und Großvogelarten. Ein Bewertungsinstrument, das primär auf größere quantitative Bestände von Wasservögeln zugeschnitten ist, erfasst die Bedeutung eines solchen Raums nur eingeschränkt.

Gerade darin liegt der methodische Einwand: Das Gutachten verwendet einen Bewertungsmaßstab, der geeignet ist, die Bedeutung des Gebiets systematisch niedrig erscheinen zu lassen. Dies wird besonders deutlich an der späteren Feststellung, das Gebiet besitze „nicht einmal lokale Bedeutung“ als Gastvogelbennisraum. Eine solche Aussage ist nur so stark wie das dafür verwendete Bewertungsverfahren. Wenn dieses Verfahren bestimmte, im vorliegenden Raum gerade relevante Nutzungsformen – etwa Greifvogelraumnutzung, Kranichbewegungen, kleinere Rastvogelvorkommen und strukturgebundene Durchzugsfunktionen – nur unzureichend abbildet, kann die darauf aufbauende Negativbewertung nicht überzeugen.

Der Samtgemeinde Gellersen ist daher entgegenzuhalten, dass die verwendete Methode für diesen Raum nur eingeschränkt geeignet ist und die Bedeutung des Gebiets gastvogelkundlich eher unterschätzt. Erforderlich ist eine ergänzende, stärker auf den konkreten Landschaftsraum und die dort tatsächlich relevanten Artengruppen ausgerichtete Bewertung. Ohne diese Ergänzung darf die pauschale Entlastung nicht in die Planung übernommen werden.

182. Für einen strukturreichen Agrarraum mit Greifvögeln, Kranich und kleineren Rastfunktionen ist dieser Bewertungsmaßstab nur eingeschränkt passend.

Der gewählte Bewertungsmaßstab passt nur eingeschränkt zu dem tatsächlich untersuchten Landschaftsraum. Das Gebiet ist nach der eigenen Gebietsbeschreibung durch offene Ackerflächen, Waldränder, Osterbachbezug, Gräben, Feldgehölze, einzelne Grünlandinseln und angrenzende Forstflächen geprägt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 74.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Für einen solchen Raum sind nicht in erster Linie große quantitative Wasservogelrastbestände typisch, sondern differenzierte Nutzungsformen durch Greifvögel, Großvögel, Kraniche, kleinere Rastvogelgruppen und strukturgebundene Zug- und Nahrungsgäste. Ein Bewertungsverfahren, das maßgeblich an Schwellenwerten größerer Rastvogelbestände ansetzt, ist daher nur begrenzt geeignet, die ökologische Funktion eines solchen Raums abzubilden. Das zeigt sich auch an den tatsächlichen Ergebnissen. Das Gutachten dokumentiert Kranichbeobachtungen, Greifvogelvorkommen, mehrere Nachweise empfindlicher Nahrungsgäste und strukturbezogene Häufungen im Nordosten des Untersuchungsgebiets. Gleichwohl wird das Gebiet gastvogelkundlich im Ergebnis praktisch entwertet. Diese Diskrepanz deutet darauf hin, dass der gewählte Maßstab die artspezifische Nutzung des Raums nicht angemessen einfängt. Für die artenschutzrechtliche und planerische Bewertung genügt es nicht, die fehlende Erreichung wassergebundener Schwellenwerte festzustellen. Vielmehr muss geprüft werden, welche Funktion der Raum gerade für die im konkreten Vorhaben relevanten Artengruppen besitzt. Die Samtgemeinde Gellersen darf deshalb die negative Gastvogelbewertung nicht ungeprüft übernehmen. Es bedarf einer stärker am konkreten Landschaftsraum ausgerichteten Würdigung, die die Nutzung durch Greifvögel, Kraniche, strukturgebundene Rastvögel und andere empfindliche Arten vollständig berücksichtigt. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Aussage des Gutachtens zur geringen Gastvogelbedeutung fachlich verkürzt und planerisch angreifbar.	
183. Die Verneinung einer lokalen Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum ist dadurch möglicherweise schon methodisch vorgeprägt. Die besonders weitgehende Schlussfolgerung des Gutachtens, dem Gebiet komme „nicht einmal lokale Bedeutung“ als Gastvogellebensraum zu, ist möglicherweise bereits durch die gewählte Methodik vorgeprägt. Das ist ein	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
entscheidender Punkt. Die Bewertung beruht nicht auf einer offenen, landschaftsraumspezifischen Würdigung aller erkennbaren Nutzungsformen, sondern auf einem Bewertungsrahmen, der vor allem größere Wasser- und Rastvogelbestände privilegiert. Kombiniert mit dem 14-Tage-Erfassungsintervall, dem Verzicht auf kleinere Singvogeltrupps und der Nichtnachkartierung der Forstflächen entsteht ein Untersuchungsdesign, das die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das Gebiet im Ergebnis unterhalb der verwendeten Schwellenwerte bleibt. Mit anderen Worten: Nicht nur die Daten, sondern bereits die methodischen Vorentscheidungen lenken das Ergebnis in Richtung einer niedrigen Bewertung. Diese methodische Vorprägung ist im vorliegenden Zusammenhang fachlich und rechtlich relevant, weil das Gutachten aus der negativen Bewertung erhebliche planerische Entlastungen ableitet. Gerade wenn die Schlussfolgerung so weit reicht, eine lokale Bedeutung zu verneinen, muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob das Verfahren die Eigenart des Gebiets überhaupt angemessen abbildet. Daran bestehen hier durchgreifende Zweifel. Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass die Verneinung einer lokalen Gastvogelbedeutung nicht als objektives Endergebnis behandelt werden darf. Vielmehr muss sie als Ergebnis eines methodisch verengten Untersuchungs- und Bewertungsansatzes verstanden werden. Eine belastbare planerische Schlussfolgerung kann darauf nicht gestützt werden. Erforderlich ist eine erneute Würdigung, die das methodische Bias offenlegt und die tatsächlichen Nutzungsfunktionen des Raums umfassender erfasst.	Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.
184. Die Aussage, das Gebiet sei „nicht einmal lokal bedeutend“, ist deshalb fachlich und rechtlich angreifbar. Die Schlussformel, dem Gebiet komme „nicht einmal lokale Bedeutung“ als Gastvogellebensraum zu, ist in ihrer Schärfe fachlich und rechtlich nicht tragfähig. Sie vermittelt den Eindruck einer besonders deutlichen Entlastung des Vorhabenraums, obwohl die zugrunde liegende Datenerhebung und Bewertungsmethodik mehrere erkennbare Einschränkungen aufweist. Gerade im Planungs-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 74.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

und Artenschutzrecht ist eine solche stark negative Aussage nur dann belastbar, wenn die Datengrundlage vollständig, methodisch passend und hinsichtlich ihrer Unsicherheiten transparent ist. Daran fehlt es hier. Das Gebiet wurde im 14-Tage-Raster erfasst, kleine Singvogeltrupps wurden nicht aufgenommen, Forstflächen 2024 nicht ergänzend untersucht, und der Bewertungsmaßstab ist primär auf quantitative Schwellenwerte größerer Rastvogelbestände zugeschnitten.

Unter diesen Umständen ist es fachlich nicht vertretbar, die Funktion des Gebiets in einer derart absoluten Weise zu verneinen. Selbst wenn die Schwellenwerte von Krüger et al. 2010 nicht erreicht werden, bleibt die Frage offen, welche Bedeutung der Raum für die tatsächlich nachgewiesenen Arten und Artengruppen besitzt. Für die Planung kommt es gerade auf diese konkrete Funktion an. Nach § 44 BNatSchG und den aktuellen niedersächsischen Hinweisen 2024 ist eine belastbare Sachverhaltsermittlung und konfliktsensitive Bewertung erforderlich. Eine pauschale Entlastung auf der Grundlage eines nur eingeschränkt passenden Bewertungsmaßstabs genügt diesem Anspruch nicht.

Die Samtgemeinde Gellersen ist daher gehalten, die Aussage zur fehlenden lokalen Bedeutung nicht als gesicherte Tatsache zu übernehmen. Sie muss vielmehr als fachlich angreifbare und methodisch vorbelastete Wertung behandelt werden. Die Planung darf auf dieser Basis nicht entlastet werden, solange eine ergänzende und landschaftsraumspezifisch passendere Bewertung der Gastvogelfunktion nicht vorliegt.

185. Die Bewertung der Brutvogellebensräume gewichtet ausschließlich Arten der Roten Liste 1 bis 3 und blendet andere planungsrelevante Empfindlichkeiten aus.

Für die Bewertung der Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum verwendet das Gutachten das Verfahren nach Behm & Krüger 2013. Dieses Verfahren setzt an der Zahl der Revierpaare von Arten der Roten Liste 1 bis 3 an. Das

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Brutvogelkartierung siehe Sammelabwägung Punkt 1.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gutachten beschreibt diese Methode selbst und übernimmt sie auf die drei Teilgebiete. Genau darin liegt ein zusätzlicher Angriffspunkt. Denn die so ermittelte Flächenbedeutung bildet nicht deckungsgleich die artenschutzrechtlich und windenergiespezifisch relevante Empfindlichkeit des Raums ab. Arten, die nach anderen fachlichen Kriterien planungsrelevant sind – etwa wegen WEA-Empfindlichkeit, Anhang-I-Status der Vogelschutzrichtlinie, besonderer Raumnutzung oder spezifischer Störungsanfälligkeit –, gehen in diese Flächenbewertung nur eingeschränkt oder gar nicht ein, wenn sie nicht zugleich unter die Roten-Liste-Kategorien 1 bis 3 fallen.

Für die Flächennutzungs- und Artenschutzbewertung ist das problematisch. Das Gutachten erzeugt durch diese Methode den Eindruck, die Lebensraumbedeutung des Gebiets lasse sich hinreichend über die ausgewählten Roten-Liste-Arten bestimmen. Tatsächlich ist die Konfliktlage aber breiter. Gerade in Windenergieverfahren spielen auch Arten mit anderer rechtlicher oder fachlicher Relevanz eine erhebliche Rolle. Wenn diese in der Flächenbewertung untergewichtet oder unsichtbar werden, entsteht ein strukturell zu günstiges Bild der Standortverträglichkeit.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Brutvogellebensraum-Bewertung daher nicht mit der artenschutzrechtlichen Konfliktbewertung gleichsetzen. Erforderlich ist eine deutlich klarere Trennung zwischen einer ornithologischen Gebietsbewertung nach Behm & Krüger und der Prüfung der windenergiespezifischen Betroffenheit nach §§ 44, 45b BNatSchG. Solange diese Differenzierung nicht sauber vorgenommen wird, ist die aus der Flächenbewertung gezogene Entlastung des Gebiets fachlich unzureichend und planerisch angreifbar.

186. Arten mit erheblicher WEA-Empfindlichkeit, aber anderer rechtlicher oder fachlicher Relevanz, werden in der Flächenwertung nicht angemessen sichtbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Beschränkung auf Rote-Liste-Arten der Kategorien 1 bis 3 führt dazu, dass Arten mit erheblicher WEA-Empfindlichkeit oder sonstiger planungsrechtlicher Relevanz in der Flächenbewertung nicht angemessen sichtbar werden. Dies ist kein bloßer theoretischer Einwand, sondern hat unmittelbare Auswirkungen auf die Darstellung der avifaunistischen Sensibilität des Gebiets. Die Flächenbewertung erzeugt ein verdichtetes Ergebnis, das später in der Gesamtschau der Planung und des Umweltberichts entlastend verwendet werden kann. Wenn aber zentrale Empfindlichkeiten – etwa aufgrund besonderer Raumnutzung, Waldrandbindung, Kollisionsanfälligkeit oder unionsrechtlicher Schutzstellung – in diesem Bewertungsergebnis nicht gleichwertig abgebildet sind, wird die Standortempfindlichkeit unterschätzt. Gerade im Windenergierecht ist dies von erheblicher Bedeutung. Der Maßstab der §§ 44, 45b BNatSchG richtet sich nicht allein nach Roten-Liste-Kategorien, sondern nach den konkreten Verbotstatbeständen, den gesetzlich geregelten Prüfbereichen, den artspezifischen Empfindlichkeiten und der tatsächlichen Raumnutzung. Ein Bewertungsverfahren, das diese Faktoren nicht deckungsgleich abbildet, kann deshalb nicht als entlastende Gesamtgrundlage verwendet werden. Das Gutachten hätte deutlich machen müssen, dass die Gebietsbewertung nach Behm & Krüger nur einen Ausschnitt der relevanten fachlichen Wahrheit abbildet und gerade nicht den artenschutzrechtlichen Konflikt insgesamt erschöpft. Der Samtgemeinde Gellersen ist daher entgegenzuhalten, dass die Flächenwertung des Gutachtens kein vollständiges Bild der windenergiespezifischen Empfindlichkeiten vermittelt. Die Planung darf nicht auf eine Bewertung gestützt werden, in der relevante Arten und Funktionsbeziehungen nur unvollständig sichtbar werden. Es bedarf einer ergänzenden Gesamtwürdigung, die die WEA-Empfindlichkeit der tatsächlich nachgewiesenen Arten eigenständig und in vollem Gewicht berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Brutvogelkartierung siehe Sammelabwägung Punkt 1.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

187. Die Heidelerche als Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie tritt in der Flächenbewertung nicht mit dem Gewicht hervor, das ihrer rechtlichen und fachlichen Relevanz entspricht.

Die Heidelerche ist im Gutachten mit elf Revieren und vier weiteren Brutzeitfeststellungen nachgewiesen. Zugleich handelt es sich um eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Dieser unionsrechtliche Schutzstatus verleiht der Art eine besondere Bedeutung. Gleichwohl tritt die Heidelerche in der vom Gutachten vorgenommenen Flächenbewertung nicht mit einem entsprechend hervorgehobenen Gewicht in Erscheinung. Das liegt daran, dass das verwendete Verfahren nach Behm & Krüger 2013 an Rote-Liste-Kategorien anknüpft und damit unionsrechtliche oder windenergiespezifische Relevanzen nicht eigenständig verstärkt abbildet.

Gerade dies ist im vorliegenden Fall problematisch. Die Heidelerche ist nicht nur irgendeine weitere Art des Offenlands, sondern eine empfindliche, strukturgebundene Art mit besonderem Schutzstatus, deren Vorkommen im Gebiet zahlenmäßig erheblich ist. Wenn ein Gutachten diese Art in der textlichen Beschreibung zwar ausführlich würdigt, sie im verdichteten Bewertungsinstrument aber nicht in derselben Schärfe sichtbar macht, entsteht ein verzerrtes Gesamtbild. Für die Samtgemeinde Gellersen ist dies deshalb bedeutsam, weil der Standort gerade durch das Zusammenwirken von Feldlerche, Heidelerche und weiteren Offenlandarten geprägt ist. Eine Gebietsbewertung, in der die Heidelerche nicht als eigenständiger Schwerpunkt hervorsticht, bildet die tatsächliche Sensibilität des Standorts nur unzureichend ab.

Es ist daher erforderlich, die Heidelerche in der weiteren planerischen Würdigung nicht nur als einzelne nachgewiesene Art, sondern als eigenständigen Konfliktschwerpunkt zu behandeln. Die Samtgemeinde Gellersen darf sich nicht auf eine Flächenwertung stützen, in der diese Anhang-I-Art im Ergebnis untergewichtet erscheint. Vielmehr ist ihre besondere rechtliche und fachliche Relevanz in der Abwägung ausdrücklich und mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 40.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

188. Die verwendete Bewertungsmethode ist damit nur eingeschränkt deckungsgleich mit dem artenschutzrechtlichen Prüfprogramm.

Aus den vorstehenden Punkten ergibt sich ein grundlegender methodischer Einwand: Die vom Gutachten verwendete Flächenbewertung nach Behm & Krüger 2013 ist nur eingeschränkt deckungsgleich mit dem artenschutzrechtlichen Prüfprogramm nach §§ 44, 45b BNatSchG. Sie kann allenfalls eine ergänzende ornithologische Gebietseinordnung liefern, ersetzt aber keine konfliktsspezifische Artenschutzprüfung. Gerade wenn aus dem Ergebnis „lokale“ oder „regionale“ Bedeutung später implizit entlastende Schlüsse für die Planung gezogen werden, besteht die Gefahr, dass Gebietswert und artenschutzrechtliche Konfliktlage unzulässig vermischt werden.

Das Problem besteht nicht darin, dass die Methode an sich ungeeignet wäre, sondern darin, dass ihre Reichweite im Gutachten nicht sauber begrenzt wird. Das Bewertungsergebnis wird zusammen mit Aussagen zur durchschnittlichen Raumnutzung und zur fehlenden besonderen Gastvogelbedeutung zu einer insgesamt entlastenden Gesamterzählung zusammengeführt. Dadurch kann der Eindruck entstehen, die avifaunistische Problemlage sei im Kern überschaubar. Dieser Eindruck trägt jedoch nicht. Das artenschutzrechtliche Prüfprogramm verlangt eine artspezifische Prüfung von Tötung, Verletzung, Störung und Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Gebiet kann nach einer flächenbezogenen Methode nur lokal bedeutsam sein und dennoch artenschutzrechtlich hoch konfliktträchtig. Genau diese Trennung wird im Gutachten nicht mit der erforderlichen Klarheit vollzogen.

Die Samtgemeinde Gellersen muss deshalb bei der weiteren Planung strikt zwischen Gebietswertung und artenschutzrechtlicher Konfliktprüfung unterscheiden. Solange diese methodische Differenzierung nicht sauber vorgenommen wird, ist die Verwendung der Flächenbewertung als entlastendes Gesamtelement rechtlich und fachlich nicht tragfähig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie die Stellungnahme richtig feststellt, ersetzt ein ornithologisches Fachgutachten keine artenschutzrechtliche Prüfung. Diese wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) durchgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

189. Die regionale Bedeutung des Offenland-Südteils hängt nach eigener Aussage im Wesentlichen an einem einzigen Braunkehlchen-Revier.

Das Gutachten stellt ausdrücklich fest, dass die höhere Bedeutung des Offenland- Südteils im Wesentlichen auf dem dortigen Revier des Braunkehlchens beruht. Gerade diese Offenheit des Gutachtens ist für die Kritik besonders wertvoll. Wenn die regionale Bedeutung eines Teilgebiets maßgeblich an einem einzigen Revier einer Art hängt, ist die Stabilität des Ergebnisses begrenzt. Dies gilt umso mehr, als das Gutachten selbst zusätzlich einräumt, dass sich Lage und Anzahl der Reviere von Jahr zu Jahr verändern können und dass bei einem anderen Jahresbild die Bewertung sogar umgekehrt hätte ausfallen können.

Diese eigene Relativierung macht deutlich, dass die Bewertung des Teilgebiets nicht auf einer robusten, mehrjährig stabil bestätigten Gesamtkulisse ruht, sondern stark von Einzelvorkommen abhängt. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist dies doppelt relevant. Zum einen zeigt es, dass der Raum empfindliche und seltene Arten durchaus aufnehmen kann. Zum anderen belegt es, dass die flächenbezogene Bewertung erhebliche Schwankungen und Unsicherheiten aufweist. Beides spricht gegen eine verlässliche Entlastung. Ein Teilgebiet, dessen regionale Bedeutung im Wesentlichen an einem Einzelvorkommen hängt, darf nicht ohne weiteres als insgesamt gering sensibel behandelt werden.

Der Samtgemeinde Gellersen ist deshalb entgegenzuhalten, dass das Gutachten die Unsicherheit seiner eigenen Flächenbewertung offenlegt. Diese Unsicherheit muss in der weiteren Abwägung zu einer vorsichtigeren und nicht zu einer entlastenden Handhabung führen. Solange keine belastbarere und mehrjährig stabilisierte Grundlage vorliegt, darf die regionale Bedeutung dieses Teilgebiets nicht relativiert und erst recht nicht gegen die Gesamtproblematik des Standorts ausgespielt werden.

190. Das Gutachten räumt selbst ein, dass die Bewertung bei einem anderen Jahresbild auch anders hätte ausfallen können.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 46.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten erklärt ausdrücklich, dass die Genauigkeit der ermittelten Werte dadurch eingeschränkt wird, dass Anzahl und Lage von Revierpaaren von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegen, die bei einer einjährigen Untersuchung nicht berücksichtigt werden können. Es nennt sogar ausdrücklich das Beispiel, dass eine frühere Voruntersuchung 2021 bei einem möglichen Braunkehlchen-Revier nördlich des Sommerwegs zu einer umgekehrten Bewertung der Offenland-Teilgebiete hätte führen können. Diese Passage ist von erheblichem Gewicht. Sie zeigt, dass das Gutachten seine eigenen Bewertungsergebnisse nicht als hochstabil darstellen kann. Gerade daraus folgt aber nicht, dass diese Unsicherheit folgenlos bleibt. Im Gegenteil: Wenn das Gutachten selbst einräumt, dass die flächenbezogene Bedeutung je nach Jahresbild deutlich anders ausfallen kann, dann dürfen die daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht in einer Weise verallgemeinert werden, als handele es sich um eine robuste und endgültige Standortbewertung. Die in der Planung und im Umweltbericht verwendeten Entlastungsformeln stehen dazu in offenem Spannungsverhältnis. Nach dem Vorsorge- und Vermeidungsansatz des Artenschutzrechts müssen erkennbare Unsicherheiten gerade bei sensiblen Arten und windenergiesensiblen Räumen zu einer zurückhaltenden Würdigung führen. Die Samtgemeinde Gellersen darf deshalb die im Gutachten vorgenommene Flächenbewertung nicht als tragfähige Endbewertung behandeln. Vielmehr ist die eigene Relativierung des Gutachtens ernst zu nehmen und als methodische Unsicherheit ausdrücklich in die Abwägung einzustellen. Solange diese Unsicherheit nicht durch weitere belastbare Untersuchungen reduziert wird, kann die Planung nicht auf die Behauptung gestützt werden, die avifaunistische Bedeutung des Gebiets sei abschließend geklärt und im Ergebnis überschaubar. 191. Die Stabilität der Flächenbewertung des Offenland-Südteils ist nicht tragfähig abgesichert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 46.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das avifaunistische Gutachten stellt selbst fest, dass die regionale Bedeutung des Offenland-Südteils im Wesentlichen auf dem dort nachgewiesenen Revier des Braunkehlchens beruht. Zugleich räumt das Gutachten ausdrücklich ein, dass die Genauigkeit der ermittelten Werte dadurch eingeschränkt ist, dass Zahl und Lage von Revieren von Jahr zu Jahr schwanken und bei einer einjährigen Untersuchung nicht vollständig berücksichtigt werden können. Hinzu kommt der ausdrückliche Hinweis, dass bei einer abweichenden Verteilung der Nachweise eine genau umgekehrte Bewertung der beiden Offenland-Teilgebiete möglich gewesen wäre. Damit benennt das Gutachten seinen eigenen Bewertungsunsicherheitskern selbst. Eine solche Bewertungsgrundlage genügt den Anforderungen an eine belastbare fachliche Grundlage für eine planerische Standortentscheidung gerade nicht. Nach § 44 BNatSchG kommt es nicht auf eine schematische Gebietsnote an, sondern auf die tatsächliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der konkret genutzten Lebensstätten und Funktionsräume. Wenn die Einstufung eines Teilraums als regional bedeutsam praktisch an einem einzelnen Braunkehlchen-Revier hängt und das Gutachten zugleich einräumt, dass sich diese Bewertung bei anderer Jahreslage umkehren könnte, dann liegt keine stabile und tragfähige Gebietsbewertung vor, sondern eine von Zufälligkeiten und jährlichen Schwankungen in erheblichem Maße abhängige Einordnung. Gerade bei einer Planung für Windenergieanlagen mit dauerhaften Wirkungen darf eine solche Bewertungsunschärfe nicht zugunsten des Vorhabens verwertet werden. Sie verlangt vielmehr eine besonders vorsichtige, wiederholte und methodisch abgesicherte Prüfung. Die Planungsgemeinschaft Marienau hätte deshalb die Aussagekraft dieser Flächenbewertung deutlich enger und zurückhaltender fassen müssen. Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Bewertung nicht als belastbaren Entlastungsbefund übernehmen, sondern muss die avifaunistische Bedeutung der betroffenen Offenlandbereiche durch eine methodisch konsistente Nachuntersuchung überprüfen lassen, bevor die Planung weiter auf diese Bewertung gestützt wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zu Punkt 46.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

192. Die zusammenfassende Gesamtbewertung verdeckt die Bedeutung einzelner avifaunistischer Hotspots.

Das Gutachten kommt für das gesamte Untersuchungsgebiet zu dem Ergebnis, es bestehe keine überregionale Bedeutung als Brutvogellebensraum. Diese Gesamtformel wirkt entlastend, verschiebt aber den Blick von den tatsächlich vorhandenen lokalen und regionalen Konfliktschwerpunkten weg. Denn das Gutachten selbst weist im Offenland-Südteil eine regionale Bedeutung aus, benennt im Offenland-Nordteil und in den Wald- und Gehölzflächen lokale Bedeutungen und dokumentiert darüber hinaus mehrere sensible Schwerpunktorkommen, darunter Feldlerchenbestände, Heidelerchenreviere, Mäusebussardhorste, Kranichorkommen und Waldschnepfenreviere. Eine zusammenfassende Gesamtformel, die den Raum als nicht überregional bedeutsam einordnet, kann deshalb nicht den Charakter einer Entwarnung beanspruchen.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG sowie für die fachliche Prüfung nach § 45b BNatSchG ist entscheidend, ob empfindliche Arten und konfliktträchtige Teilräume im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind. Das ist hier der Fall. Eine stark aggregierte Gesamtbewertung darf nicht dazu führen, dass regional oder lokal hoch sensible Teilräume in ihrer planerischen Relevanz abgeschwächt werden. Gerade Windenergievorhaben greifen nicht flächendeckend auf eine gesamte Landschaft ein, sondern wirken konkret auf Teilräume, Flugkorridore, Brutgebiete, Nahrungshabitate und Waldrandstrukturen. Deshalb ist es methodisch unzulässig, sensible Hotspots durch eine großräumige Gesamtformel in den Hintergrund zu drängen.

Die Verfasser des Gutachtens hätten die avifaunistische Konfliktlage deshalb stärker hotspotbezogen und weniger glättend zusammenfassen müssen. Die Samtgemeinde Gellersen hat sicherzustellen, dass die regional und lokal sensiblen Teilräume in der weiteren Planung mit ihrem vollen Gewicht berücksichtigt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In drei Untersuchungsjahren wurden weder kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG noch kritische Hotspots von windkraftsensiblen Arten festgestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

werden und nicht hinter der pauschalen Aussage einer fehlenden überregionalen Bedeutung zurücktreten.

193. Die Aussage, das Gesamtgebiet habe keine überregionale Bedeutung, relativiert die tatsächlich sensiblen Teilräume in unzulässiger Weise.

Das Gutachten arbeitet in seiner Gesamtschau mit der Aussage, im gesamten Untersuchungsgebiet ergebe sich keine überregionale Bedeutung als Brutvogellebensraum. Diese Formulierung ist fachlich zwar als eine bestimmte Bewertungsebene nach Behm und Krüger 2013 lesbar, in der Wirkung aber problematisch, weil sie den Eindruck erzeugt, das Vorhaben bewege sich in einem avifaunistisch nur begrenzt sensiblen Raum. Tatsächlich dokumentiert das Gutachten zahlreiche sensible Arten, mehrere Rote-Liste-Vorkommen, einen regional bedeutsamen Offenland-Südteil und lokale Bedeutungen weiterer Teilflächen. Die Gesamtformel nivelliert diese Konfliktdichte.

Gerade bei einer artenschutzrechtlichen Bewertung darf das Fehlen einer „überregionalen Bedeutung“ nicht mit geringer Schutzwürdigkeit verwechselt werden. Weder § 44 BNatSchG noch § 45b BNatSchG machen die Relevanz eines Raums davon abhängig, ob er landesweit oder überregional herausragt. Maßgeblich ist vielmehr, ob im konkreten Einwirkungsbereich des Vorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Brutreviere, Nahrungshabitate oder relevante Flugräume empfindlicher Arten betroffen sind. Das Gutachten selbst belegt genau solche Betroffenheiten. Die gewählte Gesamtformel besitzt deshalb eine entlastende Suggestivkraft, die von der konkreten Befundlage nicht gedeckt ist.

Es wäre erforderlich gewesen, die fehlende überregionale Bedeutung ausdrücklich von der dennoch hohen lokalen und regionalen Konfliktdichte abzugrenzen. Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Zusammenfassung daher nicht als Argument für eine konfliktarme Standortkulisse heranziehen, sondern muss die planerische Bewertung an den konkret belegten Teilraumkonflikten ausrichten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 76.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Solange dies nicht geschieht, bleibt die Gesamtwürdigung des Gutachtens in einem entscheidenden Punkt zu günstig.

194. Die regionale Bedeutung des Südteils wird durch die Gesamtaussage des Gutachtens unzulässig abgeschwächt.

Der Offenland-Südteil wird im Gutachten ausdrücklich als Brutvogellebensraum von regionaler Bedeutung eingestuft. Diese Bewertung beruht auf mehreren sensiblen Arten, darunter Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Bluthänfling und vor allem Braunkehlchen. Gleichwohl wird in der nachfolgenden Gesamtschau des Untersuchungsgebiets die Aussage in den Vordergrund gestellt, es bestehe insgesamt keine überregionale Bedeutung. Diese Zusammenführung ist problematisch, weil sie die regionale Wertigkeit des besonders sensiblen Südteils in der Wahrnehmung zurückdrängt.

Gerade in Planungsverfahren für Windenergieanlagen kommt es jedoch nicht auf eine abstrakte Durchschnittsbetrachtung an, sondern auf die reale Konfliktlage in den betroffenen Teilflächen. Wenn ein Teilraum nach der vom Gutachter selbst herangezogenen Methode regional bedeutsam ist, muss dieser Befund eigenständig als Konfliktsignal behandelt werden. Eine nachgeschaltete Gesamtformel darf diesen Befund nicht entkräften. Die regionale Bedeutung des Südteils ist vielmehr ein deutliches Anzeichen dafür, dass der Vorhabenraum jedenfalls in Teilen eine erhöhte avifaunistische Sensibilität aufweist. Diese Sensibilität ist artenschutzrechtlich und planerisch ernst zu nehmen.

Die Planungsgemeinschaft Marienau hätte den regional bedeutsamen Offenland-Südteil deshalb nicht nur als Teilaspekt, sondern als tragenden Bewertungsbefund der Standortprüfung herausstellen müssen. Die Samtgemeinde Gellersen hat daraus die Konsequenz zu ziehen, dass die regionale Wertigkeit dieses Teilraums nicht durch eine glättende Gesamtbetrachtung nivelliert werden darf. Erforderlich ist vielmehr eine gesonderte und konfliktbewusste Würdigung dieses Hotspots in der weiteren Planung und in der Abwägung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 54.

195. Die im Gutachten beschriebenen Vorbelastungen des Raums werden erkennbar als Entlastungsrahmen für die Planung mitverwendet.

Das Gutachten beschreibt als Vorbelastungen des Untersuchungsraums unter anderem die Lärmemissionen und Barrierewirkungen der K 50, die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die forstwirtschaftliche Nutzung sowie eine vergleichsweise starke Frequentierung durch Spaziergänger mit Hunden. Diese Belastungen werden mehrfach hervorgehoben und fließen erkennbar in die Beschreibung der Lebensraumqualität und der durchschnittlichen Raumnutzung ein. Methodisch problematisch ist daran, dass aus bereits vorhandenen Belastungen eine implizite Entlastung für die zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen hergeleitet wird.

Ein solcher Ansatz ist artenschutzrechtlich nicht tragfähig. § 44 BNatSchG schützt besonders geschützte Arten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerade auch in bereits vorbelasteten Landschaften. Vorbelastung bedeutet nicht automatisch, dass weitere Eingriffe rechtlich oder fachlich weniger problematisch wären. Im Gegenteil kann eine bereits strukturell verarmte und gestörte Landschaft dazu führen, dass verbliebene Funktionsräume für empfindliche Arten besonders wichtig sind und Zusatzbelastungen schwerer ins Gewicht fallen. Die Annahme, ein bereits belasteter Raum sei deshalb windenergetisch leichter in Anspruch zu nehmen, wäre mit dem Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts nicht vereinbar.

Die Verfasser des Gutachtens hätten die Vorbelastungen deshalb nicht als entlastende Kulisse verwenden dürfen, sondern als Hinweis auf eine ohnehin eingeschränkte ökologische Belastbarkeit des Raums. Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Vorbelastungen daher nicht als Argument für zusätzliche Inanspruchnahmen verwerten. Erforderlich ist vielmehr eine Bewertung, die die bereits bestehenden Störungen als Grund für besondere Vorsicht und nicht als Rechtfertigung weiterer Belastungen versteht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Gutachten beschreibt lediglich die vorhandene Raumnutzung und bewertet die Lebensraumqualität anhand standardisierter und transparenter Methoden. Eine „implizite Entlastung“ zugunsten des Vorhabens findet nicht statt. Die Aussage wird in der Sache als unzutreffend und in der Form als Unterstellung zurückgewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

196. Vorbelastung kann artenschutzrechtlich nicht ohne Weiteres als Argument für zusätzliche Belastbarkeit herangezogen werden.

Die im Gutachten mehrfach benannte intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Barrierewirkung der K 50, die forstliche Nutzung und die Störungen durch Spaziergänger mit Hunden werden in der Argumentation erkennbar mit dem Bild einer ohnehin durchschnittlich oder bereits eingeschränkt geeigneten Landschaft verknüpft. Genau darin liegt ein rechtlicher und fachlicher Fehler. Weder aus § 44 BNatSchG noch aus § 45b BNatSchG folgt, dass ein bereits vorbelasteter Raum geringeren Schutz genießt oder zusätzliche Belastungen leichter hinzunehmen sind. Maßgeblich ist, ob das konkrete Vorhaben das Tötungs-, Verletzungs- oder Störungsrisiko signifikant erhöht oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt.

Ein vorbelasteter Raum kann im Gegenteil besonders sensibel auf Zusatzwirkungen reagieren. Wo Arten bereits mit struktureller Verarmung, Störungsdruck oder Nutzungskonflikten konfrontiert sind, können die verbliebenen Brut- und Nahrungshabitate eine überproportionale Bedeutung erhalten. Zusätzliche technische Großstrukturen wie Windenergieanlagen, einschließlich ihrer Betriebs- und Scheuchwirkungen, können die Belastungsschwelle deshalb schneller überschreiten als in einem unbelasteten, funktionsstarken Raum. Gerade im besonderen Artenschutz gilt nicht das Motto „schon belastet, daher zusätzlich belastbar“, sondern die Pflicht, weitere Beeinträchtigungen gerade dort sorgfältig zu vermeiden, wo Arten bereits unter Druck stehen.

Die gutachterliche Argumentation hätte diesen Grundsatz klar berücksichtigen müssen. Die Samtgemeinde Gellersen darf sich deshalb nicht auf eine Relativierung der Konflikte mit dem Hinweis auf vorhandene Vorbelastungen stützen. Vielmehr ist die bereits bestehende Belastungssituation als zusätzlicher Vorsorgegrund zu würdigen. Solange das Gutachten diesen rechtlich gebotenen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Avifaunistischen Gutachten wird zu keiner Zeit behauptet, dass „ein bereits vorbelasteter Raum geringeren Schutz genießt oder zusätzliche Belastungen leichter hinzunehmen sind“.

Die Aussage wird in der Sache als unzutreffend und in der Form als Unterstellung zurückgewiesen.

Ob das konkrete Vorhaben das Tötungs-, Verletzungs- oder Störungsrisiko signifikant erhöht oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt wird, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) zu prüfen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Perspektivwechsel nicht leistet, ist seine entlastende Gesamtbewertung an dieser Stelle nicht tragfähig.

197. Bereits vorbelastete Bestände können gegenüber zusätzlichen Vorhabenwirkungen besonders empfindlich sein.

Das Gutachten beschreibt eine durch intensive Nutzung geprägte Landschaft mit Ackerbau, Forstwirtschaft, Straßeneinflüssen und starker Freizeitnutzung. Gleichzeitig werden bei zahlreichen Arten geringe bis durchschnittliche Lebensraumqualitäten, Verarmung von Strukturen, Biozidbelastungen, Gelegeverluste und Störungen benannt. Gerade aus diesen Umständen folgt jedoch nicht, dass zusätzliche Windenergieanlagen weniger problematisch wären. Vielmehr spricht vieles dafür, dass Arten, die in einer bereits belasteten Landschaft noch vorhanden sind, auf verbleibende Rückzugsräume, Waldränder, Ackersäume, Hecken, Grünlandinseln und störungsärmere Teilflächen in besonderer Weise angewiesen sind.

Rechtlich ist dieser Gedanke im Schutzsystem des § 44 BNatSchG angelegt. Der besondere Artenschutz schützt nicht nur Idealhabitate, sondern auch Restlebensräume, Funktionsräume und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Wenn solche Bestände bereits unter Nutzungsdruck stehen, kann eine weitere Verschärfung durch zusätzliche technische Großstrukturen, Scheuchwirkungen, Habitatentwertung oder Kollisionsrisiken besonders gravierend sein. Das gilt im vorliegenden Fall etwa für Offenlandarten wie Feldlerche und Heidelerche ebenso wie für Greifvögel, Waldschnepfe oder Kranich.

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb aus den beschriebenen Vorbelastungen nicht eine entlastende Durchschnittsbewertung ableiten dürfen. Vielmehr hätte der Schluss nahegelegen, dass der Raum nur noch eingeschränkt belastbar ist und verbliebene avifaunistische Funktionen deshalb besonders sorgfältig zu schützen sind. Die Samtgemeinde Gellersen ist gehalten, diesen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme verwechselt den tatsächlichen mit dem potenziellen Bestand von Brut- und Gastvögeln. Die avifaunistische Untersuchung liefert Daten für eine Bewertung des Lebensraums und nicht andersherum. Wenn eine Kartierung, wie im vorliegenden Fall innerhalb von drei Jahren während über 450 Stunden, flächendeckend den Bestand und die Raumnutzung von Brut- und Gastvögeln ermittelt, kann auf Allgemeinplätze wie „Ein Gebiet, das durch Hecken, Waldränder, Gräben, Einzelgehölze und strukturierte Offenlandränder geprägt ist, kann für durchziehende Kleinvogelarten gerade wegen dieser Kleinstrukturen von Bedeutung sein“ verzichtet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Zusammenhang in der Abwägung ausdrücklich zu berücksichtigen. Solange die vorhandene Belastungslage im Gutachten als Relativierungsrahmen behandelt wird, bleibt die Bewertung der Zusatzwirkungen des Vorhabens fachlich und rechtlich unzureichend.

198. Die Verwendung der Vorbelastung als Relativierungsrahmen ist fachlich und rechtlich nicht tragfähig.

An mehreren Stellen beschreibt das Gutachten die Landschaft als bereits verarmt, gestört und vorbelastet. Diese Beschreibung mündet wiederholt in Aussagen, das Gebiet sei als Brut- oder Gastvogellebensraum nur durchschnittlich oder unterdurchschnittlich ausgeprägt. Damit entsteht eine argumentative Linie, wonach die geplanten Windenergieanlagen auf einen Raum träfen, der bereits anthropogen geprägt und deshalb weniger empfindlich sei. Diese Schlussrichtung ist fachlich nicht zwingend und rechtlich nicht haltbar.

Vorbelastung mindert den Schutzanspruch besonders geschützter Arten nicht. Weder die Vorschriften des § 44 BNatSchG noch die speziell für Windenergievorhaben einschlägigen Maßstäbe des § 45b BNatSchG kennen einen allgemeinen Grundsatz, wonach in vorbelasteten Landschaften geringere Anforderungen gelten. Auch die niedersächsischen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vom 01.05.2024 geben eine solche Entlastungswirkung nicht her. Vielmehr bleibt die Prüfung am konkreten Risiko für signifikant erhöhte Tötung, Verletzung oder erhebliche Störung ausgerichtet. Eine vorhandene Vorbelastung kann allenfalls den tatsächlichen Ausgangszustand beschreiben, nicht aber die rechtliche Schwelle für weitere Eingriffe herabsetzen.

Gerade deshalb ist es geboten, die im Gutachten beschriebene Vorbelastung nicht als entlastende Kulisse zu verwenden. Die Samtgemeinde Gellersen darf die durchschnittliche oder eingeschränkte Lebensraumqualität nicht in eine erhöhte Windkraftverträglichkeit umdeuten. Erforderlich ist stattdessen eine

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten beschreibt und bewertet die Lebensraumqualität als Parameter zur Beurteilung des Erhaltungszustands für jede der näher zu betrachtenden Brutvogelarten. Daraus ergibt sich, dass im Untersuchungsgebiet, insbesondere für die am Boden brütenden Arten des Offenlands, erhebliche Beeinträchtigungen durch die intensive Flächenbewirtschaftung bestehen, die als Vorbelastung eingestuft werden können. Anders als von der Stellungnahme suggeriert, verfolgt das Gutachten keine „*argumentative Linie*“, sondern stellt unvoreingenommen den Wert des Gebiets als Brutvogellebensraum sowohl für die einzelnen Arten als auch in einer integrierten Betrachtung gemäß der Methode von BEHM & KRÜGER (2013), dar.

Die geringe Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Gastvogellebensraum ergibt sich aus der in Niedersachsen gängigen Methode von KRÜGER et al. (2010) und basiert auf dem Ergebnis der zweieinhalbjährigen Untersuchung mit insgesamt 42 Zählterminen.

Dass Vorbelastungen den Schutzanspruch besonders geschützter Arten mindern, wird im Avifauna-Gutachten an keiner Stelle angeführt. Es beschreibt und bewertet den Brut- und Gastvogelbestand aber nicht nur als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Die Ergebnisse der Untersuchung machen auch deutlich, dass, wie auch anderenorts vielfach belegt, die intensive

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Bewertung, die die Vorbelastung als möglichen Hinweis auf eine bereits ausgeschöpfte Belastbarkeit des Raums behandelt. Solange das Gutachten diesen Unterschied verwischt, bleibt seine Konfliktanalyse in einem zentralen Punkt methodisch fehlerhaft.	land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung zu einer Verarmung der Avifauna führt.
199. Der Nachweis der Wiesenweihe wird im Gutachten zu schnell als bloßer Durchzüglerbefund abgelegt. Das Gutachten führt die Wiesenweihe unter den näher zu untersuchenden Arten als einmaligen Durchzügler und ergänzt, es habe sich am 26.04.2022 um eine Nahrungssuche über einem Acker nördlich von Kirchgellersen, etwa 400 m südlich des FNP-Geltungsbereichs, gehandelt. Bereits diese Darstellung zeigt, dass der Nachweis nicht als bloßer hochfliegender Fernzug ohne Ortsbezug zu verstehen ist, sondern als konkreter Nahrungssuchvorgang in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Vorhabensfläche. Gerade bei einer in Niedersachsen und bundesweit stark gefährdeten Art sowie mit Blick auf ihren Schutzstatus hätte dieser Befund vertiefter gewürdigt werden müssen. Nach § 44 BNatSchG und den niedersächsischen Artenschutzhinweisen genügt es nicht, sensible Einzelbeobachtungen kurzerhand aus der Konfliktbewertung auszuklammern, wenn sie im unmittelbaren Vorhabenraum oder dessen Nahbereich stattfinden. Die Wiesenweihe gehört zu den windenergiesensiblen Offenlandarten, und schon eine Nahrungssuche im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets kann auf eine funktionale Nutzung des Raums hinweisen. Das gilt erst recht, wenn das Gebiet selbst durch große Offenlandflächen geprägt ist und weitere empfindliche Offenlandarten dort nachgewiesen wurden. Eine einmalige Beobachtung rechtfertigt keine endgültige Positivaussage, sondern verlangt bei einer solchen Art eher zusätzliche Vorsicht. Die Planungsgemeinschaft Marienau hätte den Nachweis der Wiesenweihe deshalb nicht nur als Randbeobachtung dokumentieren dürfen, sondern als möglichen Hinweis auf eine weitergehende Raumnutzung vertieft untersuchen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Schwarzstorch und Wiesenweihe wurden während des über 450-stündigen Beobachtungszeitraums nur sehr selten beobachtet (die Wiesenweihe einmal und der Schwarzstorch zweimal am selben Tag). Dementsprechend ist im Sinne des § 45 b BNatSchG nicht mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der geplanten WEA aufgrund einer artspezifischen Habitatnutzung oder funktionalen Beziehungen zu rechnen. Die gilt analog auch für andere Arten mit sehr seltenem Erscheinen im Gebiet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

müssen. Die Samtgemeinde Gellersen kann sich auf diese knappe Behandlung nicht stützen. Erforderlich ist eine nachgehende Prüfung, ob der Raum für die Wiesenweihe funktional genutzt wird und ob daraus weitere Anforderungen an die Planung folgen.

200. Gerade bei der Wiesenweihe wäre eine vertiefte Würdigung zwingend gewesen.

Die Wiesenweihe wird im Gutachten zwar erwähnt, aber im Ergebnis praktisch folgenlos behandelt. Dies ist mit Blick auf Schutzstatus und fachliche Empfindlichkeit nicht ausreichend. Die Art ist in Niedersachsen und bundesweit stark gefährdet und zählt zu denjenigen Offenlandarten, bei denen auch einzelne Nachweise im Vorhabenraum nicht vorschnell als belanglos abgetan werden dürfen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Beobachtung – wie hier – ausdrücklich im Zusammenhang mit Nahrungssuche über einem Acker und in nur etwa 400 m Entfernung zum FNP-Geltungsbereich erfolgte.

Eine vertiefte Würdigung wäre auch deshalb erforderlich gewesen, weil das Untersuchungsgebiet selbst ein offener, agrarisch geprägter Landschaftsraum mit weiteren Offenlandarten ist. In einem solchen Raum hat ein Nahrungssuchenachweis einer Wiesenweihe ein anderes Gewicht als ein weit entfernter Überflug ohne Bezug zur Fläche. Schon aus Vorsorgegründen hätte geprüft werden müssen, ob es sich um eine einmalige Zufallsbeobachtung oder um einen Hinweis auf funktionale Raumnutzung handelt. Das Gutachten nimmt diese Prüfung nicht vor, sondern belässt es bei der formalen Einordnung als Durchzügler.

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb spätestens in der Konfliktanalyse erläutern müssen, warum aus diesem Nachweis aus ihrer Sicht keine weitergehenden Anforderungen folgen. Ohne eine solche Begründung bleibt die Behandlung der Wiesenweihe zu knapp. Die Samtgemeinde Gellersen muss diesen Nachweis daher als offenen Prüfpunkt werten und darf ihn nicht als erledigt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 199.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

betrachten, solange eine nachvollziehbare vertiefte Bewertung der möglichen funktionalen Raumnutzung fehlt.

201. Die Schwarzstorch-Beobachtungen im nördlichen Waldumfeld werden zu knapp und zu folgenlos behandelt.

Das Gutachten dokumentiert zwei Beobachtungen eines Schwarzstorchs am 12.04.2022 über dem Wald nördlich des Beobachtungsgebiets, jeweils beim Streckenflug in 50 m Höhe. Gleichzeitig wird der Schwarzstorch bereits in der Artenübersicht als Durchzügler geführt. Die Konfliktanalyse greift diesen Befund jedoch nicht in einer Weise auf, die seiner naturschutzfachlichen Sensibilität gerecht würde. Gerade bei einer Art wie dem Schwarzstorch, die sowohl nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als auch nach den in Niedersachsen üblichen artenschutzfachlichen Maßstäben eine hohe Schutzrelevanz besitzt, reicht eine bloß registrierende Erwähnung nicht aus.

Der Umstand, dass die Beobachtungen über dem nördlichen Waldumfeld stattfanden, ist besonders bedeutsam. Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe großer Forstflächen und teilweise im Wirkungszusammenhang mit Landschafts-schutz- und Waldstrukturen. Solche Räume besitzen gerade für störungsempfindliche Großvogelarten eine erhöhte Bedeutung. Ein Schwarzstornchnachweis im walddnahen Umfeld hätte deshalb zumindest Anlass geben müssen, die mögliche funktionale Beziehung des Raums zu prüfen, etwa als Durchzugsraum, Suchraum oder großräumiger Verbindungsraum. Stattdessen bleibt der Befund in der Konfliktbewertung weitgehend folgenlos.

Die Planungsgemeinschaft Marienau hätte die Schwarzstorchbeobachtungen deshalb fachlich deutlich vertiefter einordnen müssen. Die Samtgemeinde Gellersen darf sich auf diese knappe Behandlung nicht verlassen. Gerade wegen der Empfindlichkeit der Art und der Waldnähe des Vorhabens ist eine ergänzende fachliche Prüfung erforderlich, die den Schwarzstorch nicht nur formal

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 199.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

erwähnt, sondern seine mögliche funktionale Beziehung zum Vorhabenraum belastbar untersucht.

202. Bei Wald- und LSG-Nähe des Vorhabens hätten die Schwarzstorch-Beobachtungen Anlass zu besonderer Vorsicht geben müssen.

Der Schwarzstorch gehört zu den besonders störungsempfindlichen Großvogelarten und ist nach der Vogelschutzrichtlinie sowie nach den naturschutzfachlichen Standards in Niedersachsen besonders sorgfältig zu behandeln. Wenn ein solcher Nachweis im waldgeprägten nördlichen Umfeld des Vorhabens erfolgt, darf dies nicht als bloßer, folgenloser Randbefund behandelt werden. Das gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als das Vorhaben in enger räumlicher Beziehung zu Waldflächen und dem Landschaftsschutzgebiet steht. Gerade in solchen räumlichen Konstellationen ist Zurückhaltung geboten.

Das Gutachten verzichtet jedoch auf eine vertiefte Ableitung aus den beiden Schwarzstorchbeobachtungen. Es wird weder geprüft, ob das Gebiet Teil eines funktionalen Korridors sein könnte, noch wird näher erörtert, ob die Waldnähe des Vorhabens und die Randlage zum Landschaftsschutzgebiet zusätzliche Vorsorgeanforderungen auslösen. Diese Unterlassung ist fachlich nicht überzeugend. Ein einmaliger oder zweimaliger Nachweis einer derart sensiblen Art kann zwar nicht automatisch als Ausschlussgrund gewertet werden, er verlangt aber jedenfalls eine deutlich vertiefte fachliche Auseinandersetzung.

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb die Schwarzstorchbeobachtungen im Zusammenhang mit Wald- und Schutzgebietsnähe des Vorhabens als besonderen Prüfanlass behandeln müssen. Die Samtgemeinde Gellersen ist gehalten, diesen Punkt nicht als erledigt anzusehen, sondern eine ergänzende, vorsorgeorientierte Prüfung einzufordern. Solange eine solche Würdigung fehlt, bleibt die Behandlung des Schwarzstorchs im Gutachten zu knapp und für die weitere Planung nicht tragfähig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 199.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

203. Die nachrichtliche Übernahme der LEWATANA-Ergebnisse wird methodisch nicht hinreichend abgesichert.

Das Gutachten übernimmt für einzelne Arten, insbesondere Baumfalke und Rotmilan, Ergebnisse der Untersuchung von LEWATANA 2023 nachrichtlich. Diese Fremddaten erscheinen in der textlichen Bewertung und in den Karten, ohne dass ihre methodische Gleichwertigkeit zur eigenen Untersuchung im vorliegenden Gutachten hinreichend aufgearbeitet wird. Für eine artenschutzfachliche Kerngrundlage ist das problematisch. Fremddaten können zwar einbezogen werden, ihre Aussagekraft muss aber transparent, methodisch nachvollziehbar und mit Blick auf Untersuchungsraum, Erfassungszeit, Kartiermethode und Planstand vergleichbar sein.

Gerade hier fehlt es an dieser Transparenz. Das Gutachten nennt die LEWATANA-Daten, führt aber nicht präzise aus, ob und in welchem Umfang Methodik, Suchintensität, Erfassungsjahr und Bezugsraum mit den eigenen Erhebungen deckungsgleich sind. Dadurch bleibt unklar, wie stark die Gesamtbewertung auf Fremddaten ruht und ob diese Fremddaten überhaupt in gleicher Weise mit den eigenen Ergebnissen verrechnet werden dürfen. Bei einem Projekt, dessen Planung sich zudem über mehrere Jahre und wechselnde Flächenzuschnitte erstreckt, verschärft die Einbindung externer Daten diese Intransparenz zusätzlich.

Die Planungsgemeinschaft Marienau hätte die methodische Grundlage der übernommenen LEWATANA-Ergebnisse deshalb offen und detailliert darlegen müssen. Die Samtgemeinde Gellersen darf die nachrichtlich eingebundenen Fremddaten nicht ungeprüft als gleichwertige Bestandteile der avifaunistischen Gesamtbewertung behandeln. Solange deren Vergleichbarkeit und Belastbarkeit nicht sauber im Gutachten selbst belegt werden, bleibt die Gesamtbewertung in diesem Punkt methodisch angreifbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Avifauna-Gutachten übernimmt nachrichtlich alle relevanten Informationen aus externen Untersuchungen zu festgestellten Vorkommen windenergieempfindlicher Arten nördlich des hier betrachteten Untersuchungsgebiets. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Planungspraxis. Eine nachrichtliche Übernahme von Informationen ist nicht an methodische Vorgaben geknüpft. Im vorliegenden Fall sind die Daten externer Gutachten systematisch erhoben worden, so dass auch das Fehlen von Nachweisen trotz systematischer, intensiver Untersuchung als Hinweis auf einen vergleichsweise konfliktarmen Standort gewertet werden kann.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

204. Die Gesamtbewertung arbeitet damit teilweise mit Fremddaten, deren Vergleichbarkeit nur begrenzt transparent ist.

Die Einbindung von LEWATANA 2023 betrifft nicht nur eine Randnotiz, sondern fließt in die Gesamtbewertung konfliktrelevanter Arten ein. Damit arbeitet das Gutachten teilweise mit Daten, die es nicht selbst erhoben hat. Dies wäre nur dann unproblematisch, wenn die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit dieser Daten detailliert offengelegt würde. Genau daran fehlt es. Weder werden dieselben methodischen Standards im Einzelnen nachgewiesen, noch wird klar herausgearbeitet, wie diese Fremddaten mit den mehrjährigen, ohnehin aus wechselnden Teilräumen zusammengesetzten eigenen Daten zusammengeführt wurden.

Die Problematik wird durch die planstandsabhängige Entwicklung des Vorhabens zusätzlich verschärft. Wenn die eigene Untersuchung schon nicht auf einem konstanten Flächenzuschnitt beruht, sondern auf mehreren, sich ändernden Teilflächen, dann erhöht jede zusätzliche Fremddatenquelle die Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Eine bloße nachrichtliche Übernahme genügt dafür nicht. Für die artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG ist eine nachvollziehbare und konsistente Tatsachengrundlage erforderlich. Wo diese Konsistenz nicht aus dem Gutachten selbst erkennbar ist, fehlt der positiven Gesamtbewertung ein Stück ihrer tragenden Basis.

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb offenlegen müssen, welche Rolle die LEWATANA-Daten für die Konfliktanalyse im Einzelnen spielen und nach welchen Maßstäben ihre Gleichwertigkeit angenommen wurde. Die Samtgemeinde Gellersen muss verlangen, dass Fremddaten nur dann in die planerische Gesamtabwägung eingehen, wenn ihre Vergleichbarkeit vollumfänglich dokumentiert ist. Andernfalls ist die avifaunistische Gesamtbewertung an diesem Punkt zu unsicher, um die Planung zuverlässig zu tragen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 203.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

205. Das Gutachten beruft sich auf das MU-Schreiben vom 15.03.2024, arbeitet methodisch aber zugleich stark mit älteren Fachgrundlagen von 2014 bis 2016.

Das Gutachten nennt als Grundlagen ausdrücklich das Schreiben des niedersächsischen Umweltministeriums vom 15.03.2024 „Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen“, daneben aber zugleich den Windenergieerlass 2021, den Artenschutzleitfaden 2016, die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages aus 2014 sowie die LAG-VSW- Abstandsempfehlungen 2015. Eine solche Gemengelage ist nicht automatisch unzulässig, sie ist aber erklärungsbedürftig. Denn mit dem MU-Schreiben 2024 wird gerade eine geänderte Rechtslage nach den Reformen des BNatSchG adressiert. Dann muss klar werden, welche älteren Maßstäbe fortgelten, welche nur noch als Erkenntnisquelle dienen und an welchen Stellen ältere fachliche Konzepte mit der neueren Rechtslage kollidieren können.

Genau diese Klarstellung fehlt im Gutachten. Die aufgeführten Grundlagen stehen nebeneinander, ohne dass ihre Hierarchie und ihre jeweilige aktuelle Geltung deutlich gemacht wird. Das ist methodisch problematisch, weil die Bewertung an verschiedenen Stellen gerade mit Abstandsempfehlungen, Leitfäden und Erlassen arbeitet, deren rechtliche und fachliche Reichweite sich seit 2022 erheblich verändert hat. Ein Gutachten, das sich auf aktuelle

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Avifauna-Gutachten werden die verwendeten Methoden und Bewertungsmaßstäbe nachvollziehbar dargestellt und angewendet: Maßgeblich für die Untersuchung ist das Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016), das auch nach dem im Avifauna-Gutachten ebenfalls zitierten, aktualisierten Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021) noch Gültigkeit hat. Darüber wurden hinaus aktuelle Vorgaben des MU-Schreibens vom 15.03.2024 sowie die maßgeblichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG zugrundegelegt. Wo weitere methodische Vorgaben oder Quellen hinzugezogen wurden, wird dies hinreichend ausführlich erläutert. Das betrifft z.B. die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie zu Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Planung von WEA (NLT 2014) im Zusammenhang mit der Methode der Raumnutzungsanalyse in Kapitel 3.3 des Avifaunagutachtens. Der Vorwurf der Stellungnahme, es handele sich bei den fachgutachterlichen Darstellungen um eine „*Gemengelage*“ wird als unsachlich zurückgewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtsklarstellungen beruft, muss transparent machen, wie es ältere Unterlagen in dieses neue System einordnet. Die Planungsgemeinschaft Marienau hätte diese methodische und rechtliche Einordnung daher offen leisten müssen. Die Samtgemeinde Gellersen darf eine solche Mischung aus neueren und älteren Fachgrundlagen nicht ohne Weiteres als in sich stimmig übernehmen. Solange die normative Einordnung der verwendeten Grundlagen nicht klar dargelegt ist, bleibt auch die Konfliktanalyse in ihrer Aktualität und Konsistenz angreifbar.	
206. Die Mischung aus neuer Rechtslage und älteren Bezugstexten ist ein zusätzlicher Angriffspunkt gegen Aktualität und Konsistenz des Gutachtens.	
Mit der Reform des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere § 45b BNatSchG, und den hierauf bezogenen landesrechtlichen Klarstellungen hat sich der rechtliche Rahmen für die Bewertung avifaunistischer Konflikte bei Windenergievorhaben erheblich verändert. Das Gutachten nennt diese neueren Bezüge zwar, arbeitet aber methodisch gleichzeitig stark mit älteren Unterlagen aus den Jahren 2014 bis 2016. Problematisch ist daran nicht allein das Alter dieser Quellen, sondern der Umstand, dass die konkrete Vermittlung zwischen altem und neuem Prüfregime im Gutachten nicht ausreichend sichtbar wird.	Die zum Zeitpunkt der avifaunistischen Untersuchung verwendeten, gängigen Methoden und Bewertungsmaßstäbe werden nachvollziehbar dargestellt und angewendet: Maßgeblich für die Untersuchung ist das Kapitel zu Artenschutzprüfung und Sachverhaltsermittlung der Betroffenheit von gegenüber WEA empfindlichen Arten des als Anlage 2 zum Windenergieerlass eingeführten Artenschutzleitfadens (MU 2016), das auch nach dem im Avifauna-Gutachten ebenfalls zitierten, aktualisierten Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass, MU 2021) noch Gültigkeit hat. Darüber wurden hinaus aktuelle Vorgaben des MUschreibens vom 15.03.2024 sowie die maßgeblichen Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG zugrundegelegt. Wo weitere methodische Vorgaben oder Quellen hinzugezogen wurden, wird dies hinreichend ausführlich erläutert. Das betrifft z.B. die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie zu Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Planung von WEA (NLT 2014) im Zusammenhang mit der Methode der Raumnutzungsanalyse in Kapitel 3.3 des Avifaunagutachtens. Die Annahme der Stellungnahme, „dass die konkrete Vermittlung zwischen altem und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

neuem Prüfregime im Gutachten nicht ausreichend sichtbar wird, ist daher unzutreffend.

Gerade im Artenschutzrecht reicht es nicht aus, aktuelle und ältere Quellen lediglich nebeneinander aufzulisten. Erforderlich wäre gewesen, offen darzulegen, welche Aussagen aus älteren Leitfäden oder Abstandsempfehlungen noch als fachliche Erkenntnisquelle gelten, welche durch die neue Gesetzeslage überholt oder modifiziert sind und welche nur noch ergänzend herangezogen werden. Ohne diese Einordnung bleibt unklar, auf welcher normativen Basis die Konflikte im Einzelnen bewertet werden. Das betrifft insbesondere die Mindestabstände der LAG VSW, die Rolle des Artenschutzleitfadens 2016 und die Bedeutung älterer NLT-Hinweise im Verhältnis zum MU-Schreiben 2024 und zu den aktuellen niedersächsischen Genehmigungshinweisen.

Die Verfasser des Gutachtens hätten deshalb eine klare methodische Hierarchie der von ihnen verwendeten Rechts- und Erkenntnisquellen offenlegen müssen. Die Samtgemeinde Gellersen darf eine fachliche Bewertung, deren normative Grundlage in dieser Weise unscharf bleibt, nicht als verlässliche Basis der Planung behandeln. Erforderlich ist eine präzise und aktuelle Einordnung der verwendeten Maßstäbe, damit erkennbar wird, worauf die entlastenden Schlussfolgerungen tatsächlich beruhen.

207. Die redaktionelle Sorgfalt des Gutachtens ist nicht durchgehend auf dem Niveau, das für ein artenschutzfachliches Kerngutachten erforderlich wäre.

Ein Gutachten, das die wesentliche fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Windenergievorhabens bilden soll, muss nicht nur inhaltlich, sondern auch in seiner Dokumentation besonders präzise sein. Beim vorliegenden Gutachten zeigen sich jedoch verschiedene redaktionelle Unsauberkeiten, die für sich genommen vielleicht klein erscheinen mögen, in ihrer Summe aber die Überzeugungskraft der Unterlage schwächen. Dazu gehören uneinheitliche Darstellungen, nicht vollständig erläuterte methodische

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme führt „*verschiedene redaktionelle Unsauberkeiten*“, und „*Defizite*“ an, ohne dafür Belege liefern zu können. Richtig ist, dass die avifaunistische Untersuchung methodisch professionell abgearbeitet worden ist und im Gutachten strukturiert, fachlich korrekt, sachlich präzise und sauber durchformuliert präsentiert wird. Es gibt nur wenige, kleine Schreibfehler. Dass die Planungsgemeinschaft Marienau das Gutachten „*in einer deutlich*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Übergänge, die Vermischung mehrerer Untersuchungsjahre und die teils unscharfe Zusammenführung von Ergebnissen in Text und Karten. Solche Defizite sind gerade in einem avifaunistischen Kerngutachten nicht belanglos. Wo sich die gesamte Konfliktanalyse auf zahlreiche Einzelbefunde, räumliche Zuordnungen, Statusbewertungen und planstandsbezogene Änderungen stützt, ist redaktionelle Präzision Teil der fachlichen Belastbarkeit. Wenn ein Gutachten schon in seiner Darstellungsqualität nicht durchgehend sauber arbeitet, steigert dies die berechtigten Zweifel daran, ob auch die dahinterstehenden fachlichen Schlussfolgerungen hinreichend trennscharf gezogen wurden. Es geht dabei nicht um bloße Förmerei, sondern um die Nachvollziehbarkeit einer Unterlage, die Grundlage einer weitreichenden planerischen Entscheidung sein soll. Die Planungsgemeinschaft Marienau hätte das Gutachten deshalb in einer deutlich stringenteren und formell saubereren Weise zusammenführen müssen. Die Samtgemeinde Gellersen sollte eine derart zentrale Unterlage nur dann in vollem Umfang verwerten, wenn sie auch in ihrer Dokumentation den Anforderungen an Konsistenz, Transparenz und fachliche Sorgfalt genügt. Solange dies nicht gewährleistet ist, bleibt das Vertrauen in die Tragfähigkeit der avifaunistischen Bewertung spürbar eingeschränkt.	<i>stringenteren und formell saubereren Weise</i>“ hätte zusammenführen müssen, wird daher als unlauter zurückgewiesen. Mit dem Avifauna-Gutachten liegt vielmehr eine durch Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung sachgerecht ausgeführte, vom Umfang her weit über das geforderte Maß hinausreichende Grundlage für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt vor.
208. Nummerierungen und Statuszuordnungen sind teilweise unscharf oder inkonsistent. Im Gutachten finden sich an mehreren Stellen Unschärfen in der Systematik und Darstellung, die sich nicht nur redaktionell, sondern auch fachlich bemerkbar machen. So weichen Kapitelnummerierungen in Tabellen und Text teilweise voneinander ab, einzelne Arten werden in unterschiedlichen Zusammenhängen mit verschiedenen Statusqualitäten oder Gewichtungen behandelt, und die methodische Zuordnung einzelner Beobachtungen ist nicht immer so konsistent, wie es für eine artenschutzrechtlich tragende Unterlage erforderlich wäre. Besonders augenfällig ist dies dort, wo das Gutachten bei der Waldschnepfe von	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme führt „<i>Unschärfen in der Systematik und Darstellung</i>“ an, ohne dafür Belege liefern zu können. Durchgehend und ohne Abweichungen sind die Kapitel von 1 bis 9, die Tabellen von 1 bis 11, die Abbildungen von 1 bis 15 und die Karten von 1 bis 3 nummeriert. Im Kapitel 4.2.34 zur Waldschnepfe findet sich ein richtiger Verweis auf das Kapitel zur Methode 3.1, da es in diesem Ausnahmefall zu einer methodischen Abweichung kommt, die aber nachvollziehbar und transparent begründet wird. Der Umgang mit

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
der eigenen Methode abweicht oder wo Fremddaten nachrichtlich eingebunden werden, ohne dass ihre Stellung in der Gesamtbewertung methodisch sauber ausgewiesen wird. Solche Inkonsistenzen sind in einem Kernbestandsgutachten nicht nur formale Schönheitsfehler. Sie erschweren die Nachvollziehbarkeit der Bewertung und können dazu führen, dass der Leser die Tragfähigkeit einzelner Befunde nicht mehr sicher einordnen kann. Gerade im Bereich des besonderen Artenschutzes, in dem schon kleine Unterschiede bei Status, Revierbezug, Nahrungsgast, Durchzügler oder Brutzeitfeststellung erheblichen Einfluss auf die Konfliktbewertung haben können, ist eine besonders präzise und widerspruchsfreie Dokumentation erforderlich. Die Verfasser des Gutachtens hätten die Darstellung der Statuszuordnungen und methodischen Ableitungen deshalb stringenter und transparenter gestalten müssen. Die Samtgemeinde Gellersen ist nicht gehalten, solche Unschärfen zugunsten des Vorhabens zu interpretieren. Vielmehr sind Zweifel an Status und Zuordnung zu Lasten der Belastbarkeit des Gutachtens zu werten. Solange diese Punkte nicht nachvollziehbar bereinigt sind, bleibt die avifaunistische Grundlage auch formell angreifbar.	nachrichtlich übernommenen Beobachtungsdaten wird ebenfalls mit der gebotenen Genauigkeit erläutert. Informationen Dritter werden in der für vergleichbare Gutachten üblichen Art zitiert. Es gibt nur wenige, kleine Schreibfehler. Fehler bei den Verweisen finden sich nicht. Lediglich innerhalb der Tabellen 4 und 5 finden sich zwei kleine Formfehler: in Tabelle 4 sind Schwarzmilan und Turmfalke beide mit der Nummer 4.3.7 versehen und in Tabelle 5 wird der Haussperling zweimal aufgeführt. Dass der Verfasser des Gutachtens „<i>die Darstellung der Statuszuordnungen und methodischen Ableitungen deshalb stringenter und transparenter</i>“ hätte gestalten müssen, wird als unlauter zurückgewiesen. Mit dem Avifauna-Gutachten liegt vielmehr eine durch Fachgutachter mit jahrzehntelanger Erfahrung im Verfassen und Veröffentlichen von Texten sachgerecht und präzise ausgeführte Grundlage für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt vor.
209. Auch formale Unsauberkeiten mindern die Überzeugungskraft eines artenschutzfachlichen Kerngutachtens. Die rechtliche und fachliche Tragfähigkeit eines avifaunistischen Gutachtens hängt nicht allein an den großen Konfliktpunkten, sondern auch an der Verlässlichkeit seiner Aufbereitung. Wo Daten aus mehreren Jahren, wechselnden Teilgebieten, verschiedenen Methoden und teilweise nachrichtlich übernommenen Fremdquellen zusammengeführt werden, sind saubere Struktur, eindeutige Statuszuordnung und durchgehende Systematik unverzichtbar. Gerade deshalb gewinnen auch formale Unsauberkeiten Gewicht. Sie schwächen die Nachvollziehbarkeit der Herleitungen und werfen die Frage auf, ob die Bewertungslogik in allen Teilen wirklich konsequent und fehlerfrei angewendet wurde.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme führt „<i>formale Unsauberkeiten [...] im Kontext weiterer methodischer Schwächen</i>“ an, ohne dafür Belege liefern zu können. Die in der avifaunistischen Untersuchung zur Anwendung gekommenen, standardisierten und vielfach erprobten Methoden und Bewertungsmaßstäbe werden einheitlich verwendet, transparent dargestellt und ausführlich begründet. Dass die Untersuchung über einen Zeitraum von drei Jahren durchgeführt wurde, führt zu einer besonders belastbaren Datengrundlage. So ist z.B. für

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Im vorliegenden Fall treten solche Unsauberkeiten nicht isoliert, sondern im Kontext weiterer methodischer Schwächen auf. Deshalb können sie nicht einfach als belanglose Randaspekte beiseitegeschoben werden. Ein Gutachten, das selbst mehrere Planstandswechsel, geänderte Untersuchungsradien, unterschiedliche Erfassungsjahre und ergänzende Fremddaten verarbeitet, muss an die Dokumentationsqualität besonders hohe Maßstäbe anlegen. Wird diese Sorgfalt nicht durchgehend eingehalten, schwächt dies die Überzeugungskraft des gesamten Gutachtens. Die Planungsgemeinschaft Marienau hätte das vorliegende Gutachten daher nicht nur fachlich, sondern auch formal wesentlich stringenter aufbereiten müssen. Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass auch kleinere Unklarheiten nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang der bereits festgestellten methodischen und inhaltlichen Defizite zu würdigen sind. Die avifaunistische Untersuchung darf daher nicht als unangreifbare Kerngrundlage behandelt werden, solange selbst die formale Durcharbeitung der Unterlage spürbare Schwächen aufweist.	den besonders windenergierelevanten Rotmilan das Untersuchungsergebnis durch den dreijährigen Zeitraum der Untersuchung besonders gut abgesichert. Dass die Planungsgemeinschaft Marienau „<i>das vorliegende Gutachten daher nicht nur fachlich, sondern auch formal wesentlich stringenter</i>“ hätte aufbereiten müssen, wird als unlauter zurückgewiesen. Mit dem Avifauna-Gutachten liegt vielmehr eine durch Ornithologen mit jahrzehntelanger Erfahrung sachgerecht ausgeführte, vom Umfang her weit über das geforderte Maß hinausreichende Grundlage für die Beurteilung möglicher Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt vor.
210. Der Projektbezug des Gutachtens ist besonders eng, weil Auftraggeberin unmittelbar die Vorhabenträgerin ist. Das Gutachten wurde nicht von einer neutralen öffentlichen Stelle oder im Rahmen einer unabhängigen Grundlagenenerhebung erstellt, sondern unmittelbar im Auftrag der Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG, also der Vorhabenträgerin selbst. Das ist rechtlich nicht per se zu beanstanden. Es verlangt aber eine besonders kritische Prüfung aller entlastenden Wertungen und Schlussfolgerungen. Gerade bei projektbezogenen Fachgutachten ist nicht entscheidend, ob formal eine Auftraggeberbeziehung besteht, sondern ob die daraus folgende Tendenz zur Ermöglichung des Vorhabens in der Ergebnisbildung erkennbar wird. Im vorliegenden Gutachten spricht dafür einiges. Die Unterlage arbeitet mehrfach mit glättenden Gesamtformeln, mit einer deutlichen Betonung durchschnittlicher Verhältnisse, mit Relativierungen über	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gutachten wurde zwar vom Vorhabenträger beauftragt, jedoch von einem unabhängigen Gutachterbüro erstellt. Dies ist gängige Praxis. Die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sind nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt. Die Forderungen der Stellungnahme werden in der Sache als unbegründet und in der Form als unsachlich zurückgewiesen, da sie die Unabhängigkeit der Gutachter in Frage stellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Vorbelastung und mit einer Konfliktanalyse, die am Ende trotz dokumentierter sensibler Artenkulisse und einzelner Mindestabstandsunterschreitungen zu dem Ergebnis kommt, es seien keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erkennen. Gerade in einem projektgebundenen Gutachten ist eine solche Entlastungstendenz besonders sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie tatsächlich aus den Befunden folgt oder ob sie das Ergebnis einer vorhabenträgersnahen Perspektive ist.

Die Samtgemeinde Gellersen darf das Gutachten deshalb nicht wie eine neutrale Grundlagenerhebung behandeln. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine vom Vorhabenträger veranlasste Unterlage handelt, deren entlastende Schlussfolgerungen einer besonders strengen Prüfung bedürfen. Eine unkritische Übernahme verbietet sich. Erforderlich ist vielmehr eine eigenständige behördliche und planerische Würdigung, die die deutlich sichtbare Ermöglichungstendenz des Gutachtens ausdrücklich mit in den Blick nimmt.

211. Entlastende Wertungen des Gutachtens dürfen wegen des engen Projektbezugs nicht ungeprüft übernommen werden.

Gerade weil die Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG Auftraggeberin des Gutachtens ist, muss jede entlastende Aussage einer besonders sorgfältigen Plausibilitätskontrolle unterzogen werden. Das betrifft insbesondere die wiederkehrenden Begriffe „durchschnittlich“, „lokal“, „keine besondere Bedeutung“, „eher geringes Flugaufkommen“ und schließlich die Schlussformel, es lägen keine unüberwindbaren Planungshindernisse vor. Diese Wertungen sind nicht bloß deskriptiv, sondern besitzen eine klare entlastende Funktion für das Vorhaben. Sie dürfen deshalb von der Samtgemeinde Gellersen nicht ungeprüft in die Bauleitplanung übernommen werden.

Die Pflicht zur eigenständigen Würdigung folgt bereits aus dem Abwägungsgebot der Bauleitplanung sowie aus der Notwendigkeit einer vollständigen und zutreffenden Sachverhaltsermittlung. Ein projektbezogenes Gutachten kann eine

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 210.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

wichtige fachliche Grundlage sein, es ersetzt aber nicht die eigenständige Prüfung durch die planende Körperschaft. Dies gilt umso mehr, wenn – wie hier – die Datengrundlage aus mehreren Jahren und Planständen zusammengesetzt ist und die Konfliktanalyse an zahlreichen Stellen auf entlastende Zusammenfassungen hinausläuft.

Die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb gehalten, gerade die entlastenden Passagen des Gutachtens mit besonderer Sorgfalt auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen. Die Planungsgemeinschaft Marienau hat keinen Anspruch darauf, dass ihre wertenden Schlussfolgerungen als objektive Endwahrheiten behandelt werden. Vielmehr müssen insbesondere die positiven Gesamturteile an den dokumentierten Einzelbefunden, an § 44 BNatSchG, an § 45b BNatSchG und an den aktuellen niedersächsischen Genehmigungshinweisen gespiegelt werden. Wo diese Plausibilitätsprüfung nicht erfolgt, wird das Gutachten in unzulässiger Weise zur steuernden Planungsgrundlage erhoben.

212. In der Gesamtschau verstärkt sich der Eindruck einer konfliktmindernden Ermöglichungsunterlage und nicht einer in jeder Hinsicht neutralen Risiko- und Ausschlussprüfung.

Das vorliegende avifaunistische Gutachten enthält zweifellos einen erheblichen Datensatz. Gerade bei einer Gesamtschau seiner Methodik, Bewertung und Konfliktanalyse zeigt sich jedoch, dass die Unterlage erkennbar auf ein positives Planungsergebnis hin ausgerichtet ist. Mehrjährige und planstandsabhängige Untersuchungen werden zu einer scheinbar homogenen Gesamterhebung zusammengeführt, methodische Einschränkungen werden zwar erwähnt, aber nicht mit entsprechender Vorsicht in der Bewertung umgesetzt, sensible Einzelbefunde werden häufig relativiert, und am Ende steht trotz zahlreicher dokumentierter Konflikte die Prognose, unüberwindbare Planungshindernisse seien nicht zu erwarten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 210.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Diese Tendenz zieht sich durch das gesamte Gutachten. Sie zeigt sich in der Behandlung von Feldlerche, Heidelerche, Kranich, Waldschnepfe, Mäusebussard und Wiesenweihe ebenso wie in der Raumnutzungsanalyse, der Gastvogelbewertung und der Handhabung von Vorbelastungen. Auch die Einbindung älterer und neuerer Fachgrundlagen, die Verwendung von Fremddaten und die formalen Unsauberkeiten verstärken den Eindruck, dass hier keine streng vorsorgende Risikoanalyse, sondern eine konfliktglättende Ermöglichungsunterlage vorliegt. Für ein Fachgutachten, das die planungsrechtliche und artenschutzrechtliche Tragfähigkeit eines Windenergievorhabens vorbereiten soll, ist das nicht ausreichend.

Die Samtgemeinde Gellersen darf das Gutachten deshalb nicht als neutrale Ausschluss- oder Freigabegrundlage behandeln. Vielmehr ist die gesamte Unterlage mit erheblicher Zurückhaltung zu würdigen. Erforderlich ist eine umfassende Nachschärfung der Datengrundlage, der Bewertungsmaßstäbe und der Konfliktanalyse. Solange dies nicht erfolgt ist, fehlt dem Gutachten die Tragfähigkeit, um die geplante Flächenausweisung und die darauf aufbauende artenschutzrechtliche Bewertung verlässlich zu stützen.

Das vorgelegte Gutachten „Avifaunistische Untersuchungen 2022–2024“ ist in seiner derzeitigen Fassung nicht geeignet, die avifaunistischen und artenschutzrechtlichen Anforderungen für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen tragfähig zu erfüllen. Es beruht nach eigener Darstellung auf einer über drei Jahre gestreckten Untersuchung, weil sich Lage und Flächenzuschnitt des Windparks mehrfach geändert haben und in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils unterschiedliche, benachbarte Teilbereiche erfasst wurden. Bereits damit fehlt eine einheitliche, auf einen stabilen Endplanstand bezogene Datengrundlage. Hinzu kommt, dass das Gutachten sich ausdrücklich auf einen Methodenmix aus älteren und neueren Fachgrundlagen stützt und selbst einräumt, dass es für die Bewertung der Raumnutzungsanalyse keinen landesweit einheitlichen Bewertungsrahmen gibt. Eine derart

Fazit

Zur Abwägung siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

zusammengesetzte und in zentralen Teilen nicht standardisiert bewertete Datengrundlage trägt keine durchgreifend entlastende Schlussfolgerung.

Auch der fachliche Befund des Gutachtens selbst rechtfertigt die Entwarnung nicht. Nachgewiesen wurden 107 Vogelarten, davon 80 mit Brutvogelstatus; 25 Arten gehören zu den näher zu betrachtenden Arten. Bereits diese Artenkulisse belegt keinen unauffälligen oder avifaunistisch untergeordneten Raum, sondern einen konfliktträchtigen Standort mit Offenlandarten, Waldrandarten, Greifvögeln und Großvögeln. Das Gutachten weist außerdem selbst aus, dass Mäusebussard und Rotmilan die Offenlandflächen zur Nahrungssuche nutzen und ihre Flugbewegungen regelmäßig auch durch den für die Windenergienutzung vorgesehenen Geltungsbereich führen. Gleichwohl wird aus diesen eigenen Befunden abgeleitet, ein überdurchschnittlich hohes Kollisionsrisiko lasse sich nicht erkennen. Diese Schlussfolgerung ist in dieser Pauschalität nicht tragfähig.

Besonders deutlich wird die mangelnde Tragfähigkeit der Bewertung in der Konfliktanalyse. Dort wird eingeräumt, dass ein Revier der Waldschnepfe in den an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen liegt und der von der LAG VSW (2015) empfohlene Mindestabstand von 500 m nicht eingehalten wird. Gleichzeitig wird festgehalten, dass Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze und Star Reviere im Bereich des FNP-Geltungsbereichs besitzen und dass der Mäusebussard aus Entfernungen von ca. 250 m, 280 m, 310 m, 750 m und 1.300 m zum Geltungsbereich sowie der Rotmilan den Bereich regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Dennoch endet dieselbe Konfliktanalyse mit der Aussage, die konkreten Auswirkungen seien erst im Genehmigungsverfahren nach § 44 ff. BNatSchG zu prüfen, und auf dieser Grundlage würden keine unüberwindbaren Planungshindernisse prognostiziert. Diese Verlagerung zentraler Konfliktfragen in ein späteres Verfahren bei gleichzeitiger vorweggenommener Entwarnung ist mit einer belastbaren artenschutzfachlichen Risikoanalyse nicht vereinbar.

Auch die Bewertung der Gastvogelbedeutung ist in ihrer derzeitigen Form nicht überzeugend. Das Gutachten beschränkt die Gastvogelerfassung ausdrücklich auf die Offenlandbereiche, sieht von ergänzenden Untersuchungen in den

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

geschlossenen Forstflächen nördlich des Geltungsbereiches ab und erfasst kleine Trupps rastender Singvögel ausdrücklich nicht. Gleichwohl wird anschließend festgestellt, dem Gebiet komme keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zu, es handele sich „nicht einmal“ um einen Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung, und für Gastvögel außerhalb der Brutzeit sei nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Eine derart weitreichende Entlastung lässt sich aus einer methodisch eingegrenzten und in Teilen bewusst ausgedünnten Datengrundlage nicht ableiten. Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Bewertung daher nicht ungeprüft übernehmen.

Hinzu kommt, dass das Gutachten an mehreren Stellen erkennbar mit bewertungslenkenden Vereinfachungen arbeitet. Die Brutvogellebensraumbewertung wird über Teilgebiete und Punktwerte nach Behm & Krüger (2013) geführt, obwohl das Gutachten selbst einräumt, dass Zahl und Lage der Revierpaare von Jahr zu Jahr schwanken und die Bewertung bei anderer Jahreslage auch anders hätte ausfallen können. Für die Raumnutzungsanalyse erfolgt die Einordnung „gering“ oder „durchschnittlich“ mangels landesweit einheitlichen Bewertungsrahmens im Wesentlichen über eingeschränkte Vergleiche mit eigenen Untersuchungen anderer Windenergievorhaben. Damit fehlt dem entlastenden Gesamturteil die notwendige objektive und methodisch stringente Grundlage.

In der Gesamtschau liegt daher kein Gutachten vor, das die avifaunistische Konfliktlage mit der erforderlichen Strenge, Vollständigkeit und Vorsorgeorientierung erfasst und bewertet. Vielmehr beschreibt die Untersuchung einen avifaunistisch sensiblen Raum mit nachgewiesenen Brutvorkommen mehrerer relevanter Arten, mit regelmäßiger Raumnutzung durch Greifvögel und Großvögel, mit einem nicht eingehaltenen Mindestabstand bei der Waldschnepfe, mit methodisch begrenzter Gastvogelerfassung und mit einer Datengrundlage, die wegen mehrfacher Planänderungen gerade nicht aus einem Guss ist. Unter diesen Umständen kann die zusammenfassende Aussage, die Untersuchungsergebnisse ließen „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ erkennen, nicht überzeugen. Die Verfasser des Gutachtens haben die von ihnen selbst

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

festgestellten Konflikte im Ergebnis zu stark relativiert; die Samtgemeinde Gellersen darf dieses Gutachten deshalb nicht als tragfähige Entscheidungsgrundlage verwenden. Erforderlich ist vielmehr eine grundlegende Neubewertung und methodische Überarbeitung der avifaunistischen Untersuchung, die die tatsächlichen Konflikte vollständig, planstandsbezogen, artspezifisch und rechtlich belastbar aufarbeitet. Solange dies nicht erfolgt ist, fehlt der 55. Änderung des Flächennutzungsplans eine tragfähige avifaunistische Grundlage.